BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36606330090015

<36606330090015

Bayer. Staatsbibliothek

~~Ph 1578-8~~

Pd. g. 90.

Phil. 1578-8,

Ueber die Preßfreyheit und ihre Gesetze,

von

Mich. Gottl. Birckner,
Prediger in Korsöer;

von dem Verfasser selbst aus dem Dänischen übersetzt,
durchgesehen und herausgegeben

von

C. J. R. Christiani,
Deutschem Königlichen Hofprediger.

(Besonders abgedruckt aus den Beyträgen zur Veredlung der Menschheit, herausgegeben aus dem Erziehungsinstitut bey Kopenhagen.)

Kopenhagen und Leipzig.
Bey Johann Heinrich Schubothe.
1797.

R

Bleibet in der Wahrheit, und die Wahrheit wird euch frey machen.

Jesus.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ich bitte diesen Bogen in Birckner über die Preßfreyheit, so Ihnen in letzte M. M. pr. Nov. zugesandt worden, gefälligst einlegen zu lassen.

J. H. Schubothe,
in Kopenhagen.

Bleibet in der Wahrheit, und die Wahrheit wird euch frey machen.

Jesus.

Seiner

Königlichen Hoheit

dem

Kronprinzen Friederich

unterthänigst gewidmet

von

dem Verfasser.

Ihnen, Prinz! wage ich es hier eine Schrift zu überreichen, die ich unter hundert Prinzen Europens nicht einem einzigen hätte vorlegen mögen. Nur Ihnen, der Sie so unverkennbare Beweise gegeben haben, daß Sie die rechtmäßige Freyheit des Bauern, des Negers, des Bürgers und des Menschen überhaupt begünstigen und ehren, nur Ihnen durfte ich es wagen eine Schrift zu widmen, deren Zweck es seyn sollte, eins der wesentlichsten Menschenrechte, die Preßfreyheit, zu vertheidigen.

Es ist möglich, daß derjenige, dem die Natur ein schwächeres Gesicht verliehen hat, gleichwohl durch angestrengte Aufmerksamkeit auf ein einziges Rad Fehler entdecke, die dem weit schärferen Blick des geübtesten Mechanikus entgangen sind, weil die Aufmerksamkeit des leztern sich über das Ganze verbreiten mußte. Es ist möglich, daß ein mit mittelmäßigen Organen versehener Beobachter dennoch an Gesetzen und bürgerlichen Einrichtungen

Fehler wahrnehme, die den weit schärfern Blicken der einsichtsvollsten Staatsmänner sich aus der Ursache entzogen haben, weil die Menge der Gegenstände, unter welche sie ihre Aufmerksamkeit vertheilen müssen, es ihnen nicht allemahl erlaubt ihre volle Sehkraft auf jeden einzelnen Theil zu richten.

Ich habe geglaubt Mängel in den Gesetzen zu finden, welche den Gebrauch der Preßfreyheit in Dänemark bestimmen sollen, und frey und offenherzig habe ich in gegenwärtiger Schrift meine Meinung hierüber an den Tag gelegt. Der Prinz, welcher Selbst die Preßfreyheit, als das beste Mittel zur Entdeckung schädlicher Mißbräuche begünstigt, wird es nicht mit Mißfallen bemerken, daß auch ich mich dieser Freyheit in gleicher Absicht bedient habe, und der Prinz, der sich zur Aufhebung andrer Fehler und Unordnungen bisher so thätig gezeigt hat, wird gewiß auch den Fehlern abzuhelfen suchen, die ich hier gerügt habe, wenn anders diese Rüge wahr und gegründet befunden werden sollte.

Vor=

Vorrede des Herausgebers.

Die Schrift, welche ich hier dem deutschen Publiko überreiche, verdient nach meiner Ueberzeugung auch ausser Dänemark gelesen, geprüft und benutzt zu werden. Sie beschäftigt sich mit einem Gegenstande, der für jeden denkenden Menschen ein großes Interesse hat, und der Verfasser hat alle zu seiner Untersuchung gehörigen Punkte mit einer solchen Ausführligkeit behandelt und so von allen Seiten dargestellt, daß dadurch die erwünschteste Veranlassung zu einer neuen und sorgfältigern Prüfung dieser schwierigen Materie gegeben worden ist. Schon dies ist meiner Meinung nach ein nicht geringes Verdienst: denn da man annehmen darf, daß sich für jedes zu betrachtende Objekt ein richtiger Gesichtspunkt finden lasse, aus welchem dieses in seinem wahren Licht erscheinen muß, und daß die Verschiedenheit menschlicher Urtheile über einerley Gegenstände und Einrichtungen sich immer mehr verlieren werde, wenn man nur erst die Grundsätze gefunden hat, nach welchen sie beurtheilt werden müssen: so ist jede Schrift, die zur Auffindung jenes richtigen Ge-

sichtspunkts und zur allgemeinern Anerkennung dieser sicher leitenden Grundsätze beytragen kann, schon um deswillen sehr schätzbar und einer weitern Verbreitung würdig. Vorzüglich findet dieses da statt, wo die Verschiedenheit menschlicher Urtheile sich auf das bezieht, was recht und unrecht, erlaubt und unerlaubt ist. So lange es in dieser Rücksicht an Uebereinstimmung der Urtheile zwischen dem Gesetzgeber und Staatsbürger, zwischen dem Richter und dem Beklagten, zwischen Obrigkeiten und Unterthanen fehlt, so lange werden die Gesetze nicht unter allen Umständen einen willigen Gehorsam, die Richter nie eine allgemeine Anerkennung ihrer Gerechtigkeitsliebe, die Obrigkeiten nie eine wahre vertrauensvolle Ergebenheit von ihren Unterthanen sich versprechen dürfen; die Verhältnisse zwischen den Vorgesetzten und Untergeordneten werden unaufhörlich verstimmt seyn. Daher macht sich in der That jeder Staatsbürger nicht wenig um sein Vaterland verdient, wenn er in ihm eine immer vollkommnere Uebereinstimmung der Urtheile über das, was recht und unrecht, zulässig und unzulässig ist, hervorzubringen und die so äusserst schädliche Verschiedenheit der Meinungen hierüber durch Aufstellung bewährter Grundsätze aufzuheben sucht.

Der Verfasser schreibt freymüthig, wie es dem Charakter eines edlen Mannes angemessen ist, aber nicht in dem bittern und beleidigenden Tone, den so manche unsrer heutigen Schriftsteller sich erlauben. Er verkennt die Vorzuge nicht, welche Dänemark zu unsrer Zeit genoß;

er

er weiß das Achtungswürdige in dem Charakter unsers Kronprinzen und die Verdienste eines Bernstorff, Schimmelmann, Colbiörnsen und andrer für die Wohlfart des Staats mit Eifer arbeitenden Männer gehörig zu schätzen, und nur sein achtungsvolles Zutrauen zu der Weisheit und Vaterlandsliebe der ersten Männer im Staat konnte ihm die Hofnung einflößen, daß seine Bemerkungen über das, was ihm einer Verbesserung fähig zu seyn und zu bedürfen schien, mit Güte aufgenommen, mit Unpartheilichkeit gewürdigt und, in sofern man sie gegründet finden sollte, mit Weisheit benutzt werden würden. Er hat sich bey Beurtheilung unsrer Preßfreyheits-Gesetze und Rescripte sehr lange aufgehalten. Indessen darf man hieraus wohl nicht schließen, es sey seine Hauptabsicht gewesen, zu beweisen, daß Dänemark keine gesetzmäßige Preßfreyheit habe. Aus dem ganzen Gange und Inhalt seiner Abhandlung ergiebt sich, daß er durch sie zur Beförderung einer wahren und gesetzmäßigen Schreibfreiheit und zur Hervorbringung aller davon zu erwartenden Vortheile mittelbar habe beytragen wollen. Dabey konnte es, zur Ausführung des für seine Schrift entworfenen Plans, ihm nöthig scheinen, gleich anfangs zu beweisen, daß er nichts überflüssiges unternehme; und dies konnte er wohl schwerlich besser thun, als wenn er zeigte, daß Dänemark, welches seit einiger Zeit wegen seiner Preßfreyheit so sehr gepriesen worden, doch wircklich noch nicht im Besitz einer gesetzmäßigen

Preßfreyheit sey. — Diese Bemerkung schien mir nicht unnöthig zu seyn, weil sie theils die Ordnung rechtfertigen kann, in welcher der Verfasser seinen Gegenstand behandelt hat, theils auch die gehäßige Vorstellung entfernt, als habe er bey dieser Schrift den Zweck gehabt, der Regierung, ihren Repräsentanten und Geschäftsführern etwas Unangenehmes zu sagen, — ein Zweck, den man keinem rechtschaffenen dänischen Staatsbürger und überhaupt keinem Wahrheit und Tugend liebenden Manne zutrauen darf.

Wenn übrigens noch jetzt behauptet wird, daß unsre gegenwärtigen, die Preßfreyheit betreffenden Gesetze und Rescripte vollkommen zureichen, um den dänischen Schriftstellern eine rechtmäßige Freyheit im Vortrage ihrer Gedanken zu sichern: so läßt sich doch wohl schwerlich leugnen, daß die so sehr abweichenden und willkührlichen Erklärungen, welche sowohl unsre Rechtsgelehrten als auch unsre öffentlichen Richter von diesen Gesetzen und Rescripten gelegentlich gegeben und bey ihren Urthelssprüchen zum Grunde gelegt haben, das Verlangen nach einem bestimmtern Gesetz vollkommen rechtfertigen können.

Cramer sagt in seiner Schrift, betitelt Ueber mein Schicksal: „Es muß jedem von der äussersten Wichtigkeit seyn, an meinem Beyspiel zu lernen. Denn bey der aufgehobenen Censur fehlt es jedem, der über die wichtigsten menschlichen Angelegenheiten lehrt oder schreibt, an einem Leitfaden seiner Beurtheilung, über welchen

seiner

seiner Grundsätze er reden darf und über welchen er schweigen muß."

Im diesjährigen Januar der Jenaischen allgemeinen Literaturzeitung wird, in einer Recension des 6 Bandes des neuen theologischen Journals von Ammon, Hänlein und Paulus, der dänischen Preßfreyheitsprocesse, die Irreligiosität betreffend, Erwähnung gethan und bey der Gelegenheit gesagt: „Es ist in der That fürchterlich, wenn man den Generalfiskal Skibstedt darauf antragen sieht, daß dem Verfasser einer elenden Satyre auf die christliche Religion die Hand lebendig abgehauen und er mit dem Kopfe an den Pfahl geschlagen werden solle. Großer Gott! welche religiöse Nacht muß noch die Köpfe mancher Juristen in Dänemark verfinstern, und welch ein Glück für den Elenden, daß seine Richter aufgeklärter dachten! Das Urtheil fiel weit gelinder aus, wenn gleich das Recht noch vieles dawider einzuwenden hat. Die Fortsetzung (der dänischen Preßfreyheits-Processe) ist sehr zu wünschen, damit der Deutsche sich immer glücklicher schätzen lerne, daß er in Deutschland lebt."

Dergleichen Aeusserungen werden keinem wahren Patrioten ganz gleichgültig seyn können. Nein, wer sein Vaterland liebt, und wer die Männer, welche sich zur Verbesserung der Gesetze und zur Beförderung einer vernunftmäßigen bürgerlichen und religiösen Freyheit bisher so thätig unter uns bewiesen haben, auch auswärts nach

ihren

ihren wahren Verdiensten geschätzt zu sehen wünscht, der muß gleichfalls wünschen, daß in Dänemark auch diejenigen Gesetze, die sich auf eins der wesentlichsten Menschenrechte, auf die Preßfreyheit beziehen, mit dem Geiste unsrer gegenwärtigen Staatsverwaltung übereinstimmender seyn mögten.

Daß übrigens eine Schrift wie diese, ihres Inhalts wegen, eben so heftige Tadler als warme Lobredner finden würde, ließ sich vorher vermuthen. Den Kindern der Finsterniß, allen weltlichen und geistlichen Despoten, allen großen und kleinen Tyrannen, allen Päbsten und Inquisitoren in Städten und auf Dörfern kann nichts verhaßter seyn, als wenn ein so achtungswürdiger Mann wie der Verfasser, auftritt und Mittel vorschlägt, wodurch den bisher von ihnen ausgeübten Ungerechtigkeiten und Bedrückungen abgeholfen und für die Zukunft vorgebeuget werden könnte. Bey jedem Versuch, diese Vampirs aus ihrer Dunkelheit hervorzuziehn, in der allein sie ihres Daseyns froh zu werden fähig sind, beginnen sie ein wildes, oft wüthiges Geschrey. Bald schimpfen sie über unerhörte Frechheiten, bald klagen sie über Irreligiosität und Unglauben, je nachdem sie hoffen, sich entweder auf diese oder auf jene Weise Schutz und Beystand zu verschaffen. Scheint es ihnen dienlich, so stellen sie den freymüthigen Mann, der ihre Laster aufdeckt, als einen furchtbaren Irrlehrer vor, der die Grundwahrheiten der Religion ableugne, (das heißt, aus ihrer Sprache übersetzt, der über diese oder jene theologische Streitfrage

z. B.

z. B. über die Inspiration, die Gottheit Christi, die Versöhnung u. dgl. nicht gerade so wie sie entscheidet) und glauben dann bewiesen zu haben, daß das Raisonnement eines solchen Menschen bey keinem guten Christen in Betrachtung kommen dürfe. Wo aber die Farbe der Heterodoxie nicht schwärzen will, da machen sie den Vertheidiger der Wahrheit und Gerechtigkeit als einen Mann verdächtig, der die höchste Landesobrigkeit und ihre Beamten der ihnen gebührenden Achtung und des ihnen so nöthigen Zutrauens ihrer Untergebenen berauben wolle, mithin ein äusserst gefährliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft sey. Wehe der Regierung, die sich von solchen Heuchlern hintergehen, von ihren verächtlichen Schmeicheleyen bezaubern und durch ihre verleumderischen Urtheile gegen einsichtsvolle und achtungswürdige Männer einnehmen läßt!

Den Freunden und Vertheidigern der Aufklärung und Freyheit mußte diese Schrift nothwendig sehr willkommen seyn. Indessen weichen doch auch diese unter sich in Grundsätzen und Absichten sehr merklich von einander ab. Nicht alle, die mit Enthusiasmus für Aufklärung und Freyheit sprechen, sind ächte Freunde der Wahrheit. Nicht alle schätzen den freymüthigen Schriftsteller um der wichtigen Wahrheiten willen, die er mit Muth und Würde gesagt hat, sondern Manchem ist er besonders um deswillen lieb, weil seine öffentliche und freymüthige Darstellung dieser und jener Wahrheit gewissen Personen empfindlich seyn kann. — Aber Menschen von dieser Denkungsart

dürfen

dürfen keinesweges zu den wahren Freunden der Aufklärung gezählet werden; sie kennen das Ziel derselben nicht und streben nicht nach diesem Ziele hin; von ihnen hat auch das Gebiet der Wahrheit in moralischer Hinsicht keinen beträchtlichen Zuwachs zu erwarten, und ihr Lob kann keinem Schriftsteller zur wahren Ehre gereichen, weil es aus Partheylichkeit und feindseligen Neigungen entspringt. Nur diejenigen, welche die ungehinderte Ausbreitung der Wahrheit und die freye Ausübung unveräußerlicher Menschenrechte zu befördern suchen, weil sie hierin die nothwendigsten Bedingungen einer allgemeinern sittlichen Veredlung erkennen, nur diese sind würdige Richter über Schriften, wie die vorliegende ist, und es ist sehr zu wünschen, daß mehrere solcher Ehrfurcht verdienenden Männer ihre Urtheile über den Inhalt dieser Abhandlung dem Publiko mittheilen wollen, damit der wichtige Gegenstand derselben desto mehr von allen Seiten erwogen und die Wahrheit desto leichter und allgemeiner erkannt werden möge.

Der würdige Verfasser erklärt in der Vorrede zur zweyten dänischen Auflage seiner Schrift ausdrücklich, daß er bey deren Hersausgabe keinesweges den stolzen Gedanken gehabt habe, etwas Vollendetes zu liefern, sondern daß er nur dem Publiko seine Gedanke habe mittheilen wollen, um daduch Veranlassung zu geben, eine für die Menschheit und bürgerliche Gesellschaft so wichtige

Angelegenheit aufs neue zur Sprache und dadurch ihrer endlichen Entscheidung näher zu bringen. Gegen die Grundsätze, von welchen er bey seinen Untersuchungen ausgegangen ist, sind meines Wissens noch keine, wenigstens keine bedeutende Einwendungen gemacht worden; einzelne Behauptungen aber hat man mit Gründen bestritten, die, wie ich glaube, eine unpartheyische Prüfung verdienen. Ich hoffe den Wünschen meiner Leser zu entsprechen, wenn ich in einem der folgenden Stücke dieses Journals die wichtigsten Einwürfe, welche man dem Verfasser entweder schon entgegengesetzt hat oder künftig noch entgegensetzen wird, nebst den dadurch veranlaßten weitern Aufklärungen über die schwierige Aufgabe, die hier gelöset werden soll, in einer faßlichen Darstellung mittheilen werde.

Wenn die vereinigten Bemühungen des Verfassers und des Herausgebers dieser Uebersetzung nicht im Stande gewesen sind, ihr in Ansehung der Sprache ganz die von beyden gewünschte Vollkommenheit zu geben: so wird doch wenigstens der Sinn des Originals verständlich ausgedruckt worden seyn. Hie und da hätte der Verfasser sich vielleicht zum Vortheil seiner Schrift etwas kürzer fassen können; besonders hätten einige kleine Wiederholungen vielleicht nicht statt finden sollen. Indessen sind diese Mängel von der Art, daß sie bey den vielen vorzüglichen Eigenschaften dieser Schrift sehr leicht die Verzeihung billiger Leser

werden erwarten dürfen, besonders da es hier bey weitem mehr auf die Art, wie die ganze Materie abgehandelt worden ist, als auf einzelne Wendungen und Ausdrücke ankommt. Im Ganzen hat die Uebersetzung dadurch, daß der Verfasser sie selbst verfertigt hat, beträchtlich gewonnen, wovon man sich durch eine Vergleichung derselben mit der neuen Auflage des dänischen Originals am besten wird überzeugen können. Geschrieben in dem Erziehungsinstitut bey Kopenhagen, den 21. August, 1797.

Ueber

Ob ein Schriftsteller alles, was über seine Materie geschrieben ist, durchlesen solle, bevor er selbst Hand an die Arbeit legt, oder ob es rathsamer sey, daß er die gegebene Materie erst selbst überdenke, ehe er sich mit dem bekannt macht, was darüber schon von andern geschrieben worden ist? — Diese Frage gehört ohne Zweifel unter die unzähligen, die ein jeder nach seiner eigenen individuellen Empfindung beantworten muß. Indessen hat mich meine eigene Erfahrung bewogen, die letztere dieser beyden vorgeschlagenen Maaßregeln der erstern vorzuziehen. Denkt der Verfasser über seine Materie erst, ohne fremde Gedanken zu Rathe zu ziehen, ernstlich nach;

liest er, ehe er mit dieser eigenen Untersuchung zu Ende gekommen ist, nur das, was seiner Vorstellungsart widerstreitet, nach vollbrachter Untersuchung aber auch dasjenige, was mehr oder weniger mit seinen Gedanken übereinstimmt: so wird er mit mehrerer Zuversicht glauben dürfen, daß er wirklich seine eigenen, nicht fremde, vielleicht ohne ein deutliches Bewußtseyn von Andern entlehnte Gedanken vorgetragen habe. Die bemerkte Uebereinstimmung zwischen seinen eigenen und den Gedanken anderer Schriftsteller wird seine Ueberzeugung von der Richtigkeit der erstern verstärken, so wie der wahrgenommene Widerstreit für ihn eine neue Aufforderung seyn wird, die Sache nochmals und genauer zu überlegen, sie von mehreren und andern Seiten zu beleuchten und überhaupt der ganzen Untersuchung die möglichste Vollständigkeit zu geben.

Man mag übrigens die erste oder die letzte der beyden vorgeschlagenen Maaßregeln befolgen: so scheint beym ersten Anblick doch die Achtung, die man der Wahrheit und dem Publikum schuldig ist, von dem Verfasser zu fodern, daß er, wo nicht alles, doch das vorzüglichste von dem, was für und wider den Gegenstand der Untersuchung geschrieben ist, gelesen haben müsse. — Sie scheint dies, sage ich, beym ersten Anblick zu fodern; allein diese Foderung gilt, wie so viele andere, nur in so fern, als man ihr ohne andern heiligern Foderungen zu nahe zu treten, ein Genüge leisten kann. Für einen Mann, dessen Einnahme

nur

nur sparsam ist, und der in weiter Entfernung von der Hauptstadt und ihren Büchersammlungen lebt, gehört die Foderung, daß er alles oder doch das vorzüglichste, was über eine gewisse Materie herausgekommen ist, kaufen und lesen solle, gemeiniglich unter diejenigen Foderungen, denen man, ohne Uebertretung der höhern Pflichten, die man gegen seine Familie zu erfüllen hat, nicht Genüge leisten kann.

Wenn man aber diese Foderungen nicht erfüllen kann, warum will man denn schreiben? Ich glaube antworten zu dürfen, daß selbst unter diesen Einschränkungen die Arbeit eines Schriftstellers dennoch ihren Nutzen haben könne. Trägt er gleich vieles vor, was andere vor ihm und vielleicht weit besser abgehandelt haben, vieles, was er, wenn er die Abhandlungen dieser gelesen hätte, entweder gar nicht oder doch auf eine andre Art vorgetragen haben würde: so weiß doch nun das Publikum mit so viel größerer Gewißheit, daß es des Verfassers eigene Stimme vernehme; und in einer Sache von Wichtigkeit kann die Stimme eines einzelnen isolirten, aus seinem eigenen Gedankenvorrath schöpfenden Schriftstellers dem Freunde der Wahrheit nicht ganz gleichgültig seyn. Nicht als wenn dieser, anstatt die Stimmen abzuwägen, sie vielmehr zählen sollte; nicht als ob Lüge und Unsinn durch eine Stimmenmehrheit zur Wahrheit und Vernunft gestempelt werden könnten; sondern weil diese zufällige Uebereinstimmung mehrerer von einander abgesonderter Personen

einen nicht zu verachtenden Grund für die Wahrscheinlichkeit hergeben kann, daß die Sache, bey welcher sie eintrifft, wahr, daß die Prämissen richtig und daß auch die Schlußfolge aus logischen Regeln richtig hergeleitet sey. Behauptet ein einziger Astronom, einen hellen Schimmer auf der Scheibe des verfinsterten Mondes gesehen zu haben: so zweifeln wir nicht ohne Grund an der Richtigkeit dieser Entdeckung. Es ist möglich, daß die bloße Einbildung, oder eine zufällige Erschütterung des Gesichtsnerven ihn getäuscht hat. Vernehmen wir aber, daß mehrere, von einander isolirte Beobachter zu einer und derselben Zeit, dieselbe Erscheinung gesehen haben wollen: so wächst dadurch, — das Ansehen des einzelnen Beobachters mag übrigens so groß oder klein seyn als es will, — gleichwohl die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Beobachtung beynahe zur Gewißheit. Daß dieselbe Einbildung, derselbe optische Betrug zu einer und derselben Zeit, bey mehreren Beobachtern von sich selbst, ganz zufällig eintreffen sollte, ist im geringsten nicht wahrscheinlich; und eben so wenig ist es wahrscheinlich, daß mehrere, die, ohne einander ihre Gedanken mitgetheilt zu haben, ganz isolirt über einerley Materie nachdenken, gerade ganz zufälliger Weise einerley logische Fehler begehen, oder durch den nemlichen dunkeln oder verworrenen Begriff irre geführt, die nemliche Sache in der nemlichen falschen Gestalt erblickt haben sollten. Etwas wahres muß doch zum Grunde liegen; die zufällige Uebereinstimmung muß doch wenigstens einen gemein-

mein-

meinschaftlichen Grund haben; und dieses Wahre, diesen gemeinschaftlichen Grund zu erforschen, wird für den Wahrheitsfreund gewiß keine undankbare Arbeit seyn.

Und dies mag denn auch zu meiner Rechtfertigung gesagt seyn, daß ich, obgleich ich von dem, was für die Preßfreyheit geschrieben ist, nur sehr wenig gelesen, es dennoch gewagt habe, diese Materie öffentlich abzuhandeln. Von den Vertheidigern der Preßfreyheit hatte ich, ehe ich mit dieser Abhandlung fertig geworden war, außer der Schrift des Hrn. Professor Stuve über Aufruhr und aufrührerische Schriften, wenig oder nichts gelesen. Diese Schrift las ich gleich, nachdem sie herausgekommen war. Der Plan und der Gedankengang des Verfassers waren, als ich mich mit der gegenwärtigen Untersuchung beschäftigte, aus meinem Gedächtnisse völlig wieder vertilgt; nur soviel erinnerte ich mich, daß ich dem würdigen Verfasser in seiner Meinung über die Rechtmäßigkeit des Aufstandes nicht hatte beystimmen können. Den sich hierauf beziehenden Abschnitt seiner Schrift las ich, als etwas von meiner eigenen Vorstellungsart abweichendes, gleich jetzt noch einmal durch. Das übrige versparte ich bis nach Vollendung meiner Arbeit. Nun las ich auch die von dem Hrn. Professor Fichte geschriebene Zurückfoderung der Preßfreyheit von den Fürsten Europens, und eine kleine in der dänischen Sprache von dem Herrn Brun über die Preßfreyheit geschriebene Abhandlung. Uebrigens

 schwei

schmeichelte ich mir, daß diese Schriften, deren Werth ich nie verkennen werde, die gegenwärtige Abhandlung doch nicht ganz überflüssig gemacht hätten.

Zwar giebt es im litterären Gemeinwesen keine abgetheilte Ländereyen. Alles liegt dort in Gemeinschaft und ein jeder hat unwidersprechlich das Recht, das erste beste Stück Landes, urbar oder nicht urbar, wo er es antrifft, nach seiner besten Einsicht zu benutzen. Giebt aber die erste Anbauung uns kein Recht zum ausschließenden Besitze; so werden wir doch dadurch aufs stärkste aufgefodert, die angefangene Arbeit zu vollführen, und ihr, in sofern unsere Kräfte es erlauben, den höchsten möglichen Grad der Vollendung zu geben.

Meines Wissens bin ich einer der ersten, die das Feld der Preßfreyheit in Dännemark wo nicht gebrochen, doch zu bauen angefangen haben, einer der ersten, die in eigenen, zu diesem Zwecke geschriebenen Abhandlungen, die Sache der dänischen Preßfreyheit zu vertheidigen, und ihre Verträglichkeit mit der in unserm Lande eingeführten Constitution zu zeigen sich bemüht haben.*)

Vor

*) Einer der ersten sage ich, nicht der erste. Im Jahre 1786 hat der Herr Pastor Ussing in seiner berühmten Schrift über die dänische Kirchenverfassung und in den Jahren 1790 und 1791 haben Hr. Capitain Abrahamson, Hr. Secretair Gudenrath und Hr. Professor Nyerup über diese Materie geschrieben.

Doch

Vor einiger Zeit nahm ich meine, in den März der dänischen Minerva fürs Jahr 1791 eingerückte Abhandlung über die Preßfreyheit wieder hervor, und fand, was ein jeder, der nicht stets auf einem und demselben Punkte stehen bleiben, oder, was eben so viel ist, der nicht rückwärts gehen will, bey seinen hingelegten Arbeiten fast immer finden wird, daß diese Abhandlung jetzt meinen Beyfall nicht in dem Grade, wie vormals, hatte. Vieles, das mir eine genauere und ausführlichere Untersuchung zu verdienen schien, fand ich nur oberflächlich berührt, vieles fand ich, das besser, bestimmter, richtiger hätte vorgetragen werden sollen. Ich faßte den Entschluß, entweder die Abhandlung ganz umzuarbeiten oder eine neue zu schreiben. Der letzte Beschluß behielt, nachdem ich alles überlegt hatte, am Ende das Uebergewicht.

Eine neue Bearbeitung dieser Materie war, meines Erachtens, gar nicht unnütz; denn, wie die Erfahrung lehrt, ist diese Sache noch lange nicht aufs reine gebracht worden, und es ist daher Pflicht eines jeden, der zu können glaubt, das seinige dazu beyzutragen, daß die schwankenden unbe-

 stimm-

Doch habe ich keine dieser Abhandlungen gelesen. Die erste Schrift mußte ich aus ökonomischen Ursachen ungekauft lassen; von der Existenz der übrigen bin ich erst durch eine Recension meiner Schrift in der dänischen Monathsschrift Iris und Hebe benachrichtigt worden. Als sie herauskamen, lebte ich auf Föhr, in fast gänzlicher Unwissenheit über die dänische Litteratur.

stimmten Begriffe einmal zu der gehörigen Festigkeit gelangen, vorzüglich Begriffe von dieser Art, auf welchen ein so beträchtlicher Theil der Aufklärung, der Freyheit und der bürgerlichen Wohlfahrt des Menschengeschlechts unleugbar beruhet.

Nicht daß ich, vom thörichten Stolze verleitet, mich selbst als den Mann ankündigen wollte, der dies bewirken werde. Meine Absicht geht nur dahin, das Publikum auf diese für die Menschheit so wichtige Angelegenheit von neuem aufmerksam zu machen, und, indem ich ihm mein einzelnes aus meinem eigenen Gedankenvorrath hergenommenes Urtheil vorlege, den schuldigen Heller zu der allgemeinen Steuer beyzutragen, welche die Wahrheit zu fodern berechtigt ist. Ob das Metall edel oder unedel, der Gehalt richtig oder unrichtig sey? darüber gebührt es nicht mir, das Urtheil zu fällen. Möglich ist es doch, selbst wenn dieser Versuch völlig mißlingen sollte, daß andre, durch mein Straucheln gewarnt, und durch diesen mißlungenen Versuch angereizt, mit größern Einsichten und mehrerem Scharfsinn ausgerüstet, glücklichere Versuche anstellen werden; und dann wäre, selbst in diesem Falle, die gegenwärtige Arbeit nicht ganz ohne Nutzen unternommen worden.

Doch es ist Zeit die Vorrede zu schließen, und die Materie selbst zur Hand zu nehmen. Ohne Zweifel können wir diese am bequemsten abhandeln, wenn wir erstlich untersuchen: was die Preßfreyheit in Dännemark de facto sey, und darnach was sie de jure seyn sollte? Die erste Frage die

ich

ich demnach beantworten werde, ist diese: Haben wir auch wirklich jetzt Preßfreyheit in Dännemark? Und diese Frage sehe ich mich, ungeachtet der vielen ein- und ausländischen Lobreden und Lobgesänge auf Dännemarks so berühmte Preßfreyheit, dennoch genöthiget, verneinend zu beantworten. Wenn ich von der Preßfreyheit oder jeder andern Freyheit rede: so denke ich mir eine gesetzmäßige nicht auf Connivenz allein gegründete Freyheit. Wenn ich, ohne meinen Nachbar um Erlaubniß zu fragen, eigenmächtig seine Fruchtbäume schüttele, so kann ich nicht sagen, daß ich die Freyheit, das heißt das Recht habe, die Früchte als mein Eigenthum zu benutzen; der Nachbar mag übrigens seinen Obstgarten so nachläßig bewachen als er will. Soll ich mich wirklich dieser Freyheit rühmen können; so müssen das Gesetz und der ausdrückliche Wille des Nachbars meine Handlung rechtfertigen.

Die Preßfreyheit kann entweder ganz uneingeschränkt seyn, so daß man, ohne eine Ansprache von Seiten der Regierung und ohne bürgerliche Strafen zu befürchten, alles, was man will, frey schreiben und drucken lassen kann; oder sie kann eingeschränkt seyn, es können ihr gewisse Grenzen vorgeschrieben, es können gewisse Materien ausgenommen seyn, über welche man entweder gar nicht oder doch nur auf eine gewisse bestimmte Weise schreiben darf. Im letztern Falle besitzt man eine zwar eingeschränkte, aber doch in Vergleichung mit andern Staaten, wo auch diese

nicht Statt findet, wirkliche Preßfreyheit, insofern man nemlich die Erlaubniß hat, wo nicht alle, doch die meisten Gesetze, das Verfahren der Landesregierung, die Religion und andre für das Gemeinwesen wichtige Gegenstände schriftlich zu prüfen.

In keinem Staate ist es jemals verboten worden, und, solange man nicht allen Gebrauch der Buchdrucker-Presse gänzlich aufheben will, kann es je verboten werden, über Gegenstände zu schreiben, die auf den Staat und die herrschende Religion keine Beziehung haben. Ein Volk, das zwar diese Freyheit genießet, aber keinesweges die Erlaubniß hat, etwas wider das Verfahren der Regierung, wider die Gesetze, die Religion u. s. w. schriftlich zu äußern, das weder die ersten in Schriften tadeln, noch etwas von der letztern abweichendes schreiben darf, hat gar keine, weder eingeschränkte noch uneingeschränkte Preßfreyheit.

So verhielt es sich mit Dännemark in Ansehung der Preßfreyheit, vor der Erscheinung des Rescripts vom 14. Sept. 1770. Keinem war es erlaubt, das allergeringste zu schreiben, was nur auf die entfernteste Weise der Regierung hätte mißfällig werden können. Niemand durfte selbst den allerunbedeutendsten Umstand bey den bestehenden Gesetzen und an dem Verfahren der Regierung tadeln, oder auch etwas von der Lehrform der herrschenden Kirche im geringsten abweichendes drucken lassen; und um alle dergleichen Versuche

selbst

selbst unmöglich zu machen, war jeder Verfasser verpflichtet, sein Manuscript dem despotischen, inappellablen Richterstuhle der Censur zu unterwerfen. Ohne das imprimatur des Censors durfte kein Buchdrucker das unbedeutendste Blatt drucken.

Das Rescript vom 14. Sept. 1770 erschien, und alles, was eine Feder führen konnte, ward sogleich in Arbeit gesetzt. Schmähschriften und Pasquille, die nur wenig Einsicht und Mühe foderten und doch den sichersten Abgang fanden, drängten sich haufenweise aus der Presse hervor. Man konnte mit Shakespear das Gute, welches in dieser Periode zum Vorschein kam, mit einem einzelnen Weizenkorn vergleichen, das in einem ganzen Scheffel voll Spreu verborgen liegt. Den ganzen Tag über konnte man suchen, und wenn man es am Ende fand, so war der Fund des vielen Suchens und der angewandten Mühe nicht wehrt.

Billig hätte man damals bedenken sollen, auf welcher niedrigen Stufe der Cultur die Nation zu der Zeit stand; bedenken, daß sie nur durch die Preßfreyheit und den durch sie bewirkten freyen Gedankenumlauf zu einer höhern Stufe geführet werden konnte; bedenken, daß der Mensch, seiner Natur gemäß, fast immer eine Menge mißlingender Versuche anstellen muß, ehe er zur wahren Kenntniß seiner eigenen Kräfte, und zu dem richtigen Gebrauch seiner Freyheit gelangen kann. Aber dies bedachte man damals nicht. Man wollte die Entwickelung nicht abwarten, sondern verlangte,

dem

dem Laufe der Natur zuwider, gleich auf der Blüthenknospe reife Früchte zu finden, und riß, als man sie nicht finden konnte, voll Ungeduld die Blüthe ab und mit ihr zugleich die Hofnung auf alle künftigen Früchte. Weil das meiste von dem, was schon herausgekommen war, nur wenig taugte: so glaubte man, daß etwas besseres nie kommen würde. In seiner Ungeduld, oder vielmehr in seiner Aengstlichkeit über die Stimmung der Nation, die damals, wie man wohl wußte, den Machthabern nicht günstig war, erstickte man das Unkraut, aber zugleich mit dem Unkraute auch den guten Saamen durch das Rescript vom 7 Oktobr. 1771.

Das Rescript vom 20 Oktobr. 1773 erklärte endlich alles beleidigende und unanständige, was in periodischen Blättern über den Staat, über öffentliche Veranstaltungen und über die Regierung geschrieben werden würde, für Contrebande, unterwarf alle dergleichen Sachen der Gerichtsbarkeit des Polizeygerichts, und ertheilte dem Polizeymeister die Gewalt, nach eigenem Gutdünken, und ohne daß ein Appel statt finden sollte, den Verfasser zu einer Geldstrafe von 50 bis 200 Rthlr. zu verurtheilen. Der Leitung des Geistes, welcher dies Rescript eingegeben hatte, folgte man auch eine Zeitlang sehr getreu. Die geringste Aeußerung, die entweder den Machthabern selbst, oder auch nur ihren Günstlingen mißfällig seyn konnte, ward von dem Polizeymeister mit Strenge geahndet, und die Preßfreyheit war in dieser Periode so

todt

todt und unwirksam, als ob sie in Dännemark noch niemals existirt hätte.

Nun ward es ruchtbar, daß unser mit Recht beliebter Kronprinz die Preßfreyheit begünstigen wolle. Sogleich erwachte man aus dem langen tödtlichen Schlummer zu einem neuen Leben, und schrieb mit einer Dreistigkeit, wovon man seit dem Rescripte vom 7 Oktobr. 1771 nichts ähnliches in Dännemark gesehen hatte. Man wähnte sich schon im Besitze einer völlig uneingeschränkten Preßfreyheit. Allein man hatte sich geirrt, und lernte, als Heiberg sein Lied über die Auszeichnung des Adels und Riegels seine Julemärker herausgab, daß nicht nur Wochenblätter, sondern alle Produkte der Buchdruckerpresse dem fürchterlichen, inappellablen Richterstuhle des Polizeymeisters unterworfen wären.

Jetzt sah man, daß die Freyheit, mit derem Besitz man sich geschmeichelt hatte, nur auf der individuellen Aufklärung und Freyheitsliebe eines einzigen Mannes, des Polizeymeisters, beruhe, und die Freunde der Aufklärung und der Preßfreyheit trauerten über diese Entdeckung. Doch verschwand diese Trauer bald. Das Rescript vom 4 Decbr. 1790, wodurch die Schriftsteller der Gerichtsbarkeit des Polizeymeisters entzogen und den allgemeinen Richterstühlen des Landes unterworfen wurden, belebte ihre Herzen von neuem zur Freude. Jetzt glaubte man im ungestöhrten Besitz einer völligen Preßfreyheit zu seyn. Ich traute schon damals dem Frieden nicht, und beschloß

schloß meine in den März der Minerva eingerückte Abhandlung mit folgenden Worten:

„Sollte ich noch einen Wunsch wagen: so würde es der seyn, daß die Preßfreyheit durch gewisse bestimmte und unabänderliche Gesetze gesichert und bestätiget werden möchte. Bisher ist sie eigentlich nur geduldet, nicht aber durch das Gesetz völlig genehmiget worden. Das Rescript vom 7 Oktobr. 1771 gebietet ausdrücklich, daß die Schriften nichts den bestehenden Gesetzen und Anordnungen zuwiderlaufendes enthalten dürfen, und das Rescript vom 20 Oktobr. 1773 verbietet, irgend etwas, das den Staat, die Regierung und die öffentlichen Veranstaltungen betrifft, in die Wochenblätter einzurücken. So lange diese Clauseln noch bestehen, haben wir, nach meiner Auslegungskunst, keine Preßfreyheit. Wahr ist es, man hat auf die Vollziehung dieser Rescripte bisher nicht mit Strenge gedrungen. Ein jeder guter Bürger wünscht aber doch am liebsten, daß sein Verhalten auch mit dem Buchstaben des Gesetzes übereinstimmen möchte. Dadurch würde zugleich jede Veranlassung zur möglichen Chikane wegfallen, und ein jeder könnte bestimmt vorherwissen, in welchem Falle das Gesetz von ihm übertreten würde, und was er in diesem Falle zu erwarten hätte. Zwey Dinge, die ein jeder Staatsbürger immer mit Gewißheit vorher muß wissen können."

Was ich damals vermuthete, ist nachmals eingetroffen; die Proceduren wider Stephensen,

Hei-

Heiberg, den Wecker, haben uns deutlich gezeigt, daß die Abschaffung der Censur, wofern man diese einen Vortheil nennen will, der einzige Vortheil war, den die Preßfreyheitsrescripte den Schriftstellern gewährten, und die Richterstühle des Landes haben, indem sie ihre Urtheile bald auf die ältern Gesetze, bald auf die neuern Rescripte gründeten, das Problem: worin die so sehr berühmte dänische Preßfreyheit denn eigentlich bestehe? höchst schwierig wenn nicht unauflöslich gemacht.

Bey einem jeden Gesetze kann theils die Form theils die Materie in Erwägung kommen. Zur Form rechne ich, außer den, nach der Constitution jedes Landes zur Gültigkeit der Gesetze erforderlichen Formalitäten, vorzüglich die Bestimmtheit und Deutlichkeit der Ausdrücke, in welchen das Gesetz abgefaßt ist. Das Gesetz darf keine crux interpretum, keine schwierige classische Stelle seyn, woran man seine exegetische Kunst und Gewandtheit prüfen kann. Im Gegentheil, je faßlicher und allgemein verständlicher das Gesetz ist, je weniger Kunst man zu dessen Auslegung bedarf; desto besser und vollkommener ist es, was die Form betrifft. Nicht bloß quoad genus, sondern auch quoad speciem muß jede einzelne Uebertretung im Gesetze genau bestimmt und angegeben werden. Ohne Zweydeutigkeit und künstliche Folgerungen muß der Richter, sobald das Faktum gehörig ins Licht gesetzt worden ist, die Stelle des Gesetzes finden können, welche auf das vorlie-

vorliegende individuelle Faktum angewandt werden muß. Die Grenzlinien zwischen erlaubten und verbotenen Handlungen müssen scharf und genau gezogen und in jedem Uebertretungsfalle muß die Strafe bestimmt und deutlich angegeben seyn. Wo das nicht zutrifft, wo die Vergehungen nur im Allgemeinen (generisch) angegeben sind, und es dem Richter überlassen bleibt, erst durch Schlüsse und Folgerungen, die unter das im Gesetz angegebene Genus gehörige Species ausfündig zu machen; wo man auf unbestimmte, schwankende Ausdrücke stößt, auf Ausdrücke, deren Begriffe noch nicht allgemein und genau festgesetzt sind; wo die Strafe in einzelnen Fällen, dem Gutbefinden des Richters überlassen wird: da ist das Gesetz, seine Absicht mag übrigens so gut als möglich seyn, dennoch, was die Form betrifft, unrichtig und fehlerhaft. Zur Materie rechne ich den Inhalt, dasjenige, was im Gesetze wirklich erlaubt oder verboten wird, nicht die Ausdrücke, in welchen es geschieht. Ein Gesetz kann demnach, wie man leicht einsehen wird, der Materie nach gut und gerecht, und gleichwohl, wegen Unbestimmtheit der Ausdrücke, der Form nach äußerst fehlerhaft seyn. Umgekehrt kann ein Gesetz nach der Form untadelhaft und dabey nach der Materie höchst ungerecht oder unvernünftig seyn.

Wir wollen demnach die Gesetze der dänischen Preßfreyheit zuerst in Ansehung ihrer Form, und nachher mit Rücksicht auf ihre Materie betrachten; und hier behaupte ich, daß man kaum

eine,

eine, der Form nach, fehlerhaftere Gesetzsammlung aufzuweisen hat, als gerade diejenige Sammlung von Gesetzen und Rescripten, die wir über die Preßfreyheit in Dännemark besitzen; daß sie nicht allein höchst unbestimmt, sondern, was der größte Fehler einer Gesetzgebung ist und den Zweck der Gesetze selbst völlig vernichtet, höchst widersprechend sind. Der Beweis dieser Behauptung scheint mir einleuchtend zu seyn.

Die spätern Gesetze heben natürlicherweise die ältern auf, sobald diese nicht mit jenen bestehen können. Es muß aber in den spätern Gesetzen angegeben werden, in wiefern durch diese die ältern aufgehoben sind, ob ganz oder nur zum Theil. Im letztern Falle muß es deutlich und genau bestimmt werden, in wiefern die ältern Gesetze noch gelten, und in wiefern sie nicht mehr gelten sollen. Geschieht dieses nicht: so entsteht in der Gesetzgebung ein Chaos von Widersprüchen, die sowohl den, welcher Gehorsam leisten soll, als auch den Richter höchst ungewiß machen, den erstern, ob er das Gesetz übertreten, und den letztern, ob er ein gerechtes, gesetzmäßiges Urtheil gefällt habe, oder nicht. Widersprüche im Gesetz erzeugen Widersprüche in den Handlungen.

Ein einziger Umstand ist sowohl in dem Rescripte vom 14 Septbr. 1770, als auch in den übrigen später erfolgten Rescripten genau und bestimmt angegeben worden: nemlich die Aufhebung der Censur. Daß die ältern Gesetze in diesem Punkte aufgehoben sind, leidet gar keinen Zweifel.

Ob sie aber auch in andern Punkten aufgehoben, ob sie ganz oder nur zum Theil und in wiefern sie aufgehoben sind, das sind Fragen, deren Beantwortung Mühe kosten wird, wenn es anders möglich ist, sie völlig zu beantworten.

So unbestimmt auch vieles in jenen ältern Gesetzen vorgetragen ist, so muß man doch gestehen, daß sie der Form nach fehlerfreyer als die neuern Rescripte sind. Kein Mensch konnte nach ihnen zweifelhaft seyn, was er schreiben oder nicht schreiben durfte; und wenn auch irgend ein Zweifel dieser Art zu der Zeit hätte entstehen können; so beugte doch die Censur, die für alles verantwortlich seyn mußte, sowohl den Vergehungen als auch den Strafen dieser Vergehungen kräftigst vor.

Dies ist mehr, als man von den neuern Rescripten zu sagen befugt ist. Sie lassen uns nicht selten im Finstern, und nöthigen den Verfasser, jetzt, da auch die Censur aufgehoben ist, auf eigene Gefahr das Wagstück zu versuchen, ob er nach diesen Gesetzen als ein Verbrecher werde zur Strafe gezogen werden, oder nicht. Um dies zu beweisen, will ich jedes Rescript zuerst für sich, und dann mit allen übrigen zusammengenommen, durchgehen und nach meiner besten Einsicht prüfen.

Das Rescript vom 14 Septbr. 1770 lautet also: „Da es für die unpartheyische Untersuchung der Wahrheit eben so nachtheilig, als für die Aufklärung über Irrthümer und Vorurtheile der ältern Zeiten hinderlich ist, wenn redliche und eifrige

eifrige Patrioten durch das Ansehn der Personen, durch Befehle oder Vorurtheile, von der Freyheit, nach ihren besten Einsichten, Gewissen und Ueberzeugung zu schreiben, Mißbräuche anzugreifen und Vorurtheile an den Tag zu legen, abgeschrecket und gehindert werden: so wird in allen Reichen und Ländern des Königs, im allgemeinen, den Buchdruckereyen eine unumschränkte Freyheit vergönnet, dergestalt: daß keiner nachher verpflichtet und gehalten wird, seine Bücher oder Schriften, die er durch den Druck herausgeben will, der bisher angeordneten Censur oder Approbation zu unterwerfen, oder sie zu dem Ende an diejenigen, denen dies Geschäft bisher übertragen ward, zur Durchsicht zu überliefern."

Dem ersten Anscheine nach sollte man glauben, daß jene ältern, alle Preßfreyheit verbietenden Gesetze, durch die in diesem Rescript vergönnte uneingeschränkte Freyheit gänzlich aufgehoben wären. Allein der Zusatz für die Buchdruckereyen und das Wort dergestalt machen die Meinung dieses Rescripts und die dadurch ertheilte Freyheit wieder höchst unsicher und schwankend. Soll dieses dergestalt nur die Beschaffenheit und den ganzen Umfang der verliehenen Freyheit erklären; soll die Meinung des Rescripts etwa diese seyn: „Wir verleihen den Buchdruckern die unumschränkte Freyheit, alles, was sie wollen, ohne Censur zu drucken:" so ist dadurch die Censur, die für den Verfasser bey einem völligen Preßzwange an sich eine Wohlthat ist, zwar

aufgehoben, aber die ältern Gesetze sind deshalb keinesweges außer Kraft gesetzt worden. Nur der Buchdrucker, nicht aber der Verfasser ist von aller Verantwortlichkeit losgesprochen. Soll hingegen das Wort dergestalt bloß eine Folgerung aus der schon im voraus ertheilten unumschränkten Freyheit zu schreiben, nicht bloß zu drucken, andeuten; soll die Meinung des Rescripts diese seyn: „Wir ertheilen den Schriftstellern (nicht den Buchdruckern) eine uneingeschränkte Freyheit, alles zu schreiben, daß also die Buchdrucker (dieser gegebenen Freyheit zufolge) von der Unterwerfung der bey ihnen gedruckten Schriften unter die Censur, (als welche mit dieser Freyheit nicht bestehen kann) völlig freygesprochen sind;" soll dies die Meinung des Rescripts seyn: so ist es offenbar, daß die ältern Gesetze, die gar keine Schreibfreyheit verstatten, durch dies Rescript völlig aufgehoben worden sind. Für die erstere Auslegung scheinen der Ausdruck die Buchdruckereyen, und die Interpunktion, wenn anders diese die richtige ist, aufs stärkste zu sprechen, für die letztere aber der Zweck, der ganze Geist und die Motive des Rescripts; denn es ist augenscheinlich, daß dieser Zweck durch die bloße Aufhebung der Censur, und ohne den Verfassern selbst größere Freyheit zu ertheilen, keinesweges erreicht werden konnte.

Das Rescript vom 7 Octobr. 1771 lautet also: „Da einige freche und übelgesinnte Menschen aus der verliehenen Preßfreyheit Veranlassung hernehmen, anstößige und beleidigende Schriften

ten durch den Druck herauszugeben: so wird das vorhergehende Rescript durch das gegenwärtige folgendermaßen bestimmt: Die verliehene Preßfreyheit darf nicht zur Verletzung andrer bürgerlichen Gesetze gemißbraucht werden; alle Injurien, Pasquille, und aufrührerische Schriften sind deswegen noch ferner, eben so wie vorher, den durch die Gesetze bestimmten Strafen unterworfen. Ob zwar die Censur gänzlich aufgehoben ist: so soll doch ein jeder Autor nichts desto weniger verantwortlich seyn, daß seine Schrift nichts, was den jetzt bestehenden Gesetzen und Anordnungen zuwiderläuft, enthalte. Keinem Buchdrucker ist es erlaubt, ein Buch oder eine Schrift, deren Autor er nicht weiß, zu drucken. Kann er den Autor nicht angeben, so muß er selbst für den Inhalt verantwortlich seyn. Deswegen darf auch kein Buch gedruckt werden, dem nicht der Name des Verfassers oder des Buchdruckers aufgedruckt ist."

Die erste Frage, die man bey diesem Rescripte aufwerfen könnte ist: Soll man es bloß als eine Erklärung oder als eine Einschränkung des vorhergehenden Rescripts vom 14 Septbr. 1770 ansehen. Die Antwort hängt ganz von der wahren Meinung des vorhergehenden Rescripts ab. Ist durch jenes erstere nur die Censur aufgehoben, aber keins der ältern Gesetze außer Kraft gesetzt worden: so ist das letzte Rescript eine Erklärung. Ist es hingegen die Absicht des ersten, den Verfassern eine allgemeine uneingeschränkte

aufgehoben, aber die ältern Gesetze sind deshalb keinesweges außer Kraft gesetzt worden. Nur der Buchdrucker, nicht aber der Verfasser ist von aller Verantwortlichkeit losgesprochen. Soll hingegen das Wort dergestalt bloß eine Folgerung aus der schon im voraus ertheilten unumschränkten Freyheit zu schreiben, nicht bloß zu drucken, andeuten; soll die Meinung des Rescripts diese seyn: „Wir ertheilen den Schriftstellern (nicht den Buchdruckern) eine uneingeschränkte Freyheit, alles zu schreiben, daß also die Buchdrucker (dieser gegebenen Freyheit zufolge) von der Unterwerfung der bey ihnen gedruckten Schriften unter die Censur, (als welche mit dieser Freyheit nicht bestehen kann) völlig freygesprochen sind;" soll dies die Meinung des Rescripts seyn: so ist es offenbar, daß die ältern Gesetze, die gar keine Schreibfreyheit verstatten, durch dies Rescript völlig aufgehoben worden sind. Für die erstere Auslegung scheinen der Ausdruck die Buchdruckereyen, und die Interpunktion, wenn anders diese die richtige ist, aufs stärkste zu sprechen, für die letztere aber der Zweck, der ganze Geist und die Motive des Rescripts; denn es ist augenscheinlich, daß dieser Zweck durch die bloße Aufhebung der Censur, und ohne den Verfassern selbst größere Freyheit zu ertheilen, keinesweges erreicht werden konnte.

Das Rescript vom 7 Octobr. 1771 lautet also: „Da einige freche und übelgesinnte Menschen aus der verliehenen Preßfreyheit Veranlassung hernehmen, anstößige und beleidigende Schriften

ten durch den Druck herauszugeben: so wird das vorhergehende Rescript durch das gegenwärtige folgendermaßen bestimmt: Die verliehene Preßfreyheit darf nicht zur Verletzung andrer bürgerlichen Gesetze gemißbraucht werden; alle Injurien, Pasquille, und aufrührerische Schriften sind deswegen noch ferner, eben so wie vorher, den durch die Gesetze bestimmten Strafen unterworfen. Ob zwar die Censur gänzlich aufgehoben ist: so soll doch ein jeder Autor nichts destoweniger verantwortlich seyn, daß seine Schrift nichts, was den jetzt bestehenden Gesetzen und Anordnungen zuwiderläuft, enthalte. Keinem Buchdrucker ist es erlaubt, ein Buch oder eine Schrift, deren Autor er nicht weiß, zu drucken. Kann er den Autor nicht angeben, so muß er selbst für den Inhalt verantwortlich seyn. Deswegen darf auch kein Buch gedruckt werden, dem nicht der Name des Verfassers oder des Buchdruckers aufgedruckt ist."

Die erste Frage, die man bey diesem Rescripte aufwerfen könnte ist: Soll man es bloß als eine Erklärung oder als eine Einschränkung des vorhergehenden Rescripts vom 14 Septbr. 1770 ansehen. Die Antwort hängt ganz von der wahren Meinung des vorhergehenden Rescripts ab. Ist durch jenes erstere nur die Censur aufgehoben, aber keins der ältern Gesetze außer Kraft gesetzt worden: so ist das letzte Rescript eine Erklärung. Ist es hingegen die Absicht des ersten, den Verfassern eine allgemeine uneingeschränkte

Schreibfreyheit zu verleihen: so ist das letzte eine Einschränkung. Im ersten Falle haben wir gar keine Preßfreyheit gehabt; denn diese kann mit den ältern Gesetzen keinesweges bestehen; im letztern Falle haben wir zwar in dem Zeitraum vom 14 Septbr. 1770 bis zum 7 Oktobr. 1771 eine völlig uneingeschränkte, nach dieser Zeit aber nur eine eingeschränkte oder gar keine gehabt.

Doch das letzte Rescript mag Erklärung oder Einschränkung seyn, wie man es nehmen will: so enthält doch dies Rescript solche Bestimmungen oder Einschränkungen, die nicht nur an und für sich höchst schwankend, sondern auch von der Natur sind, daß sie ganz und gar keine Preßfreyheit de jure übrig lassen können. Anstößige und beleidigende Schriftsteller zurückzuhalten, sollte der Zweck des Rescripts seyn. Aber welche Schriften sind denn wirklich anstößig, welche beleidigend? Wie weit darf man gehen um nicht anstößig, nicht beleidigend zu werden? Diese Fragen hat das Rescript keinesweges beantwortet, und doch ist die Bestimmung dieser beyden Ausdrücke mit vieler Schwierigkeit verbunden. Der eine findet etwas anstößig, was dem andern nicht zum Anstoße gereicht; der eine fühlet sich beleidigt, wo der andere keine Beleidigung findet. Ja es ist eine bekannte Sache, daß es Leute giebt, welche die aller unschuldigsten Sachen von der Welt anstößig finden, oder sich dadurch beleidigt glauben.

Injurien, Pasquille und aufrührerische Schriften sollen der im Gesetze dik-

tirten

tirten Strafe unterworfen seyn. Was wird aber erfodert, um eine Schrift mit Recht für eine Injurie, für ein Pasquill oder für eine aufrührerische Schrift zu erklären? Auch diese Frage hat das Rescript nicht beantwortet, und doch war dies sehr nöthig, da diese Ausdrücke noch bey weitem nicht genau genug bestimmt sind. Stuve hat über aufrührerische Schriften ein ganzes Buch geliefert; mehrere Juristen haben über Pasquille und Injurien geschrieben. Noch wird in einzelnen Fällen in den Gerichtshöfen ventilirt, nicht ob diese oder jene Schrift eine Injurie, ein Pasquill u. d. gl. sondern was Injurie, Pasquill u. d. gl. allgemein genommen sey? Das schwankende des Gesetzes nöthiget den Richter, erst diese Frage zu beantworten, ehe er zur Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen vorhandenen Fall schreiten kann. Wäre das Gesetz so bestimmt und formaliter richtig, als es seyn sollte, so könnte dies alles nicht geschehen. Man debattirt doch bey den Gerichten nicht über die Frage, was Diebstahl, Todtschlag oder Raub im allgemeinen genommen sey, sondern nur, ob der Beklagte sich wirklich der That schuldig gemacht habe? Das Genus ist in jenem Rescripte nur ganz im allgemeinen angegeben; die Species auszufinden, die ebenfalls im Gesetze hätte bestimmt werden sollen, hat man der Vernunft oder Unvernunft des Richters überlassen; welches bey jedem Gesetze eine formelle Unvollkommenheit ist.

Noch eine Einschränkung findet man bey diesem Rescripte und zwar eine Einschränkung, wodurch die Preßfreyheit ihrem Wesen nach völ-

lig vernichtet wird. Die Preßfreyheit, heißt es, darf nicht zur Verletzung anderer bürgerlichen Gesetze gemißbraucht werden. Hier mögte man wohl die Frage aufwerfen: welche sind denn diese andern bürgerlichen Gesetze, die durch den Mißbrauch der Preßfreyheit verletzt werden können? Nicht die Gesetze wider thätlichen Aufruhr, Mord, Diebstahl u. d. g., überhaupt nicht diejenigen Gesetze, deren Gegenstand eine vom Schreiben verschiedene wirkliche That ist; durch einen schriftlichen oder gedruckten Tadel der Constitution oder der Gesetze mache ich mich noch nicht des thätlichen Aufruhrs und der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit schuldig; es ist möglich, daß ich der Constitution und dem Gesetze, das ich tadle, dennoch Gehorsam leiste. Durch die gedruckte Behauptung, daß das Eigenthum eines andern mir gehöre, betrüge oder bestehle ich ihn noch nicht. Diese bürgerlichen Gesetze können also wohl keine andre seyn, als jene alten, keine Preßfreyheit zulassenden Gesetze; und so werden also diese (das Censurgesetz allein ausgenommen) ohne weitere Einschränkungen (wovon man im Rescripte keine Spur antrifft) wieder in ihre völlige Kraft gesetzt, wodurch denn die Preßfreyheit zugleich gänzlich aufgehoben wird.

Dies wird noch mehr durch folgende beygefügte Clausel des Rescripts bestätiget: „Obzwar die Censur, heißt es, völlig aufgehoben ist: so soll doch ein jeder Autor nichts destoweniger dafür verantwortlich seyn,

daß

daß seine Schrift nichts enthalte, was den Gesetzen und Anordnungen zuwiderläuft." Eins von beyden muß der Sinn dieser Worte seyn; entweder dieser: der Autor muß dafür einstehen, daß er nichts, was durch die in Ansehung der Schriftstellerey ergangenen Gesetze und Verordnungen verboten ist, drucken lasse; und dann haben jene ältern mit der Preßfreyheit ganz unvereinbaren Gesetze noch ihre völlige Kraft; denn wären diese durch die nachfolgenden Rescripte aufgehoben worden, so könnten sie hier nicht noch jetzt bestehende Gesetze genannt werden (in dem Zeitlaufe vom 14 Sept. 1770 bis zum 7 Octbr. 1771 ist über die Schriftstellerey kein neues Gesetz gegeben worden); oder die Meinung muß diese seyn: der Autor soll verantwortlich seyn, daß seine Schrift nichts wider, das heißt keinen Tadel über bestehende Gesetze und Verordnungen enthalte. Das Resultat bleibt in beyden Fällen, daß wir uns hier in Dännemark gar keiner gesetzmäßigen, politischen Preßfreyheit zu rühmen haben.

Wir kommen nun zu dem Rescript vom 20 Octbr. 1773, welches also lautet:

„Weil so wohl in die Nachrichten des Kopenhagener Addresse-Comtoirs, als auch in die gedruckten Zeitungen und andern Wochenblätter oftmals solche Ankündigungen und Nachrichten eingerückt werden, die nicht nur in solchen Zeitungen keinen Platz finden dürfen, sondern auch oft die schlechte Gesinnung und boshafte Absicht ihres

Verfassers, oder auch seine Unwissenheit und wenige oder gar keine Einsicht in die Sachen, wovon er schreibt, deutlich zu erkennen geben: so wird um dem allen vorzubeugen, der Polizeymeister hiedurch befehliget, daß er den Herausgebern der Addresse-Comtoirs-Nachrichten der Zeitungen und anderer Kopenhagener Wochenblätter ernstlich bedeute und anzeige: daß sie sich keinesweges unterstehen dürfen, überhaupt etwas einzurücken, das in solchen Zeitungen nicht Statt haben darf, oder mit den ihnen ertheilten Privilegien nicht übereinstimmet, insonderheit aber nichts, daß entweder den Staat, die Regierung und allgemeine Veranstaltungen betrifft, oder andre Streitschriften, vorzüglich solche, in welchen Personen angegriffen werden, auch keine Gerüchte, oder andre erdichtete Erzählungen, die etwas beleidigendes und unanständiges enthalten, mit mehreren dergleichen; da in jedem Uebertretungsfalle der Herausgeber der Zeitungen oder andrer Wochenblätter dafür selbst verantwortlich seyn muß, der Polizeymeister aber ihnen unverzüglich eine Mulkt von 50 bis 200 Rthl. diktiren soll*), welche

*) Obgleich in diesen Worten nur einer Mulkt von 50 bis 200 Rthlr. ausdrücklich erwähnt wird: so sollte doch der Erklärung einiger Rechtsgelehrten zufolge der Polizeymeister auch höhere Strafen aufzulegen berechtigt seyn; nur mit der Einschränkung, daß im letzten Falle dem Beklagten das Recht zu appelliren noch offen stünde, welches ihm, im ersten Falle, wenn die Strafe nicht die Summe von 200 Rthlr. überstiege, nicht verstattet werden sollte. Nach meinem Gefühl liegt

welche Mulkt gleich, und ohne weitern Appel erlegt, oder auch der Beykommende, im Mangel der Bezahlung, für sein Vergehen nach der Verordnung vom 6 Decbr. 1743 büßen muß." Durch einen ausdrücklichen königlichen Befehl vom 27 Novbr. 1773 wird das vorhergehende Rescript auf alles, was geschrieben werden kann, ausgedehnt. Nach diesem sollen „alle Arten der Bekanntmachung desjenigen, was mit dem Gesetze und den Befehlen seiner Majestät streitet, es sey gedruckt, auf welche Art es wolle, so wie es im Rescripte vom 20 Octbr. 1773 festgesetzet ist, bestraft werden." Es wäre Beleidigung gegen den Leser, wenn man den Sinn dieser beyden Befehle erklären wollte; die Worte sind klar und deut-

liegt dies alles nicht in dem Rescripte; im Gegentheile scheint es, daß die erwähnten 200 Rthlr. eben so wohl der höchste Terminus ad quem seyn müssen, als die 50 Rthlr. offenbar der niedrigste terminus a quo sind, den das Rescript dem Polizeymeister vorgeschrieben hat. Zwar stimmt das Rescript vom 4 Decbr. 1790 der erstern Erklärung völlig bey. Wo es aber auf den Sinn der bereits gegebenen Gesetze ankommt, gelten keine anderen Gesetze als die der Hermenevtik. Die gesetzgebende Gewalt kann zwar die Gesetze abändern, im Falle einer eingeschlichenen Zweydeutigkeit sie genauer bestimmen, auch sie völlig aufheben. Aber die Arbeit, bereits gegebene, bestehende oder nicht bestehende Gesetze zu interpretiren, muß sie, besonders wenn die Gesetze wie hier, aus der Feder verschiedener Concipienten geflossen sind, dem Rechtsgelehrten, der nach hermenevtischen Regeln zu verfahren hat, überlassen. Caesar non est supra grammaticos.

deutlich genug; aber eben so klar und deutlich ist es auch, daß alle Preßfreyheit durch sie de jure aufgehoben ist.

Das letzte Rescript über die Preßfreyheit ist vom 4 Decbr. 1790 und lautet, wie folgt:

„Der König hat in seinen Reichen die Preßfreyheit erlaubt und die Censur abgeschafft, in der wohlthätigen Absicht, daß kein guter und aufgeklärter Mann gehindert werden sollte, über dasjenige, was er seiner besten Einsicht nach zur Beförderung des öffentlichen Wohls, als des für Ihn als König und Landesvater wichtigsten Gegenstandes beytragen könnte, mit Freymüthigkeit und Redlichkeit seine Meinung öffentlich zu sagen. Er sieht aber mit Mißfallen, daß einige übelgesinnte Personen diese Freyheit mißbrauchen, um die öffentlichen Veranstaltungen zu höhnen; und die Ehre achtbarer Bürger anzugreifen, ohne daß sie es wagen dürfen sich zu nennen, wenn entweder der Beleidigte, oder der Beamte, der zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sittlichkeit angesetzt ist, sie wegen solcher strafwürdigen Handlungen zur Rechenschaft ziehen will. Die Gerechtigkeit fodert demnach den König auf, dieser Frechheit Schranken zu setzen, und den guten Namen eines jeden seiner Unterthanen, unter dem Schutz der Gesetze sicher zu stellen."

„In der Handhabung und Beschützung der durch das Rescript vom 14 Septbr. 1770 eingeführten

führten Preßfreyheit will der König hiedurch das Rescript vom 7 Octbr. 1771, durch welches der Mißbrauch dieser Freyheit zur Verletzung der bürgerlichen Gesetze verboten, und sowohl die Verfasser aller dergleichen Schriften, als auch die Buchdrucker, wenn diese jene nicht angeben können, der Strafe des Gesetzes unterworfen sind, ernsthaft wiederhohlt und eingeschärft haben. Und da dergleichen Mißbräuche in einer unrichtigen Erklärung des Rescripts vom 20 Octbr. 1773, durch welches dem Polizeymeister befohlen wird, wenn in Wochenschriften oder andern öffentlichen Blättern etwas beleidigendes oder unanständiges gefunden werden sollte, den Herausgeber zu einer Strafe von 50 bis 200 Rthlr. ohne weitern Appel zu verurtheilen, vorzüglich gegründet seyn sollen, indem einige daraus die Folgerung gezogen haben, daß alle dergleichen Verbrechen, ohne auf ihren Grad zu sehen, immer durch die erwähnte Geldstrafe abgebüßet werden könnten: so erklärt der König hiedurch, daß diese Auslegung gar nicht Statt finden, sondern daß alle Sachen, die aus dem Mißbrauche der Preßfreyheit entstehen, nachher bey den allgemeinen Gerichtshöfen entschieden, und der Schuldige, dem Rescript vom 7 Oct. 1771 gemäß, nach der Vorschrift des Gesetzes gerichtet werden solle. Uebrigens soll der Polizeymeister verbunden seyn, sobald er irgend eine Schrift als so frevelhaft oder strafwürdig ansieht, daß sie ein Gegenstand für die Aufmerksamkeit des Justitzwesens werden könnte, dieselbe unverzüglich an die dänische Kanzelley zu schicken, welche alsdann,

dann, sobald eine öffentliche Anklage Statt finden sollte, die dazu nöthigen Veranstaltungen trifft. Zu dem Ende sollen auch die Buchdrucker verpflichtet seyn, von einer jeden gedruckten Schrift die ohne des Verfassers Namen herauskömmt, dem Polizeymeister ein Exemplar zu liefern. Uebrigens hat der König den Richtern befohlen, daß sie, wenn Privatmänner durch dergleichen Schriften beleidiget zu seyn sich beklagen, den guten Namen ihrer Mitbürger gegen unbefugte Angriffe sichern und die Schuldigen nach der Strenge des Gesetzes richten sollen."

Die gute Absicht dieses Rescripts, boshafte Angriffe auf Sachen und Personen abzuwenden, ohne dem ausgebreiteten unwidersprechlichen Nutzen der Preßfreyheit dadurch zu schaden, leuchtet einem jeden Unbefangenen in die Augen. Nur Schade, daß diese gute Absicht, um einiger formellen Unvollkommenheiten willen, wie ich glaube, durch dieses Rescript nicht völlig erreicht werden konnte.

Unbestimmt ist, wie ich nachher erweisen werde, der Ausdruck: die öffentlichen Veranstaltungen zu höhnen; unbestimmt der Ausdruck: die Ehre achtbarer Bürger anzugreifen, indem es noch nicht bestimmt ist, was zur Ehre des Bürgers gehöre und welche Angriffe für strafbar gehalten werden sollen. So sehr ich auch für meine eigene Person, jeden ungesitteten und boshaften Angrif auf öffentliche Veranstaltungen und einzelne Personen von ganzem Herzen hasse: so

sehr befürchte ich doch auch, daß diese unbestimmten Aeußerungen dem unwissenden, und noch mehr dem boshaften und listigen Richter, gegen welchen das Gesetz eben so wohl als wider den boshaften Schriftsteller eine Schutzwehr seyn sollte, Veranlassung geben können, alle Preßfreyheit zu eludiren und ihren Nutzen gänzlich zu hindern.

Aber dies bey Seite gesetzt; welche Freyheit bleibt den Schriftstellern noch übrig, wenn durch dies letztere Rescript das Rescript vom 7 Octbr. 1771 wieder ernstlichst wiederholt und eingeschärft wird? Alles, was ich über das letzte Rescript schon im voraus erwähnt habe, gilt alsdann ohne Einschränkung auch von dem Rescript vom 4 Decbr. 1770. Noch jetzt dürfen durch den Gebrauch der Preßfreyheit keine andere, das heißt, keine wider diese Freyheit herausgegebene ältere Gesetze verletzt werden; noch jetzt darf man nichts, was wider bestehende Gesetze streitet, schreiben. Ist durch das letzte Rescript das erstere ernstlichst wiederholt und eingeschärft worden: so stehen diese Clauseln, durch welche alle Preßfreyheit aufgehoben wird, noch jetzt in ihrer vollen Kraft.

Ob aber durch den Stoß, den dies letzte Rescript der Sache der Preßfreyheit gegeben hat, die Wage sich für den Schriftsteller auf die Seite des Vortheils oder des Nachtheils gesenkt habe, dies hängt lediglich von dem wahren Sinne des Rescripts vom 20 Octbr. 1773 ab. Sollte die angenommene Erklärung des Rescripts vom 4 Decbr. die richtige seyn; wäre demnach der Polizey-

lizeymeister durch dies Rescript berechtiget worden, die Mißbräuche der Freyheit auch mit einer höhern, als der im Rescript erwähnten Strafe, obgleich nicht ohne Zulassung einer Appellation, zu belegen: so würde die Wage sich offenbar auf die Seite des Vortheils für den Schriftsteller neigen, weil es für ihn ohne Zweifel vortheilhafter ist, daß sein Schicksal nicht, wie vorher, auf dem unappellablen Ausspruch eines einzelnen Mannes beruhe. Sollte aber die andre von mir angeführte, und mir, wie ich gestehen muß, am meisten einleuchtende Erklärung angenommen werden: so dürfte der Nachtheil leicht den Vortheil überwiegen. Anstatt der durch das vorige Rescript, zwar nicht genau, aber doch einigermaaßen bestimmten Strafe, wird der Verfasser jetzt einer weit unbestimmtern oder weit härtern Strafe ausgesetzt seyn; anstatt eine Mulkt von 50 bis 200 Rthl. zu erlegen, wird er jetzt Gefahr laufen, nach dem Gesetze, das heißt, nach der Vorschrift des dänischen Gesetzes, nach Beschaffenheit der Sache (Dän. Ges. 2-21-2) oder als einer, der das Gesetz des Königs nicht gehörig habe achten wollen, (D. G. 2-21-3) oder aufs höchste (D. G. 2-21-4) oder auch, in einigen Fällen (D. G. 6-21-8) mit Verlust der Ehre, der Freyheit oder des Lebens bestraft zu werden.

Sehr unangenehm würde es mir seyn, wenn jemand den Tadel dieses Rescripts als einen Tadel der verehrungswerthen Männer, die dies Gesetz gegeben und concipirt haben, ansehen wollte.

Dem

Dem redlichen und unpartheyischen Untersucher muß Wahrheit und Ueberzeugung über alles gehen; aber der redliche und unpartheyische Untersucher wird auch mit Wissen nie unbillig seyn; er wird den Spruch des Horaz, der eigentlich nur auf den Dichter geht, auch auf den Gesetzgeber und Staatsverwalter anwenden:

Ubi plurima nitent, non ego paucis
Offendar maculis, quas
Humana parum cavit natura.

Er wird gestehen, daß es in den meisten Fällen, vorzüglich bey einer Sache von so ausgebreitetem und so verwickeltem Umfange, als die Gesetzgebung ist, für den, welcher seine Aufmerksamkeit nur auf einzelne Theile richtet, weit leichter sey, Fehler zu entdecken, als selbst für den scharfsichtigsten Staatsmann, der das Ganze mit seinem Blick umfassen muß, jeden Fehler zu vermeiden. Er wird demnach nicht befürchten, daß durch Aufdeckung einzelner, selbst dem größten Manne, so lange Fehlbarkeit das Loos der Menschheit ist, unvermeidlichen Flecken der Glanz andrer rühmlichen Thaten verdunkelt werden könne. Ohne Schmeicheley — denn Schmeicheley ist es nicht, wenn man von weltkundigen Dingen aus wahrer Ueberzeugung spricht — ohne Schmeicheley darf ich behaupten, daß Dännemark aus dem letzten Jahrzehend mehr gute und heilsame Gesetze aufzuweisen habe, als manchen andern Ländern in ganzen Jahrhunderten zu Theil geworden sind. Einzelne, dem Menschen, so

lange er Mensch ist, unvermeidliche Fehler, werden keinesweges diesen Ruhm vertilgen können. Der Eichenkranz mit dem die unpartheyische Nachwelt die Büsten des Kronprinzen, Bernstorfs, Colbiörnsens und andrer für wahre Freyheit und wahres Bürgerwohl thätigen Patrioten, einst umwinden wird, wird nichts desto weniger fortdauernd grünen, wenn auch hin und wieder ein einzelnes Blättchen welk befunden werden sollte.

Jetzt, da wir jedes einzelne Gesetz für sich betrachtet haben, wird es Zeit seyn, diese Gesetze noch einmal in Verbindung mit einander zu untersuchen. Es wäre möglich, daß wir die Bestimmung welche wir in diesem oder jenem einzelnen Gesetz vergeblich suchten, durch Zusammenhaltung desselben mit allen übrigen einsehen lernten. Bey dieser Untersuchung aber müssen wir nothwendig eines von beyden annehmen, entweder gelten noch alle Gesetze, die ältern sowohl als die neuern, das einzige Censurgesetz ausgenommen, als welches durch die folgenden Rescripte aufgehoben worden ist, oder wir haben durch das Rescript vom 14 Sept. 1770 und die nachfolgenden Rescripte, eine neue, mit den ältern Gesetzen unvereinbare Freyheit erhalten. Im ersten Falle haben wir entweder gar keine gesetzmäßige Preßfreyheit, oder unsre Gesetzgebung ist, was diesen Punkt betrifft, eine Sammlung der handgreiflichsten Widersprüche: Im letzten Falle muß man die Beschaffenheit dieser neuen uns geschenkten Freyheit, und ihren bestimmten Umfang genau angeben

ben können, wenn es anders nicht schlechterdings unmöglich seyn soll, sich ihrer mit Sicherheit zu bedienen.

Sollten im ersten Falle, alle ältern Gesetze noch gleiche Gültigkeit mit den neuern Rescripten haben, welches man wohl glauben muß, weil jene nicht nur vor dem Richterstuhle, sondern auch von dem Richterstuhl herab, mehrmalhs und ohne allen Unterschied, mit den neuern Rescripten zugleich angeführet worden sind, kein Richter aber sein Urtheil auf aufgehobene Gesetze gründen darf: so ist meines Erachtens nur ein Ausweg möglich, um die auffallenden Widersprüche zu heben, worin diese Gesetze mit einander stehen. Man müßte annehmen, daß bloß die Censur durch die neuern Rescripte aufgehoben wäre, daß aber in allen übrigen Rücksichten jene ältern Gesetze nach wie vor ihre Gültigkeit behalten hätten. Nimmt man dies aber an: so giebt es auch in Dännemark keine Preßfreyheit: denn mit jenen ältern Gesetzen kann diese durchaus nicht bestehen. Man hat nach Erscheinung der neueren Rescripte eben so wenig als vorher eine gesetzmäßige Freyheit, seine Gedanken über öffentliche Angelegenheiten zu äußern, und demnach machen jene ältern Gesetze und diese neueren Rescripte mit der im Rescript vom 14 Septbr. 1770 enthaltenen und in dem Rescript vom 7 Oktbr. 1771 und 4 Decbr. 1790 aufs neue erwähnten Einladung der Schriftsteller, Mißbräuche aufzudecken rc. eine seltsame Sammlung von augenscheinlichen Widersprüchen aus.

Die Mißbräuche, über welche man durch die Preßfreyheits-Rescripte frey und nach bester Ueberzeugung zu schreiben eingeladen wird und von deren Aufdeckung man sich, nach dem Ausdruck des Rescripts, durch das Ansehn der Person oder durch Befehle abhalten lassen könnte, müssen nothwendig solche seyn, über welche man vor Erscheinung dieser Rescripte keine Erlaubniß hatte zu schreiben; sonst würde die ertheilte Freyheit im Grunde nichts bedeuten. Nun aber ist es nie verboten worden, kann auch, so lange man nicht allen Gebrauch der Presse untersagen will, niemals verboten werden, über moralische, technologische, öconomische und dergleichen Mißbräuche und Vorurtheile, die mit der Staatsverwaltung in keiner Verbindung stehen, frey zu schreiben. Nur über die Gesetze, über die Religion und über öffentliche Veranstaltungen hatte man vorher nicht die Erlaubniß, seine Meinung frey zu äußern. Hierauf muß folglich die Einladung der Regierung abzwecken, wenn sie anders etwas bedeuten soll. Der Sinn dieser Einladung muß nothwendig seyn: daß es rechtschaffenen Patrioten nunmehr erlaubt sey, über politische und religiöse Vorurtheile, wie auch über die Mißbräuche, die sich etwa bey den Gesetzen oder öffentlichen Veranstaltungen einschleichen möchten, ihre Meinung frey und unbefangen zu äussern. Dann aber lautet diese Einladung, in Verbindung mit den ältern Gesetzen und den Rescripten vom 14 Septbr. 1770, vom 7 Oktbr 1771, vom 20 Oktbr. 1773 und vom 4 Decbr. 1790 ungefähr also: „Wir laden alle rechtschaffene und eifrige Patrioten,

welche

welche vormals entweder durch Ansehen der Person und durch Befehle oder durch Vorurtheile abgeschreckt wurden, hiedurch ein, alles, was sie ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung nach bey den Gesetzen, der eingeführten Religion und den öffentlichen Veranstaltungen, als Mißbräuche und Vorurtheile ansehen, frey und öffentlich an den Tag zu legen, und haben deswegen in allen unsern Reichen und Ländern die Censur aufgehoben, die bisher für die gesetzwidrigen Handlungen der Schriftsteller verantwortlich war (14 Septbr. 1770). Sollten diese indessen jetzt auf ihre eigene Gefahr, von der ihnen allergnädigst verliehenen Freyheit Gebrauch machen; sollten sie, der an sie ergangenen Einladung zufolge, etwas an den jetzt bestehenden Gesetzen und Anordnungen tadeln; (7 Oktbr. 71) sollten sie es wagen, etwas drucken zu lassen, das den Staat, die Regierung oder die allgemeinen Veranstaltungen betrifft (20 Oktbr. 73), oder überhaupt etwas, das den ältern wider die Preßfreyheit gegebenen Gesetzen zuwiderläuft (7 Oktbr. 71): so müssen sie gewärtig seyn, daß sie nach der Strenge dieser alten, vor Aufhebung der Censur gegebenen und noch jetzt bestehenden Gesetze, auf das ernstlichste werden bestraft werden (7 Oktbr. 71 und 4 Decbr 90)." — Ein widersprechenderes Gesetz läßt sich kaum denken, als diese Einladung, gesetzwidrige Handlungen zu begehen, und sich der im Gesetz angedrohten Strafe schuldig zu machen.

Soll hingegen der letzte von mir angeführte Fall der richtige seyn; haben die Schriftsteller nächst der Aufhebung der Censur, durch die spätern Rescripte, wirklich eine neue, durch die ältern Gesetze nicht verstattete Freyheit erhalten: so muß man auch bestimmt sagen können, wie weit diese Freyheit gehe, und was ihr zufolge denn nun geschrieben oder nicht geschrieben werden dürfe. Eine solche genaue Bestimmung der Grenzen der Preßfreyheit sucht man in den neuern Rescripten vergebens. Zwar verbietet wohl das Rescript vom 7 Oktbr. 1771 Injurien, Pasquille und aufrührerische Schriften; zwar wird es im Rescript vom 4 Decbr. 1790 verboten, die öffentlichen Veranstaltungen zu höhnen. Da es aber keinesweges ausdrücklich bestimmt worden ist, was Injurie, Pasquill, aufrührerische Schrift und Höhnen eigentlich sey: so steht es noch jetzt völlig in der Gewalt des Richters, alle Preßfreyheit zu vernichten. Sieht er jeden Tadel der Gesetze, der öffentlichen Anstalten und der Unternehmungen der Regierung als Injurie, als Hohn und Herabwürdigung an, oder als etwas, wodurch Mißvergnügen des Volks und Aufruhrsgeist verbreitet werden könnte — und dergleichen Auslegungen sind doch weder unmöglich noch unerhört —; betrachtet er jede Rüge eines despotischen oder gesetzwidrigen Verfahrens der Beamten als Pasquill, als Angriff auf ihre bürgerliche Ehre: so wird auch jede freymüthige Schrift, jede Schrift, die sich, der Einladung der Regierung gemäß, mit

Auf-

Aufdeckung schädlicher Mißbräuche und Vorurtheile bey den Gesetzen und öffentlichen Einrichtungen befaßt, Gefahr laufen, als Injurie, Pasquill oder aufrührerische Schrift behandelt zu werden.

Wenn aber auch diese Ausdrücke, Injurie rc. dem Sinne nach völlig bestimmt, und von dem Gutbefinden des Richters ganz unabhängig wären: so wird doch durch das Rescript vom 20 Oktbr. und durch die Erweiterung desselben vom 27 Nov. 1773 alle Preßfreyheit völlig vernichtet; und wenn man auch annehmen wollte, daß diese beyden Rescripte durch das Rescript vom 4 Decb. 1790 aufgehoben worden wären: so gilt doch nichts destoweniger die Schlußfolge des Rescripts vom 7 Oktbr. 1771, welches durch das Rescript vom 4 Decbr. 1790 ernstlichst wiederhohlt und eingeschärft worden ist. Welche Preßfreyheit kann uns aber wohl übrig bleiben, wenn man nichts schreiben darf, wodurch jene alten, alle Preßfreyheit verbietenden Gesetze übertreten werden können; nichts, das den bestehenden Gesetzen und Anordnungen zuwiderläuft? Nicht einmal wider den langen Rock und runden Kragen der Prediger darf man alsdann mit dem Herrn Confessionarius Bastholm schreiben; denn auch diese gründen sich auf bestehende noch nicht aufgehobene Gesetze.

Und dennoch muß es in Dännemark nothwendig Preßfreyheit geben. Nicht bloß von den Richterstühlen, sondern selbst in den Rescripten und Gesetzen beruft man sich öfter auf die Preßfreyheit

und spricht von ihrem Mißbrauch. Die Rescripte setzen demnach offenbar die Existenz der Preßfreyheit voraus; denn was nicht existirt, kann auch nicht gemißbraucht werden. Wollte man jemanden erst die Hände binden, und ihn dann vor allem Mißbrauch, der ihm vergönnten Freyheit, seine Hände zu gebrauchen, weitläuftig warnen: so würde man entweder Unsinn reden, oder seiner spotten; eine Absicht, die man keiner wohldenkenden Regierung beylegen darf, und die insbesondere dem Geiste ganz zuwider ist, von welchem die dänische Regierung bisher beseelet ward. Ohne allen Zweifel war es die Absicht der Regierung, Preßfreyheit zu verstatten; nur Schade, daß die Ausdrücke, in welchen diese Preßfreyheit verliehen worden ist, so unbestimmt und schwankend sind, daß es höchst schwierig wo nicht ganz unmöglich ist, ihre wahre Beschaffenheit ausfindig zu machen.

Eine mehr despotische Erklärung der Preßfreyheitsgesetze, als diejenige ist, wovon uns das Hof- und Stadtgericht in den Prämissen zu seinem Urtheil über den Wecker eine Probe gegeben hat, ist kaum gedenkbar. „Wo Preßfreyheit„ heißt es, „und zugleich Verbote wider den Mißbrauch dieser Freyheit existiren, da kann die Gesetzgebung nur im allgemeinen die Grenzlinien zwischen dem Gebrauch und Mißbrauch dieser Freyheit ziehen; und wenn Anklage statt findet, so muß in jedem einzelnen Falle nach dessen besondern Beschaffenheit in Uebereinstimmung

mung mit den Grundsätzen, worauf die Gesetzgebung beruhet, durch die Richterstühle bestimmt werden, ob die Grenzlinie überschritten worden sey oder nicht." Die Allgemeinheit dieser Maxime bey unsern Richterstühlen wolle der Himmel verhüten! Anstatt zu seyn, was sie seyn sollten, wohlthätige Einrichtungen für das Glück und die Sicherheit der Bürger, würden die Richterstühle, durch Annehmung dieser Maxime, zum Sitze des fürchterlichsten Despotismus erniedriget werden.

In Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, worauf die Gesetzgebung beruht, soll, dem Gutachten des Hof- und Stadtgerichts zufolge, der Richter über den Gebrauch oder Mißbrauch der Preßfreyheit sprechen. Wie aber, wenn die Grundsätze selbst widersprechend sind, wenn der Grundsatz, auf welchem das eine Gesetz beruht, mit dem Grundsatze des andern in völligem Widerspruch steht? und dies ist bey der gegenwärtigen Sache offenbar der Fall. Das Hof- und Stadtgericht beruft sich sowohl auf das ältere dänische Gesetz, als auf die neueren Rescripte, und doch muß wahrlich derjenige alles exegetischen Geschmacks, alles Gefühls und aller Kenntnisse von dem Geiste des Zeitalters, wie von dem Geiste, der die Gesetzgeber in jenen verschiedenen Zeitaltern beseelt hat, gänzlich beraubt seyn, der nicht fühlen und einsehen kann, wie himmelweit der Geist, welcher die ältern Gesetze, das Rescript vom 7 Oktbr. 71 und vom 20 Oktbr. 73 mit

seiner Erweiterung vom 27 Novbr. erzeugte, von dem verschieden sey, der das Rescript vom 14 Sptbr. 1770 und 4 Decbr. 1790 eingegeben hat. Den gesammelten Geist aller ältern und neuern Gesetze, die in Dännemark über die Preßfreyheit gegeben sind, ausziehen und darstellen, das hieße, eine Mixtur aus Feuer und Wasser bereiten, oder eine Schlußfolge aus widersprechenden Prämissen herleiten, und wäre ein eben so dankbares Geschäft, als wenn man aus Luthers, Tetzels, und Ecks Thesen einen gesammelten Geist herausziehen wollte.

Bey so bewandten Umständen steht es dem Richter völlig frey, nach eigner Willkühr zu richten, pro oder contra, jenachdem er dem einen oder dem andern dieser widersprechenden Gesetze folgen will; beyden zu folgen, ist, so lange er kein widersprechendes Urtheil fällen, und nicht Unsinn reden will, unmöglich.

Vom Richterstuhle soll es bestimmt werden, was der Gebrauch oder Mißbrauch der Preßfreyheit, so wie der Freyheit überhaupt sey. Nein dies ist, dies darf keineswegs die Sache des Richters, sondern muß einzig und allein die Sache des Gesetzgebers seyn. Die Pflicht des Richters ist es nur, die Handlung selbst, und ihre Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem Gesetze zu beurtheilen. Er soll untersuchen ob der Beklagte sich wirklich eines Verbrechens, eines durch den Gesetzgeber (nicht durch den Richter) schon im voraus

aus bestimmten Mißbrauchs seiner Freyheit schuldig gemacht habe und nachher die von dem Gesetze schon völlig bestimmte Strafe auf das Verbrechen anwenden *). Thut er mehr, so überschreitet er offen-

*) Ich habe gesagt: „Das Gesetz muß das Verbrechen nicht bloß quoad genus, sondern selbst quoad speciem genau bestimmen, und es nicht der Vernunft oder der Unvernunft des Richters überlassen, die unter das im Gesetz angegebene Genus gehörige Species selbst ausfündig zu machen.“ Diese Aeußerung kann mißverstanden werden, und ist, wenn ich nicht irre, auch von einigen mißverstanden worden. Wo das im Gesetz angegebene Genus an und für sich so bestimmt ist, daß keine Zweydeutigkeit befürchtet werden darf; wo der Richter nicht zweifelhaft seyn kann, was unter das angegebene Genus gehöre, oder nicht gehöre, da wäre es in der That überflüßig und lächerlich, wo nicht unmöglich, alle Species genau herzurechnen. Will der Gesetzgeber ein Gesetz wider den Mord herausgeben, so muß er zwar diesen Ausdruck Mord bestimmt definiren; er muß zum Beyspiele sagen: Mord ist eine vorsetzliche von der Obrigkeit nicht befohlene und ohne im Falle der Nothwehr zu seyn, unternommene Handlung, wodurch ein andrer das Leben verliert. — Diese Bestimmung kommt dem Gesetzgeber allein zu. — Der Richter muß nun das Faktum untersuchen, ob der Verstorbene wirklich seines Lebens durch die That des Beklagten beraubt worden, ob die That mit oder ohne Absicht, dem andern das Leben zu rauben, begangen und endlich, ob der Beklagte im Falle der Nothwehr, in Umständen, wo er von der Obrigkeit und andern keine wahrscheinliche Hülfe erhalten konnte, und in unmittelbarer Gefahr seines eigenen Lebens gewesen sey. Höchst überflüßig, beynahe unmöglich

offenbar die Gränzen seiner Gewalt, und thut einen frevelhaften Eingriff in das Amt des Gesetzgebers. Ein größerer Despotismus läßt sich nicht denken, als der, wo diese beyden Zweige der öf-

fentli-

lich und lächerlich würde es aber seyn, wenn der Gesetzgeber alle Arten des vorsetzlichen Mordes z. B. durch Degen, Flinte, Arsenik, Sublimat u. s. w. herzählen wollte. Nur muß es dem Richter keinesweges überlassen werden, die Ausdrücke nach eigenem Gutdünken zu definiren, und den vorsetzlichen Mörder und den Mörder ohne Noth, mit dem unvorsetzlichen oder dem, der im Falle der Nothwehr sich befindet, in eine Classe zu werfen. So darf es auch dem Richter keinesweges überlassen werden, nach Gutbefinden jeden Tadel der Gesetze, jede freymüthige Aeußerung unter das vage, unbestimmte Genus der aufrührerischen Schriften zu subsumiren. Das Gesetz muß bestimmen, was Mord, was Nothwehr, und was eine aufrührerische Schrift eigentlich sey. Diese Bestimmungen würden eben nicht eine Vervielfältigung der Gesetze, noch weniger das Unbestraftbleiben wirklicher Verbrechen zur Folge haben. Zwar wird es allerdings zu weilen Mühe kosten, ein völlig bestimmtes Gesetz zu geben; aber das Geschäft des Gesetzgebers ist auch überhaupt kein leichtes Geschäft; sein Werk ist Menschenwerk, immer der Vervollkommnung fähig und ihrer stets bedürftig. Sieht er, daß sein Gesetz entweder von dem Richter oder von den Gehorchenden mißverstanden wird, so muß ihm jedes Mißverständniß eine Aufforderung seyn, den Gesetzen unverzüglich eine nähere Bestimmung zu geben. Auf diese Weise wird man, obzwar nicht gleich, doch mit der Zeit, ein nach menschlicher Weise vollkommnes Gesetzbuch erwarten können.

fentlichen Gewalt, die gesetzgebende und die richtende unter einander vermengt werden, und nicht durch feste, genau bestimmte nie zu überschreitende Grenzen von einander geschieden sind. Selbst wo diese beyden Zweige, wie hier in Dännemark, in einem und demselben Subject, in höchster Instanz vereinigt sind, muß sich der Gewalthaber, wenn anders die Regierung nicht in Despotismus ausarten soll, sorgfältig hüten, sie unter einander zu vermischen. Sein Charakter als Gesetzgeber muß, der Zeit nach, seinem Charakter als Richter nothwendig vorangehen. Als Gesetzgeber stellet er allgemeingültige, deutliche Vorschriften auf, bestimmt genau, was in jedem Falle Verbrechen und nicht Verbrechen sey, und setzt angemessene nicht von dem Gutachten des Richters abhängige Strafen der Verbrechen fest; als Richter hingegen untersucht er nur den individuellen Fall, die Wirklichkeit der Handlung und die dabey vorkommenden Umstände; er prüft, ob das zu richtende Subject sich wirklich des von ihm als Gesetzgeber schon vorher genau bezeichneten Verbrechens schuldig gemacht habe, und wendet das gegebene Gesetz im Falle des Verbrechens auf den Thäter an. Verfährt er anders; will er, wenn er als Richter auftritt, erst das Verbrechen bestimmen und die Strafe festsetzen: so ist sein Verfahren offenbar despotisch und ungerecht. Er richtet nicht, wie er billig sollte, nach bereits öffentlich bekanntgemachten Gesetzen, sondern nach Gesetzen, die erst nach der Begehung des Verbrechens abgefaßt und promulgirt worden sind. Verfährt der Unterrichter

auf eben diese Weise; wagt er es, die Grenzen des Verbrechens und die Strafe, nicht nach dem bereits gegebenen Gesetze, sondern nach eigenem Gutachten zu bestimmen: so thut er eigenmächtig Eingriffe in die Gewalt des Gesetzgebers, versündigt sich gegen die Sicherheit seiner Mitbürger, macht sich eines wahren Majestätsverbrechens schuldig, und verdient in jedem Staate aufs ernstlichste bestraft zu werden *). Das einzige, was

*) Dies gilt nur in seiner völligen Ausdehnung da, wo der Richter nicht durch die formelle Unvollkommenheit der Gesetze zu dieser ihm gar nicht zustehenden Arbeit gleichsam gezwungen oder wenigstens aufgefodert wird. — Ueberhaupt wäre es zu wünschen, daß der Richter, so wie es in England geschieht, nur nach dem ausdrücklichen Buchstaben des Gesetzes das Urtheil fällen dürfte. Giebt es je einen Fall, wo man behaupten dürfte, daß der Geist tödte und der Buchstabe lebendig mache: so ist dieses gewiß bey den Richterstühlen. Untersuchungen über den Geist der Gesetze mögen für den Gelehrten, für den Gesetzforscher und den Philosophen immer ihren unverkennbaren großen Nutzen haben. Als Prämissen für den Richter taugen sie höchst selten oder nie. Gemeiniglich dienen sie nur dazu, das Schicksal des Bürgers, welches nur vom Gesetze abhängen sollte, den willkührlichen Auslegungen des Richters unterwürfig zu machen. — Zwar werden wohl dessen ungeachtet Ungerechtigkeiten genug selbst in England verübt; die Gesetzgebung Englands ist aber kein fehlerfreyes Muster, und wenn sie es auch wäre, was helfen denn die vortreflichsten Gesetze von der Welt, so lange man, wie in dem zur Schande der Beykommenden öffentlich bekanntgemachten Muir-schen

was man sagen kann, und was auch in der That mit Recht behauptet werden darf, ist, daß wir, wie wohl wir im Grunde de jure hier in Dännemark keine Preßfreyheit haben, uns doch de facto einer weit größern Freyheit, unsre Meinungen zu äußern, rühmen können, als die meisten Nationen in Europa; daß viele Dinge hier ganz öffentlich gesagt und gedruckt werden, welche zu sagen und zu drucken in den meisten andern Ländern zwischen dem Rheinstrome und der Straße Waigatz nicht geduldet werden würde. Eben dies räume auch ich mit Ueberzeugung ein; nur ist, wie mich dünkt, diese Freyheit nicht von der Art, daß wir uns mit Recht ihrer rühmen können, nicht von der Art, wie ein rechtschaffener Mann und guter Bürger sie sich wünschen wird. Sie ist eine Freyheit, welche die Regierung ihren Untergebenen nie verstatten sollte.

Ich

schen Proceß, alle Gesetze und alle Gerechtigkeit mit Füßen tritt. Wahr ist es auch, daß die Anhänglichkeit an den Buchstaben des Gesetzes in England zu vielen lächerlichen Auftritten Veranlassung giebt. Befleißigt man sich aber der Bedachtsamkeit und der Bestimmtheit im Ausdruck bey der Gesetzgebung; hilft man jeder sich einschleichenden Zweydeutigkeit durch eine deutlichere Erklärung von Seiten des Gesetzgebers gleich ab: so wird auch ein großer Theil dieser Lächerlichkeiten von selbst wegfallen. Besser ist es auf alle Fälle auch, über Lächerlichkeiten, die aus der strengen Anhänglichkeit an dem Buchstaben entstehen, zehnmahl zu lachen, als über die Ungerechtigkeit und die willkührliche Behandlung des Richters, die man nicht vorhersehen konnte, nur ein einzigesmahl zu weinen.

Ich sage, die Freyheit ist nicht von der Art, wie ein jeder rechtschaffener Mann und Bürger sie sich wünschen wird. Denn sie ist nicht eine Freyheit, Handlungen, die mit dem Gesetz bestehen, sondern offenbar eine Freyheit, Handlungen, die dem Gesetz zuwiderlaufen, begehen zu dürfen; eine Freyheit, die nicht von dem Gesetze, der einzigen Quelle aller wahren bürgerlichen Freyheit, sondern von dem Umstande, daß dem Gesetz nicht immer, sondern nur bey gewissen Gelegenheiten nachgelebet wird, seinen Ursprung hat; eine Freyheit, die nur in der Connivenz der vollziehenden Gewalt gegründet ist. Ein solche Connivenz aber ist immer höchst schädlich und unbillig, und gereicht der vollziehenden Gewalt nie zur Ehre. Die vollziehende Gewalt darf bey keinem einzigen Schritt, der den bereits gegebenen und noch nicht aufgehobenen Gesetzen zuwiderläuft, die Augen zudrücken. Thut sie es, so verletzet sie offenbar die Pflicht, die ihr als vollziehender Gewalt des Staats obliegt, und handelt ihrem Zwecke, für die Aufrechthaltung und Wirksamkeit der Gesetze zu wachen, schnurstracks zuwider. Durch jede Nachläßigkeit dieser Art, wird die für den Staat so unumgänglich nothwendige Kraft und Energie der Gesetze unausbleiblich geschwächt. Ob das Gesetz gut oder schlecht, gerecht oder ungerecht sey? dies ist etwas, das nur die gesetzgebende, nicht die vollziehende Gewalt zu verantworten hat. Ist das letztere wirklich der Fall, verbietet das Gesetz etwas, das nicht verboten, oder befiehlt es etwas, das nicht befohlen werden sollte: so liegt

es

es dem Gesetzgeber allein ob, das Gesetz abzuändern oder es gänzlich aufzuheben. So lange dies aber nicht geschehen ist, so lange ist es die Pflicht der vollziehenden Gewalt, für die Nachlebung des Gesetzes aus allen Kräften zu sorgen. Selbst in einem monarchischen Staate kann der Fürst oder der König zwar die gegebenen Gesetze abändern oder sie völlig aufheben. So lange dies aber noch nicht öffentlich geschehen ist, muß er nach den gegebenen, noch nicht aufgehobenen Gesetzen, Recht sprechen und für ihre Aufrechthaltung und Wirksamkeit alle mögliche Sorge tragen.

Die Ausflucht, daß Uebertretungen der Preßfreyheitsgesetze, sobald sie denuncirt werden, auch zugleich immer in Anspruch genommen und bestraft werden, ist nur eine Ausflucht, und in der That eine höchst unbefriedigende Ausflucht. Man vertheidiget die vollziehende Macht nur sehr mittelmäßig, wenn man sie, durch seine Vertheidigung, einer schlechten Polizeyveranstaltung und des Mangels an der ihr unwidersprechlich obliegenden Aufmerksamkeit auf die Uebertretungen der Gesetze, beschuldiget. Wenn Privatpersonen einander beleidigen, so muß die Regierung erst die Klage des Beleidigten abwarten; und sie kann, so lange dieser schweigt, mit keinem Rechte der Unthätigkeit beschuldigt werden. Ganz anders verhält sich aber die Sache, wenn die Uebertretungen des Gesetzes öffentliche Veranstaltungen betreffen, und dies ist bey Vergehungen der Schriftsteller, die in einem wirklichen oder vermeintlichen Mißbrauch der Preß-

freyheit gegründet sind, offenbar der Fall. Wenn der Staat, die Regierung, die Gesetzgebung oder die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten angegriffen werden, so müssen auch der Staat, die Regierung, die Gesetzgebung oder ihre Stellvertreter im Falle der wahren oder vermeinten Beleidigung, den Thäter gerichtlich belangen. Dies zu thun ist die Pflicht der Polizey, und weil die Polizey zur vollziehenden Gewalt gehört, auch die Pflicht der vollziehenden Gewalt im Staate. Auf das Gutbefinden des Privatmannes darf es ankommen, ob er lieber leiden und schweigen, als den Beleidiger gerichtlich belangen will, weil er allein durch sein Schweigen leidet; aber es steht keinesweges in dem Gutbefinden der Polizey und der vollziehenden Gewalt, ob sie schweigen wollen oder nicht; sie soll reden, denn ihr liegt die Pflicht ob, über das Ansehen der Gesetze zu wachen. Sich darauf berufen wollen, daß doch einige Uebertretungen der Gesetze geahndet würden, hieße eingestehen, daß es mit der Polizey nur schlecht bestellt sey, und daß die vollziehende Gewalt des Staats und ihre untergeordneten Beamten sich in der Beobachtung der ihnen obliegenden Pflichten nachläßig beweisen. Die Regierung erwartet nie unthätig die Zeit, da Aufruhr, Widersetzlichkeit, Unredlichkeit in der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten, Zolldefraudationen u. s. w. von diesem oder jenem einmal entdeckt und angegeben werden. Nein, sie stellt in allen solchen Fällen selbst Beamte an, die auf dergleichen Vergehungen ein wachsames Auge richten und sie, sobald sie von ihnen entdeckt worden sind, gleich in Anspruch nehmen

und

und angeben sollen. In einem Lande, wo man nicht nur insgeheim, sondern auch öffentlich, Zolldefraudationen, Unredlichkeiten u. s. w. begehen könnte, so wie man jetzt öffentlich schreiben und drucken lassen kann, ohne deshalb zur Verantwortung gezogen zu werden, da müßte es mit der Wachsamkeit der Polizey und der vollziehenden Gewalt nur schlecht bestellt seyn.

Nachtheilig ist es immer für das Ansehen der Gesetze und für die Energie der Regierung, wenn die Gesetze nie in Thätigkeit gesetzt werden, aber nicht nur nachtheilig sondern auch unbillig und ungerecht ist es, wenn man sie nur zuweilen in Ausübung bringt. Wollte die Regierung nur bey einzelnen vorfallenden Gelegenheiten den Diebstahl, den Mord oder andere dergleichen Verbrechen bestrafen: so könnten der Dieb, der Mörder u. s. w., den sie zur Strafe zu ziehen beliebte, mit dem größten Rechte von der Welt über ihre Nachläßigkeit und Parthey lichkeit klagen. „Warum" könnte er der Regierung sagen, „hast du so viele Verbrechen ungeahndet hingehen lassen? warum soll unter so vielen Verbrechern ich allein grade derjenige seyn, der mit seinem Beyspiel der Welt beweisen soll, daß der sonst so fest schlafende Löwe doch nicht ganz entschlafen ist? Soll das Gesetz denn nur ein Werkzeug seyn, dessen man sich nach Gutbefinden bedienen darf; ein Netz, woraus man hunderte, denen man günstig ist, entschlüpfen läßt, indem man einen einzigen, dem man aus andern Gründen

nicht günstig ist, gefangen hält? Sollte es nicht vielmehr eine strenge, unerbittliche Nemesis seyn, die ohne Ansehn der Personen, ihr Recht unumgänglich gegen jeden geltend macht, der es wagt, sich an ihr geheiligtes Ansehen zu vergreifen? Wäre es dies immer gewesen; wäre ein jedes Verbrechen immer unabbittlich bestraft worden, so würde ich mich wohl gehütet haben, ein Uebertreter des Gesetzes zu werden. Jetzt hingegen sah ich die lange Unthätigkeit der Gesetze als ein Zeichen an, daß sie ihre Kräfte entweder nicht mehr brauchten, oder sie bereits verloren hätten. Wenigstens, meinte ich, würden sie ihre Kräfte eben so wenig gegen mich anwenden, als gegen so viele andre, die von ihrer Wirksamkeit keinen Beweis erfahren haben." Dies alles, was der Dieb, der Mörder rc. zu ihrer Vertheidigung sagen könnten, kann der Schriftsteller, dem kein so deutliches Urtheil wie jenem von dem Richterstuhl der Moralität gesprochen wird, gewiß mit noch weit größerm Rechte sagen. „Ist es Uebertretung der bürgerlichen Gesetze," kann er sagen, „wenn man über Religion, Gesetzgebung und Regierung schreibt; und dies muß wohl seyn, weil ich nach diesen Gesetzen bestraft werde: warum werden denn diese Gesetze nur gegen mich, warum werden sie nicht immer und gegen einen jeden angewandt, der über Religion, Staat und Gesetze schreibt? Wäre dies stets geschehen: so würde ich mich wohl gehütet haben, mir die unvermeidliche Strafe des Gesetzes zuzuziehen; und wenn ich auch so thöricht gewesen wäre, so würde ich doch nicht, wie jetzt, der Regierung den gerechten Vorwurf

machen können, daß sie durch ihr Stillschweigen bey neun und neunzig Uebertretungen, mir ein Netz gestellet, und mir die Hoffnung gemacht habe, daß sie auch zu der hundertsten schweigen werde. Was ich jetzt nie mit Gewißheit wissen konnte, würde ich alsdann bestimmt gewußt haben, daß ich nemlich durch mein Schreiben eine Handlung begehe, welche die unvermeidliche Strafe des Gesetzes nach sich ziehen werde". Die Fürsten Europens haben zu unsrer Zeit durch ihr Betragen nur zu deutlich gezeigt, daß die Weisheit, welche die Revolution der Franken ihnen hätte predigen sollen, bisher noch tauben Ohren geprediget sey; sie haben Moral, Gerechtigkeit, Billigkeit und Menschenrechte so offenbar mit Füßen getreten, und so deutlich geäußert, daß sie die simple, dem gemeinen Menschenverstande so einleuchtende Wahrheit, daß die Völker nicht ihretwegen, sondern sie nur um der Völker willen da sind, und daß sie diese Völker nicht als ihr Eigenthum, nicht wie der Schlachter sein angekauftes Vieh behandeln dürfen, noch nicht gefaßt haben, daß demnach jeder, in dessen Busen nicht selbst der kleinste Funke von Achtung für Moralität, Menschenwürde und Menschenwohl völlig erloschen ist, über die vielen Beweise, welche uns die Geschichte des Tages für diese traurigen Wahrheiten an die Hand giebt, mit Recht gekränkt werden mußte. Auch die dänischen Schriftsteller haben theils durch ernsthafte Vorstellungen, theils durch Ironie, ihren gerechten Unwillen darüber öffentlich an den Tag gelegt, und die dänische Regierung hat, in dem Bewußtseyn ihrer guten Absichten,

sichten, zu allen diesen Aeußerungen lange stillgeschwiegen. War es aber billig und consequent, den Translateur Heiberg zu strafen, als er in einem Liede weder mehr noch weniger gesagt hatte, als was viele andere vor ihm, nicht nur gegen die von ihnen angegriffene, sondern auch gegen viele andere Regierungen Europens ungestraft geäußert haben? Ich weiß wohl, daß man diesen Schritt mit der Nothwendigkeit vertheidigen will; aber gesetzt auch, daß eine solche traurige Nothwendigkeit wirklich gegründet seyn könnte: so war doch damals kein solcher Fall vorhanden; der bestrafte Angriff war noch nicht von dem gehörigen Orte in Anspruch genommen worden.

Eben so unbillig war es auch, den Buchdruckergesellen Steffensen zu strafen, und so viele andere, die sich des nämlichen Angriffs auf das System schuldig gemacht haben, unbestraft hingehn zu lassen. Ob die Form dieser Schriften dem Gesetzgeber zu einer Ausnahme von der allgemeinen Regel berechtigen konnte, ist eine Frage, die ich nachher erörtern werde. Doch selbst dies vorausgesetzt, war es doch offenbar die Sache des Gesetzgebers und nicht des Richters, diese Ausnahme zu bestimmen. Den Gebrauch oder Mißbrauch der Preßfreyheit und jeder Art der Freyheit überhaupt muß nur der Gesetzgeber bestimmen, genau und deutlich muß er ihn bestimmen.

Doch ist es nicht genug, daß er die Grenzen der Uebertretungen bestimmt und deutlich angebe, auch die Strafe, dasjenige, was der Uebertreter

zu

zu erwarten hat, muß eben so bestimmt und deutlich angegeben werden. Nie darf der Gesetzgeber dem Richter verstatten, durch arbitraire auf Gutachten und Willkühr gegründete Urtheile, das heißt durch Aussprüche, die erst nach Begehung des Verbrechens promulgirt wurden, despotische Eingriffe in seine geheiligten Rechte zu wagen; und noch viel weniger muß er ihn durch unbestimmte schwankende Ausdrücke zu diesem Schritt verleiten oder ihn sogar gewissermaßen dazu nöthigen. Und hier kann man sich über die formellen Unvollkommenheiten der Gesetze, welche für die Schriftsteller gegeben worden sind, mit eben dem Rechte beschweren, als da, wo es auf die Bestimmung der Grenzen der Vergehungen ankam.

Das Rescript vom 20 Octbr. 1773 dictirt eine unbestimmte Geldstrafe von 50 bis 200 Rthl., die von dem Polizeymeister, nach Beschaffenheit der Sache, verfügt werden soll. Das Rescript vom 4 Decbr. sagt, daß der Schuldige nach der Vorschrift des Gesetzes, das heißt nach Vorschrift des alten von Christian dem Fünften gegebenen dänischen Gesetzbuchs gestraft werden soll. Dem Ausspruch dieses Gesetzbuchs gemäß soll der schuldige Schriftsteller nach Beschaffenheit der Sache (welche auszufinden folglich dem Gutachten des Richters überlassen wird) oder als ein solcher, der das Gesetz des Königs nicht gehörig habe achten wollen, oder aufs höchste bestraft werden. Lauter schwankende unbestimmte Ausdrücke,

welche der Richter bestimmen muß. Eben dadurch wird er aber auch genöthigt, erst nachdem das Verbrechen geschehen ist, die Strafe zu dictiren, da doch ein jeder Staatsbürger noch ehe er ein Verbrechen begangen hat, vorher genau und bestimmt muß wissen können, ob er die Gesetze übertrete oder nicht, und was er im letztern Falle zu erwarten habe. *)

Das

*) Die Artikel des dänischen Gesetzbuchs, die auf den Schriftsteller angewandt werden können, sind folgende: 2 Buch 21 Cap. 2 Art.: „Niemand darf im Reiche oder anderwärts etwas drucken lassen, welches die Hoheit des Königs, die Regierung oder die Polizey angeht, wofern es nicht vorher von denjenigen, die dazu vom Könige verordnet sind, durchgesehen worden. Wer dawider handelt, wird nach Beschaffenheit der Sache bestraft.“ 2 B. 21 — 3. „Keine dänische Bücher, die außer den Staaten des Königs gedruckt worden sind, dürfen von Einheimischen oder von Ausländern in das Reich eingeführt oder daselbst verhandelt werden. Auch dürfen keine deutsche Bücher, die von fremden Religionen handeln, oder etwas enthalten, das Streit oder Skrupel über den Glauben und die Religion der unveränderten augsburgischen Confession verursachen könnte, ohne besondere Erlaubniß des Königs, in seine Reiche und Länder eingeführt, daselbst verkauft, oder zum Verkaufe angeboten werden. Wer dawider handelt, soll die Bücher und das, womit er handelt, verlieren, er selbst aber als einer, welcher das Gesetz des Königs nicht gehörig hat achten wollen, bestraft werden.“ 2 B. 21 — 4. „Sollten auch in den Reichen und Ländern des Königs Bücher gedruckt oder gedruckte in dieselben eingeführt

werden,

Das im Rescript vom 7 Octbr. 1771 ausdrücklich angeführte ältere Gesetz wider die Pasquillen ist zwar, was die Strafe betrifft, bestimmt genug, aber auch eben so hart und grausam als bestimmt. Zur Ehre der Menschlichkeit hat man sich geschämt, diese in einem rohen Zeitalter diktirten und mit unsrer gegenwärtigen Aufklärung zu sehr contrastirenden Gesetze, auf Schriftsteller-Verbrechen anzuwenden. Man ist aber auch zugleich in einen andern Fehler verfallen. Um nicht unmenschlich zu werden, hat man sich den Vorwurf des Despotismus, des willkührlichen nicht auf das Gesetz ge-

werden, die nach Aufruhr aussehen, oder wider die Hoheit des Königs geschrieben sind, oder sonst Ungelegenheiten verursachen könnten: so sollen nicht nur die Personen, die solche drucken oder einführen, aufs höchste bestraft, sondern auch die Bücher durch den Scharfrichter öffentlich verbrannt werden." 6 B. 21 — 8. „Wird jemand überwiesen, daß er ungenannte Schandschriften oder Pasquille auf ehrliche Leute geschrieben oder angeschlagen habe: so soll er seiner Ehre verlustig seyn, und Zeitlebens auf dem Holme in Ketten arbeiten. Ist die Schandschrift auf die Obrigkeit gerichtet, so verliert er den Hals." Die beyden ersten Gesetze gehen zwar nicht unmittelbar den Verfasser an. Man sieht aber doch aus ihnen, wie der Gesetzgeber die Verbrechen der Schriftsteller bestraft haben wollte. Da zu der Zeit keine Schrift ohne Censur gedruckt werden durfte: so mußte der Schriftsteller, der etwas gesetzwidriges schreiben wollte, es entweder ohne Censur heimlich drucken, oder anderwärts drucken und nachher einführen lassen.

gründeten Verfahrens zugezogen. Indem man nach bester Einsicht ein Urtheil sprechen wollte, hat man einem und demselben Verbrechen bald diese bald jene Strafe diktirt. *) Bey einem so despotischen Verfahren ist es für den Schriftsteller unmöglich zu wissen, (was doch ein jeder Verbrecher vor Begehung seines Verbrechens bestimmt muß wissen können) welche Strafe er sich durch seine gesetzwidrige Handlung zuziehen werde.

Die Resultate dieser Untersuchungen über die Form der die Preßfreyheit in Dänemark betreffenden Gesetze, sind nach meiner Ueberzeugung folgende:

Erstlich: Die in Dännemark für die Preßfreyheit gegebenen und noch geltenden Gesetze sind höchst unbestimmt und widersprechend, und folglich, ihrer Form nach, einer Verbesserung höchst bedürftig.

Zweytens: Das neue Gesetz, welches die Stelle dieser der Form nach so unvollkommenen Gesetze einst einnehmen wird, muß auch formaliter richtiger seyn. Die Grenzlinie zwischen dem, was Verbrechen und nicht Verbrechen ist, muß scharf und genau gezogen, und deutlich und bestimmt ausgedruckt seyn. Die Strafe muß in

*) Ueber das Faktum kann man vor dem Gerichte streiten, über das Gesetz aber nicht, so lange es vollkommen bestimmt und deutlich ist.

in jedem Falle bestimmt angegeben, und nicht dem Gutbefinden des Richters überlassen werden.

Drittens: Es muß dem Richter ernstlichst verboten werden, sich über den klaren bestimmten Buchstaben des Gesetzes auch nur um einen einzigen Schritt hinaus zu wagen; es möge nun auf die Bestimmung des Verbrechens, oder auf die Festsetzung der Strafe ankommen.

Und endlich viertens: Ueber das gegebene Gesetz muß genau und pünktlich gehalten werden. Die vollziehende Gewalt muß über jede Uebertretung die genaueste Wachsamkeit zeigen, unumgänglich in jedem Falle (nicht wie bisher nur dann und wann) die im Gesetz dictirte Strafe vollziehen, und dadurch dem Gesetz die für das Ansehn der Gesetzgebung und der Energie der Regierung so nothwendige Kraft und Thätigkeit zu geben sich bemühen.

Das Zutrauen, welches ich zu der edlen Denkungsart der Regierung und zu ihrem aufrichtigen Eifer für das Wohl des Ganzen hege, ist mir Bürge dafür, daß sie nicht mit Mißfallen diese meine Untersuchungen, aufnehmen werde, wodurch ich sie auf das Schwankende und Widersprechende, welches in den Gesetzen und in dem Verfahren wider die Schriftsteller bisher Statt gefunden hat, aufmerksam zu machen nach meiner besten Einsicht

mich

mich bemüht habe. Keinem guten Gesetzgeber kann es jemals gleichgültig seyn, ob durch das Gesetz, das er giebt, auch der Zweck desselben erreicht werde. Keinem Gesetzgeber kann es gleichgültig seyn, ob seine Meinung auch so wohl von den Richtern als von den Gehorchenden gehörig verstanden werde, und ob daher diese Gesetze auch so bestimmt und deutlich sind, als sie seyn können. Ein jeder Ausdruck, worüber man noch vor dem Richterstuhle streitet, und der demnach noch nicht für völlig bestimmt und deutlich gehalten werden darf, ist ihm eine neue Aufforderung, das gegebene Gesetz noch genauer zu erklären und zu bestimmen. Dem Richter die Erklärung der vorkommenden Undeutlichkeiten überlassen, oder, was eben so viel ist, diejenigen, die sich über den dunkeln Sinn der Gesetze Aufklärung wünschen, an die Gerichtshöfe verweisen, heißt, seine heilige Gewalt in die Hände des Richters übertragen, heißt, dasjenige weggeben, was weder der Gesetzgeber zu geben noch der Richter zu nehmen berechtiget ist, und zeigt überhaupt an, daß man nur wenig darum bekümmert sey, ob der Bürger, durch seine Unwissenheit über die Meinung des Gesetzes, sich Unannehmlichkeiten, Verlust oder gar Strafe zuziehe; da doch dies alles, durch ein einziges Wort, durch eine einzige Erklärung von Seiten des Gesetzgebers hätte verhütet werden können.

Soviel über die erste Hauptfrage, die Form des Gesetzes betreffend. Wir wenden uns nun zu der zweyten Hauptfrage **über die Materie des Gesetzes.**

Ein

Ein formaliter richtiges Gesetz ist zwar im Besitz des einen, aber bey weitem noch nicht im Besitz aller, zur Güte des Gesetzes erfoderlichen wesentlichen Hauptstücke. Man kann mit Recht sagen, ein jedes gute Gesetze müsse auch formaliter richtig seyn, aber nicht umgekehrt, ein jedes formaliter richtiges Gesetz sey auch zugleich ein gutes und vollkommenes Gesetz; denn es könnte materialiter unvollkommen seyn.

In Ansehung der Form der Gesetze ist die Hauptfrage: ob das Gesetz bestimmt, vollständig und deutlich sey oder nicht. Ob es zugleich gerecht und für das Wohl des Ganzen zuträglich sey, ist eine andre Frage, die mit der Form nichts zu thun hat, sobald man aber die Materie in Erwägung zieht, immer die Hauptfrage seyn wird.

Gerecht und für das Wohl des Ganzen zuträglich, sage ich, weil ich diese beyden Ausdrücke keineswegen als Synonymen ansehe. Im Gegentheil glaube ich, daß etwas gerecht und doch für das Wohl des Ganzen keineswegs zuträglich, so wie im Gegentheil etwas für das Wohl des Ganzen höchst zuträglich und zugleich höchst ungerecht seyn könne. Aus der Verwechslung dieser beyden Begriffe des Gerechten und Nützlichen, entsteht so wohl in der Staatslehre als in der Sittenlehre nichts als Verwirrung. In der Sittenlehre würdiget sie alle Tugend zum Eigennutz herab, und vergiftet, wie Kant sagt, die Moralität in ihrer Quelle

selbst. In der Staatslehre ist sie die Quelle der Machiavellistischen Politik, der despotischen Vormundschaft von Seiten der Regierung, und des Aufruhrs und der Widersetzlichkeit von Seiten der Unterthanen. Sie ist die Schöpferinn des heiligen Dunkels, der religiösen und politischen Inquisitionen und aller möglichen Abscheulichkeiten, die sich alle unter die Mönchs-Kutte des öffentlichen Wohls verstecken.

Das Nützliche muß in der Sittenlehre dem Gerechten immer untergeordnet seyn. Es ist zwar Pflicht, für sein eignes und das Wohl andrer zu sorgen, aber nur abgeleitete oder bedingte Pflicht, in sofern es mit den Foderungen des höchsten Moralprincips, welches allein sagt, was ursprüngliche, absolute, unbedingte Pflicht sey, bestehen kann. Eben so verhält es sich mit der Staatslehre. Die Nützlichkeit des Gesetzes ist für den Gesetzgeber nur bedingte Pflicht, in sofern nämlich der Nutzen durch gerechte Mittel erreicht werden kann. Gerecht zu handeln ist für ihn, so wie für jeden einzelnen Menschen, absolute und unbedingte Pflicht.

Ganz zuverläßig giebt es so wohl für den Staat, als für jeden einzelnen Menschen Fälle, wo man durch Unredlichkeit, Treulosigkeit und Falschheit wichtige Vortheile erlangen könnte. Ohne Zweifel würde es z. B. für das Ganze zuträglich seyn, wenn man das Vermögen eines kargen Filzes oder eines reichen Verschwenders, das von diesen entweder gar nicht, oder doch zu keinem Nutzen

ßen gebraucht würde, durch List oder Gewalt an sich bringen und zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats, oder zu andern guten gemeinnützigen Einrichtungen anwenden wollte. Würde aber dieser Schritt eben so gerecht als nützlich seyn? Kann nicht die Bedenklichkeit, mit welcher man zu Werke geht, wenn man alte zweckwidrige Stiftungen abändern, und das Vermögen, welches der Staat auf Treu und Glauben in Empfang genommen hat, auf eine zwar mit der Absicht des Fundators nicht übereinkommende, aber doch bessere und für das allgemeine Wohl zuträglichere Weise anwenden will, gewissermaßen zum Beweise dienen, daß man sich im Grunde seines Herzens von dieser Wahrheit überzeugt fühlet? Wenn Nützlichkeit für das Allgemeine das höchste Princip der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung wäre: so dürfte in diesen und ähnlichen Fällen niemand dem Staatsverwalter den geringsten Vorwurf machen, wenn er ohne Umstände über vorhandene Stiftungen eigenmächtig verfügte, oder sich das schlecht benutzte Vermögen eines kargen Filzes oder eines üppigen Verschwenders zueignete.

Wollte man einigen practischen Juristen Gehör geben, die über dem Studium der Gesetze und Pandekten vermuthlich das Judicium aequi et justi verloren haben: so sollte alles gerecht seyn, was mit den positiven Gesetzen und den im Staate bestehenden verjährten Einrichtungen übereinstimmt. Die bestehenden positiven Gesetze und die Verjährung müßten demnach den Probierstein abgeben,

an welchem man die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Gesetzes prüfen könnte. Damit würde aber jede Frage von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Gesetzes gänzlich wegfallen. Um die Gerechtigkeit eines Gesetzes zu beweisen, dürfte man eigentlich nur dessen Existenz beweisen; ja es würde an sich eine Ungereimtheit seyn, wenn man von einem Unterschiede zwischen gerechten und ungerechten Gesetzen reden wollte. Alle Gesetze müßten, weil sie existirten, auch gerecht seyn. Jus primae noctis, das spartanische Gesetz, alle Gebrechliche zu ermorden und das Gesetz, welches die ganze unschuldige Familie eines Staatsverbrechers hinzurichten befahl, würden nach jener Behauptung eben so gerecht seyn, als die weisesten und besten Anordnungen von der Welt.

Wollen wir uns dieser Ungereimtheiten nicht theilhaftig machen, so dürfen wir, wenn von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Gesetze überhaupt die Rede ist, uns keinesweges auf positive Gesetze berufen. Es muß nothwendig einen ganz andern, von den positiven Gesetzen völlig unabhängigen *) Probierstein geben, an welchem man die

*) Sollte das Grundgesetz, nach welchem man die Gerechtigkeit der positiven Gesetze prüfen wollte, selbst ein positives Gesetz seyn: so müßte es entweder unmöglich seyn, über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit dieses Grundgesetzes zu entscheiden, oder es könnte kein Grundgesetz seyn; seine Gerechtigkeit müßte wieder auf ein anderes positives Gesetz gegründet seyn, und alsdann müßte man mit der Frage bis ins Unendliche gehen.

die Gerechtigkeit aller möglichen positiven Gesetze prüfen kann, und dieser Probierstein kann kein andrer als der allgemeine Wille *) seyn. Ist ein Gesetz so beschaffen, daß es unmöglich mit dem Willen aller übereinstimmen kann; drückt es nur den individuellen Willen eines einzigen oder einiger aus, es mögen ihrer viele oder wenige seyn: so kann es keinesweges gerecht seyn.

Der erste Aktus des allgemeinen Willens, der den Grund aller Gesetze und bürgerlichen Einrichtungen enthält, ist die ursprüngliche Vereinigung aller, ein Volk auszumachen, die allgemeine Vereinigung aller, sich mit einander in eine Gesellschaft zu begeben, in welcher sie durch

*) Der allgemeine Wille ist der Probierstein, an welchem die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit der Gesetze geprüft werden soll. Sobald man jemanden überzeugen kann, daß er selbst, es sey aus welchem Grunde man will, seine Beystimmung zum Gesetze geben müsse: so hat man zwar etwas, aber nicht alles gethan. Hat der Eigennutz nicht jeden Funken des Gerechtigkeitsgefühls in ihm erstickt, so wird er auch noch fragen: ob alle übrigen mit dem Gesetze eben so zufrieden seyn können und müssen, als er. Hat man auch dies bewiesen, so kann er an der Gerechtigkeit des Gesetzes nicht länger zweifeln. Sagen, daß dies oder jenes Gesetz zwar den Willen einiger, aber nicht den Willen aller für sich habe, heißt eigentlich ichts — oder nur so viel sagen: es werde über die Gerechtigkeit dieses oder jenen Gesetzes noch gestritten, nicht aber, daß der allgemeine Wille nicht der Probierstein der Gerechtigkeit selbst seyn könne.

durch Zwangsgesetze, denen sie sich alle unterwerfen, den Beleidigungen vorbeugen wollen, welchen sie im Naturstande ausgesetzt wären.

Wenn ich von dieser ursprünglichen Vereinigung rede: so ist es keineswegs meine Meinung, daß eine solche Vereinigung wirklich expressis verbis von den Staatsbürgern geschlossen worden sey; und eben so wenig verstehe ich darunter diejenige Vereinigung, welche die ersten Staatsbürger, die in jenen alten Zeiten diese oder jene bürgerliche Gesellschaft errichtet haben, mit einander eingegangen sind. Die etwanige Absicht dieser Vereinigungen kann unmöglich der Maaßstab seyn, nach welchem wir die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Gesetze und andrer bürgerlichen Einrichtungen zu beurtheilen haben. Möglich ist es daß diese Absicht nicht immer die beste war; möglich, daß eine jetzt bestehende bürgerliche Gesellschaft, einer Räuberbande, die sich vereinigte, um andre friedfertige Leute zu überfallen, ihren Ursprung zu verdanken gehabt. Aber sollte deswegen die Nation ewig eine Räuberbande, und sollten ihre Gesetze stets Räuberanordnungen bleiben?

Nein, durch den allgemeinen Willen verstehe ich nicht den Willen der ältesten, nicht den Willen vieler oder irgend einer bestimmten Generation, sondern den Willen aller Individuen in allen Generationen. Durch die ursprüngliche Vereinigung verstehe ich nicht eine Vereinigung, die wirklich in der Zeit vor sich gegangen ist, sondern

die in der Vorstellung immer nothwendig vorhergehen muß, ehe ein ordentlicher Staat, ehe Gesetze und gültige Verpflichtungen, den Gesetzen nachzuleben, gedacht werden können.

Unmöglich kann irgend eine Generation, und wäre sie auch die allererste und älteste der Welt, ja wenn auch alle ihre Individuen völlig einig wären, das Recht haben, alle übrigen Generationen, oder irgend eine bestimmte Generation, oder auch nur irgend ein einzelnes Individuum zu verpflichten, den Gesetzen und Vereinigungen gemäß zu leben, wozu sie nicht selbst ihre Beystimmung gegeben haben. Unmöglich können viele durch einen einzelnen Menschen, oder ein einzelner Mensch durch viele, zum Gehorsam gegen solche Gesetze verpflichtet werden, die nicht von ihm selbst sanktionirt worden sind, und denen nicht jeder einzelne selbst seinen Beyfall gegeben hat. Man muß Treu und Glauben halten, dies gebietet das Moralgesetz; aber nur diejenigen müssen Treu und Glauben halten, die zu der Vereinigung wirklich ihre Einwilligung gegeben haben. Obgleich nun aber diese Generationen und Individuen das, was sie einander zugesichert haben, auch unverbrüchlich halten müssen: so haben sie doch offenbar kein Recht, andre freye vernünftige Wesen, die nicht ihre Einwilligung dazu gegeben haben, zur Theilnahme an ihrer Vereinigung zu zwingen. Man übt Gewalt, nicht Recht aus, wenn man jemanden ohne seine freye Einwilligung zu etwas zwingen will.

Nur auf dieser Vereinigung, die zwar nicht der Zeit nach, in der Vorstellung aber immer vorhergehet, das heißt, welche nothwendig erst gedacht werden muß, ehe man sich Staat und Volk und Gesetze denken kann, und auf der Einwilligung, die ein jeder Staatsbürger ihr nothwendig geben muß, beruhet die wahre Verbindlichkeit des Staatsbürgers gegen die Gesetze. Ist ein Gesetz von der Beschaffenheit, daß es sich nicht denken läßt, alle könnten ihre Einwilligung zu diesem Gesetze geben: so ist es kein Gesetz, sondern ein gewaltsamer, gesetzwidriger und despotischer Zwang.

Wenn der Dieb wegen seiner Eingriffe, die er in das Eigenthumsrecht seiner Mitbürger macht, bestraft wird: so geschieht ihm eben deswegen kein Unrecht, weil man voraussetzen kann, daß er seine Einwilligung zu dem Gesetz gebe, nach welchem er gestraft wird; denn durch den Diebstahl selbst zeigt er zur Gnüge, daß er Eigenthum wünsche; die Sicherheit des Eigenthums ist aber ohne Zwangsgesetze keinesweges möglich. Nur sich selbst will er eine Ausnahme von dem Gesetz erlauben, dem er übrigens im Herzen seinen Beyfall giebt. Der Mörder wünschet ganz gewiß die Sicherheit seines eigenen Lebens, so wie der Aufrührer die Sicherheit seines Lebens und Eigenthums, welche aber ohne Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung gar nicht möglich ist. Wollte man dies verneinen: so müßte man zugleich behaupten, daß sie allein auf den Schutz des Staats Verzicht thun, daß sie allein vogelfrey seyn, und einem jeden das

Recht zugestehen wollten, sie ungeahndet zu beleidigen, zu mißhandeln und zu tödten. Dies hieße aber mit andern Worten behaupten, daß sie völlig unsinnig oder rasend seyn müßten. Will man dies nicht zugeben, so muß man gestehen, daß auch sie ihre Zustimmung zu der Vereinigung geben, in welcher sie sowohl wie jeder andere durch Zwangsgesetze vor allem Ueberfall gesichert werden: demnach müssen auch sie Staat, bürgerliche Ordnung und Gesetze wollen. Der Mörder und der Aufrührer machen sich folglich des Widerspruchs wider ihren eigenen Willen schuldig, indem sie nur sich den Gesetzen entziehen wollen, denen doch nach ihrem eignen Willen alle übrige sich unterwerfen sollen. Diese Unterwerfung kann aber ohne bürgerliche Gesellschaft und Zwangsgesetze durchaus nicht Statt finden.

Offenbar wird auch dieser Begriff jedesmal zum Grunde gelegt, wenn man entweder die Gerechtigkeit oder die Ungerechtigkeit dieses oder jenes einzelnen Gesetzes beweisen will. Im ersten Fall bestrebt man sich zu zeigen, daß ohne das gegebene Gesetz der Staat nicht bestehen könnte, oder man bemüht sich die Vortheile einleuchtend zu machen, die für alle aus dem Gesetz herfließen, oder man stellet die unvermeidliche Nothwendigkeit dar, die eben sowohl als die Vortheile einen jeden bestimmen müßte, der die Erhaltung des Staats wünsche; man bemüht sich endlich zu zeigen, daß der eine nicht mehr Ursachen habe als die übrigen sich über das drückende und unangenehme zu be-

 klagen,

klagen, das mit dem Gesetze verbunden ist, oder daß die Vortheile, die durch das Gesetz bewirkt werden sollen, eben sowohl dem einen als dem andern zu gute kommen. Je besser man dies alles zu zeigen vermag, je mehr man im Stande ist, Gründe vorzulegen, die den Willen aller zur Genehmigung des Gesetzes bestimmen können, desto besser hat man auch die Güte und die Gerechtigkeit des Gesetzes bewiesen. Gerade auf die entgegengesetzte Weise verfährt man, wenn man die Ungerechtigkeit eines Gesetzes beweisen will. Entweder sucht man darzuthun, daß die durch das Gesetz aufgelegte Last den Bürgern ohne Nothwendigkeit, oder ohne ihnen überwiegende Vortheile zu verschaffen, aufgelegt, oder daß diese Last nur für einige drückend, nicht über alle gleichmäßig vertheilt sey; oder auch, daß die aus dem Gesetz fließenden Vortheile nur einer gewissen Classe von Bürgern, und nicht allen zu Theil werden, die doch einerley Last mit jenen tragen müssen. Ohne Noth und wenn er keine überwiegende Vortheile dadurch erhalten kann, übernimmt der Mensch nie willig eine drückende Last, und eben so wenig wird er mit gutem Willen und ohne auf irgend eine Weise dafür Ersatz zu erhalten, allein die Lasten tragen, die andre mit ihm theilen sollten, oder von welchen nur diese allein und nicht der Lasttragende, die Vortheile genießen *).

Die

*) Man lese hierüber Kants Abhandlung „über den Gemeinspruch. Das mag in der Theorie richtig seyn, taugt aber nichts für die Praxis.“

Die erste Frage demnach, die man mit Hinsicht auf die Materie, bey jedem Gesetze aufzuwerfen hat, ist diese: Ob es gerecht sey; ob es ein Ausdruck des allgemeinen Willens seyn könne? Die zweyte: ob es für den Staat nützlich, und die dritte: ob es zweckmäßig sey; ob der Zweck des Gesetzes durch die im Gesetze enthaltenen Mittel auch wirklich sich erreichen lasse? Die erste Frage muß immer erst völlig beantwortet seyn, ehe man zu der zweyten und dritten schreiten kann. Dann erst darf man den Nutzen des Staats zu befördern suchen, wenn dieser Nutzen und die Mittel, wodurch man ihn zu befördern sucht, an sich gerecht sind.

Wir haben also den Probierstein gefunden, an welchem die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit jedes Gesetzes geprüft werden können. Jetzt ist es Zeit, das gefundene auf die Preßfreyheitsgesetze anzuwenden. Die Hauptfrage, mit der wir, was die Materie dieser Gesetze betrifft, hier zu thun haben, ist: Soll und darf Preßfreyheit im Staate seyn, oder nicht." Im erstern Falle: Soll diese Preßfreyheit ganz uneingeschränkt oder eingeschränkt seyn? und wenn die Antwort für das letztere bejahend ausfallen sollte, welche Schranken sollen ihr denn vorgeschrieben werden?

So viel kann man immer mit Recht behaupten, daß es nie der Wille aller seyn werde, sich einem größern Zwange und seine im Naturstande ungebundene Freyheit mehreren Einschränkungen

zu unterwerfen, als unumgänglich nöthig ist, um das Hauptziel des allgemeinen Willens, die Existenz und die Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft zu erreichen. Keine Freyheit, die mit diesem Hauptzweck bestehen kann, darf, wenn man sich nicht an dem allgemeinem Willen vergreifen und ungerecht handeln will, eingeschränkt werden. Jedes Mittel aber, wodurch dieser Zweck, ohne Einschränkung der natürlichen Freyheit der Bürger befördert werden kann, muß unstreitig der allgemeine Wille seyn.

Ist die Preßfreyheit, oder die Freyheit, über Gesetze, Staatsverwaltung, Religion und bürgerliche Einrichtungen seine Meinung in gedruckten Schriften zu äußern, die Freyheit, selbst die Handlungen der gesetzgebenden, der richtenden und der vollziehenden Gewalt des Staats öffentlich zu tadeln, Bemerkungen über ihr Verfahren zu machen, und ihnen nach seiner besten Einsicht, Vorschläge zu bessern Einrichtungen zu thun, — ist diese Freyheit von der Art, daß sie mit der Existenz und Erhaltung des Staats, mit guter bürgerlicher Ordnung und Sicherheit bestehen kann? Wird durch diese Freyheit das Wohl des Ganzen, auf eine mit dem allgemeinen Willen übereinstimmende, das heißt gerechte Weise befördert? Oder wird dadurch vielmehr die Ordnung im Staate, die Sicherheit der Bürger und das Wohl des Ganzen zerstört? Wird durch diese Freyheit die wahre Subordination der Unterthanen, auf welcher die Erhaltung des Staats und die allgemeine Sicherheit beruht,

ruht, und die daher auch der allgemeine Wille seyn muß, befördert oder vernichtet?

Um diese Fragen gehörig zu beantworten, ist es nicht genug, daß wir unsere Aufmerksamkeit bloß auf die Vortheile, nicht genug, daß wir dieselbe auch auf die Nachtheile richten, die aus dieser Freyheit entstehen können. Es wäre möglich, daß die Vortheile die nachtheiligen Folgen weit überwögen, und umgekehrt. Der allgemeine Wille würde sich in diesem Falle auf die Seite des Uebergewichts neigen. Vortheil und Nachtheil müssen daher gegen einander abgewogen werden, und die Balance muß den Ausschlag geben.

Fürs erste werde ich demnach die Vortheile untersuchen, welche die Freyheit, das Verfahren der gesetzgebenden, der richtenden und der vollziehenden Gewalt öffentlich zu prüfen, dem Staate gewähren kann. Zwar ist ein Theil dieser Vortheile von der Beschaffenheit, daß sie bey allen möglichen Staatsformen, bey allen Arten, auf welchen der allgemeine Wille repräsentirt wird, Statt finden können. Gleichwohl will ich in dieser so wie in meiner vorigen Abhandlung über die Preßfreyheit, vorzüglich nur auf die monarchische, erbliche und souveraine, als die in unserm Vaterlande bestehende Regierungsform Rücksicht nehmen. Den Rang dieser Form unter den verschiedenen schon eingeführten oder noch möglichen Staatsformen zu bestimmen, ist eine Frage, die mit meiner gegenwärtigen Untersuchung in keiner absoluten Verbindung steht, und auf deren Beantwor-

tung ich mich daher auch hier nicht einzulassen gesonnen bin.

Eben so wenig bin ich auch willens, meine vorige Abhandlung hier ganz auszuschreiben; die Vortheile, die ich dort angeführt habe, werde ich hier nur berühren. Noch ist es, wie ich glaube, nicht widerlegt worden, daß die Freyheit, die Handlungen der Regierung und ihrer Agenten öffentlich zu prüfen, das kräftigste Mittel zur Beförderung des Gemeingeistes und der Vaterlandsliebe sey; ein Mittel, die Ideen in die für die Entdeckung der Wahrheit so nothwendige Circulation zu setzen; ein Mittel, wodurch der Monarch von vielen Dingen, die ihm sonst ewig verborgen geblieben seyn würden, unterrichtet werden kann und wodurch ihm die Sachen, die er sonst vielleicht nur einseitig, und wie sie von denjenigen, die ihn unmittelbar umgeben, vorgestellet worden, gesehen haben würde, von mehrern und andern Seiten dargestellet werden können; ein Mittel, wodurch er in den Stand gesetzt wird, mit eignen, nicht bloß mit den Augen anderer Leute zu sehen; ein Mittel endlich, wodurch er die wahre Stimmung des Volks und den allgemeinen Willen besser als durch irgend ein anderes Mittel erfahren kann; lauter Vortheile, die für einen jeden Regenten, dem sein Amt und die Erfüllung seiner Pflichten am Herzen liegt, der selbst regieren, und sich in der That als den wahren Repräsentanten des allgemeinen Willens zeigen will, immer von der größten Wichtigkeit seyn müssen.

Dies

Dies alles will ich, wie gesagt, hier nur berühren und übrigens den Leser auf meine vorige Abhandlung (im Märzhefte der dänischen Minerva 1791) verweisen. — Einen Hauptvortheil aber, dessen ich dort nicht erwähnt habe, muß ich hier etwas weiter ausführen.

Der Zweck einer jeden Staatsvereinigung ist unleugbar der, daß die Menschen, durch diese Vereinigung, gegen die vielen Beleidigungen und Ungerechtigkeiten, denen der einzelne isolirte Mensch im Naturstande jeden Augenblick ausgesetzt seyn würde, sich in Sicherheit setzen wollen.

Nun giebt es zwey Arten der Beleidigungen und der Ungerechtigkeiten, gegen welche ein jeder Gesetzgeber und Stifter eines Staats die Bürger in Sicherheit setzen sollte. Von der ersten Art sind die Ungerechtigkeiten und Beleidigungen, welche der eine Unterthan dem andern zufügen kann, und um diese zu verhüten, muß der Gesetzgeber die Regierung mit einer dazu hinlänglichen Kraft und und Gewalt ausrüsten. Von der zweyten Art sind die Beleidigungen und Ungerechtigkeiten, die den Unterthanen von den Gewalthabern des Staats zugefügt werden können, und um diesen vorzubeugen, muß der Gesetzgeber die ihnen anvertraute Gewalt wieder einschränken, und es auf die eine oder andere Art der Regierung unmöglich oder wenigstens schwierig machen, die verliehene Gewalt zur Ungerechtigkeit oder Unterdrückung der Bürger zu mißbrauchen. Diese weise Temperatur, dies weder zu viel noch zu wenig in der Ge-

walt

walt der Regierung ausfindig zu machen, den Grad derselben ihrem Zweck gemäß gehörig zu bestimmen, dies wird in jedem Staatsverfassungssystem immer die schwerste Aufgabe seyn.

In keinem Falle darf der Gesetzgeber oder der Stifter des Staats auf den moralischen Charakter, auf die individuelle gute Gesinnung der Gewalthaber oder der Bürger rechnen. Wäre das Werk, das er zu Stande bringen sollte, nur das Werk für ein einziges Menschenalter: so könnte dies wohl einigermaßen Statt finden; sein Werk ist aber ein Werk, daß viele und wo möglich alle Menschenalter hindurch bestehen soll; ein Werk, dessen Vollkommenheit vorzüglich darin zu suchen ist, daß es durch seine eigne Kraft ausdauren und durch sich selbst so lange als möglich gehen kann; ein Werk endlich, dessen Zweck es ist, nicht den guten und verständigen, sondern den bösen und unverständigen Menschen zu zwingen.

Wären die Menschen so weise, so gut und rechtschaffen, als sie seyn sollten, und man wünschen möchte: könnte man sich immer auf ihren Verstand und ihre Tugend verlassen; könnte man unter allen Umständen mit Sicherheit behaupten, daß sie von den Vorschriften des Moralgesetzes und der Vernunft kein Haarbreit abweichen würden: so dürfte man auch mit Gewißheit behaupten, daß sie einander nie beleidigen oder Unrecht thun würden; dann wäre aber auch eine Verfassung, wo sie durch Zwangsgesetze von Beleidigungen gegen einander abgehalten werden sollen,

dann

dann wären Staat, Regierung, Gesetze und Obrigkeit die überflüssigsten und ungereimtesten Dinge von der Welt; eben so überflüssig und ungereimt als Vereinigungen und Zwangsgesetze, die den Menschen zum Essen, zum Trinken, zum Schlafen oder zur Verrichtung anderer von Naturtrieben abhängigen Handlungen, die ein jeder ohne Zwang von selbst zu thun bereit ist, nöthigen sollten. Dies ist nun aber keinesweges der Fall. Der Unverstand, die Laster und die Thorheiten des Menschengeschlechts haben Gesetze und Staatsvereinigungen in der Welt nothwendig gemacht. In den Augen des Gesetzgebers und des Staatsstifters muß der Mensch nicht als ein weises und gutes, sondern vielmehr als ein unverständiges, thörichtes und böses Wesen erscheinen. Denn um die Thoren und Boshaften zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen, dazu ist der Gesetzgeber und der Staatsstifter eigentlich da. Eine unmittelbare Folge aus diesem ist, daß er sich auf den moralisch guten Charakter der Menschen keinesweges Rechnung machen darf. Der Gesetzgeber muß die kräftigsten Mittel anwenden, durch welche der unverständige und boshafte Bürger von Handlungen abgehalten werden kann, die seinen Mitbürgern und dem Gemeinwesen schädlich seyn können, und der Stifter des Staats muß Mittel ausfindig machen, wodurch nicht nur die Gesetze und die Obrigkeit ihre nothwendige Kraft und Achtung erhalten, sondern auch die Person, die Freyheit und die Rechte des untergebenen Bürgers wider die Eingriffe (nicht des guten und weisen; denn so lange er das ist,

braucht

braucht er keine Gesetze, sondern) des unverständigen, des schwachen oder des boshaften Gewalthabers in Sicherheit gesetzt werden.

Oder sollte man wohl glauben können, daß alle Staatsverwalter, alle Generationen hindurch, immer und ohne alle Ausnahme, weise, standhafte und gute Menschen seyn würden? Sollte man in einem erblichen monarchischen Staate wohl glauben können, daß die Abkömmlinge eines gewissen Mannes, die Mitglieder einer gewissen Familie immer und ohne alle Ausnahme sowohl von Seiten des Verstandes als des Herzens vortrefliche und tadelfreye Menschen hervorbringen würden? Dies kann man, wenn man den Lauf der Natur und den gewöhnlichen Gang der Dinge zu Rath zieht, keinesweges annehmen. Erfahrung und Geschichte stellen uns im Gegentheile in jeder Menschenrace und in jeder Familie, gegen einen guten, vorzüglich weisen und standhaften Mann immer einige böse und noch weit mehrere schwache oder unvernünftige auf. Sie lehren uns, daß der unvernünftige und schwache Staatsverwalter dem Staate immer eben so, wenn nicht noch mehr gefährlich ist, als der wirklich böse. Sie lehren uns, daß unter dem Namen des Schwachen oder Unvernünftigen der Böse und Arglistige regiert, und Staat und Bürger auf seine Rechnung unterdrückt. Die Sicherheit des Staats und der Bürger auf den Verstand und das gute Herz aller künftigen Staatsverweser gründen zu wollen, wäre um kein Haar klüger, als sie von einem Mirakel,

oder von übernatürlichen und unmittelbaren Einwirkungen der Gottheit zu erwarten *).

Aber selbst gegen den weisen, in der That standhaften und moralisch guten Staatsverweser, muß man nothwendig, außer seiner persönlichen Weisheit und Tugend noch eine andere Sicherheit haben. Nemo mortalium omnibus horis sapit. Selbst der beste und weiseste kann, weil er ein Mensch ist, auch aus menschlicher Schwäche, von der ihm anvertrauten Gewalt, einen unrichtigen und despotischen Gebrauch machen. Anarchie und Despotismus sind die beyden gefährlichen Klippen, die der Staatsstifter und der Gesetzgeber in jedem Staate vorzüglich zu vermeiden haben. Wenn das Gesetz, wenn die Nothwendigkeit, wenn Vernunft und der allgemeine Wille aus dem Munde ihres Organs, des Staatsverwalters sprechen: so unterwirft sich jeder vernünftige Mann und rechtschaffene Bürger mit Ehrerbietigkeit und ohne Widerwillen. Despotische Launen aber, Machtsprüche, die wie jenes car tel est notre plaisir der vormaligen französischen Könige, nur den

*) Was würde man wohl von dem Gesetzgeber sagen, der aus Zutrauen zu dem Verstande und dem moralischen Charakter aller Unterthanen, keine Gesetze wider ungerechte und beleidigende Handlungen, wider Mord, Diebstahl u. s. w. geben wollte? Und doch ist im Grunde das Zutrauen, das man zu dem guten Charakter der noch unbekannten, noch ungebornen, noch noch nicht existirenden Staatsverwalter hegt, nicht im geringsten vernünftiger und gegründeter als jenes.

den Willen oder den Einfall eines einzigen Mannes ausdrücken, bringen selbst den vernünftigsten und besten Mann, so lange er noch Gefühl von Menschenrechten und Menschenwürde im Herzen übrig hat, wider die Befehle auf. Selbst der verstorbene große Friederich, selbst der Mann, der von der Natur selbst zur Beherrschung seines Gleichen so vorzüglich gebildet war und das Werk der Natur durch eigene Cultur so sehr vervollkommnet hatte, beging dennoch zuweilen Handlungen, die vor dem Richterstuhle der Vernunft und des allgemeinen Willens nicht gebilligt werden konnten.

Hat aber der Unterthan in einer absoluten, uneingeschränkten, erblichen Monarchie wohl irgend eine Gewährleistung für seine Sicherheit, als den Glauben an den moralischguten Charakter des Staatsverwalters? Der Monarch hat die Gewalt, Gesetze zu geben, sie abzuändern und aufzuheben, ja wo und wann er will, von den gegebenen noch bestehenden Gesetzen, nach seinem Gutbefinden Ausnahmen zu machen. Die ganze gesetzgebende, richtende und vollziehende Gewalt ruhet in seinen Händen allein; kein einziger hat das Recht seinen Willen einzuschränken oder die Ausführung desselben zu hindern. Wer sieht nicht, daß die Staatsverfassung in diesem Stücke eben so despotisch ist, als die Staatsverfassung in den Ländern des Sultans und des Tippo Saibs *).

Hat

*) Man muß die Staatsverfassung von der Regierung wohl unterscheiden. Die erstere kann höchst despotisch seyn, wo die letzte es gar nicht ist, und umgekehrt.

Hat wohl der Unterthan hier irgend eine andere Gewährleistung für seine Sicherheit als das bloße Zutrauen zu der persönlichen Weisheit, der persönlichen Standhaftigkeit und Tugend seines Monarchen? Ein Zutrauen, das zwar in Ansehung einzelner individuellen Staatsverwalter gegründet genug seyn kann, das aber keinesweges seinen Grund in der Verfassung des Staats hat, und folglich keine wahre Sicherheit in allen vorkommenden Fällen gewähren kann.

Ohne die Constitution im geringsten verändern, oder eine physische contraballancirende Gewalt einführen zu dürfen, könnte vielleicht die Preßfreyheit zu einer solchen Gewährleistung für die Sicherheit der Unterthanen gegen Unterdrückungen von Seiten der Gewalthaber erhoben werden. Mit Freuden würde der weise und gute Staasgewalthaber die guten und vernünftigen Erinnerungen aufnehmen, die ihm vermittelst der Preßfreyheit vors Auge gebracht würden. Ueberzeugt, daß er eben so wenig als irgend ein Sterblicher, von dem allgemeinen Loose der Menschheit ausgenommen sey, würde er es nicht mit Mißfallen bemerken, wenn man ihm vielleicht zeigte, daß er eben so wenig als alle übrigen Menschen zu allen Zeiten mit der höchsten Weisheit gehandelt habe; sondern vielmehr würde er dadurch zu dem eifrigsten Bestreben, das versehene wieder gut zu machen, sich aufgefodert fühlen. Dem bösen und unweisen Gewalthaber hingegen würde die Furcht vor Beschä-

mung durch das Urtheil, welches von dem Tribunale der Publicität über seine ungerechten Handlungen ertönen würde, von Unterdrückung und Ungerechtigkeit aufs kräftigste zurückhalten.

So lange man keine Erlaubniß hat über die Regierung, die Gesetze und die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten frey und öffentlich zu reden und zu schreiben, sie zu prüfen und Vorschläge zu Verbesserungen zu thun, so lange kann in einer absoluten monarchischen Staatsverfassung kein freyer würdiger Staatsbürger existiren. Es giebt alsdann in ihr aufs höchste entweder unmündige Kinder oder menschlich und mit Milde behandelte Sklaven. Es ist möglich, daß der Sklave gut und menschlich, ja eben so gut, wo nicht besser als der Bürger behandelt werde; nur hat er, so lange er ein Sklave ist, keine Stimme oder kein Recht, seine Stimme zu äußern. Alles beruht auf dem Gutbefinden seines Herrn, dessen Wille (nicht der allgemeine Wille der Sklaven) sein Gesetz ist. Der Hauptunterschied zwischen dem Sklaven und dem freyen mündigen Staatsbürger besteht also darin, daß der letztere wirklich eine Stimme hat, die etwas gelten muß, nicht bloß als demüthige Bitte, (denn auch der Sklave kann durch demüthige Bitten seine Wünsche an den Tag legen) sondern als etwas, das in einem strengen Recht gegründet ist. Dies aber kann in einem monarchischen Staate nie Statt finden,

so

so lange nicht jeder die Erlaubniß hat, seine Stimme frey und öffentlich zu äußern. *)

Unter den Vortheilen der Preßfreyheit, die ich in meiner vorigen Abhandlung angeführt habe, war auch dieser, daß sie den Gemeingeist und die Theilnahme der Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten erwecke und stärke und dadurch Bürgertugend und ein lebhafteres Interesse für das Wohl des Vaterlandes kräftigst befördere. Ein Recensent hat diesen Einfluß der Preßfreyheit auf die Gemüther der Bürger geläugnet, und zwar aus dem Grunde, weil die Sucht zu politisiren schon länger als man denken könne, hier in Dännemark bemerket worden sey, man dessenungeachtet aber vom Gemeingeist und wahrem Interesse für das Wohl des Ganzen nur wenig Spuren finde. Ich wage es nicht, über den größten Theil derjenigen Nation, wovon ich selbst ein Theil bin, dies in der That nicht ehrenvolle Urtheil zu fällen; sollte es aber zum Unglück wahr und gegründet befunden werden, sollte alles Politisirens und alles Tadelns über das Verfahren der Regierung ungeachtet, doch nur wenig oder gar keine Liebe zum Vaterlande, kein Gemeingeist unter uns angetroffen werden: so behaupte ich nichts desto weniger,

*) Der einzelne Bürger hat zwar kein votum decisivum; denn dies gehört nur dem Willen aller, oder seinem Organe, aber doch als ein Theil des gemeinen Wesens ein votum deliberativum. Es wäre aber ungereimt zu sagen, daß er zwar eine Stimme, aber kein Recht, diese Stimme zu äußern, haben sollte.

weniger, daß das einzige wirksame Mittel wider dies Uebel, das immer in einem monarchischen Staat, vorzüglich in jenen ältern Zeiten am leichtesten Eingang finden konnte, nur in jener rechtskräftigen Preßfreyheit zu suchen sey und daß sie allein den schlummernden Gemeingeist wecken, und dem Bürger das Gefühl seines eigenen Werths und seines eigenen Stimmerechts, ohne welches kein Gemeingeist gedacht werden kann, einzuflößen vermöge.

In einem monarchischen Staate konnte immer, vorzüglich in jenen ältern Zeiten, der Mangel am Gemeingeiste leicht Ueberhand nehmen. Wird man immer in weiter Entfernung von allem dem gehalten, was die Regierung und die Verwaltung des Gemeinwesens betrift; hört man nie, daß man im Staate eine Stimme habe, auf welche Rücksicht genommen werden kann: so wird man den Staat und das gemeine Wesen bald als Dinge betrachten, die uns eben so wenig angehen, als die Verwaltung der asiatischen Handelsgesellschaft denjenigen angeht, die darin keine Actien haben. Und hört man immer und ewig von der Casse des Königs, dem Besten des Königs, dem Dienst des Königs, aber nie ein einziges Wort von der Casse des Staats, dem Besten des Staats und dem Dienst des Staats: so wird man leicht gewöhnt, sich selbst nicht als Staatsbürger, sondern in dem kleinlichen erniedrigenden Lichte als Diener eines einzigen Mannes zu betrachten, und alsdann kann kein Gemeingeist, keine feurige Theil-

nahme

nahme an dem Wohl des Ganzen mehr Statt finden.

Möglich ist es, daß die Diener des einzelnen Mannes über die Haushaltung und die Unternehmungen ihrer Herrschaft ein langes und breites raisonniren; ja es ist dies nicht bloß möglich, sondern auch in der That fast immer der Fall. Man würde sich indessen irren, wenn man glauben wollte, daß diese Leute auch an dem Wohl ihrer Herrschaft immer einen eben so warmen und eifrigen Antheil nähmen, als sie warm und eifrig darüber raisonniren. Sobald der Mensch sich in Abhängigkeit von andern befindet: so sucht er gleichsam eine Art von Ersatz in dem Glauben, daß er doch wenigstens am Verstande demjenigen überlegen sey, dem er an Macht, und Ansehn weichen muß. So verhält es sich mit dem Tadel der Dienerschaft über die Handlungen ihrer Herrn, und gerade so war es in jenen ältern Zeiten mit dem Tadel der Bürger über die Gesetze und Unternehmungen der Regierung beschaffen. Ein solches Politisiren kann freylich ohne allen Gemeingeist, ohne das geringste Interesse für das Wohl des Vaterlands Statt finden. Etwas ganz anders aber ist es, wenn freye Menschen, die sich selbst nicht als Diener eines einzigen Mannes, sondern als Staatsbürger und Theilhaber der Gesellschaft ansehen, ihre Stimme frey und öffentlich über die öffentlichen Angelegenheiten geben. Dies letztere kann ohne Interesse an dem Wohl des Ganzen nicht geschehen, und um den Bürgern diesen Gedanken von ihrem eigenen Werthe einzuflößen, ist

gewiß eine rechtskräftige, nicht erbettelte Preßfreyheit, das wirksamste Mittel von der Welt.

Doch, soll die Preßfreyheit dies alles bewirken: so muß auch das Gesetz, durch welches diese Freyheit sanctionirt wird, zu einem Fundamentalgesetz erhoben werden, das keine Regierung, kein Gewalthaber des Staats aufheben, oder im geringsten abändern darf. Es muß überdem so klar, so bestimmt und deutlich seyn, daß es keinesweges in der Gewalt der Juristen oder der Richter steht, das Gesetz und mit ihm zugleich die durch das Gesetz gegebene Freyheit, zu eludiren. *)

Drey

*) Die gesetzgebende Gewalt muß zwar das Gesetz für die Preßfreyheit geben, die richtende es auf einzelne Fälle, und ohne darüber zu klügeln, anwenden und die vollziehende Gewalt für die Vollziehung desselben sorgen. Ein größeres Recht über das Gesetz kann aber keinem der dreyen Gewalten mit Sicherheit anvertraut werden. Das Gesetz muß, nachdem es erst promulgirt worden ist, so sehr als möglich der Willkühr der dreyen Gewalten entzogen, wenigstens so weit entzogen werden, daß sie ohne offenbare Verletzung der Gerechtigkeit es weder aufheben noch abändern noch eludiren können. Die Ursache ist klar; weil gerade die Preßfreyheit den Bürgern wider die Eingriffe der dreyen Gewalten Sicherheit, wenigstens so viele Sicherheit als mit der constitutionellen Unterwerfung bestehen kann, verschaffen soll, und weil man die Gesetze und ihre Ausübung nicht denjenigen überlassen muß, auf welche das Gesetz wahrscheinlich angewandt werden würde. So dürfen die Gesetze, nach welchen der Ungehorsam der Unterthanen oder andere bürgerliche Verbrechen bestraft werden sollen, nicht den Unterthanen

Drey, meines Erachtens wichtige Vortheile der Preßfreyheit habe ich hier angegeben; Vortheile, die nothwendig an und für sich, auf die Bestimmung des allgemeinen Willens Einfluß haben müssen. Unläugbar ist es wohl der allgemeine Wille, sich wider die Ungerechtigkeiten der Gewalthaber auf eine constitutionelle Art gesichert zu sehen; unläugbar ist es wohl der Wille aller, nicht als Sklaven, sondern, als freye Staatsbürger behandelt zu werden; unläugbar muß es auch der allgemeine Wille seyn, daß der Gemeingeist, das kräftigste Mittel zur Erhaltung des Staats und zur Beförderung des gemeinen Besten, immer weiter ausgebreitet werde.

Sollte es, aller dieser so großen und einleuchtenden Vortheile ungeachtet, dennoch nicht der allgemeine Wille seyn können, daß Preßfreyheit im Staate geduldet werde: so müßte man einen mit der Preßfreyheit wesentlich verbundenen, überwiegend großen Nachtheil für die Existenz und Erhaltung des Staats aufweisen können; man müßte zeigen, daß durch diese Freyheit der Staat zerstört oder in seinen Grundfesten erschüttert würde; daß sie mit dem Wesen der ursprünglichen Vereinigung nicht bestehen könne. Wäre dies der

nen selbst, und die wider Zolldefraudationen ergangenen Gesetze nicht den Kaufleuten oder von ihnen abhängigen Menschen, sondern nur der Obrigkeit, zur Abänderung und Vollstreckung in die Hände gegeben werden, weil sonst das Gesetz von ihnen, in Fällen, die mit ihrem Vortheile nicht übereinstimmten, gewiß abgeändert und eludirt werden würde.

Fall: so müßte man die Preßfreyheit aller ihrer isolirten großen Vortheile ungeachtet, dennoch aufgeben.

Aber dies läßt sich schwerlich beweisen. Zwar ist es unmöglich, daß Staat und bürgerliche Gesellschaften, ohne Unterwerfung unter die Gesetze und ohne Gehorsam gegen die Obrigkeit bestehen können. Aber die Freyheit, über, ja sogar wider die Gesetze und ihre Organe zu schreiben, schließt diese Unterwürfigkeit gar nicht aus. Es ist gar wohl möglich, daß ich, ohne physischen Widerstand zu äußern, dem Gesetze und der Obrigkeit, die ich in Schriften tadle, dennoch als ein guter Bürger gehorche. Um sich und den Gesetzen Gehorsam zu verschaffen, muß die Obrigkeit physische Energie haben, und diese wird durch gedruckte Schriften nicht geschwächt. Daß aber die Unterthanen nicht aus Zwang, sondern willig und mit Lust gehorchen, dies ist mehr als durch die größte physische Energie und alle mögliche Zwangsgesetze bewirkt werden kann. Diesen Gehorsam, der für eine jede gute Obrigkeit allerdings der angenehmste ist, erwirbt sie sich nur, wenn sie die allgemeine Meinung auf ihrer Seite hat. Daß aber die Preßfreyheit der Regierung, welche diese allgemeine Meinung für sich gewinnen will, dabey gar nicht hinderlich, sondern vielmehr das kräftigste Mittel sich ihrer zu versichern sey, dies werde ich hoffentlich nachher beweisen.

Ohne allen Zweifel ist es also, wie ich glaube, ausgemacht, daß die Freyheit, die Gesetze und die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten öffentlich zu prüfen, überhaupt für die bür-

gerliche Gesellschaft mit so vielen und großen Vortheilen verbunden sey, daß der allgemeine Wille, in sofern dieser durch vernünftige Gründe bestimmt wird, sich nothwendig für die Preßfreyheit erklären müsse. Indessen wäre es möglich, daß man dies zwar von einigen auch wohl von vielen Gesetzen und öffentlichen Anordnungen gelten ließe, ohne es von allen zugeben zu wollen. Es wäre möglich, daß man gewisse Gesetze oder Einrichtungen des Staats für so heilig hielt, daß sie nicht ohne Gefahr für das Ganze, für die öffentliche Ruhe und das Wohl des Staats geprüft oder getadelt werden dürften. Mit einem Worte, man könnte den Nutzen einer eingeschränkten Preßfreyheit einräumen, ohne einer uneingeschränkten Preßfreyheit denselben zugestehn zu wollen. Wir müssen deswegen etwas genauer ins Detail gehen, um ausfindig zu machen, ob die Preßfreyheit im Staate eingeschränkt oder uneingeschränkt seyn solle, und um im letztern Falle die Schranken dieser Freyheit gehörig zu bestimmen. Die Einschränkungen die bey der Preßfreyheit Statt finden können, betreffen entweder die Materie oder die Form der Schriften, entweder den Inhalt selbst, oder die Art und Weise, auf welche der Inhalt gesagt wird. Von beyden werde ich reden.

Die Fragen, welche man in Hinsicht auf die Materie der Schriften aufwerfen kann, sind ohne Zweifel folgende:

1) Soll es erlaubt seyn, wider die eingeführte Constitution zu schreiben oder sie zu tadeln?

2) Darf man die Handlungen der höchsten gesetzgebenden, richtenden und vollziehenden Gewalt tadeln, oder wider dieselbe schreiben?

3) Darf man wider die eingeführte herrschende Religion oder etwas von ihr abweichendes schreiben?

4) Darf man die öffentlichen Handlungen der untergeordneten Obrigkeiten und Staatsbeamten, —

5) Darf man die von den Gerichtshöfen schon gesprochenen Urtheile — und endlich.

6) Darf man die Privat-Handlungen einer Privat-Person öffentlich in gedruckten Schriften — tadeln?

Die erste Frage: Soll es erlaubt seyn, wider die eingeführte Constitution zu schreiben? kann eben so wenig geradezu bejahet als verneinet werden. Es kommt hier auf den Sinn der Frage an. Soll dieser seyn: Darf es verstattet werden an der im Lande eingeführten noch bestehenden Constitution Fehler zu rügen und zur Abhelfung derselben Vorschläge zu thun, die mit der Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung und der Ruhe bestehen können: so kann diese Frage schwerlich mit Nein beantwortet werden.

Eine jede Regierungsform hat ihre eigenthümlichen Vortheile, wie ihre eigenthümlichen Mängel. Dieselben Thorheiten, Leidenschaften und

Laster, welche Staat und Regierung nothwendig machen, suchen auch nachher die Fesseln, die ihnen vom Staate angelegt worden sind, wieder abzuschütteln, und sie zerbrechen sie zuweilen gänzlich. Wenn der Royalist dem Republikaner vorwirft, daß seine Staatsform zur Partheysucht und zu Unruhen verleite, und der Republikaner dem Royalisten, daß die seinige zur Unterdrückung und zum Despotismus führe: so können vielleicht beyde Recht haben. Eine vollkommene fehlerfreye Constitution, eine Constitution, wodurch jede Unordnung, jeder Ungehorsam, jede Unterdrückung und Ungerechtigkeit unmöglich gemacht würde, die weder List noch Boßheit auf irgend eine Weise eludiren könnte, ist gewiß ein Problem, dessen Auflösung mit der größten Schwierigkeit verbunden ist, und von dem man sich keinesweges einbilden muß, daß es bereits aufgelöst worden sey. Aber an der Auflösung zu arbeiten; sich unaufhörlich zu bemühen, durch Hülfe der Vernunft und der Erfahrung diesem hohen Ideale näher zu kommen, gesetzt auch daß wir es nie erreichen sollten; dies ist doch unläugbar eine heilige Pflicht der Menschheit, wofern es anders überhaupt Pflicht ist, zur Veredlung des Menschengeschlechts das seine beyzutragen.

Unmöglich muß es aber dem Menschen seyn, an der Auflösung dieses für die Menschheit so wichtigen Problems mit Erfolg zu arbeiten, so lange ein jeder Staatsbürger mit blindem Köhlerglauben, wo möglich, ohne alle Untersuchung glauben soll, daß die Constitution, unter welcher

er

er gebohren ist und lebt, unverbesserlich und ohne alle Fehler sey. Kein Montesquieu, kein Filangier kann alsdann noch unter den Menschen aufstehen. In keiner Staatsverfassung, sie mag monarchisch oder republikanisch seyn, darf daher diese Art von Untersuchungen verboten werden.

Könnte man die gesamte Menge aller Staatsbürger, die gegenwärtige so wie die verstorbene und zukünftige auf einen Platz versammeln, und ihnen die Frage vorlegen: Wollet ihr, daß die von euren Vorfahren oder Zeitgenossen eingeführte Constitution ewig unverändert bestehen, auch dann noch bestehen solle, wenn die Erfahrung euch gezeigt hat, daß sie wesentliche Fehler habe; daß es ihr an der gehörigen Kraft und Energie fehle, um den Gesetzen die nöthige Achtung zu verschaffen, oder daß sie leicht in Despotismus und Unterdrückung ausarten könne; oder wollet ihr, daß diesen Fehlern mit Bedachtsamkeit, und ohne die bürgerliche Ordnung zu stöhren, abgeholfen werden solle: so würde der allgemeine Wille sich ohne Zweifel für das letztere erklären. Legte man ihnen ferner diese Frage vor: Wollet ihr euch auf ewig des Rechts begeben, die Fehler der eingeführten Constitution zu rügen; wollet ihr, wenn ihr diese Fehler gewahr werdet, und zu ihrer Entfernung sichere, für die Ruhe nicht gefährliche und für das Wesen des Staats nicht zerstörende Mittel kennet, dennoch lieber bis auf ewige Zeiten leiden und schweigen; oder wollet ihr euch das Recht vorbehalten haben, eure Obrigkeiten auf diese Fehler aufmerksam zu machen, und ihnen zur Abhelfung der-

derselben Vorschläge zu thun, die mit der Ordnung und Ruhe des Staats bestehen können? so brauche ich kaum zu sagen, daß sich der allgemeine Wille für das letztere erklären werde.

Hat die Constitution wirkliche Fehler; läßt es sich erweisen, daß sie, es sey entweder durch Schlafheit auf Seiten der vollziehenden, oder durch Despotismus auf Seiten der übrigen Herrschergewalten im Staate, den Zweck einer jeden Staatsgesellschaft nicht zu erfüllen vermag; kann sie dem Bürger für seine gesetzmäßige Freyheit und Sicherheit nicht die gehörige Gewähr leisten; und ist es gleichwohl möglich, daß diesem Uebel abgeholfen werde: so soll und muß die Regierung mit Vernunft und Bedachtsamkeit die Fehler zu verbessern suchen. Hat sie keine Fehler: so ist es immer gut, daß ihre Vollkommenheiten, durch die öffentlichen Debatten entwickelt und in ihr volles Licht gesetzet werden. Hat sie endlich zwar wirkliche Fehler, es stellen sich aber der Abhelfung dieser Fehler unüberwindliche Hindernisse entgegen: so ist es auch für die Regierung vortheilhaft, daß die Unterthanen auf diese Hindernisse aufmerksam gemacht werden. Im erstern Falle wird die Liebe und das Zutrauen der Bürger zu der als vollkommen erkannten Constitution gewiß vermehret werden, im letztern werden sie in die Nothwendigkeit sich schicken lernen, und bessere Zeiten abwarten. Nichts aber von allem diesem kann geschehen, so lange es nicht erlaubt ist, die Constitution, ihre Vollkommenheiten und Fehler öffentlich zu prüfen.

Die Regierung, sage ich, soll den Fehlern der Constitution abhelfen; mit Vorsicht und Bedachtsamkeit soll sie bey der Abhelfung dieser Fehler zu Werke gehen. Meine Sache ist es nicht, gewaltsamen Revolutionen das Wort zu reden. Mit Vorsicht und Bedachtsamkeit, wünsche ich, daß den Fehlern abgeholfen werde, aber zugleich mit Beharrlichkeit und Ehrlichkeit. Mit Bedachtsamkeit, so daß nicht das alte Band, welches die bürgerliche Gesellschaft zusammenhielt, mit einemmahl und ehe man Zeit hat, das neue fest zu knüpfen, zerrissen werde. Frankreich hat in diesem Stücke der Welt ein trauriges Lehrgeld gegeben. Man löse, wo es möglich ist, das eine Band nach dem andern mit Vorsichtigkeit auf, und sehe immer zu, daß das neue, welches seine Stelle einnehmen soll, recht fest geknüpfet sey, ehe man sich mit der Auflösung des alten beschäftigt. — Aber auch mit Beharrlichkeit und Ehrlichkeit, so daß man nicht auf der Hälfte des Weges ermüde, oder die Behutsamkeit als ein einschläferndes Mittel und als einen Vorwand gebrauche, um die Verbesserung, die man aus Privatursachen so weit als möglich zu entfernen wünscht, bis auf die Ewigkeit hinaus zu verschieben *).

Und

*) Zwey, wie soll ich sie nennen? listige oder abgeschmackte Vorwände, werden stets von denen gebraucht, die, eignen Vortheils halber, die Verewigung der Mißbräuche und der aristokratischen oder hierarchischen Gewalt wünschen. Der erste ist: **Das Volk** sey zu

den

Und von obenher, nicht von unten hinauf wünsche ich daß diese Revolution angefangen und ausgeführet werden möchte. Die Gewaltigen der Erde haben sich zwar oft genug die Freyheit genommen,

den an sich wünschenswürdigen Veränderungen noch nicht reif genug. In der That sehr fein ersonnen! Denn bey einer strengen Befolgung dieser Maxime kann man immer gewiß seyn, daß das Volk auch nie zu dieser gehörigen Reife kommen werde. Wen man, unter dem Vorgeben, daß er das Licht noch nicht vertragen könne, beständig im Dunkeln hält, der wird sich niemals an das Licht gewöhnen. Das Kind welchem man, unter dem Vorwande, daß es fallen würde, nie den Gebrauch seiner Füße erlaubt, wird auch niemals den Gebrauch derselben lernen können. Und der Mensch, dem man unter dem Vorgeben, daß er noch nicht reif sey, allen Gebrauch der Freyheit versagt, wird, wenn er auch das Alter Methusalems erreichen könnte, nie reifer werden. Es geht mit der Aufklärung, mit dem freyen Gebrauche seiner eignen Vernunft und mit jeder Freyheit überhaupt eben so wie mit allen übrigen Fähigkeiten. Soll der Mensch den rechten Gebrauch dieser Fähigkeiten lernen, so muß er erst einigemahle straucheln, er muß einige mißlingende Versuche anstellen und durch Schaden klüger gemacht werden. Verbietet man ihm, um diesen Schaden zu verhüten, von seinen Fähigkeiten Gebrauch zu machen: so wird er zuverlässig den richtigen Gebrauch derselben in aller Ewigkeit nicht lernen. Das alles soll nicht gegen diejenigen, die ernstlich Verbesserungen wünschen, aber mit Bedachtsamkeit und Vorsicht diese Verbesserungen einzuleiten, sondern nur wider diejenigen gesagt werden, die ohne irgend einen Schritt zur Abhelfung der Mißbräuche zu thun, ihre Unthä-

nommen, die Constitution der Völker abzuändern. Aber bis jetzt hat man nur äußerst wenige, oder vielmehr, besonders in den spätern Zeiten, gar keine gesehen, die nicht bey der vorgenommenen Veränderung die Ausdehnung ihrer eigenen Macht und Größe zum Zweck gehabt; keinen einzigen, der das allergeringste von der Gewalt, die er vor der Veränderung im Staate besaß, weggegeben und aufgeopfert hätte. Doch was in der Welt noch nicht geschehen ist, kann vielleicht noch einst geschehen. Vielleicht tritt unter diesen Gewalti-

gen

Unthätigkeit nur durch Scheingründe zu bemänteln suchen. Das zweyte Vorgeben ist: Für einen Staat der neu gebildet werden sollte, würden die vorgeschlagenen Verbesserungen vielleicht herrlich seyn, für Staaten aber, die schon gebildet sind, taugen sie nicht. Diejenigen, die sich dieser Ausflucht bedienen, verweisen dadurch, weil die meisten Staaten schon gebildet sind, alle Verbesserungen nach Utopien, nach den wilden uncultivirten Horden, oder nach einem Lande hin, wo man, wie in Frankreich der Fall war, auf den Trümmern der alten eine neue Constitution errichten will. In einem solchen Lande würde ohnedies, wie sie auch selbst wohl einsehen, die Stimme dieser Aristokraten und Hierarchen nicht viel gelten. Ist ein Vorschlag gut für einen Staat, der neu gebildet werden soll: so muß er auch für den schon gebildeten Staat gut und nützlich seyn. Zwar geht es nicht immer so, wie dort an, daß man die vorgeschlagene Veränderung gleich und auf einmal einführe. Mit Bedachtsamkeit und Klugheit aber, mit vorsichtigen und dabey festen Schritten, ist es gleichwohl möglich, daß man sich dem Ideale nähere, welches für den Staat, wenn er jetzt den Anfang nehmen sollte, das beste seyn würde.

gen der Erde in der Folge der Zeiten irgend ein edler Mann hervor, ein Mann vom hohen Gefühle für Menschenwerth und Menschenwohl beseelt, der ungezwungen, nur von Liebe zur Bürgerfreyheit und Menschenveredlung getrieben, einen Theil seiner eignen Hoheit und Gewalt großmüthig aufopfert. Und ewig gesegnet sey er, wo und wann er hervorgeht. Mit unsterblichem Glanze wird sein Name einst in den Jahrbüchern der Menschheit prangen, wenn die Namen Alexanders, Philipps, Ludewigs und der übrigen gekrönten Räuber schon lange erloschen sind, oder nur aufgefrischt werden, um mit neuem Abscheu und neuen Verwünschungen gelesen zu werden.

Wäre es auch möglich zu verhüten, daß in gedruckten Schriften nichts wider die Constitution geschrieben würde; sollte es denn auch wohl möglich zu verhüten seyn, daß in den täglichen Gesprächen nichts wider diese Constitution geredet würde? Möglich — jetzt, da durch die Revolution der Franken, Constitution, Republik, Royalismus u. d. g. das große Thema des Tages geworden, und dies nicht blos für Vornehme und Gelehrte, sondern beynahe für alle Menschenclassen und Stände? Würden die Menschen unter so bewandten Umständen nicht in ihren Privat-Cirkeln dasjenige wieder einhohlen, was sie in den öffentlichen verabsäumen mußten? Und würden nicht diese Privat-Debatten für die Constitution und die Regierung um so viel gefährlicher werden, da es hier nicht immer zu erwarten stünde, daß die

G sich

sich einschleichenden Irrthümer widerlegt und berichtiget würden? Wer ist uns übrigens Bürge, daß die Menschen nicht auf den an sich so sehr natürlichen Gedanken fallen würden, die Regierung verbiete aus Furcht und bösem Gewissen alle Untersuchungen über eine Sache, die ihrer eignen Ueberzeugung nach keine Probe aushalten könne? Und würde dieser Gedanke und das Mißtrauen, welches er voraussetzt, als suche man mit Fleiß das Volk im Dunkeln zu erhalten, wohl zur Befestigung der Liebe und des Zutrauens des Volks gegen die Regierung beytragen? Nur Liebe und Zutrauen von Seiten der Regierung, kann wechselseitige Liebe und Zutrauen beym Volk erzeugen. Nein, diese Künste, die Constitution, die Regierung und ihre Hoheit in ein heiliges oder vielmehr unheiliges Dunkel einzuhüllen, sie mit einem falschen in Vorurtheilen und Unwissenheit bestehende Nimbus zu umgeben, konnten vielleicht in jenen ältern barbarischen Zeiten mit Erfolg ausgeübt werden. Jetzt ist diese Zeit vorüber und jene Künste würden gegenwärtig gewiß mehr Schaden als Nutzen stiften. Eine solche Theaterglorie nimmt sich nur dann recht aus, wenn alles ringsumher verfinstert ist; aber sie verschwindet gänzlich, sobald die Sonne der Aufklärung über den Horizont aufgeht. Das Dunkel wird alsdann zerstreut, die Illusion hört auf. Anstatt der strahlenden Glorie wird man nur trübe Lampen und bemahlte Lappen gewahr, und man lacht oder ärgert sich darüber, daß man diese Täuschungen jemals für etwas wirkliches habe halten können.

Die Ruhe des Staats auf falsche Hoheit und Blendwerk gründen wollen, heißt, sie durch Vorurtheile und Unwissenheit sichern wollen; Vorurtheile und Unwissenheit aber müssen einst verschwinden, wenn man sich nicht durch vorsetzliche Verhinderung aller Aufklärung, einer Verrätherey gegen das Menschengeschlecht und gegen den Schöpfer schuldig machen will. Doch selbst diese ehrlosen Kunstgriffe würden in der That nur sehr wenig ausrichten. Man mag der Aufklärung noch so viele Hindernisse in den Weg legen, als man immer will; sie wird doch einmal früh oder spät aus der Finsterniß hervordringen, und die Hindernisse selbst werden die kräftigsten Mittel zu ihrem Emporkommen werden.

Nein, die wahre Basis, auf welche die Constitution und die Hoheit der Regierung am sichersten gegründet werden, ist einzig und allein Wahrheit und offne Redlichkeit. Man erlaube freye Untersuchungen über Constitution und Regierung, aber man zeige zugleich, daß man sich redlich bemühe, die wirklichen eingeschlichenen Fehler zu verbessern. Durch Wahrheit und überzeugende Gründe suche man die Irrthümer zu berichtigen, oder man mache wenigstens das Volk auf die Bedenklichkeiten aufmerksam, die einer beschleunigten Abhelfung selbst wahrer und erkannter Fehler im Wege stehen. Dann wird das Volk einsehen, daß es redlich und offenherzig behandelt werde, wird inne werden, daß man nicht eigne Hoheit und eignen Vortheil dem wahren Wohl

der Bürger vorziehe, und ganz gewiß werden Liebe und Zutrauen des Volks zu der Regierung, von der es so behandelt wird, immer größer und fester werden.

Oder glaubt man vielleicht, daß es unmöglich sey, dem Volke seinen wahren Vortheil begreiflich zu machen; glaubt man, daß dieses Anarchie und Unordnung einer vernünftigen Regierung vorziehen werde, daß es sich lieber blindlings und auf ein Gerathewohl, dem Morde, der Plünderung und allen den entsetzlichen Folgen einer gewaltsamen Revolution Preis geben, als die Zeit abwarten wolle, wo es die Unbequemlichkeiten, von denen es sich auf diese gewaltsame Weise befreyen könnte, mit Ruhe und ohne Gefahr gehoben zu sehen hoffen dürfte. Glaubt man dies, so irret man sich, und kennet das Volk, das man regieren soll, noch lange nicht. Wenn auch einige durchaus verdorbene oder ganz gedankenlose Menschen, die nichts zu gewinnen und zu verlieren haben, das schlimmere dem bessern vorziehen wollten: so würde doch ihre Anzahl im Volke gewiß nicht groß seyn; der größre Theil würde zuverlässig seine eigne Ruhe und Sicherheit in Erwägung ziehen, und sich von jenen nicht bethören lassen. Nie hat man dies mit mehrerer Gewißheit erwarten können, als grade in unsern Tagen, wo das so allgemein bekannte und auffallende Beyspiel des französischen Volks einem jeden die mit gewaltsamen Revolutionen verbundenen Gefahren auf die einleuchtendste Art vor Augen stellt und

mit

mit dem nachdrücklichsten Ernst die wichtige Lehre predigt, daß es höchst bedenklich sey, alle alte Staatsbänder zu zerreißen, ehe man die neuen wieder gehörig festgeknüpfet habe.

Auch die zweyte Frage: Darf man wider die höchste gesetzgebende, richtende oder vollziehende Gewalt und ihre Handlungen schreiben? kann gleich der vorigen sowohl bejahend als verneinend beantwortet werden. Soll der Sinn der Frage dieser seyn: darf es für erlaubt gehalten werden, die Gesetze, die in höchster Instanz gefällten Urtheile oder die Veranstaltungen der vollziehenden Gewalt zu prüfen und zu tadeln: so muß diese Frage ohne Zweifel eben so wie die erstere bejahet werden. Den Beweis dieser Behauptung darf ich hier nicht führen, weil ich ihn schon im voraus geführt habe, als ich die überwiegenden Vortheile angab, die für die Sicherheit und das Wohl des Bürgers aus einer gesetzmäßigen Preßfreyheit entstehen. Wollte man den Staatsbürgern diese Freyheit völlig versagen: so könnte gar keine, wenigstens keine politische Preßfreyheit mehr statt finden.

Aber es ist möglich, daß sowohl die erste als die letzte Frage auf eine andre Art verstanden werden; möglich, daß der Sinn dieser beyden Fragen dieser seyn sollte: Darf man seine Mitbürger schriftlich auffordern, daß sie die eingeführte Constitution durch physische Gewalt umstoßen oder abändern? Darf man sie zum thätlichen Wider-

Gesetzt es gäbe im Staat einen höheren Richterstuhl, bey welchem man den König, den Rath, den National-Convent, das Direktorium oder mit einem Worte die höchste Gewalt des Staats (wenn dies nicht an sich ein Widerspruch wäre) gerichtlich belangen könnte: so würde man, selbst wenn der König rc. einen ungerechten Befehl gegeben hätte, kein Recht zum physischen Widerstande oder zum Ungehorsam haben. Der einzige rechtmäßige Schritt den man in diesem Falle thun könnte, wäre, die Obrigkeit vor den höhern Gerichtsstuhl zu fordern; und das Urtheil abzuwarten. So lange aber die Sache bey diesem höheren Gerichte noch nicht anhängig gemacht, so lange die Befehle und Handlungen des Königs rc. rc. von diesem höheren Richterstuhle noch nicht gemißbilligt und außer Kraft gesetzt worden wären, so lange dürfte man auch den Befehlen und Handlungen des Königs rc. rc. als des Organs des allgemeinen Willens, des Gesetzes, seine Achtung nicht versagen; so lange wäre ein unbedingter Gehorsam gegen das Gesetz und das Organ desselben heilige unverletzbare Pflicht.

Doch gesetzt es gäbe auch im Staate ein solches über den König rc. erhabenes höheres Tribunal: so würde das doch im Grunde wenig helfen können. Möglich wäre es immer, daß auch das höhere Tribunal ungerecht verführe. Um seine Ungerechtigkeit zu verhüten, müßte man also ein noch höheres und wieder ein höheres Tribunal haben, und so weiter fort bis ins Unendliche.

Hier

Hier ist demnach kein anderer Ausweg möglich, (soll anders das Recht nicht zuletzt auf der Degenspitze oder auf der Stärke der Faust beruhen, und dies zu verhüten ist doch die eigentliche Absicht der Staatsvereinigung) als daß es in jedem Staate ein höchstes Tribunal gebe von welchem kein weiterer Appell statt finden darf.

Und eben so wenig kann es zulässig seyn, dem Ausspruche dieses Tribunals seinen Gehorsam zu versagen, oder sogar den Verfügungen desselben sich thätlich zu widersetzen. Könnte es immer ganz unwidersprechlich, so unwidersprechlich, daß keinem Menschen ein Zweifel übrig bliebe, dargethan werden, daß dieser Ausspruch und diese Verfügungen an sich ungerecht wären; so könnte man doch mit irgend einem Schein behaupten, daß man zur Widersetzlichkeit berechtigt sey; dies ist aber höchst selten und fast niemals der Fall. Gewöhnlich kann sowohl vieles pro als contra gesagt werden; und wer soll nun zwischen dem höchsten Tribunale und dem einzelnen Manne oder den Mehreren das Urtheil sprechen, wenn es bey dem Ausspruche jenes Tribunals sein Verbleiben haben soll?

Sollte ein jeder nur der Obrigkeit zu gehorchen verpflichtet seyn, so lange sie ihm solche Befehle gäbe, die er für richtig erkennte, im entgegengesetzten Falle aber zum Widerstande berechtigt seyn: so würde der Staat bald ein Taumelplatz der ewigen Unordnung und der Anarchie werden. Wenn zwey Menschen sich zanken: so glaubt ein

jeder, das Recht auf seiner Seite zu haben; einer kann doch nur wirklich Recht haben, und die Regierung kann also unmöglich ein beyde befriedigendes Urtheil sprechen. Sollte nun die obenangeführte Maxime richtig seyn: so würde immer derjenige, zu dessen Vortheil der Richterspruch ausgefallen wäre, nicht aber derjenige, der bey dem Ausspruche verlieren, und deshalb das Urtheil für ungerecht erklären würde, zum Gehorsam gegen das Gesetz und den Richterspruch verpflichtet seyn. Auf diese Weise würden aber alle Gesetze, alle Richtersprüche und Obrigkeiten ganz zwecklos gemacht werden. Ein Gesetz, das man nicht achtet und eine Obrigkeit, der man nicht gehorcht, sind kein Gesetz und keine Obrigkeit mehr.

Daß man also einen Unterschied zwischen Aufstand und Aufruhr mache, und von dem ersteren mit dem Herren Prof. Stuve behaupte, daß er erlaubt und rechtmäßig, von dem letzteren aber, daß er unrechtmäßig sey, wird in der That nur wenig helfen. Man gebe dem Dinge eine Benennung, welche man will, so wird man am Ende doch nicht leugnen dürfen, daß jede gewaltsame Widersetzlichkeit, ja jeder Ungehorsam gegen die Befehle der rechtmäßigen Obrigkeit unrechtmäßig, und ein strafwürdiges Verbrechen sey.

„Nur eine sehr elende Beurtheilungskraft, mit Despotensinn und Sklavengeist verbunden, sagt Stuve" kann etwas für die bürgerliche Ruhe und Ordnung gefährliches in der Behauptung

tung finden, daß es, im Falle der Noth, dem Unterthan erlaubt sey, sich den gesetzwidrigen Befehlen oder Unternehmungen der Obrigkeit mit Gewalt zu widersetzen. Man mag mir Despotensinn oder Sklavengeist, man mag mir eine elende Beurtheilungskraft beylegen oder nicht: so kann und darf ich doch nicht wider meine Ueberzeugung reden. Wider meine Ueberzeugung würde ich aber reden, wenn ich mit dem Herrn Stuve behaupten wollte, daß es für den Staat, für die Gesetze und die gute Ordnung nicht gefährlich wäre, wenn der Bürger im Falle der Noth, sich den gesetzwidrigen Handlungen der Obrigkeit mit Gewalt widersetzen dürfte. Denn wer soll den Ausspruch thun, ob wirklich ein Nothfall vorhanden, und ob die Verfügung der Obrigkeit wirklich gesetzwidrig und ungerecht sey oder nicht?

„Aufstand kann nur selten eintreffen." Im Grunde thut es zur Sache nichts, ob er oft oder nur selten eintreffen könne. Ist jeder Aufstand ungerecht: so ist es schon zuviel, wenn er nur ein einziges Mal eintrift; ist er aber gerecht, nun so mag er immerhin täglich eintreffen. Was einmal an sich recht ist, muß unter denselben Umständen immer recht bleiben.

„Ein Aufstand ist, fährt Stuve fort, entweder rechtmäßig oder nicht." Ohne Zweifel will er sagen: ein Aufstand hat entweder eine wirkliche von der Obrigkeit begangene Ungerechtigkeit zum Grunde oder nicht; er würde sonst

voraus

voraus setzen, was erst bewiesen werden sollte, daß ein Aufstand rechtmäßig seyn könne. „Findet das erstere Statt, so wird dadurch Unrecht und Böses gehindert, die obrigkeitliche Person, die ihre Gewalt hat mißbrauchen wollen, hat dadurch eine nützliche Belehrung erhalten, und wird in der Zukunft klüger verfahren.“ Ein Fehlschluß, der daraus entspringt, daß man die Pflichtmäßigkeit einer Handlung aus ihrer Nützlichkeit und ihren zufälligen guten Folgen, nicht aber aus allgemein gültigen Rechtsprincipien herleiten will. Es ist doch eine ganz andere Frage, ob diese oder jene Handlung nützliche Folgen, haben könne, und ob sie an und für sich gerecht sey? Das Geld eines reichen, kargen oder verschwenderischen Nachbars zu stehlen, ist eine Handlung, die für mich sehr nützlich seyn, ja wenn ich den Willen, den Verstand und das Glück hätte, das Geld besser als er zu gebrauchen, auch für viele andere Menschen die vortheilhaftesten Folgen haben könnte. Einen unordentlichen und nachlässigen Rechnungsführer zu betrügen, wäre eine Handlung, wodurch er vielleicht zur Ordnung und Aufmerksamkeit auf sein Geschäft erweckt werden könnte. Würden aber diese beyden Handlungen um ihrer nützlichen Folgen willen aufhören ungerecht zu seyn? Ist Aufstand an und für sich ungerecht: so hilft es gar nichts, daß man zeigt, wie er zuweilen sehr nützliche Folgen haben könnte.

„Die höchste Landesobrigkeit, heißt es weiter, erhält durch den Aufstand Gelegen-

legenheit, den ungerechten Staatsbeamten zur Verantwortung zu ziehen." Wieder eine zufällige nützliche Folge, die eben sowohl, und ohne den Gesetzen und ihren Organen die für die allgemeine Sicherheit so nothwendige Achtung zu rauben, auf eine gesetzmäßige Weise erreicht werden kann. Man denuncire den ungerechten Staatsbeamten an die höchste Landesobrigkeit, deren Amt es ist die Ungerechtigkeiten dieser Art zu verhüten und zu bestrafen, oder wenn auch diese höchste Obrigkeit ungerecht seyn sollte: so stelle man sie beyde vermittelst der Preßfreyheit vor das Tribunal der Publicität.

„Findet das letztere statt" hat der Aufstand seinen Grund nicht in einer von der Landesregierung begangenen Ungerechtigkeit: so entstand er aus Irrthum, nicht aus bösem Willen; denn alsdann wäre er Aufruhr: man benehme alsdann dem Volke seinen Irrthum und unterrichte es besser über die Sache." Aufruhr entsteht nicht immer und vielleicht höchst selten aus einem bösen Willen, sondern ist in den meisten Fällen eine Folge des Irrthums. Unleugbar ist es die Pflicht der Regierung, den Irrenden zu belehren, aber dieses beweist noch lange nicht, daß die Handlung selbst, die aus dem Irrthume entsprungen ist, nicht strafwürdig sey. Es kömmt allein Gott dem Herzensforscher zu, über die wahre Moralität der menschlichen Handlungen das Urtheil zu sprechen, und dies Vorrecht der Gottheit

darf

darf sich die Obrigkeit keinesweges anmaßen. Die bürgerlichen Strafen sollen nur Mittel seyn, wodurch der Böse und der Irrende zur Legalität und äußeren Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gezwungen werden, Mittel, um die Menschen von Handlungen, die der Gesellschaft schädlich seyn können, abzuhalten, und diese Schädlichkeit für die Gesellschaft, nicht die innere Moralität der Handlungen selbst, muß der Maaßstab seyn, nach welchem die Obrigkeit die Strafe bestimmen soll. Eine Handlung mag noch so moralisch böse, mag die Folge der verwerflichsten moralischen Maxime seyn; wenn sie nur für die Gesellschaft nicht schädlich ist: so hat die Obrigkeit nichts mit ihr zu thun. Und im Gegentheil, eine Handlung mag noch so verzeihlich seyn, als sie immer will: so kann sie doch mit Recht bestraft werden, wenn sie für die Erhaltung und Sicherheit der Gesellschaft schädliche Folgen hat. Das Tobakrauchen z. B. in der Nähe eines Pulver-Magazins der Armee, vorzüglich zur Kriegeszeit, ist eine Handlung die ihren Grund öfter in Gleichgültigkeit, Gedankenlosigkeit u. d. gl. als in einem wirklich bösen Willen hat; sie kann aber doch, und zwar ohne Ungerechtigkeit mit einer harten Strafe belegt werden.

„Es kann keine bürgerliche Ordnung und Freyheit, keine Sicherheit der Person und des Eigenthums gedacht werden, wenn jeder Aufstand unerlaubt seyn soll.“ Nein, es läßt sich in der That keine bürgerliche Ordnung, und weil ohne

ne bürgerliche Ordnung keine Sicherheit der Person und des Eigenthums statt finden kann, auch keine Sicherheit der Person und des Eigenthums denken, wenn es erlaubt seyn soll sich dem Gesetze und dem Organ der Gesetze thätlich zu widersetzen, sobald ich glaube, daß mir unrecht geschehen sey.

„In welcher Gefahr würden nicht, vorzüglich, große und von einander abgesonderte Länder schweben, wenn Beamte ohne Treue und ohne Gewissen nicht befürchten müßten, daß sie durch ihre Ungerechtigkeiten und Bedrückungen die Unterthanen zum Aufstande reitzen könnten? Ohne Zweifel müssen dergleichen Beamten einen Aufstand befürchten: aber dies beweist noch lange nicht, daß der Aufstand an und für sich eine gerechte Handlung sey. Der boshafte der einen andern höhnt und neckt, muß auch befürchten, daß dieser vielleicht an ihm eine fürchterliche Selbstrache nehmen werde; aber ist deswegen Selbstrache in der bürgerlichen Gesellschaft eine erlaubte und gerechte Sache? Kann, wo Staat und Ordnung noch bestehen sollen, irgend ein Gesetz, ein Ausdruck des allgemeinen Willens, die Selbstrache gebieten? Es giebt ein ganz anderes, für die bürgerliche Ordnung gar nicht gefährliches Mittel, wodurch man den ungerechten Beamten zur Vernunft und Gerechtigkeit zurückführen kann. Man denuncire sein schlechtes Betragen durch Memoriale an seine Obrigkeit, man lade ihn vor die Richterstühle ein, oder man stelle seine bösen

Hand-

Handlungen, in gedruckten Schriften, dem Publiko öffentlich zur Schau. „Aber fährt Herr Stuve fort, giebt es nicht Beyspiele, daß unwürdige Minister durch List oder Gewalt jede Appellation an den höchsten Regenten fast unmöglich gemacht haben?" Leider! ist dies nur zu wahr. Aber deswegen sollte auch eine gesetzmäßige, nicht erbettelte, immer unerschütterliche Preßfreyheit statt finden. Durch sie würde man ihre bösen Thaten am besten ans Licht bringen können. Dies zu hindern wäre ihnen, bey einer solchen Preßfreyheit, schlechterdings unmöglich.

„In keinem Verhältnisse soll und darf der Mensch zu einer geist- und willenlosen Maschine herabgewürdigt werden." Eine ewige Wahrheit! Durch seinen Gehorsam und durch seine Unterwürfigkeit unter die Obrigkeit, das heißt, unter die Repräsentanten des allgemeinen Willens wird er aber keinesweges zu einer geist- und willenlosen Maschine herabgewürdigt, es sey denn, daß der Mensch durch Befolgung der Vernunft und der Moralgesetze herabgewürdigt werden könnte. Die Moral gebietet so zu handeln, daß die Maxime unsrer Handlungen allgemeines Gesetz für alle Vernunftwesen seyn könne. Die Maxime aber, sich selbst durch physische Gewalt und Widersetzlichkeit Recht zu verschaffen, wenn man vielleicht glaubt, daß die Obrigkeit unrecht verführe, kann nie ein allgemeines Vernunftgesetz werden. Durch die allgemeine

An-

Annahme dieser Maxime würden alle Obrigkeit, alle Gesetze und alle bürgerliche Ordnung wegfallen. Unordnung und Selbstrache würden ihre Stelle im Staate einnehmen. Ein größerer Widerspruch gegen den ersten Akt des allgemeinen Willens, der gerade um Selbstrache, Beleidigungen und Unordnungen zu verhüten, sich selbst Zwangsmitteln und Obrigkeiten unterworfen hat, läßt sich kaum gedenken. Hätte der Mensch auf keine Weise die Erlaubniß, sein Mißfallen an ungerechten Handlungen zu äussern; müßte er bey jeder Ungerechtigkeit und Bedrückung schweigen und schweigend dulden; dann erst könnte man mit Recht von ihm sagen, daß er zu einer geist- und willenlosen Maschine herabgewürdigt würde. Aber dies ist ein Fall, der bey gesetzmäßiger unerschütterlicher Preßfreyheit keineswegs Statt finden kann.

„Der Regent kann, wo Aufstand erlaubt ist, sich auf die Vernunft, das Gewissen und die Treue seines gesamten Volks besser verlassen, als auf einige einzelne Leute." Den Sinn dieser Worte kann ich nicht völlig begreifen. Eigentlich zu reden, soll weder der Fürst sich auf die Vernunft und das Gewissen des Volks, noch das Volk sich auf die Vernunft und das Gewissen der Regenten verlassen. Wo es auf allgemeine Sicherheit und Gerechtigkeit ankommt, sollen beyde sich auf die Gesetze, auf die Constitution, und auf die durch die Constitution eingeführte Macht; aber nicht

auf den individuellen moralischen Charakter irgend eines Menschen verlassen können.

„Sollen die Leute sich erst berauben, gefänglich einziehen, mißhandeln, entehren und ermorden lassen, und nachher höheren Orts darüber Klage führen?" Die Bedeutung dieser Worte begreife ich noch weniger als den Sinn der vorhergehenden. Man kann doch nicht über künftige Beleidigungen Klage führen; die That muß doch immer vorangehen, ehe man sich über ihre Ungerechtigkeit beschweren kann. Man könnte mit eben dem Rechte fragen: Sollen die Leute sich erst bestehlen und beleidigen lassen, ehe sie über den Dieb oder den Beleidiger Klage führen? Oder wäre es besser, daß sie klagten, ehe noch der Diebstahl, oder die Beleidigung statt gefunden hätte? Die Beleidigung, die eine ungerechte Obrigkeit den Unterthanen zufügt, ist eben sowohl eine Beleidigung, als diejenige, die man von einer nicht obrigkeitlichen Person erfährt; Man muß folglich wider diese, so wie gegen jede andere Beleidigung auf die durch das Gesetz bestimmte Weise Sicherheit suchen. Selbstrache aber, Aufstand und Widersetzlichkeit sind eine Beleidigung der Heiligkeit der Gesetze selbst, sie setzen den Menschen aus der bürgerlichen Gesellschaft, deren Zweck es ist, Selbstrache und Beleidigungen zu verhüten, in den gesetzlosen Stand der Natur zurück. Zur Unterstützung seiner Meinung fügt Herr Stuve zwey Erzählungen an: die erste von einigen Zwirnfabrikanten an einem

nem

nem gewissen Orte in Deutschland, die von der höchsten Landesregierung einen Freyheitsbrief erhalten hatten, wonach sie von allen Kriegesdiensten befreyet seyn sollten, und die, Kraft dieses Briefes sich dem despotischen Verfahren eines gewissen Generals, der sie dennoch zu Soldaten nehmen wollte, gewaltsam widersetzen. Die zweyte betrift einige Bauern, die von ihrer Regierung die Erklärung erhalten hatten, daß sie denjenigen zu ihrem Pfarrer bekommen sollten, den die Gemeine verlangen würde, und die sich deswegen dem Amtmann und dem Superintendenten gewaltsam widersetzen, als diese ihnen einen andern aufdringen wollten. Zum Schlusse wirft Stuve diese Frage auf: Wenn ein ganzes Corps d'Armee überzeugt ist, daß ihr Anführer ein Verräther sey, oder daß der Commandant aus Feigheit oder Verrätherey, dem Feinde eine Festung übergeben wolle: haben dann die Untergeordneten nicht Recht zum Widerstande?

Man kann diese Frage mit Ja beantworten; man kann die Aufführung der Zwirnfabrikanten und der Bauern billigen, ohne doch die Richtigkeit des Satzes, daß Aufstand erlaubt sey, einräumen zu wollen.

In den beyden angeführten Fällen waren der Amtmann und der General nicht die Obrigkeit der Zwirnfabrikanten und Bauern. In beyden Fällen waren sie durch die höchste Landesregierung selbst zum Widerstande berechtigt worden; sie widersetzten sich nicht dem Gesetze und seinem Organ,

 son-

sondern unberechtigten Personen, die ohne Autorisation der Gesetze und ihres Organs sich gewaltsame Eingriffe in ihre Gerechtsame erlaubten.

Eben dies ist auch bey dem Militair der Fall. Wenn ich nicht irre, ist es in den angeführten Fällen sogar anbefohlne Pflicht des nächstcommandirenden Officiers, dem Feigen oder dem Verräther das Commando zu nehmen. Der nächstcommandirende macht sich folglich, in diesem Falle keiner Uebertretung der Gesetze schuldig. Ueberhaupt könnte man in dem Falle, wo man von der Feigheit oder der Verrätherey des obersten Befehlshabers völlig überzeugt wäre, und die Sache keinen Aufschub litte, die Widersetzlichkeit gegen seine Befehle nicht mit Recht als Ungehorsam gegen den Willen der höchsten Obrigkeit, des einzigen Organs der Gesetze betrachten. Wo man völlig überzeugt, und die Sache gar keinem Zweifel unterworfen wäre, sage ich; denn möglich wäre es doch, daß der Untergebene, von einem wilden verwegenen Muthe getrieben, dasjenige als Feigheit oder als Verrätherey ansähe, was in der That nichts anders als vernünftige menschenfreunliche Besorgniß wäre, ohne Nutzen das Blut seiner Brüder zu vergießen.

Die subalterne Obrigkeit, der General, der Amtmann, der Superintendent, der Commandant u. s. w. haben im Staate keine andere Gewalt als die, welche ihnen von der höchsten Regierung übertragen worden ist. Sie sind Bevollmächtigte der Regierung, die zwar auf Achtung und Folgsamkeit

keit Anspruch machen dürfen, aber nur in so fern sie durch die Vollmacht ihrer Committenten dazu berechtigt worden sind. Haben sie diese Vollmacht aufzuweisen, und alle Formalitäten des Gesetzes auf ihrer Seite: so soll und muß der gute Bürger in ihnen das Organ des Gesetzes verehren, und ihnen ohne Widerstand gehorchen, ihre Befehle mögen so ungerecht scheinen, oder auch wirklich seyn, als sie wollen. Haben sie aber diese Formalitäten nicht auf ihrer Seite und keine Vollmachten von der höchsten Regierung aufzuweisen: so ist man ihnen auch nicht den Gehorsam schuldig, welcher nur den rechtmäßigen Organen des allgemeinen Willens, des Gesetzes zukommen kann.

Der Bischof ist in allen kirchlichen Sachen, soweit sich die Vollmacht erstreckt, die er von der höchsten Regierung aufzuweisen hat, die rechtmäßige Obrigkeit der Prediger. Sobald er also in kirchlichen Sachen befiehlt, muß der Prediger ohne Widerstand gehorchen. Diesem steht es indessen frey, nachmals über den Befehl zu klagen, wenn ihm derselbe ungerecht scheinen sollte. Wollte aber der Bischoff dem Prediger eine neue Contribution auflegen, ihn oder seine Leute zur Frohnarbeit zwingen: so hätte er in diesen Fällen gar nicht zu gehorchen, weil dergleichen Sachen nicht in der Vollmacht des Bischoffs mit einbegriffen sind. Wollte der Bischoff Gewalt anwenden; so thäte der Prediger, wenn er anders von der Obrigkeit keine Hülfe erhalten könnte und die Sache keinen Aufschub litte, nicht unrecht, wenn er Gewalt mit Gewalt zu vertreiben suchte.

Kommt die Polizey in mein Haus, zeigt sie mir die Polizeyzeichen, legt sie mir eine gesetzmäßige Ordre zu meiner gefänglichen Einziehung vor: so mache ich mich strafwürdig, wenn ich ihr nicht gehorchen, oder sogar Gewalt wider sie gebrauchen will; die Verhaftnehmung mag übrigens in meinen Augen, oder auch an sich selbst noch so ungerecht seyn. Kommt sie aber ohne Polizeyzeichen, ohne Ordre in mein Haus, um mich in Verhaft zu nehmen; so verfahre ich nicht unrecht, wenn ich sie gerade so behandle, wie jeden andern, der meinen Hausfrieden stöhren wollte.

„Also sagt Stuve, soll man in jedem Falle leiden und schweigen, man mag so ungerecht und despotisch behandelt werden, als man will? Nein, man soll nur gehorchen. Findet man aber das Verfahren der subalternen Obrigkeit ungerecht: so beschwere man sich über sie bey der höchsten Landesregierung, die auch ihre Obrigkeit ist. Kann man das aber nicht; versteht der Gewaltthäter uns jeden Zugang abzuschneiden, oder will die höchste Regierung selbst uns kein Recht angedeihen lassen: so stelle man die subalterne Obrigkeit, ja die höchste Regierung selbst, vermittelst der Preßfreyheit, vor das Tribunal der Publicität.

Die erste Constitution der Franken ist in diesem Punkte mit mir einig. Man soll, sagt sie, gehorchen: durch den bloßen Widerstand macht man sich strafwürdig; aber man beschwere sich nachher über dasjenige, was man als ungerechten Eingrif in seine Rechte ansieht.

Die

Die Absicht dieser Erinnerungen gegen die Schrift des Herren Stuve, deren Werth ich übrigens nicht verkenne, ist keinesweges dem Despotismus das Wort zu reden. Nicht die Sache des Despotismus, sondern die Sache der Gesetze und der bürgerlichen Ordnung und Ruhe ist es, für die ich sprechen will. Ehret die höchste Regierung die Gerechtigkeit und den allgemeinen Willen nicht; treibt sie ihre Unterdrückungen und ihren Despotismus zu weit: nun so mag sie erwarten, daß diese Gesetzlosigkeit auf ihrer Seite auch zu Gesetzlosigkeiten von der andern Seite Veranlassung geben könne; dann lasse sie das Beyspiel Frankreichs, das Beyspiel so vieler, in der Geschichte aufgezeichneten, Länder und Völker, wo ungerechte Behandlungen ungerechte Empörungen hervorgebracht haben, sich zur Warnung gereichen. Sie hüte sich, wenn sie keine Achtung gegen den allgemeinen Willen zeigt, daß nicht das Volk, von dem Druck ermüdet, die aufgelegten Fesseln eigenmächtig abschüttele und seinen Willen mit Gewalt und Nachdruck durchsetze. So lange sie aber dies nicht thut, so lange sie ohne Noth keine Fesseln auflegt, sondern diese vielmehr, so viel es möglich ist, löset, so lange kann sie auch völlig sicher seyn. Der größte Theil der etwas zu verlieren oder zu gewinnen hat, (und wo der größte Theil einer Nation nichts zu verlieren hat, da liegt die Schuld unstreitig auf Seiten der Regierung) fürchtet gewiß die Greuel und Plagen der Anarchie zu sehr, als daß er dies gefährliche Experiment sollte wagen wollen, wobey leicht

alles verloren, in einem Staate aber, wo Menschenrechte und Menschenwohl respektirt werden, nur wenig gewonnen werden könnte. Erst dann wird er es wagen, wenn er, so wie vormahls in Frankreich, von Verzweiflung hingerissen, sieht, daß er wenig oder gar nichts zu verlieren habe und daß sein Zustand durch Anarchie nicht viel schlechter werden könne, als derjenige bereits ist, in welchen er sich durch den Despotismus herabgesetzt siehet. Ist demnach in jedem Falle Aufstand in einem ordentlich eingerichteten Staate etwas unerlaubtes: so kann es auch nicht zulässig seyn, zu einer so unerlaubten, dem Wesen der bürgerlichen Vereinigung so ganz widersprechenden, für den Staat und das Ansehen der Gesetze so gefährlichen Handlung seine Mitbürger aufzufordern. Hier ist also ein Fall, wo die Preßfreyheit eingeschränkt werden muß. Aber auch nur in dem Fall darf diese Einschränkung statt finden, wenn in einer Schrift die Bürger zum Gebrauche physischer Gewalt wider die Regierung, zur gewaltsamen Abänderung der Constitution oder zur thätigen Widersetzlichkeit gegen die Gesetze und die Obrigkeit aufgefordert werden. Daß aber eine Schrift direkte zu dergleichen Unternehmungen auffordere, darf man nur dann annehmen, wenn diese Aufforderung selbst klar und ausdrücklich in den Worten liegt, nicht wenn sie erst durch Folgerungen und Raisonnements aus ihr hergeleitet wird. Es ist höchst nothwendig, diese Anmerkung zu machen. Erlaubt man sich erst Folgerungen und Erklärungen: so kann kein Schriftsteller mehr sicher seyn, daß nicht seine

Schrift

Schrift als eine aufrührerische Schrift behandelt werde. Die Consequenzmacherey gedungener Juristen und partheyischer Richter wird aus den unschuldigsten Blumen Gift saugen und die geheiligsten Rechte der Preßfreyheit gänzlich eludiren.

Anmerk. Direkte Aufforderung zu Aufruhr und Widersetzlichkeit ist es, wenn man die Bürger zu einer gewissen bestimmten Zeit zu Gewaltthätigkeiten wider die Obrigkeit einladet. Eine solche Einladung würde Unsinn seyn, so lange das Gesetz und die Obrigkeit noch die gehörige Energie haben. Wäre das aber nicht der Fall; könnte eine solche Einladung ungeahndet hingehen: so würden auch alle Gesetze dawider überflüssig seyn, weil diese Gesetze nicht in Thätigkeit gesetzt werden könnten, und dies würde der nahe Vorbote der Auflösung eines solchen Staats seyn. Direkte Aufforderung ist es nicht, wenn man ganz im allgemeinen, sondern nur, wenn man in einem gewissen bestimmt angegebenen, wirklich existirenden Falle die Bürger zum Gebrauch ihrer physischen Kräfte wider die Regierung einladet, oder auch die Rechtmäßigkeit des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit in bestimmten, wirklich existirenden Fällen behauptet. Im allgemeinen mit Stuve zu sagen, daß Aufstand erlaubt sey, ist noch keine direkte Aufforderung zum Aufstande. Es ist nur eine Aufgabe aus der Staatslehre, deren Auflösung in der That für die Regierung und die bürgerliche Vereinigung mehr nützlich als gefährlich werden kann, weil die Auflösung dieser Aufgabe, selbst auf eine populäre Art, zum Vortheile der bürgerlichen Ordnung, nicht eben schwierig ist, und weil es in allen dergleichen Fällen immer besser ist, daß die Sache einmal zur Sprache komme und gehörig erörtert werde, als daß man vielleicht glauben sollte, sie dürfe nicht

Ich schreite jetzt zur Erörterung der dritten Hauptfrage: Darf es erlaubt seyn wider die herrschende Religion zu schreiben, oder Dinge vorzutragen, die von den herrschenden Religionsmeinungen und Dogmen abweichen, oder selbigen sogar geradezu widersprechen? Um diese Hauptfrage vollständig zu beantworten, wird es nothwendig seyn, wieder folgende einzelnen Fragen aufzuwerfen, und zu erörtern.

1) Hat der Staat überhaupt das Recht, eine allgemeine und uneingeschränkte Meinungs-Aeusserung in Sachen der Religion zu verbieten?

2) Soll-

nicht öffentlich und frey untersucht werden, weil man auf die Einwendungen keine Antwort wisse. — Im allgemeinen zu sagen, wenn die Regierung ohne Nothwendigkeit drückende Contributionen auflegen wollte, sey das Volk zum Ungehorsame und Widerstande befugt, ist noch keine direkte Aufforderung zum Aufstande, weil man bey irgend einem existirenden bestimmten Falle erst beweisen müßte, daß diese oder jene Steuer drückend und ohne Nothwendigkeit eingeführt sey, ehe man das Gesetz auf das Faktum beziehen könnte. Wenn aber jemand ausdrücklich behaupten wollte, wenn die Regierung diese oder jene bestimmte Steuer, wie z. B. in Dänemark die Kopfsteuer, nicht eingehen ließe: so wären die Unterthanen zum Ungehorsam oder zur gewaltthätigen Widersetzlichkeit befugt: so würde dies mit Recht eine direkte Aufforderung zur Widersetzlichkeit genannt werden können, und eine solche Aufforderung muß allerdings als strafwürdig angesehen werden.

2) Sollten wohl die Folgen einer freyen Aeusserung in Angelegenheiten der Religion so gefährlich seyn, daß man etwa wünschen möchte, der Staat wäre wirklich berechtiget, jene Aeusserungen zu hindern, oder ihnen engere Grenzen anzuweisen?

3) Kann der Staat durch Verbote und Zwangsgesetze die religiöse Gährung wirklich hemmen und unterdrücken, sie mag nun entweder schon ausgebrochen seyn oder nicht?

4) Wäre es hier in Dännemark weise gehandelt, die jetzt entstandene religiöse Gährung durch Zwangsgesetze hindern zu wollen?

Die erste Frage, mit der wir es hier zu thun haben, ist also unstreitig diese: Ob der Staat berechtiget sey oder seyn könne, eine freye Aeusserung in Sachen der Religion zu verbieten? Wenn diese Frage nicht nur bestimmt beantwortet, sondern auch bejahet worden wäre, erst dann möchte es Zeit zu untersuchen seyn, ob dies auch nützlich seyn würde, und ob die gewählten Mittel ihrer Absicht auch wirklich entsprächen. Es wäre Thorheit zu fragen, wie es am besten thunlich sey, den Giebel meines Nachbarn niederzureissen, bevor ich die Frage, ob das Niederreissen desselben auch etwa wirklich nütze, ins reine gebracht hätte; und diese letztere Frage

würde

würde eben so thöricht seyn, wenn ich nicht im voraus von meinem Rechte dies zu thun überzeugt wäre. Es bedarf wohl kaum angemerkt zu werden, daß wir hier, wenn von dem Rechte des Staats, diesen Schritt zu thun, die Rede ist, uns gar nicht auf die positiven, vom Staate selbst gegebenen Gesetze berufen können. Denn ob der Staat solche Gesetze zu geben berechtiget sey, dies ist ja eben die Frage: eine Frage, die nur dann hinlänglich beantwortet werden kann, wenn wir auf jenes erste allgemeine Gesetz, das den Grund aller andern Gesetze in sich enthält, Rücksicht nehmen, nemlich auf die ursprüngliche Vereinigung, oder den allgemeinen Willen der gesamten Staatsbürger, einen gemeinschaftlichen Staat unter sich zu bilden.

Sollte es wohl am Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch nöthig seyn, darzuthun, daß die Ausdrücke: herrschende Religion, herrschende Kirche, eine Beleidigung des gesunden Menschenverstandes enthalten. Oder ist wohl ein größerer Widerspruch denkbar, als Religion, als Kirche, die durch Zwangsgesetze herrschet? Religion ist nichts anders als die Vorstellung des Menschen von seinem Verhältnisse zum höchsten Wesen als Gesetzgeber und Richter, und die Kirche ist eine Gesellschaft solcher Menschen, bey denen dieselben Vorstellungen von Gott und ihrem Verhältnisse zu ihm gefunden werden. Hier aber ist doch wohl kein anderer, und kann kein anderer, als das höchste Wesen selbst Gesetzgeber und Richter seyn. Keine Zwangsgesetze, von welcher Art sie

auch

auch seyn mögen, sind je im Stande mir andere Vorstellungen von der Gottheit einzuprägen; ja ich vermag nicht einmal selbst sie in meiner Seele hervorzubringen. Nur die Kraft der Wahrheit, nur vernünftig überzeugende Gründe sind hiezu vermögend. Jedes Zwangsgesetz ist also in Verbindung mit Religion und Kirche ein offenbarer Widerspruch. Die Folge hievon ist einleuchtend. Keine Gesellschaft, die durch Zwangsgesetze die Ausübung oder Erfüllung ihres allgemeinen Willens zu schützen und zu behaupten gedenkt, kann sich mit Religion und Kirche abgeben; denn diese können ihrer Natur nach, gar keine Gegenstände der Zwangsgesetze seyn. Der Staat hat demnach nichts mit der Religion seiner Bürger zu schaffen, ist nicht befugt, jemanden um der Religion willen von seiner Gemeinschaft auszuschließen, oder ihm das Recht zu rauben, sich zu dieser oder jener Religion zu bekennen, und die Religion, deren Bekenner er ist, auch wirklich auszuüben.

Hat aber nun der Staat kein Recht, ja vermag er nicht einmal, wenn er auch dürfte und wollte, die subjektive Religion irgend eines Individuums zu verhindern; hat er kein Recht, jemanden von seiner Gemeinschaft auszuschließen, oder jemandes Gerechtsame einzuschränken, weil er sich zu dieser oder jener Religion bekennt: so wird es auch nicht schwer seyn zu beweisen, daß ihm, dem Staate kein Recht zukomme, irgend einem Individuum zu verbieten, über alle und jede Dogme der Religion seine Meinung frey und öffentlich zu äussern. Angenommen daß die herrschende Kirche, das

ist

ist nach der Auslegung der Kanzeley, die hier zugleich die einzige vernünftige Auslegung ist, diejenige Kirche, zu welcher die meisten Staatsbürger sich bekennen, von römisch katholischer Religion wäre; angenommen, daß diese Kirche oder ihre Glieder behaupten wollten, sie allein hätten, als ein ausschließendes Privilegium, das Recht, die Lehrsätze ihrer Kirche vorzutragen: würden dann wohl die protestantischen Glieder des Staats ihnen dies Recht ruhig einräumen; würden nicht auch sie das Recht fordern, ihre Lehrsätze und Meinungen öffentlich zu äussern? Und weil man nicht behaupten kann, die Bibel sey die einzige Richtschnur des Glaubens, ohne zugleich den Concilien, Päbsten, Traditionen u. s. w. das Recht zur Bestimmung des Glaubens abzusprechen; weil man nicht behaupten kann, es sey Abgötterey, andre Wesen ausser der Gottheit anzubeten, ohne zugleich die Anrufung der Heiligen als abgöttisch darzustellen: würden dann nicht die Protestanten eben das Recht fordern, das die Katholiken gegen sie gebrauchen, Lehrsätze, die denen der Katholiken widersprächen, öffentlich zu äussern? Daß diese die zahlreicheren wären, gäbe ihnen noch gar keine Befugniß, den Protestanten jenes Recht zu nehmen. Dies würde Gewalt, aber kein Recht seyn. Das Gesetz soll der allgemeine Wille, nicht der Wille vieler, oder der meisten gegen einige, oder auch nur gegen einen einzigen seyn; denn nur daraus entstehet die Verpflichtung eines Individuums, dem Gesetze zu gehorchen, daß dieses der allgemeine, folglich auch sein Wille ist.

Zwey

Zwey Auswege wären hier nur möglich, falls die katholischen und protestantischen Glieder je einig werden sollten; entweder daß beyde Partheyen einander erlaubten, frey und ungehindert, sowohl für als wider ihre gegenseitigen Dogmen zu schreiben; oder daß sie beyde darin übereinkämen, nie etwas über diejenigen Dogmen öffentlich äussern zu wollen, worin sie verschiedener Meinung wären, sondern nur über solche, in Ansehung deren sie völlig übereinstimmten, daß man z. B. weder für noch wider die Autorität der Päbste, Concilien u. s. w., weder für noch wider die Anbetung der Heiligen, sondern nur von dem Ansehen der Bibel, von der Person Christi, von der Dreyeinigkeit, und andern dergleichen Dogmen schreiben dürfe.

Zwischen diesen beyden Partheyen wäre nun der Friede auf diese Art geschlossen; aber nicht genug, daß er zwischen ihnen geschlossen ist. Der Anhänger Muhameds hat für sich ein gleiches Recht zu fordern; und sollen die Katholiken und Protestanten nebst den übrigen christlichen Sekten mit ihm einig werden können, so muß man, falls jene uneingeschränkte Meinungs-Aeusserung nicht statt finden darf, den Friedenstraktat dahin verändern, daß man weder über die Dreieinigkeit, noch über die göttliche Natur Christi, weder für noch wider den Alkoran oder Muhamed schreiben wolle.

Nun kömmt aber der Jude, der weder Christus noch das neue Testament, weder den Koran noch Muhamed als göttlich anerkennen will; und

wie

wie wird man wohl ihn in den Friedensbund einschließen können, ohne fest zu setzen, daß man jene Sätze weder bestreiten noch vertheidigen, sondern seine Untersuchungen bloß aufs alte Testament, und auf die mosaischen Gesetze einschränken wolle, in sofern nemlich auch Christen und Muhamedaner die Gültigkeit derselben anerkennen.

Mit dem allem ist aber der Naturalist noch nicht zufrieden; er verwirft das alte und neue Testament sowohl als den Koran, Christus sowohl als Moses und Muhamed. Hier giebt es wieder keinen andern Ausweg, als den, daß man, um Frieden mit ihm zu schließen, sich aller Aeusserungen wegen der positiven Religion enthalten und sich ganz allein mit der natürlichen abgeben wolle.

Aber noch ist man nicht fertig. Der spekulative Atheist hat auch seine Stimme; auch er kann es als ein Recht fordern, daß er entweder sein System, das mit den Systemen jener nie bestehen, nie in Einklang gebracht werden kann, frey und öffentlich vortragen dürfe; oder daß jene sich mit ihm zu gleichen Aufopferungen bequemen. Und um zu diesem allem die allgemeine Beystimmung, ohne welche kein rechtmäßiges Gesetz existirt, erhalten zu können, müßte man denn, wenn man keine uneingeschränkte Freyheit verstatten wollte; für und wider diese und jene Religion, ja für und wider alle Religion überhaupt zu schreiben, jede Untersuchung und jede öffentliche Aeusserung über die Religion gänzlich verbieten, das heißt, man müßte ein Gesetz sanktioniren, das der Mensch als mora-

moralisches Geschöpf nie sanktioniren kann, ein Gesetz, wodurch man sich die Verbindlichkeit auflegte, über diejenigen Gegenstände, die den wichtigsten Einfluß auf die Moralität und Ruhe des Menschen haben, gar nicht zu schreiben, folglich auch sie gar nicht öffentlich zu untersuchen; ein Gesetz, welches das Fortschreiten das Menschen zur Veredlung völlig hemmen und sein Streben nach Vollkommenheit, jenes so heilige Moralgesetz, ganz ersticken würde.

Ich habe nun, wie ich glaube, die erste Frage beantwortet, und dargethan, daß der Staat durchaus nicht befugt sey, irgend einem einzigen seiner Glieder die freye und öffentliche Aeusserung seiner Religions-Meinungen zu verbieten. Und hiemit könnten wir uns begnügen; aber die Wichtigkeit dieses Gegenstandes fordert uns auf, noch etwas länger bey demselben zu verweilen. Wir wollen einen Augenblick annehmen, der Staat habe würklich das Recht, jenes Verbot zu geben, und dann die Frage aufwerfen:

Welche sind die Gefahren, die der Staat von einer freyen Meinungs-Aeusserung in Sachen der Religion etwa zu befürchten hat? Welchen Schaden kann die religiöse Gährung, die durch diese Freyheit verursacht werden könnte, mit sich führen?

Die Unruhe, die durch solche öffentliche Aeusserungen, welche den einmal angenommenen und

festgesetzten Religionsbegriffen widersprechen, bewürket werden kann, könnte mit diesen Aeusserungen entweder wesentlich oder zufällig verbunden seyn. Zur ersten Art rechne ich diejenige Unruhe, die gemeiniglich immer zu entstehen pflegt, wenn einige die alte Lehre verwerfen und die neue annehmen, wenn andere hingegen aus Anhänglichkeit an der alten die neue Lehre anstößig finden, ihre Ausbreitung als ein gottloses Attentat ansehen, und allen denen unter ihren Mitbürgern, die jene neue Lehre annehmen, zeitliches oder ewiges Unglück verkündigen (für sich selbst brauchen sie nichts zu befürchten, so lange sie im Glauben verharren); wenn endlich noch andere, als unschlüssige Zweifler hin und her wanken, ohne zu wissen, ob sie das neue annehmen, oder das alte behalten sollen.

Zu denjenigen Folgen, die mit öffentlichen Meinungs-Aeusserungen zufällig verbunden sind, gehört, meiner Meinung nach der Fall, daß jemand für sich selbst weiter geht und durch seine bey dieser Gelegenheit erweckte Zweifelsucht zur Annahme anderer, vielleicht schädlicher, und sowohl von der eingeführten alten, als von der ausgebrochenen neuen Lehre ganz verschiedener Meinungen verleitet wird.

In beyden Fällen kann die neue Lehre entweder von der Art seyn, daß sie wirklich die Moralität, den Glauben an Gott, Vorsehung und Unsterblichkeit vernichtet, oder auch daß sie nicht geradezu die Hauptfundamente der Moralität und

wahren

wahren Gemüthsruhe des Menschen angreift, selbige aber doch verwirret und erschüttert, oder endlich, daß sie keins von beyden thut, sondern nur gewisse Zusätze, mit welchen man die Hauptwahrheiten der Religion mit Recht oder Unrecht ausgeschmückt hat, in Zweifel zieht.

Im ersten Falle würde eine solche Lehre, besonders wenn sie mit Schwärmerey verknupft wäre, wohl für einige Zeit gefährlich seyn und die Menschen zu verschiedenen illegalen Handlungen verleiten können. Aber bey dem Grade der Aufklärung, zu welchem sich das Menschengeschlecht schon jetzt emporgeschwungen hat, würde sie es schwerlich lange seyn. Moralität, Gott und Unsterblichkeit sind so tief, so unauslöschlich in die Herzen der Menschen eingegraben, daß sie zwar auf einige Zeit verdunkelt, aber niemals ganz erstickt und ausgerottet werden können. Der Mensch kann durch Sophismen zum theoretischen Atheismus und zur Immoralität verleitet werden, so wie er dahin gebracht werden kann, das Daseyn der äußern Dinge zu läugnen; die Sophismen aber können unmöglich weit um sich greifen. Befürchten, daß eine solche Lehre sich allgemein ausbreiten und behaupten könne, wäre eben so viel als befürchten, daß empirischer Idealismus einmahl herrschende Volksmeinung werden möchte. Robespierre könnte eben so gut die Sottise begangen haben, das Nichtseyn Gottes und die Sterblichkeit der Seele zu dekretiren, als er die andere begieng, durch ein Dekret das Gegentheil festzu-

 setzen.

setzen. Moralität, Gott und Unsterblichkeit würden in kurzer Zeit über alle Dekrete den Sieg davon getragen haben.

Größer wäre die Gefahr, wenn durch die neue Lehre, zwar nicht die Grundpfeiler der Moralität erschüttert würden, der Mensch aber doch, in seinem moralischen Urtheile irregeführt, dahin gebracht werden könnte, falsche Moralitäts Principien den wahren und richtigen entweder vorzuziehen oder doch an die Seite zu setzen, oder dasjenige, was nur bedingte Pflicht ist, in sofern es nicht gegen das Moralgesetz streitet, als unbedingte Pflicht anzusehen. Die Moralität im Ganzen oder geradezu zu läugnen, hieße dem Menschen einbilden zu wollen, daß er mit offenen Augen doch nichts sähe; sein moralisches Urtheil hingegen irre zu leiten, wäre eben so viel, als ihm den Gegenstand in einem falschen und betrüglichen Lichten darzustellen, oder einen optischen Betrug hervorzubringen: und freylich kann es oft lange dauern, ehe man einen solchen entdeckt und als würklichen Betrug erkennen lernt.

Würde hingegen der dritte Fall eintreffen, daß nemlich die neue Lehre die wahre Moralität, Gott und Unsterblichkeit nicht nur unangetastet ließe, sondern selbige sogar einschärfte und behauptete; dann würden die wesentlichen Folgen ihrer Verbreitung, in Hinsicht der Moralität und der Ruhe des Menschen auf keine Weise gefährlich seyn können, weder für diejenigen, die den alten Glauben behielten, (vorausgesetzt, daß dieser alte Glau-

be

be würklich dasselbe enthielte; denn sonst wäre die Gefahr allein auf seiner Seite) noch für die, welche dem neuen gänzlich huldigten. Die Gefahr könnte blos in Ansehung derer statt finden, bey welchen etwa die zufällige Folge einträte, daß sie für sich selbst weiter gingen, sowohl die alte als neue Lehre, und mit ihnen zugleich den Grund der Moralität und der wahren Ruhe des Menschen verwürfen.

Diese, sagt man, könnten Gefahr laufen, die sämtlichen Grundpfeiler ihrer Moralität erschüttert zu sehen, weil man einige derselben niederrisse, worauf sie bisher ihre Moralität gestützt hätten. Aber hier sollte man statt Moralität wohl eigentlich Legalität sagen, d. i. die äussere Uebereinstimmung der Handlungen mit dem Gebote des Moralgesetzes. Die wahre Moralität hat nur eine einzige Stütze, mit der sie stehen oder fallen muß, und diese ist Achtung für das Moralgesetz selbst. Schwärmerey, Furcht vor dem Fegefeuer, oder dem Tartarus, Hoffnung der Freuden Valhallas, oder des Muhamedanischen Paradieses, können den Menschen freylich wohl von äusserlich bösen Handlungen abhalten, und zu äusserlich guten Handlungen antreiben; sie können ihn freylich wohl bewegen, seinen Wandel den Geboten des Moralgesetzes gemäß einzurichten; aber ihn zum wirklich moralisch guten Wesen machen, ihm wahre Achtung fürs Moralgesetz einflößen, das können sie nicht, und verdienen daher auch nicht als der Grund der Moralität angesehen zu werden.

Selbst, wenn man aus Gehorsam gegen etwas, das man, mit Recht oder Unrecht, als Gottes Willen betrachtete, sich äusserlich böser Handlungen enthielte, oder äusserlich gute ausübte, könnte man noch gar nicht sagen; ob dieses von einem wahren Moralitäts- oder nur von einem blossen Legalitäts-Grunde herzuleiten wäre. Man kann der Gottheit aus Furcht, aus Eigennuz gehorchen; man kann es auch aus schwärmerischer pathetischer Liebe thun. Unläugbar ist es aber, daß nur der Gehorsam, der sich auf die innere Heiligkeit seiner Befehle gründet, derjenige ist, der den Namen eines wahren moralischen Gehorsams verdient; und ist man von diesem recht durchdrungen: so wird er gewiß nicht wegfallen, wenn ihm auch die Stütze entzogen würde, welche man ihm durch den Glauben an eine übernatürliche Offenbarung giebt. Denn die innere Heiligkeit wird ewig dieselbe bleiben.

Und nun die Ruhe des Menschen! Der wahre Grund dieser Ruhe ist derselbe, den schon Jesus uns lehrte, der Glaube an eine ewige, weise und gerechte Vorsehung, die alle Schicksale unsers Lebens lenkt und regieret, und der Glaube an ein zukünftiges, unsterbliches Leben, wo jeder den Grad der Glückseligkeit erhalten wird, dessen er sich hienieden durch sein Verhalten würdig gemacht hat. Inzwischen ist es wahr, daß eine Lehre, die jene Stützen der Ruhe und Zufriedenheit des Menschen gar nicht angreift, dennoch diesen oder jenen beunruhigen könne, indem sie

ihm

ihm verschiedene andere Gründe entreißt, worauf er die Zufriedenheit seines Geistes bauet. Hier ists denn nur die Frage: ob dieses seiner Moralität zuträglich oder nachtheilig sey?

Ueberhaupt wird es ohne Zweifel dem größten Theil der Menschen mehr Nutzen als Schaden gewähren, daß man ihm jene falschen Stützen seiner Gemüthsruhe entzieht: denn gewöhnlich hat diese falsche Ruhe für seine Moralität und Besserung oder wenigstens für seine Legalität sehr nachtheilige Folgen.

Gesetzt jemand gründete seine Ruhe auf den Gedanken, daß er durch Geld, durch Beschenkung der Kirchen, Klöster und Armen, durch äusserliche andächtige Handlungen, durch Herbetung des Rosenkranzes, durch Anrufung der Heiligen, durch Anziehen einer Mönchskutte auf dem Sterbebette u. d. g. sich von der Strafe loskaufen könne, die er verdient zu haben sich bewußt wäre: so würde derjenige, der ihn lehrte, daß dies alles ohne Kraft und Wirkung sey, allerdings seine Ruhe stören; aber wäre es nicht gut, ihn in einer solchen Ruhe stören, die offenbar seiner Moralität schadet und ihn vielleicht auch zu illegalen Handlungen verleiten würde? Glaubt der Mensch, daß er durch Geld oder Frohndienste sich freye Erlaubniß, seinen Trieben nachzuhängen und zu huldigen, erkaufen könne: so wird er fast immer ohne Anstand in den Kauf einwilligen; sollte denn auch der Richter in seinem Herzen sich dagegen auflehnen: so wird er sich doch mit der Hoffnung schmei-

cheln, daß er sich schon einmahl bessern werde, und so wird er seine Lüste und sein Gewissen zu gleicher Zeit zu befriedigen suchen. Eine solche Ruhe dem Menschen zu rauben ist wahre Wohlthat. Die Unruhe, die man ihm verursacht, ist ihm selbst heilsam, sie ist, um mich der Worte der Bibel zu bedienen, „eine Betrübniß zum Leben" u. s. w.

Diese Gründe für die Ruhe des Menschen sind von jenen, die der Vernunftglaube uns darbietet, verschieden; aber es giebt andere, die im Grunde nicht von ihnen verschieden sind, die ganz dasselbe nur unter einer sinnlichen Einkleidung enthalten; und diese können, in sofern sie wirklich wahr sind, keinesweges schädlich seyn. Es kann sogar für den sinnlichen Menschen sehr oft nöthig und wohlthätig werden, ihm die nackten Gründe der Vernunft in einer sinnlichen Hülle darzustellen. Nachtheilig würde es indessen immer seyn, wenn der Mensch so ganz an dieser sinnlichen Hülle hängen bliebe, daß er den Körper über dem Kleide vergäße, und noch nachtheiliger, wenn er, wie es wohl möglich ist, den Sinn der bildlichen Darstellung unrecht verstehen und auf eine Art auslegen sollte, die für seine Moralität wirklich schädliche Folgen nach sich ziehen könnte. Eine solche sinnliche Vorstellung, die, wenn sie uns recht erklärt wird, den Beyfall der praktischen Vernunft verdient, enthält die Lehre unserer Kirche vom Versöhnungs-Tode Jesu. Niemand wird läugnen dürfen, daß die gemeine und herrschende Meinung, als könne man durch bloßes Zueignen des Todes

Jesu sich der ewigen Glückseligkeit würdig machen, im Grunde eben so schädlich sey, als das Vertrauen auf die Franziskaner Kutte, wenn man sterben soll, oder als die Zueignung der vielen guten Werke der Heiligen. Auch wird jeder zugestehen müssen, daß der Mensch durch zu große Anhänglichkeit an diese sinnlichen Ausdrücke sehr leicht zur Schwärmerey verleitet werden, und die Wahrheit selbst über dem Kleide, das man ihr angezogen hat, vergessen könne. Eben so wenig wird man in Abrede seyn können, daß die gewöhnlichen Vorstellungen, die viele Paläologen *) sich erlauben, z. B. von einem ergrimmten Gotte, der nur durch Blut, und zwar durch Blut eines Unschuldigen versöhnet werden könnte, von Strafen, die ein anderer, als die Schuldigen selbst, an ihrer Statt erdulden mußte, um den Zorn der Gottheit zu stillen, und dergleichen mehr **), sehr viel dazu beytragen, das

*) Paläologen; dieser Name, wünschte ich, mögte statt des Ausdrucks Orthodoxen gebraucht werden. Orthodox (Rechtgläubig) darf kein Spottname seyn, selbst in seiner gewöhnlichen Bedeutung nicht: denn niemand muß gehöhnt werden, weil er seiner Ueberzeugung folgt. Orthodox zu werden, muß der Mensch als das Ziel seines Bestrebens ansehen; aber unverzeihlicher Stolz und Anmaßung ist es, wenn ein Mensch oder eine Kirche es ausschließend zu seyn behauptet.

**) Ist es Geld oder Arbeit, was ich andern schuldig bin, ja dann kann es freylich einerley seyn, ob ich selbst oder ein anderer an meiner Stelle das Geld bezahlt,

moralische Urtheil des gemeinen Mannes irre zu führen, und ihm das höchste Wesen als einen blutdürstigen und ungerechten Menschen darzustellen. Auf der andern Seite wird man doch aber auch zugeben müssen, daß jene Lehre, in welcher so viele Christen ihre Ruhe suchen, wirklich, wenn sie nur richtig erklärt, und von ihren jüdischen Bildern, die uns als Christen fremd sind, entkleidet wird, eine Wahrheit enthalte, die der Vernunft gar nicht anstößig seyn kann. Zu zwey Fragen wird uns gegenwärtige Betrachtung über die Folgen der freyen Religions-Aeusserung führen können: die *erste*: was haben die Schriftsteller selbst,

zahlt, oder die Arbeiten verrichtet: denn es kömmt hier nur auf die Sache an, die abgethan werden soll, nicht auf die Person, die solche zu Stande bringt. Die Gebote des Moralgesetzes aber statt eines andern zu erfüllen und statt seiner Strafe zu leiden, geht schlechterdings nicht an, auch wenn beyde Theile damit zufrieden wären: denn hier ist es nicht genug, daß das Gesetz erfüllt, nicht genug, daß Strafe erlitten wird, sondern derjenige, der durchs Gesetz verpflichtet wird, muß selbst das Gesetz erfüllen; derjenige, der etwas verbrochen hat, muß selbst bestraft werden, so wie seine Thaten es verdienen. Könnte auch im Staat ein solches Vikariat wirklich statt finden, wie es doch nicht kann, so würde dies doch vor dem Richterstuhle des Allwissenden schlechterdings unmöglich seyn. Nein! vor dem ewigen Richterstuhle der Heiligkeit und Gerechtigkeit, wo jeder nach seinem Verhalten gewürdigt werden soll, wird nie die Ungerechtigkeit statt finden, den Strafbaren frey zu sprechen, und den Unschuldigen mit der Strafe, die nicht er, sondern ein anderer verdient hat, zu belegen.

selbst, die andere: was hat der Staat bey den Aeusserungen der Schriftsteller in Sachen der Religion zu beobachten?

Daß die Moralität jedem Schriftsteller, so wie jedem Menschen überhaupt heilig seyn müsse, ist eine Sache, die ich nicht erst zu erinnern brauche. Daß der Vernünftigere und Stärkere, so lange es ohne Gefahr der Moralität geschehen kann, des Einfältigern und Schwächern schonen, daß man, soweit es möglich und recht ist, selbst den möglichen schädlichen Folgen seiner Handlungen vorbeugen und daher nie ohne moralische Nothwendigkeit seinen schwächern Brüdern Anstoß geben, auch ihnen nicht die für ihre Moralität und Veredlung unschädlichen Stützen ihrer Gemüthsruhe rauben müsse; das alles ist, wie ich glaube, ausgemachte Wahrheit. Die Frage ist hier nur, ob man da, wo der Schaden nicht wesentlich, sondern nur zufällig mit den Aeusserungen der Lehre verbunden ist, dasjenige, was man als Wahrheit, als nützliche, für die Moralität und Veredlung des Menschen wohlthätige Wahrheit erkennt, verschweigen soll, blos weil es möglich wäre, daß einer oder der andere sie mißverstehen, und dadurch auf Abwege geführt oder in seiner Gemüthsruhe gestört werden könnte.

Ich glaube diese Frage mit Nein beantworten zu müssen: denn für zufälligen Schaden kann niemand einstehen. Ist die Wahrheit nach unserer Ueberzeugung (und hierüber kann Gott allein urtheilen) wirklich nützliche, zur Moralität ab-

abzweckende Wahrheit; dann ist es unläugbar unsere Pflicht, alles, was in unserer Gewalt stehet, zur Verbreitung derselben, und eben dadurch auch zur Beförderung der Moralität, und zur Veredlung unsers Geschlechts beyzutragen.

Freylich muß man, auch wenn man eine gute That ausüben will, Vorsicht gebrauchen und jedem möglichen Nachtheile vorzubeugen suchen; aber für den Schriftsteller ist das Verhüten einer jeden nachtheiligen Folge seiner Aeusserungen nicht immer möglich; er müßte sonst ewig schweigen, und so eine andere seiner heiligsten Pflichten übertreten, die Pflicht nach Vermögen zur Aufklärung und Veredlung seines Geschlechts mitzuwirken. Es ist eigentlich der Volkslehrer, von dem man jene Klugheit und Vorsicht fordern kann *), daß er

*) Ich will gar nicht behaupten, der Volkslehrer solle, seiner eigenen Ueberzeugung zuwider, etwas lehren und vertheidigen, was er selbst als Irrthum anerkennt. Dies hieße eigentlich dem gemeinen Mann etwas vorlügen und selbst zur Ausbreitung und Befestigung des Irrthums beytragen, welches jedem ehrlichen Manne äusserst schwer ankommen muß. Wo der Volkslehrer sieht, daß eine Lehre unmittelbaren praktischen Nachtheil hervorbringt, da ist es seine heilige Pflicht, ihren Ungrund frey und öffentlich zu zeigen. Wo er aber dies nicht sieht, da braucht er nur so viel er kann, dem zufälligen Nachtheile vorzubeugen. Irrthümer selbst, die nicht unmittelbar schaden, und die er, ohne das Zutrauen seiner Gemeine aufs Spiel zu setzen, nicht geradezu angreifen darf, kann er dahin gestellt seyn lassen, ohne sie weder anzugreifen, noch zu

er seinen Vortrag nach der Fassungskraft eines jeden einzurichten suche, nicht gerade um jede Gährung zu verhüten: denn diese ist immer wünschenswerther als Gleichgültigkeit: sondern um das Zutrauen

zu vertheidigen. Seine unmittelbare Pflicht heischt von ihm, die praktische Vernunft seiner Zuhörer zu schärfen und zu berichtigen, und ihre Achtung für die Tugend und das Moralgesetz zu erwecken und zu stärken. Jeder Irrthum, der ihm in Erfüllung dieser Pflicht nicht hinderlich ist, mag unberührt und unangetastet hingehen, und er hat nur darauf zu sehen, daß er seine Zuhörer mehr und mehr zur Annehmung der Wahrheit überhaupt vorbereite. Es ist ja doch nicht Pflicht alle und jede Irrthümer zu bestreiten. Kein kluger Mann wird sich wohl mit Erklärung der Keplerschen und Newtonschen Gesetze abgeben, wenn seinen Zuhörern die Vorkenntnisse fehlen, die zur Fassung dieser Erklärung nöthig sind. Wir wollen annehmen, ein Volkslehrer wäre im Herzen überzeugt, daß die Bibel nicht in dem Sinne der dogmatischen Theologie Gottes Wort sey; dann würde er freylich unredlich handeln, wenn er trotz seiner entgegengesetzten Ueberzeugung, doch ihre Göttlichkeit mit allen Gründen der Dogmatik zu beweisen suchte; aber er würde gewiß auch, falls seine Gemeine dies nicht ohne Anstoß hören könnte, äusserst unweise handeln, sich selbst vielleicht alles Zutrauen seiner Gemeine und seinem Amte alle Nutzbarkeit entziehen, wenn er öffentlich das Gegentheil behaupten wollte. Vorausgesetzt, daß jener Satz der Dogmatik wirklich Irrthum sey: so ist er doch nicht einer von den Irrthümern, die den Volkslehrer an der Ausübung seiner Amtspflichten hindern können. Der einzige wirkliche Nachtheil, der aus dieser in seinen Gedanken irrigen Vorstellung entspringen könnte,

trauen seiner Zuhörer, und mit diesem die Nutzbarkeit seines Amtes sich zu sichern. Von dem Schriftsteller hingegen kann dieses nicht gefordert werden: denn er schreibt nicht für einzelne Menschen, nicht für eine einzelne Gemeine, sondern für alle. Schreibt er nur redlich nach Ueberzeugung seines Herzens, ist seine Absicht wirklich, Nutzen zu stiften; sucht er, so viel wie möglich, jedem Anlasse zum Mißverständnisse zuvor zu kommen; dann verdient er keinen Vorwurf. Allen zufälligen Nachtheil kann er unmöglich entfernen, so lange er nicht gänzlich schweigen, und dadurch ein Verräther an der Wahrheit, und an der guten Sache (nemlich an dem, was nach seiner festen Ueberzeugung Wahrheit und gute Sache ist) werden will. Oder will man vielleicht, daß der Erfinder einer wohlthätigen Arzeney seine Entdeckung verschweigen solle, weil diese Arzeney etwa in der

Hand

könnte, wäre der, daß die Menschen sich etwa einbilden mögten, eine Sache sey moralisch gut, weil Gott sie befohlen habe und nicht umgekehrt, und daß sie so, anstatt Achtung für die innere Heiligkeit der Befehle, nur Achtung für den Buchstaben haben mögten. Diesem wird aber der kluge Lehrer leicht vorbeugen können, ohne seiner schwachen Gemeine anstößig zu werden, oder ihr Zutrauen zu verscherzen, wenn er seinen moralischen Vortrag nie auf die Bibel allein gründet, sondern, wie es überall seine Pflicht ist, immer den innern moralischen Grund zu diesem Willen Gottes zeigt, der nicht die Laune irgend eines Despoten ist, sondern sich stets auf die ewig heiligen Gesetze der Moralität gründet, deren der Mensch sich selbst bewußt ist.

Hand eines Quacksalbers oder auch eines Kranken, der unvorsichtiger Weise auf seine Gesundheit loskurirt, Schaden und Unglück anrichten könnte? Das kann man doch wohl schwerlich wollen.

Als Jesus im jüdischen Lande auftrat, zog seine Lehre unstreitig Gährung und Unruhe nach sich. Vielen ward er anstößig, vielen schien seine Lehre gottlos, ja wohl gar gotteslästerlich zu seyn. Und es war sehr möglich, daß mancher Jude, der es wahrnahm, wie wenig er sich in manchen Stücken nach den jüdischen Gesetzen und Traditionen richtete, und wie laut hernach seine Jünger das ganze Ceremonial-Gesetz verwarfen, dadurch in seinem Glauben an das mosaische Gesetz überhaupt, das doch vielleicht die wichtigste Stütze seiner Legalität ausmachte, wankend gemacht wurde. Eben so war es sehr möglich, daß Mancher, der seine Beruhigung auf strenge Beobachtung der mosaischen Ceremonien, auf Opfer und Zehnten, und auf ein äusseres andächtiges Betragen gründete, sich in dieser Beruhigung durch die Predigt Jesu gestört fühlte, die allen jenen Dingen offenbar den Werth entzog, den die Pharisäer, und nach ihnen der große Haufe ihnen beygelegt hatten.

Auch an der Predigt Luthers nahm mancher eifrige Katholik Anstoß, verlor viele der wichtigsten Stützen seiner Legalität und ward von seiner auf Ablaß und Seelenmesse gegründeten Ruhe aufgeschreckt. Aber sollten denn — Jesus und Luther, um dieser zufälligen Folgen willen, lieber geschwiegen haben? Sollten sie die Welt lieber, in jener, für

für die Moralität so schädlichen Unwissenheit, ewig haben bleiben lassen?

Ein jeder, der gegen das, was ihm Religions-Irrthum zu seyn scheint, seine Stimme erhebt, ist, wofern er nicht durch unmoralische Beweggründe getrieben wird (welches nur Gott, der Herzenskündiger, zu beurtheilen vermag), in seinen eignen Augen das, was Jesus und Luther waren, ein Reformator. Welche Inconsequenz ist es denn nicht, zu behaupten, Jesus und Luther hätten Recht gethan, die andern aber, die doch im Grunde, wenigstens ihrer Ueberzeugung nach, in jener ihre Fußstapfen zu treten suchen, thäten Unrecht! — Ob es wirklich Wahrheit oder ob es Irrthum sey, was der neue Reformator verkündiget, dies muß erst geprüft und kann dann erst geprüft werden, wenn es öffentlich vorgetragen ist, und dann ist es auch Zeit für diejenigen, welche dazu Beruf fühlen, die angegriffene Lehre zu vertheidigen, damit der Schwache, der durch die aufgeworfenen Zweifel beunruhiget worden, zu ihnen seine Zuflucht nehmen und durch sie von seiner Unruhe geheilet werden könne. Thut er dies nicht, so ist die Schuld ganz seine eigne; er zeiget dadurch, daß es ihm gar nicht um Befestigung im Glauben zu thun sey; und der Fehler liegt einzig in seinem Willen.

Genug von der erstern Frage: was der Schriftsteller bey Aeusserungen die von dem herrschenden Lehrbegriffe in der Religion abweichen, zu beobachten habe? Nun noch ein paar Worte über die zweyte Frage: wie sich der Staat in Absicht

sicht solcher Aeusserungen der Schriftsteller verhalten solle?

Die Gefahren, welche der Staat von der Verbreitung gewisser Religionsbegriffe befürchten kann, sind entweder **unmittelbar**, wenn nemlich diese Begriffe offenbar die Stützen der bürgerlichen Ruhe zu erschüttern drohen, den Gesetzen Gehorsam versagen, und es als etwas erlaubtes ansehen, den Staat durch Gewalt zu zerstören und sich mit bewafneter Hand der Obrigkeit zu widersetzen; oder sie sind **mittelbar**, wenn sie zwar nicht solche, aber doch immer gefährliche und der Moralität schädliche Säze enthalten: denn es kann dem Staate unmöglich gleichgültig seyn, ob seine Glieder das Moralgesetz achten oder nicht, weil die Moralität eine ungleich festere Schutzwehr für die bürgerliche Sicherheit ist, als alle Zwangsgesetze in der Welt.

Im ersten Falle ist es die Sache der Polizey, über die Bekenner einer falschen Lehre ein wachsames Auge zu halten und der Staat würde nicht ungerecht handeln, wenn er die Anhänger einer solchen für die öffentliche Ruhe gefährlichen Meinung gänzlich aus seinem Gebiet verwiese: denn Leute, welche erklären, daß sie sich den Gesetzen nicht unterwerfen wollen, erklären ja eben dadurch auch, daß sie kein Verlangen tragen, Glieder des Staats zu seyn und Anspruch auf dessen Schutz zu machen. Sie sind also als erklärte Feinde des Staats anzusehen, und der Staat ist wahrlich nicht verpflichtet, Feinde, die ihm so gefährlich werden können, in seinem Schooße zu behalten.

Im letzten Falle aber kann der Staat eigentlich nichts ausrichten. Zwangsgesetze vermögen nie die Menschen zu moralisch guten Wesen zu bilden. Das einzige, was der Staat in diesem so wie in jedem ähnlichen Falle thun kann, ist bloß, Sorge zu tragen, daß es nie an Gelegenheit zur Aufklärung mangle, und selbst nichts vorzunehmen, wodurch die Moralität der Bürger vergiftet werden kann. Und dieses führt uns denn zur Erörterung der dritten aufgeworfenen Frage:

Kann der Staat durch Verbote und Zwangsgesetze die Gährung in Religions-Meinungen verhindern, sie mag nun ausgebrochen seyn oder nicht?

Wir wollen einmal annehmen, daß noch keine Gährung ausgebrochen wäre, daß die Menschen noch in träger Gleichgültigkeit ihr Leben zubrächten, ohne sich je darum zu bekümmern, die Richtigkeit der Dogmen, die ihnen von ihren Vorfahren überliefert worden, näher zu prüfen, daß aber bey dem allen eine Regierung, deren Blick sich über die Zukunft verbreitete, hier gethan, was von vielen, ja den meisten Regierungen auch wirklich geschehen ist, nemlich durch Zwangsgesetze und Normen, jedermann von freyen Aeusserungen gegen das eingeführte System abzuhalten gesucht hätte.

Gesetzt also dies wäre der Fall: so würde doch eine solche Trägheit, ein solcher blinder Köhlerglaube nicht ewig dauern können; früh oder

spät

spät wird ein Mensch von ausserordentlichem Genie erwachen, durch Umstände von aussen zum Theil hervorgerufen; er wird anfangen zu untersuchen, ob auch alles, was er von Kindesbeinen an gehört und auf Treu und Glauben angenommen hat, wirkliche Wahrheit sey. Er wird auf vieles stoßen, das er nunmehr nicht billigen kann, und einen unwiderstehlichen Trieb in sich fühlen, diese Entdeckung auch andern mitzutheilen.

Der Mensch fühlt immer Neigung, seine Entdeckungen bekannt zu machen, und im gegenwärtigen Falle wird diese Neigung noch erhöht, entweder durch den großen Gedanken von der Pflicht, zur Veredlung und Moralität seiner Nebenmenschen beyzutragen; durch die erhabene Vorstellung, ein Licht in der Finsterniß angezündet zu haben, das so viele Sterbliche aufklären und erquicken kann; oder vielleicht auch durch die Eitelkeit, sich einen unsterblichen Namen als Lehrer seines Zeitalters und der Nachwelt erwerben zu können. Vielleicht können alle diese Gründe vereinigt auf den Menschen wirken und ihn zum höchsten Grade des Selbstgefühls und des Enthusiasmus erheben.

Geschieht es nun, daß dieser Mensch, von jenem hohen Enthusiasmus entflammt, auf Verbote, Normen und Zwangsgesetze stößt: so wird er, anstatt dadurch in seinem Fluge gehemmt zu werden, nur mit desto angestrengterer Kraft und mit desto größerem Eifer weiter vorwärts dringen. Zwang und Verfolgung sind immer das kräftigste Mittel gewesen, um jeden Enthusiasmus aufs

höchste zu entflammen. Der, welcher sich als Lehrer seiner Zeit und der Nachwelt betrachtet, der, welcher nach seiner Ueberzeugung für die Sache der Wahrheit, der Tugend und der Menschheit redet, wird in jedem Verbote, in jeder Verfolgung nur eine neue Ermunterung zum Kampfe finden, nur eine neue Stufe, die er freudig besteigt, um die glänzende Märtyrer-Krone zu erlangen, die ihm in der Ewigkeit entgegenstrahlt, oder um den unverwelklichen Lorbeerkranz zu erringen, den eine dankbare Nachwelt um seine Schläfe winden wird.

Was Lukretius so schön vom Epikur singet, das paßt auf jeden, der im ähnlichen Falle von dem Geiste des Epikurs beseelt ist:

Quem nec fama deum nec fulmina nec minitanti
Murmure compressit coelum, sed eo magis acrem
Virtutem irritat animi, perfringere ut arta
Naturae primus portarum claustra cupiret. —

Und hat er nun, was gewiß der Fall seyn wird, wofern er von einem wahren Enthusiasmus beseelt ist, trotz aller Verbote, seine Meinung schon öffentlich geäussert: so wird man unstreitig das Uebel noch ärger machen, wenn man ihn durch Verbote, Zwangsgesetze und fiskalische Verfolgungen auf seinem Wege zu hemmen oder aufzuhalten gedenkt.

gedenkt. Verhält die Obrigkeit sich ruhig: so bleibt es immer noch sehr ungewiß, ob er durch seine neuen Meinungen besonderes Aufsehn erregen, oder sich Anhänger erwerben werde. Thut sie dies aber nicht; bedient sie sich gewaltsamer Mittel, läßt sie ihn gerichtlich verfolgen und strafen: so wird sie, anstatt seine Arbeit zu zerstören, ihm vielmehr selbst vorarbeiten. Sie wird alsdann die allgemeine Aufmerksamkeit auf ihn und seine Lehre hinleiten, wird ihm, wenn er trotz aller Verfolgungen noch unerschrocken und unerschütterlich da steht, die Bewunderung, falls aber jener Muth ihm fehlen sollte, doch das Mitleiden der Menschen verschaffen. Aus diesen beyden Leidenschaften wird aber immer ein gewisses Interesse für seine Person entspringen, das sehr leicht auf seine Lehre übergeht; und hiedurch ist denn schon ein großer Schritt zur weitern Ausbreitung derselben geschehen. Der Enthusiamus, welcher ihn selbst beseelt, greift um sich; denn die Schwärmerey ist, wie Wieland sagt, ansteckend wie der Schnupfen. Andere, die eben so leicht, wie er selbst, Feuer fangen, werden von seinem Enthusiasmus mit angesteckt, und ehe man sich's versiehet, hat schon der Funke, der, hätte man ihn unberührt gelassen, von selbst erloschen seyn oder doch wenigstens sanft und ordentlich gebrannt haben würde, sich zur vollen und gefährlichen Flamme erhoben, die man nunmehr vergebens auszulöschen sich bemüht. —

Gesetzt aber auch, daß es wirklich möglich wäre, durch Zwangsgesetze den Erfinder einer

neuen Lehre, von schriftlicher Verbreitung seiner Meinungen zurückzuhalten, falls nämlich sein Eifer zu schwach wäre, um der Furcht oder dem Eigennutze Trotz zu bieten: glaubt man denn auch, daß er nicht reden werde, weil ihm verboten ist zu schreiben? Wird er nicht vielmehr durch Gespräche und Umgang das versäumte nachzuholen und sich auf diese Weise Proselyten zu machen suchen? Die Gefahr wäre hier sogar größer, weil er nun vielleicht ganz allein sprechen würde, ohne daß ihm ein andrer widerspräche oder seine Fehlschlüsse aufdeckte; — welches nicht leicht der Fall seyn kann, wenn man schriftlich seine Meinungen äussert. —

Nie gab es eine Zeit, wo der Glaube durch Zwangsgesetze und Schrecknisse aller Art stärker vertheidiget ward, als eben diejenige, da Luther mit seiner neuen Lehre in Sachsen hervortrat. Vergebens hatte sich die Hierarchie mit ihrer ganzen furchtbaren Gewalt bewafnet; vergebens wurden Scheiterhaufen angezündet, Ketten geschmiedet und die fürchterlichsten Bannstrahlen vom Vatikan, dies- und jenseits des Grabes hingeschleudert; keine Gewalt, kein Scheiterhaufen, keine Ketten noch Bannstrahlen waren vermögend, Luthers muthvollen Geist zu erschüttern, oder den großen elektrischen Stoß zu schwächen, der sich durch ihn, unaufhaltbar über sein eignes und die kommenden Zeitalter verbreitete. Und was nun die Hierarchie mit allen ihren Schrecken, mit ihrer ganzen fürchterlichen Gewalt damals nicht vermogte, das wollten wir uns einbilden, durch Normen, Verbo-

te und fiskalische Proceduren jetzt ausrichten zu können? Eben so leicht wäre es möglich, die reissende Fluth, welche Häuser und Dämme niederstürzt, durch Vorhalten eines schwachen Bretts in ihrem Laufe zu hemmen.

Ein Blick auf die heutige Geschichte unsers Landes wird uns ohne Mühe überzeugen können, wie wenig solche fiskalische Angriffe und Zwangsmittel der Absicht entsprechen, in welcher sie vorgenommen werden. Die kleine unbedeutende Schrift des Stephensen hatte nicht die geringste Aufmerksamkeit, nicht das kleinste Interesse erweckt; sie war den literarischen Tod schon völlig gestorben und ihr Gedächtniß beynahe von der Erde vertilgt, als der Generalfiskal auftrat und ihren Schatten, der bereits an den Ufern der Lethe schwebte, wieder hervorrief, um sein Unwesen mit den Menschen zu treiben. Nun erst wurden alle neugierig gemacht; nun erst mußte jedermann die Pieçe kaufen, oder wenigstens doch lesen; nun erst, insonderheit, da der persönliche Arrest zugleich bey einigen Mitleid, bey andern Aerger verursachte, fing man an sich für den Verfasser zu interessiren. Steenstrups Apologie, deren Widerlegung man von einem Manne wie der Generalfiskal ist, nicht erwarten konnte, vollführte das, was die elende Piece des Stephensen, hätte man sie nur in Ruhe gelassen, nimmer auszurichten vermogt hätte. Mehr als einmal hörte man die Leute sagen: es muß doch wohl nicht so ganz richtig mit dem beschaffen seyn, was uns die Pre-

diger lehren, weil sie sich so sehr vor Widerspruch fürchten; und gewiß war dieser Vorwurf nicht ganz ohne Grund. Wer sich einer gerechten Sache bewußt ist, will niemals, daß sein Gegner schweigen soll; er verläßt sich auf seine Gründe und seine gute Sache, und weiß, daß jeder Widerspruch nur den Triumph der Wahrheit erhöhen und verherrlichen wird. Nur wenn man seine eigne Schwäche oder die Schwäche seiner Gründe fühlt, nur dann kann man seinem Gegner Stillschweigen auferlegen wollen.

Es ist unglaublich, wie viel die Kanzeley und der Generalfiskal selbst zur Ausbreitung der religiösen Gährung beygetragen haben, anstatt solche, wie es ihre Absicht war, zu hemmen. Und was haben denn diese Bemühungen seitdem gefruchtet? Sind andere dadurch von ähnlichen und von noch ärgern Angriffen abgeschreckt worden? Erhoben sich nicht gerade zu der Zeit viele andre und weit gefährlichere Gegner, als der gar nicht gefährliche Stephensen?

Nein! es gehört ganz gewiß zum Gange der Natur und zum Plane der Vorsehung, daß politische und religiöse Wahrheiten durch Gährung verbreitet werden. So oft eine neue Wahrheit, die uns sehr interessirt, auf die Bahn gebracht wird, muß solche nothwendiger Weise Gährung hervorbringen, und unauslöschliche Schande für die Menschheit, ein höchst trauriger Beweis ihres tiefsten Verfalls würde es seyn, wenn die Ausbreitung religiöser und moralischer Lehrsätze keine

Gäh-

Gährung verursachte. Es würde ein Beweis seyn, daß sie so tief in viehische Trägheit oder Sinnlichkeit versunken wäre, daß die großen und wichtigen Wahrheiten von Gott, Tugend und Unsterblichkeit keinen weitern Werth für sie hätten. Es ist unmöglich, daß die Wahrheit ausfindig gemacht werden, unmöglich sogar, daß man je bestimmen könne, was Wahrheit und was Irrthum sey, so lange nicht darüber gestritten wird, so lange man seine Gründe dafür und dawider nicht angeben darf, und dieses ist wiederum unmöglich, so lange die Obrigkeit durch Zwangsgesetze u. d. gl. der einen Parthey, wo möglich, ein ewiges Stillschweigen auferlegt und nur der andern zu reden erlaubt. So wie man in der physischen Welt durch Gährung Schlacken und Hefen absondert; so kann auch in der vernünftigen und geistigen Welt nur durch Gährung die Wahrheit vom Irrthume abgesondert werden; und der Mensch, der schwache kurzsichtige Mensch sollte sich diesem ewigen Plane der Vorsehung entgegensetzen wollen, sollte den menschlichen Forschungseifer hemmen, und dem Geiste, dem der Schöpfer im unermeßlichen Weltall umherzuschweben gebot, so weit seine Flügel reichen, zurufen dürfen: „bis hieher und nicht weiter!“

Doch nein! Das will man nicht. Wenigstens scheut man sich zu gestehen, daß man es wolle. Man will nicht behaupten, daß die Menschen nicht weiter kommen könnten, als sie sind, nicht weiter als Luther und Zwinglius sie brachten.

Man giebt zu, daß freylich Irrthümer da seyn können, die jene wahren Aufklärer der Menschheit nicht entdeckt haben, und diese Irrthümer soll es erlaubt seyn ins Licht zu setzen, nur nicht in der Muttersprache oder in gedruckten Schriften, die vor jedermanns Auge da liegen. Der Unterricht der Jugend soll dies, wie es heißt, bewerkstelligen. Die Irrthümer soll man bloß verschweigen, nicht offenbar bestreiten, und auf diese Weise also die Sache der Wahrheit fördern. Will man sich aber durchaus über Wahrheiten streiten: so muß dieser Streit lateinisch geführt werden.

Beym ersten Anblick scheinen diese Vorschläge allerdings sehr gemäßigt und vernünftig zu seyn; werden sie aber einer genauern Prüfung unterworfen: so lernt man ohne Zweifel leicht einsehen, daß sie mehr den Schein als die Kraft der Wahrheit, mehr Glanz als wirklichen Gehalt in sich fassen.

Auf die Jugend soll man nur zu wirken suchen, nicht auf die Alten. Indessen haben doch die Alten eben so volles Recht als jene, Wahrheit und Irrthum unterscheiden zu lernen. Praktische Irrthümer sind für die gegenwärtige Generation eben so nachtheilig als für die künftige; und sind sie dies: so muß es doch wohl eine eben so heilige Pflicht seyn, daß man das, was praktischen Schaden für die jetzige als daß man das, was ihn für die künftige Generation mit sich bringt, nach bestem Vermögen auszurotten suche.

Aber

Aber eine Generation will man aufopfern; eine Generation will man, ohne den mindesten Versuch zur Berichtigung der für ihre Moralität und wahre Ruhe so gefährlichen Irrthümer zu machen, in Blindheit dahin wallen lassen. Wenn man sich nur dadurch die Aufklärung der kommenden Generationen erkaufen kann: so glaubt man nicht, daß dieser Kauf zu theuer sey. Möge dies vertheidigen, wer da kann und will; nur eins sey mir hiebey zu bemerken erlaubt, daß nemlich, wenn anders die Sache ausführbar wäre, man nicht nur die gegenwärtige, sondern auch wohl noch eine oder gar mehrere Generationen mit in den Kauf würde geben müssen.

Um eine wirklich nützliche und wohlthätige praktische Aufklärung bey der Jugend zu befördern, müßte man verbesserte Schulanstalten, nebst aufgeklärten, vorurtheilsfreyen und talentvollen Schullehrern haben. Zwar verkenne ich die guten und weisen Veranstaltungen der Regierung zu diesem Zwecke keinesweges; aber noch ist kaum mehr als der erste Schritt gethan. Man hat Verfügungen gemacht, wodurch aufgeklärte Schullehrer gebildet werden sollen; Lehrer, die den großen Haufen endlich einmahl zu der Würde vernünftiger und vorurtheilsfreyer Menschen, welche nicht blindlings den Worten anderer, sondern ihrer eigenen gegründeten Ueberzeugung folgen, werden erheben können. *) Aber dadurch ist das ganze

*) Es gehört wirklich nicht so viel dazu dies zu thun, als man hie und da behaupten hört; keine tiefsinnige, physische,

Werk noch nicht vollendet. Die große Hauptfrage bleibt noch immer unbeantwortet: Wo nimmt man Geld her, um talentvolle, aufgeklärte Schullehrer zu besolden, die nicht zu darben brauchen, wenn sie im Stande sind, sich auch auf andre Weise zu ernähren?

Von

physische, metaphysische oder psychologische Kenntnisse; keine Einsicht in den Zusammenhang zwischen diesem und dem künftigen Leben, die dem Menschen ohnedies versagt und die auch überhaupt nichts anders als ein Genieschwung im leeren Raume ist, welches die Einbildungskraft als einen Flug in die übersinnliche Welt ansieht. Nichts von dem allen; — nur gesunder Menschenverstand, nur Uebung im Gebrauch seiner eignen Kräfte, und Aufmerksamkeit auf sein eignes Herz. Der weise Schöpfer würde weder weise noch liebevoll gehandelt haben, wenn er Wahrheiten, die dem Menschen so wichtig sind, ihnen nicht so nahe als möglich gelegt hätte. Oder sollte es wohl großes Genie und tiefe Gelehrsamkeit erfodern, eine Wahrheit einzusehen, welche die Natur und das menschliche Herz selbst so laut predigen, nemlich, daß ein Gott, eine Vorsehung, eine Unsterblichkeit sey? Sollte es wohl einer besondern Weisheit bedürfen, um die Menschen zu überzeugen, daß es ihre Pflicht und nicht bloß ihr Vortheil sey, redlich, friedlich, uneigennützig zu seyn? Nein, gewiß nicht! Die Menschen von dem simpeln und natürlichen wegzuführen, Paradoxen zu erfinden, oder zu vertheidigen, ja dazu gehört Genie und Kunst, nicht aber zu dem, was dem Menschen von selbst in die Augen leuchtet. — Wenn man diese und andere dergleichen Aeusserungen hört, sollte man fast glauben, daß diejenigen, die sich ihrer bedienen, den gemeinen Mann für ein wildes Thier, für eine Art Ourang-Outang ansähen, welche zwar die Gestalt, nicht aber

Ver-

Von der Beantwortung dieser Frage bis zur endlichen Ausführung des Plans werden wohl immer noch eine oder mehrere Generationen mitgehen, wenn man selbige nach der gewöhnlichen Schulzeit der Menschen berechnet; *) und wer verbürgt uns denn, daß die künftigen Staatsverwalter sich nicht weniger um die Aufklärung der Jugend bekümmern werden, als es die gegenwärtigen thun? Wer weiß, wie viele oder große Hindernisse die dunkle Zukunft in ihrem Schooß verbirgt, die das beabsichtigte Gute hemmen oder gar vernichten könnten? Die Regenten des Staats sind nicht unsterblich; die Umstände und Konjunkturen stehen nicht immer in unsrer Gewalt. Nein, „lasset uns wirken, weil es Tag ist" sagt Jesus! Nur das gegenwärtige ist unser; wenn die

Vernunft und Moralität mit dem Menschen gemein hätten. Wenn dies auch wirklich so wäre, wem würde denn die Schuld davon beyzumessen seyn? Aber wahrlich so ist es nicht. Wer es erfahren hat und weiß, wie viel gesunder Sinn, wie viele Achtung für Moralität oft unter den gemeinen Leuten, bey aller ihrer Einfalt und bey allen ihren Vorurtheilen, die ihre Lehrer zu zerstreuen und auszurotten sich bemühen sollten, angetroffen werden, dem wird es gewiß wehe thun, daß eine so achtungswerthe Classe von Menschen in ein so verächtliches Licht gestellt wird. Doch man muß billig seyn! Von Leuten, die wegen ihrer Lage nur mit den höhern Menschenclassen, nicht aber mit den untern Classen Umgang haben können, kann man auch diese Art von Menschenkenntniß nicht erwarten.

*) Die Einrichtungen, welche die Gebrüder Reventlow auf ihre Güter in Fyhnen und Laland zu Stande gebracht

die Nacht eintritt, so können wir nicht länger arbeiten; und weiß denn der kurzsichtige Mensch, wie lange der Tag noch dauern wird? Vielleicht überfällt uns die Nacht, ehe wir's vermuthen; und dann sollen wir für den verabsäumten oder übel angewandten Tag Rechenschaft ablegen.

Doch gesetzt, daß alle diese Einwendungen nichts zu bedeuten hätten! Gesetzt, daß es nichts verschlüge, ob der hehre Tag der Aufklärung jetzt gleich oder erst nach einigen Generationen erschiene; gesetzt, daß wir das Aufgehen der Sonne der Wahrheit und Aufklärung über unsern Horizont mit eben der Gewißheit berechnen könnten, als das Aufgehen der natürlichen Sonne; wie würde es denn doch möglich seyn, Irrthümer auszurotten und Wahrheit zu verbreiten durch ein bloß passives Verhalten, oder durch bloßes Vortragen der Wahrheit und Verschweigen der Irrthümer, ohne letztere ausdrücklich zu bestreiten; besonders wenn dieses die einzige erlaubte Art wäre, wie Aufklärung verbreitet werden dürfte?

Ja, wenn die Jugend nur einen einzigen oder auch mehrere ganz einstimmig denkende Lehrer hätte: so würde dies wohl thunlich seyn; es wäre alsdenn so gar thöricht, Irrthümer zu bestreiten, von denen sie vielleicht nie was gehört hätte, und die gewiß wenig oder gar keinen Eindruck auf sie machen würden, wenn sie bey reiferem Verstande selbige auch allenfalls kennen lernte.

Aber

bracht haben, sind nicht durch Kosten des Staats, sondern durch edle, großmüthige Aufopferungen einzelner Privatpersonen aus eignem Vermögen geschaffen.

Aber dies ist keinesweges hier der Fall. Außer den ordentlichen Lehrern hat die Jugend noch Eltern, Verwandte und andre erwachsene Menschen, mit denen sie umgehet; und diese Menschen, die nach unsrer Voraussetzung in Unwissenheit und Vorurtheilen aufgewachsen sind, werden zum Theil vorsetzlich, zum Theil unvorsetzlich durch Gespräche und Umgang oft ihren jungen Freunden Lehren beybringen, die von denen, welche sie von ihren ordentlichen Lehrern empfangen, himmelweit verschieden sind. Die Folge hievon wird diese seyn, daß die Irrthümer entweder gar nicht bey der Jugend ausgerottet werden, oder daß diese die heterogensten Meinungen und Lehren mit einander vermischt, woraus denn ein so buntes und abendtheuerliches Ganzes entstehen wird, daß es vielleicht in Hinsicht der Moralität eben so gefährlich mit ihnen aussehen könnte, als vormals bey den alten Irrthümern.

Gesetzt daß es als ausgemacht angenommen würde, der Teufel wäre nichts als ein jüdisches Vorurtheil; so würden die Lehrer über dieses Vorurtheil, über den Teufel und seine Wirkungen ein tiefes Stillschweigen beobachten; aber die Eltern, Verwandte u. s. w. die såmtlich im Glauben an den Teufel erzogen worden sind, würden selbigen gewiß nicht vergessen oder verschweigen; und hieraus würde denn folgen, daß die Kinder eben so gut wie ihre Eltern und Verwandte an den Teufel glaubten; denn der eine ihrer Lehrer, der Schullehrer nemlich, hätte ja diesen Glauben nicht bestritten und die andern, Eltern und Verwandte, hätten ihn behauptet.

Gesetzt, daß der Lehrer den Kindern einleuchtend zu machen suchte, daß die Entschlüsse Gottes Folgen seiner ewigen Weisheit wären, und daß er also nicht wie die so oft irrenden Menschen, diese Entschlüsse verändern, oder schwach genug seyn könne, gegen bessere Ueberzeugung von ihnen abzulassen; die Eltern aber lehrten dagegen, daß man durch eifriges, anhaltendes Gebet Gott bewegen könnte, seine Entschlüsse zu ändern: so wären hier nun zwo entgegengesetzte Meinungen, die sich nie mit einander vereinigen lassen; und würden wohl die Kinder, wenn der Lehrer die falschen Begriffe der Eltern gar nicht bestreiten wollte, anders, als in die Irre gerathen können?

Gesetzt, daß der Lehrer seine Zöglinge von der Güte, Liebe, Gerechtigkeit und andern Eigenschaften Gottes unterrichtete; die Eltern ihnen aber einbildeten, Gott sey zornig, könne im Zorn, um persönliche Beleidigungen zu rächen, strafen, könne nicht anders als durch Blut versöhnt werden; welch Chaos von widersprechenden Begriffen würde nicht in ihren Köpfen entstehen?

Und dieses würde nicht bloß bey einer Generation die Folge seyn; nein! bey jeder künftigen Generation würden eben diese Folgen statt finden und so, wenn dies die einzige Art, Aufklärung zu verbreiten, seyn sollte, die Aufklärung in alle Ewigkeit unmöglich machen. Denn die auf solche Art erzogenen, mit solchen Irrthümern angefüllten Menschen würden ihre eignen irrigen Begriffe wiederum auf ihre Kinder fortpflanzen, diese auf

die

die ihrigen; und wenn nun die Lehrer alle diese Irrthümer bloß mit Schweigen vorbeygehen, aber nicht bestreiten dürften: so müßten diese Irrthümer, die nie vom Grunde ausgerottet würden, sich nothwendig bis zu ewigen Zeiten erhalten.

Nein: soll wirklich etwas ausgerichtet werden, will man die Irrthümer, welche Eltern, Verwandte u. s. w. auf eine positive Art verbreiten, hemmen und zu vertilgen suchen: so muß man Kraft gegen Kraft setzen, nicht bloß negativer Weise zu Werke gehen, sondern geradezu den Irrthum angreifen; und dann wird es darauf ankommen, wo sich die größte Kraft befindet, entweder auf Seiten der Eltern oder auf Seiten der Lehrer. Thut man dies aber: so wird der Schullehrer eben so viele Gährung als der Schriftsteller hervorbringen, wenn auch nicht bey den Kindern selbst, doch wenigstens bey deren Eltern, die es gewiß nicht ruhig ansehen werden, daß ihre Kinder, ihren Gedanken nach, verführt und auf gefährliche Abwege geleitet werden.

Eine Hauptschwierigkeit ist aber noch zurück. Sollte der Lehrer nur das, was wirklich Wahrheit ist, vortragen und bestätigen; sollte er sich nur alles dessen, was wirklich Irrthum ist, enthalten: so müßte doch erst ausgemacht seyn, was denn eigentlich Wahrheit und Irrthum sey? Sollten wir dies je mit entscheidender Gewißheit bestimmen können *): so sind wir doch bisher noch zuverlässig nicht

*) Und wie werden wir dies können? Wo ist der kompetente Richter, der behaupten kann, was objektive Wahr-

nicht so weit gekommen. Keine der Partheyen will noch den Kampfplatz räumen, und es wird vielleicht noch eine geraume Zeit hingehen, ehe man es sieht, welche Parthey den Sieg davon getragen habe. Aber nie werden wir so weit kommen, so lange es verboten ist, in öffentlichen Schriften das herrschende System zu prüfen und Zweifel dagegen vorzutragen; so lange die eine Parthey nur reden darf und die andere schweigen muß. — „Das ist keine Schlägerey, sagt Plautus, wo du prügelst und ich Schläge bekomme;" wo nur eine Parthey das Recht hat, ihre Meinungen zu äußern, da kann nie Streit entstehen; ohne Streit aber, ohne daß beyde Partheyen mit gleichem Rechte und gleicher Freyheit ihre gegenseitigen Gründe für und wider die Sache vortragen und prüfen, wird es stets unmöglich seyn, darzuthun, was Wahrheit und was Irrthum sey. Oeffentliches Streiten und Debattiren muß also immer noch vorangehen, ehe jener Vorschlag zur Verbreitung der Aufklärung durch die Schulen ins Werk gesetzt werden kann.

Ja, antwortet man, streiten mag man immerhin, Gründe für und wider die Sache mag man immerhin vortragen, nur nicht in der Muttersprache. Lateinisch muß man schreiben, wenn man etwas vortragen will, das von der herrschenden Meinung abweicht.

Die

Wahrheit sey? Jeder Mensch kann nur sagen, was ihm, nach seiner subjektiven Ueberzeugung, Wahrheit zu seyn scheint.

Die Ungerechtigkeit dieses Vorschlages leuchtet gleich in die Augen. Wie unbillig, von der einen Parthey zu fordern, was man ihr nicht gegenseitig zugestehn will! Oder ist man vielleicht so billig, dies zu wollen? Nun, denn müssen, ohne Unterschied, alle gedruckte Schriften, die von der Religion handeln, sogar ascetische Schriften, so gar Predigten und Gebetbücher in lateinischer Sprache geschrieben werden, und so wäre denn diese Sprache wiederum in der protestantischen Kirche zu demselben Ansehn erhoben, das sie so lange in der katholischen behauptete, und von welchem Luther sie durch seine Reformation hinabgestürzet hat.

Man wende nicht ein, daß jene gegen das herrschende System herausgegebenen Schriften, das Volk verwirren. Dieses ist ein Vorwurf von eben der Art, wie ihn Achab vormals dem Elias machte, „bist du derjenige, der Israel verwirret?“ und man muß sich alsdann auch auf die Gegenantwort gefaßt machen, die Elias ertheilte: „Nein, nicht ich, sondern du und das Haus deines Vaters, ihr seyd es, die Israel verwirren!“ Die Paläologen und Neologen beschuldigen einander gegenseitig, daß sie den gemeinen Mann verwirren, und wer soll Schiedsrichter zwischen ihnen seyn? Die öffentliche Meinung vielleicht? Gut! aber dann muß auch die Sache vor ihrem Tribunale anhängig gemacht und ausgeführet werden.

Unstreitig ist dies derselbe Kunstgriff, dessen sich die katholische Kirche eine lange Zeit hin-

durch mit vielem Glück bediente, um die Menschen in der Blindheit und im Irrthum zu erhalten, nemlich sich hinter der lateinischen Sprache zu verschanzen, einer Sprache, die der große Haufe nicht verstand, und so diesen ungelehrten unlateinischen Menschen von dem Schatze ihrer Aufklärung so viel oder so wenig mitzutheilen, als man für zuträglich hielt.

Doch auf dieses alles will ich keine Rücksicht nehmen. Ich ersuche nur diejenigen, die diesen Vorschlag gethan haben, recht genau zu überlegen, ob auch der dabey beabsichtigte Zweck wirklich auf diese Art erreicht werden könnte? Die Absicht warum man nicht in der Muttersprache, sondern in der lateinischen schreiben sollte, war ja diese, daß die Moralitäts- und Legalitätsgründe des gemeinen Mannes dadurch nicht erschüttert, seine Ruhe nicht gestöret würde.

Wenn nun die lateinischen Menschen stets vorurtheilsfreye, aufgeklärte und selbstdenkende Menschen wären; wenn Vernunft und Ueberlegung immer zugleich mit der lateinischen Sprache dem Menschen eingepfropft werden könnten, und wenn diejenigen, bey welchen diese Operation nicht vorgenommen wäre, auch gar keinen Anspruch auf den Grad der Seelenstärke oder des Verstandes machen dürften, welcher nöthig ist, um ohne Gefahr alles zu lesen, was geschrieben wird, ja dann wäre der Vorschlag vortreflich! Aber dieses ist keinesweges der Fall! Wie viele dieser lateinischen Menschen stehen nicht in Absicht der Aufklärung und wah-

ren

ren Geisteskultur weit hinter andern nicht lateinischen zurück! Wie viele dieser letztern, ungeachtet sie keine schulgerechte oder wissenschaftliche Kultur empfangen haben, sind nicht durch eigenen Fleiß und eignes Nachdenken viel weiter vorgerückt, und verdienen mit weit größerem Rechte den Namen vorurtheilsfreyer und wirklich aufgeklärter, selbstdenkender Menschen, als ein großer Theil der ersteren, die alle Klassen der Schule durchgegangen und sogar bey den Akademien mit Graduationen und Auszeichnungen beehret worden sind. Diese letztern also, die doch vielleicht nicht ohne wirkliche Gefahr und Nachtheil die Debatten über Wahrheit und Irrthum anhören könnten, sollen dennoch diese Erlaubniß haben, während jene, die davon keinen Nachtheil zu befürchten hätten, die so gar zum weitern heilsamen, wohlthätigen Nachdenken dadurch geführt werden könnten, den Untersuchungen über diese große für die gesammte Menschheit so wichtige Frage nicht beywohnen dürften! Und dies bloß deswegen, weil sie kein Latein verstünden!

Noch mehr! es ist nicht genug, daß man für diejenigen Sorge trägt, welche hören und lesen sollen; man muß auch, falls man es mit der Wahrheit redlich meint, und falls etwas aus dem ganzen Streite herauskommen soll, vornehmlich fragen: wer denn reden und schreiben solle? Ohne Zweifel derjenige, der dies am besten und gründlichsten zu thun vermag. Aber sollte wohl dieser Vorzug ausschließend und immer bey den

lateinischen Menschen gefunden werden? Oder findet man nicht sehr oft das elendeste Gewäsche im ciceronianischen Styl und Non sens in sehr zierlichem Latein geschrieben, wenn man dagegen bey Leuten, die nicht ohne Mühe den Indikativ und Konjunktiv an ihre gehörigen Stellen zu setzen wissen, sehr vielen gesunden Verstand entdeckt? Mehr als sonst ist dies der Fall in unsern Tagen, da das Lateinischschreiben beynahe unter die unnützen Künste gerechnet wird, die im alltäglichen Leben nicht angewendet werden können und deren ganze Brauchbarkeit sich allenfalls auf diejenigen einschränkt, die ihr Beruf oder ihre sonstige Lage nöthigt Programmen uud Disputationen zu schreiben, oder die andere Leute in dieser Kunst, welche sie an einem Examenstage und nachher vielleicht nie wieder in ihrem ganzen Leben ar 'üben, unterrichten sollen. Und nun sollten de so viele Menschen, die jene Fertigkeit im Lateinischschreiben entweder nie besessen oder selbige aus Mangel an Uebung wieder verloren haben, bloß deshalb durch ein Verbot gehindert werden, ihren Beytrag in einer für die gesammte Menschheit so wichtigen Sache darzubringen; sollten, obgleich sie vielleicht besser und gemäßigter als jene schrieben, doch von allem Stimmenrechte ausgeschlossen werden, weil sie ihre Stimmen nicht in lateinischer Sprache geben könnten, und also der Freyheit verlustig gehn die man andern, vielleicht viel schlechtern Schriftstellern einräumte, weil diese den in sich selbst nicht so sehr wichtigen Vorzug vor jenen besäßen, ihre Gedanken in einer Sprache ausdrücken zu können,

die

die vielleicht oft barbarisch genug ist, die aber der bescheidene Verfasser, der da fühlt, daß er nicht im Stande ist es besser zu machen, lieber aus Achtung gegen das Publikum ungeschrieben läßt; wobey denn zugleich diejenigen Wahrheiten ungeschrieben bleiben würden, denen jene zum Vehikel dienen sollte.

Wenn also der Vorschlag seiner Absicht entsprechen sollte, so müßte er eigentlich so verändert werden: Alle religiöse Streitigkeiten sollen künftig in einer Sprache abgehandelt werden, die niemand außer den Vernünftigen versteht und die niemand schreiben kann, als wer gründlich und gemäßigt zu schreiben weiß. Doch wenn man auch im Stande wäre, eine solche Sprache zu erfinden: so würde es doch äußerst zweckwidrig seyn, zum großen Haufen zu sagen: Wir wollen künftig Gegenstände, welche für euch von der größten Wichtigkeit sind, Gegenstände, auf welchen eure Gemüthsruhe, eure Besserung, euer ewiges Heil beruhet, in einer Sprache abhandeln, die euch unverständlich ist. Schwerlich würde man dadurch ein günstiges Vorurtheil für die Güte seiner eignen Sache hervorbringen; die Werke des Lichts sind offenbar. Wer von dem Gewichte seiner Gründe überzeugt ist, fürchtet nie, sie allen darzulegen; er ist nicht lichtscheu, denn er verläßt sich auf die unwiderstehliche Gewalt der Wahrheit über alle menschlichen Gemüther.

Nun ist noch die letzte Frage zu erörtern übrig: Ist es in der gegenwärtigen Zeit

rathsam und nützlich, daß die Regierung durch Zwangsgesetze und Verbote die schon ausgebrochene religiöse Gährung zu ersticken suche? Ist die Gefahr für den Staat und für die Moralität so groß, daß man wirklich wünschen mögte, der Staat sey zu diesem Schritte berechtigt?

Die Gährung, die jetzt ausgebrochen ist, ist im eigentlichen Verstande ein Kampf des Naturalismus gegen die positive Religion. Wesentliche Gefahr kann hierbey gar nicht statt finden, weder in Absicht des Staats, noch der Moralität, noch der wahren Ruhe des Menschen. Keine der streitenden Partheyen behauptet, daß es recht sey, die bürgerliche Ordnung mit Gewalt umzustoßen, oder sich dem Gesetze oder der Obrigkeit entgegen zu setzen; keine von ihnen greift die Moralität selbst an; keine braucht auch, zufolge ihres Systems, die praktische Vernunft des Menschen irre zu führen. Thun sie es dennoch: so ist das ihre eigne Schuld und liegt nicht an der Sache, worüber gestritten wird. Keine von ihnen verwirft endlich oder erschüttert die wahren Grundpfeiler der Ruhe des Menschen, den Glauben an Gott, Vorsehung und Unsterblichkeit. —

Die Gefahr kann also hier nur zufällig seyn, wie z. B. wenn jemand, der einige in seinen Augen wichtige Wahrheiten bezweifelt sähe, daraus für sich selbst schließen wollte, daß alles übrige, eben so gut, wie das, worüber gestritten wird,

in

in Zweifel gezogen werden könne, und dadurch die Stütze seiner Moralität und Legalität erschüttert und seine Gemüthsruhe gestört finden würde.

Aber, wie gesagt, diese Gefahr kann nicht völlig verhütet werden, wenn man nicht alle Untersuchungen über die wichtigsten und für die gesamte Menschheit interessantesten Fragen ganz aufhören lassen und dadurch zugleich jedes Mittel zur Enthüllung und Befestigung der Wahrheit völlig aufgeben will. Und überdies kann auch bey diesem Streite die Gefahr für die Moralität und Ruhe des Menschen gar nicht so groß seyn, als man gemeiniglich vorgiebt. Beyde Theile bezeugen die tiefste Ehrfurcht für die Gesetze der Moral, wie für die Lehren von der Vorsehung und Unsterblichkeit. Anstatt zu verwirren, müßten diese Sätze, über welche jene sonst leider mit so vieler Erbitterung streitende Partheyen doch völlig einig sind, vielmehr den Glauben des gemeinen Mannes befestigen, und ihm die Ueberzeugung beybringen, daß doch sie ewig und unerschütterlich gewiß seyn müßten; auch selbst dann, wenn nicht sein Herz und die Stimme der Natur in seinem Innersten mit so lauter Stimme für diese Wahrheiten sprächen, als sie unläugbar thun! —

Und was hat denn also die Regierung in diesem Fall zu thun? Ich dächte, nichts, als ruhig diesem Streite zuzusehen, ohne sich in selbigen zu mischen. Wollte sie sich gewaltthätiger Mittel, Verbote, fiscalischer Inquisitionen, Strafen u. d. gl. bedienen, dann würde sie, wie ich schon ange-

merkt habe und wie die Erfahrung mehrmals gezeigt hat, das Uebel nur ärger machen. Sie würde die Gemüther noch mehr erbittern, Gährungen befördern, und sich überhaupt auf eine Art betragen, die einer christlichen und protestantischen Obrigkeit, einer Obrigkeit, welche sich zur Lehre Jesu und Luthers bekennt, nie anstehen könnte. —

Als der große Jesus vor den Richterstuhl des Pilatus gestellt ward, erklärte er laut: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt; wäre es von dieser Welt, so würden meine Diener für mich streiten, daß ich Dir nicht übergeben würde. Mein Reich ist ein Reich der Wahrheit; um Wahrheit zu lehren, bin ich in die Welt gekommen; wer Wahrheit lieb hat, wird meiner Stimme folgen.“ Und dieses Reich Gottes, dieses Reich der Wahrheit und Tugend, das den Worten seines Stifters zufolge nicht den irdischen Reichen gleichet oder wie diese durch Gewalt und bewafnete Diener vertheidiget werden soll, dieses Reich, das nur einzig durch Wahrheit bestehen und vertheidiget werden kann, wollten Menschen, die sich Diener Jesu nennen, seinem eigenen Willen zuwider, durch Zwangsgesetze und weltliche Gewalt, anstatt durch die Waffen der Wahrheit, durch Ueberzeugung und Gründe vertheidigen?

Und nun Luther! Schwerlich hat jemand eifriger als er, gegen die Unordnung geeifert, daß die weltliche Obrigkeit sich mit Religionsstreitigkeiten abgiebt. Unter den sehr vielen Stellen, wo er diese böse Gewohnheit rügt, will ich nur folgendes aus seiner Ermahnung zum Frieden auf die Artikel

kel der Bauerschaft in Schwaben, anführen:

„So ist doch das die Summe: Man soll ihnen das Evangelium lassen predigen, darüber kann und soll keine Obrigkeit; ja Obrigkeit soll nicht wehren, was jedermann lehren und glauben will, es sey Evangelium oder Lügen. Ist genug, daß sie Aufruhr und Unfried zu lehren wehren.“

Ist Baal Gott, sagten vormals die Juden, so rächt und vertheidigt Baal sich selbst. Sie würden konsequent gehandelt haben, hätten sie hinzugefügt: und ist Jehova Gott, so wird er auch sich rächen und seine Gerechtsame und seine Ehre vertheidigen!

Und wahrlich! er wird sie vertheidigen! Der schwache Mensch braucht nicht zu seiner Ehre sich zu waffnen; braucht nicht seine Kupferkugeln rollen, nicht sein Semen lycopodii blitzen zu lassen, wo der Donner des Ewigen schweigt. — „Aller Saame, der nicht von meinem himmlischen Vater gepflanzt ist, wird ausgerottet werden, sagte der weise Jesus! dahingegen auch aller Saame, den er gepflanzt hat, alle Wahrheit und Tugend fest und unerschütterlich bis ans Ende der Welt bestehen wird. Er, der mit unendlicher Macht und Weisheit das Ganze, die Geister, wie die Körperwelt regiert, wird auch in beyden Welten alles zur Ausbreitung seines großen Reichs, zur Verherrlichung der Wahrheit und Tugend zu ordnen

und zu regieren wissen. Fest und unerschütterlich ist mein Vertrauen auf seine ewige Vorsehung, daß der Mensch stets zum bessern fortschreiten solle; daß selbst diese Gährung die gute Sache befördern müsse, daß die Wahrheit bestehen werde für und für, und daß selbst die Pforten der Hölle nichts wider ihre siegreiche Gewalt vermögen! —

Wir wenden uns jetzt zu der vierten Hauptfrage: Darf man das Verfahren der einzelnen, untergeordneten Obrigkeitsperson, oder des öffentlichen Beamten, in sofern er obrigkeitliche Person oder öffentlicher Beamter ist, in gedruckten Schriften prüfen und tadeln? Ist es erlaubt, die Agenten der höchsten Gewalt, die Diener des Staats, die Minister, Amtmänner, Bischöfe, Rechnungsführer, Prediger u. d. g. zu tadeln, und die in ihrer Amtsführung begangenen wirklichen oder vermeinten Fehler öffentlich zu rügen?

Niemand, der dasjenige gelesen hat, was schon oben wider Stuve von mir erinnert worden ist, wird wohl auf den Gedanken gerathen, daß ich Ungehorsam oder thätliche Widersetzlichkeit gegen untergeordnete Obrigkeiten und öffentliche Beamten, in Fällen, wo diese wirklich von der höchsten Regierung bevollmächtigt worden sind, als etwas erlaubtes ansehe. Man kann gehorchen und nichts destoweniger über die Unrechtmäßigkeit der Befehle, denen man gehorcht, seine Gedanken äußern. Eben so wenig ist es auch meine

Mei-

Meinung, daß ein einziger Mann, oder mehrere Privatpersonen das Recht haben sollten, den Beamten eigenmächtig vor ihren Richterstuhl zu fodern. Die untergeordneten Obrigkeiten und Beamten dürfen dem einzelnen Privatmanne oder auch mehreren Privatpersonen keine Rechenschaft für ihre Handlungen ablegen; aber vor dem gesammten Publiko müssen sie ihr Betragen rechtfertigen, wenn sie vor dessen Richterstuhl als untaugliche oder ungerechte Beamte denuncirt werden.

Und dies ist denn eigentlich die Frage: Ist es erlaubt, die Fehler, Irrthümer, Unredlichkeiten oder Ungerechtigkeiten, deren sich der öffentliche Beamte in seiner Amtsführung schuldig macht, dem Publiko in gedruckten Schriften zu denunciren?

Ich glaube bewiesen zu haben, daß es mit der Natur der ursprünglichen Vereinigung und dem allgemeinen Willen keinesweges streitet, wenn die Handlungen der höchsten, gesetzgebenden, richtenden und vollziehenden Gewalt, in gedruckten Schriften öffentlich geprüft und getadelt werden. Wenn dies aber bey den höchsten Gewalten, aller ihrer Heiligkeit ungeachtet, der Fall ist: so muß es wohl bey den untergeordneten Gewalten, die ihre Heiligkeit nur von jenen, wie aus ihrer Quelle herleiten, um so vielmehr Statt finden. Man kann, wie ich bereits erinnert habe, keinesweges annehmen, daß die Staatsbürger durch ihren Eintritt in die bürgerliche Vereinigung, von

der

der ihnen im Naturzustande zukommenden uneingeschränkten Freyheit mehr haben weggeben wollen, als für den Zweck und die Erhaltung des Staats nothwendig war. Ohne thätlichen Widerstand sich dem allgemeinen Willen, dem Gesetze und seinen Organen zu unterwerfen, war, so lange Gesetze und Staat bestehen sollten, unumgänglich nothwendig. Aber es war nicht nothwendig, daß man sich des Rechts begebe, über die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, die als solche alle und jede angehen, und über die wirklichen oder vermeinten Fehler bey dieser Verwaltung, seine Meinung frey zu äußern.

Für den Staat, für die Verwaltung seiner Angelegenheiten und für die aus dieser Verwaltung entspringende Sicherheit der Bürger muß es immer zuträglich seyn, wenn die Fehler der Staatsbeamten, die sie bey Verwaltung ihrer Aemter begehen, sobald als möglich entdeckt und in Anspruch genommen werden; für den Staat muß es immer zuträglich seyn, daß Untauglichkeit, Nachlässigkeit, Bedrückungen und Ungerechtigkeiten in der Verwaltung des gemeinen Wesens aufgedecket und in ihrer ganzen Nacktheit dargestellt werden.

Ohne Zweifel wird man dies zugeben. Aber in Ansehung der Mittel, wodurch dies bewirkt werden sollte, sehe ich manchen Widerspruch voraus. Daß die Fehler und Vergehungen der Staatsbeamten in gedruckten Schriften und vor den Augen des Publikums gerügt werden sollen, wird man mir nicht allgemein einräumen wollen.

„Man

„Man muß so viel als möglich den Beamten die ihnen gebührende Achtung zu erhalten und solche zu unterstützen suchen. Macht sich daher eine untergeordnete Obrigkeitsperson oder ein öffentlicher Beamter der Nachlässigkeit, der Unredlichkeit oder der Unterdrückung in seinem Dienste schuldig: so beschwere man sich über ihn bey seinem Foro; man denuncire sein Betragen durch geschriebene Memoriale an die höchste Obrigkeit, oder man belange ihn gerichtlich; das Gesetz und die Richter mögen ihm alsdann sein Urtheil sprechen."

„Man muß, heißt es, dem Beamten die ihm gebührende Achtung zu erhalten suchen." So richtig auch diese Maxime an sich ist, wenn sie recht verstanden wird: so kann doch ihre Anwendung oft sehr gefährliche Folgen haben. Die meisten Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen, über welche die Unterthanen in so vielen Staaten noch immer seufzen müssen, sind in der That nicht so sehr das unmittelbare Werk der höchsten Regierung selbst, als vielmehr das Werk der unzähligen untergeordneten kleinen Despoten, die unter dem Namen jener ihren Unfug treiben. Das gedrückte und gemißhandelte Volk aber, das keine wahrscheinliche Rettung von dem Drucke und den Erpressungen dieser kleinen Tyrannen vor sich sieht, schreibt alle diese Gewaltthätigkeiten, welche den Agenten der Regierung eigentlich zur Last fallen sollten, gemeiniglich auf die Rechnung der Committenten, von welchen jene unterstützt werden. Der ganze Haß, alles Mißvergnügen,

gnügen, das aus diesen Bedrückungen entsteht, fällt demnach mit allen seinen gefährlichen Folgen nicht selten von den Schuldigen auf die höchste Regierung zurück. Man kann die höchste Regierung in Frankreich vor der Revolution wohl nicht von allen Bedrückungen der Unterthanen freysprechen; aber so viel ist doch gewiß, daß die meisten der Lasten, die damals den Unterthanen so unerträglich fielen, mehr von jenen untergeordneten Tyrannen als von der höchsten Regierung selbst aufgelegt waren.

Die wahre Achtung, die Achtung, die in der vortheilhaften Meinung unsrer Mitbürger von unserm persönlichen Werthe und Verdienste besteht, können Gesetz und Regierung weder nehmen noch erhalten. Diese Achtung muß ein jeder, er mag Beamter oder nicht Beamter seyn, durch sein eigenes Betragen sich selbst zu erwerben suchen. In einen Nimbus von falscher Heiligkeit gehüllt, können sie zwar, so lange die Menschen noch durch Vorurtheile und Unwissenheit beherrscht werden, ihre Personen und Aemter mit Finsterniß und Sklavenfurcht umgeben, und dies ist es vielleicht, was mancher Beamte von ganzem Herzen wünscht. *) Aber dies-

*) Ohne Zweifel liegt der wahre Grund, weswegen viele Beamten so heftig wider die Freyheit eifern, die Handlungen der Regierung öffentlich zu prüfen, gerade hier verborgen; nicht der Regierung, sondern ihretwegen sind sie besorgt. Mit dem heiligen Dunkel, das die Handlungen der Regierung umgiebt, würde zugleich auch das heilige Dunkel verschwinden, das ihre eignen Hand-

dieser Nimbus, diese Finsterniß muß und wird doch einmal verschwinden, wenn der Nebel der Vorurtheile und der Unwissenheit, durch welchen diese falsche Strahlenbrechung entstand, einmal zerstreut werden wird. Kommt der Mensch einmal so weit, (und daß er so weit kommen möge, ist der Wunsch und das Bestreben jedes redlichen Menschenfreundes) daß er die Gegenstände in ihrem wahren eigenthümlichen Lichte sieht: so muß auch jedes Blendwerk, jeder optische Betrug zugleich verschwinden. Mit Unwillen wird er alsdann gewahr werden, daß man ihn so lange mit einem leeren Schein getäuscht habe.

Diejenige Achtung, die auf Vernunft und auf den wahren Zweck des Staats gegründet ist, die eine jede Regierung ihren Agenten und Beamten verschaffen muß, und die auch kein guter Bürger und vernünftiger Mann diesen jemals versagen wird, ist Gehorsam und Unterwerfung gegen sie, so lange sie im Namen der Gesetze und der höchsten Regierung sprechen und handeln; und diese Achtung kann eine jede Regierung, die ihre gehöri-

ge

Handlungen umhüllt und nicht selten ganz verbirgt. Es ist aber eine bekannte Sache, daß man im Dunkeln am besten schlafen und am besten stehlen kann. — Ferne sey es übrigens von mir, dies von allen zu behaupten. Uebrigens ist es doch immer für die Eitelkeit des Menschen schmeichelhaft, wenn er sich selbst als eine heilige Person betrachten kann, deren Handlungen man keiner öffentlichen Prüfung unterwerfen dürfe.

ge Energie noch nicht verloren hat, ihren Beamten auch ganz gewiß verschaffen, wenn jeder thätige Widerstand, jeder Ungehorsam gegen die untergeordnete Obrigkeit in solchen Fällen immer ernstlich bestraft wird, wenn der bloße Widerstand, selbst in Fällen, wo die obrigkeitliche Person wirklich Unrecht hätte, sobald nur diese obrigkeitliche Person die Vollmacht der Regierung und die Formalitäten des Gesetzes auf ihrer Seite hat, stets die Ahndung des Gesetzes nach sich zieht. Die Regierung könnte nichts destoweniger dem Untergebenen sein gebührendes Recht nachher wiederfahren lassen und die ungerechte Obrigkeit nach Verdienst bestrafen, welches sie auch ohne Zweifel immer thun sollte. Gegen die untergeordneten Obrigkeiten Nachsicht zu beweisen, ihr begangenes Unrecht zu bemänteln, ihr höchstens nur einen heimlichen, dem Beleidigten sorgfältig verhehlten Verweis zu geben, muß nothwendig eine von diesen beyden bösen Wirkungen hervorbringen: entweder würdigt man die Unterthanen in ihrer Denkungsart zu Sklaven wo nicht gar zu Thieren herab, oder, wenn dies nicht möglich ist, erbittert man sie aufs äußerste und legt vielleicht den Grund zu sehr gefährlichen Gährungen der Gemüther.

Es wäre, selbst in dieser Rücksicht sehr zu wünschen, daß es ganz genau und deutlich bestimmt seyn möchte, in welchen Fällen die untergeordnete Obrigkeit zu befehlen berechtiget oder nicht berechtiget sey, und wie weit sich überhaupt ihre Autorität erstrecken solle. Es wäre zu wünschen, daß

der

der gemeine Mann von diesen sowohl als von seinen übrigen Verhältnissen zum Staate gehörig unterrichtet würde. Die Widersetzlichkeit von Seiten des gemeinen Mannes ist vielleicht öfter, als man glaubt, mehr die Folge seiner Unwissenheit über seine bürgerlichen Verhältnisse, als eines wirklich bösen Willens. Er fühlt, daß ihm Unrecht geschehe, aber das rechte gesetzmäßige Mittel, sich dem Unrecht zu widersetzen, kennt er nicht, und greift daher in dieser Unwissenheit sehr oft zu unerlaubten und gesetzwidrigen Mitteln. Traurig ist es in der That, wenn man sich die Verfassung des gemeinen Mannes in dieser Hinsicht denkt. So leicht das Verhältniß des Bauern zum Gutsbesitzer zu begreifen und zu erklären ist: so trift man doch nicht selten Bauern an, welche von dieser Sache, die doch ihnen allen so äußerst angelegen seyn muß, nicht im geringsten einen deutlichen Begriff haben. Und gerade aus dieser ihrer Unwissenheit entstehen denn auch manche ungereimte Vorstellungen und Vermuthungen, wie zum Beyspiel, daß die Regierung ohne Festsetzung eines Ersatzes und ohne Bestimmung einer Abgabe an die Gutsbesitzer, alle Frohndienste aufheben werde *).

*) Meine Sache ist es nicht, dem Frohndienste und überhaupt dem Proprietairwesen das Wort zu reden. Ein jeder, der so wie ich, Gelegenheit gehabt hat, den Zustand des freyen Holsteinischen Landmanns mit dem Zustande des Seeländischen Bauern zu vergleichen, wird mir vermuthlich darin beystimmen, daß das Proprietairwesen das größte Hinderniß für das Emporkommen

Wie leicht man ihnen solche Irrthümer benehmen, und die Sache in ihr wahres Licht stellen könne, hat eigene Erfahrung mich gelehrt. Dies wäre eigentlich eine Sache für die Schulen, die auch leicht bewerkstelliget werden könnte, wenn die Jugend, anstatt des gewöhnlichen elenden Herplapperns des Catechismus und des Lehrbuchs nicht nur in der wahren praktischen Religion, (die bey einem richtigen Verfahren gewiß nicht mehrere Jahre wegnehmen würde) sondern auch in andern für ihre künftigen Verhältnisse nützlichen Kenntnissen unterrichtet würde. Doch ehe dies mit wahrem Nutzen geschehen kann, müßte auch dasjenige, was bisher nur immer ein pium desiderium gewesen ist, erst in Erfüllung gebracht werden. Anstatt der unendlichen Menge von Gesetzen, Rescripten und Verordnungen, deren Durchlesung mehrere Jahre erfodern würde, und die es für jeden, der nicht ex professo Rechtsgelehrter ist, fast unmöglich macht, zur gehörigen Kenntniß dessen

zu

kommen des Bauernstandes sey. Nur wünschte ich nicht, und dies braucht man auch in Dännemark nicht zu befürchten, daß es durch Despotismus und Ungerechtigkeiten aufgehoben würde. Das richtigste Verfahren hierbey ist ohne Zweifel dies, wenn man zur Parcellirung der größern Güter ermuntert, und jeden Versuch unterstützt, wodurch der Bauer in den Stand gesetzt wird, seinen Hof und seine Ländereyen an sich zu kaufen. Ein solcher Versuch scheiterte hier in der Nähe vor nicht gar langer Zeit, ich weiß nicht aus welchen Ursachen. Mit einem andern Versuche auch in dieser Gegend, der jetzt im Werke ist, wird es, wie ich hoffe, besser gehen.

zu gelangen, was man nach den Gesetzen zu thun und zu lassen hat, müßte man ein kurzes, deutlich abgefaßtes Gesetzbuch haben, ein Gesetzbuch, aus welchem alle ältern durch neue Verordnungen aufgehobene Gesetze weggelassen würden, und aus welchem man zum Gebrauche der Schulen, einen zweckmäßigen Auszug machen könnte.

„Man denuncire die ungerechte, pflichtvergessene Obrigkeit bey dem gehörigen Foro.“ Gesetzt aber, was sehr leicht der Fall seyn könnte, und auch leider! schon oft der Fall gewesen ist, daß der ungerechte Beamte mächtige Verbindungen, mächtige Vettern und Schwäger selbst in demjenigen Collegio hätte, bey welchem man sich über ihn beschweren sollte; und gesetzt, daß diese Vettern, Schwäger, Gönner u. s. w. nicht so redlich dächten, daß sie der Pflicht, die ihnen gegen den Staat obliegt, ihre Privatverbindungen aufopfern wollten; oder gesetzt, daß das Collegium etwa die Maxime angenommen hätte, daß man den Beamten auf jede mögliche Weise unterstützen und selbst seine Fehler bemänteln müßte; gesetzt, daß es aus diesen oder andern Ursachen dem Kläger kein Gehör geben wollte, seine Klagen unterdrückte, sie dem Auge der höchsten Regierung vorenthielte, oder wenn es auch das nicht könnte oder wollte, doch die Sache in ein falsches Licht stellte und allen Vorstellungen zum Trotze, dem Kläger Stillschweigen geböte, und den ungerechten Beamten bey seinen gesetzwidrigen Handlungen in Schutz nähme: was

 bleibt

bleibt denn hier dem gedrückten, despotisch behandelten Unterthan noch übrig? Er wird entweder seufzen und schweigend seinen Gram in sich verschließen, oder er wird bey dargebotner Gelegenheit seiner Erbitterung vielleicht durch gesetzwidrige, strafwürdige Handlungen Luft zu verschaffen suchen.

„Man denuncire den Schuldigen in geschriebenen Memorialen an die höchste Landesregierung selbst.“ Aber ist es hier nicht wieder möglich, daß mächtige Verbundene diese Memoriale den Augen der höchsten Regierung entzögen; oder wenn dies nicht thunlich wäre, ihr doch die Sache in einem falschen Lichte darstellten? Ist es nicht möglich, daß die höchste Regierung selbst Günstlinge hat, und um ihretwillen sich Ungerechtigkeiten erlaubt? Eine jede dieser Möglichkeiten könnte, wenn es nöthig wäre, mit Beyspielen aus der Geschichte aller Staaten belegt werden. Aber würde dies alles möglich seyn, wenn es einem jeden erlaubt wäre, die Ungerechtigkeiten der Beamten in öffentlichen Schriften aufzustellen? Würde es alsdann möglich seyn, daß mächtige Verbundene die Klage unterdrückten oder sogar gänzlich abwiesen? möglich, daß sie der Regierung und dem Publiko die Sache in einem falschen Lichte darstellten? Nein! Furcht vor Beschämung würde, wenn nicht jeder Funke der Ehrliebe bereits bey ihnen erloschen wäre, das ungerechte Collegium, oder die ungerechte Regierung kräftigst zurückhalten; sie würden den Unter-

drücker nicht in ihren Schutz nehmen, und dem Gedrückten nicht Stillschweigen gebieten. Das letzte würde bey einer gesetzmäßigen, rechtskräftigen Preßfreyheit nicht einmal möglich seyn.

„Nun so belange den ungerechten Beamten gerichtlich, und lasse die Gesetze ihm sein Urtheil sprechen." Ich würde diesem letzten Vorschlage meine völlige Beystimmung geben, wenn es zugleich erlaubt wäre, den Ausspruch des Richters öffentlich zu prüfen, und wenn es nicht in den meisten Ländern Europens schon eine wirkliche Strafe wäre, selbst das einleuchtendste Recht von der Welt bey den Gerichtshöfen zu suchen. Ist das Recht, wie in den meisten Fällen, noch zweifelhaft: so muß es doppelt gefährlich seyn, es auf diese Art zu suchen *).

 Es

*) Ich verkenne keinesweges die weisen und guten Verfügungen der Regierung in Ansehung der Vergleichungs-Commission und so vieler andern Einrichtungen, die den Schneckengang der Prozesse beschleunigen, und deren Anzahl selbst vermindern sollen; Verfügungen, welche durch die Erfahrung selbst hinlänglich bewährt gefunden sind. Meines Erachtens ist aber noch eine Radikal-Kur nöthig. Es ist ohne Zweifel eines der ersten Bedürfnisse des Staats, daß das Recht ganz unentgeldlich gesprochen werde, daß die Richter, die Advokaten, die Schreiber und andre für die Rechtspflege nothwendige Personen aus der Casse des Staats salarirt, und alsdann strenge bestraft werden, wenn man sie überweisen kann, daß sie das allergeringste von den Partheyen genommen haben; daß alle Akten, Urtheile u. d. gl. ganz unentgeldlich abgeschrieben und aus-

Es ist weltkundig, daß ein jeder vernünftiger Mann sein Recht viel lieber fahren läßt, als daß er sich den unzähligen Chikanen, dem alles verzehrenden Zeitverlust und den ungeheuren Kosten

ausgeliefert werden. Durch das Gesetz Recht zu erhalten, ist doch unstreitig einer von den Hauptzwecken der Staatsvereinigung, wofür der einzelne Mann eben so wenig, als für die Sicherheit, die er gegen Ueberfall im Staate findet, insbesondere bezahlen sollte. Nie darf der Staat dem Bürger, der sein Recht nach den Gesetzen suchen will, in diesem seinem Vorhaben hinderlich seyn; aber Schwierigkeiten und Kosten häufen heißt in der That die Hindernisse des Rechtsganges selbst vermehren. Schöne Vorschläge auf dem Papiere! wird man vielleicht sagen; wo aber nehmen wir zu diesen vermehrten Staatsausgaben das Geld her? Meine Antwort ist: Zu den ersten Bedürfnissen des Staats soll und muß man Auswege treffen; man schränke sich lieber, wenn es nicht anders seyn kann, in Ansehung solcher Dinge ein, die nur zum Luxus und äußeren Glanze des Staats beytragen, obgleich sie in so vielen Ländern Europens zu den wichtigsten Staatsausgaben gerechnet werden. Erst dann ist es Zeit für den Luxus und den äußern Glanz zu sorgen, wenn man etwas erübrigen kann und zu allen seinen wahren Bedürfnissen Auswege weiß. So ungereimt es von einem Privatmanne seyn würde, wenn er sich eine glänzende Equipage, reich bekleidete und theuer besoldete Laquaien und alle Artikel des Luxus anschaffen wollte, obgleich er selbst das Brod entbehren, seine Frau darben, und seine Kinder ohne Erziehung herumlaufen lassen müßte: eben so ungereimt ist es, wenn man Staaten sieht, die zwar keine unentgeldliche

Rechts-

sten Preis giebt, die fast allenthalben in Europa mit den Rechtshändeln verbunden sind. Seinen Prozeß gewinnen ist, wie das Sprichwort sagt, immer eben so viel als sein Geld verlieren.

Rechtspflege, keine Schulanstalten, keine anständig besoldete Lehrer der Jugend, aber wohl einen prächtigen Hofstaat haben. Das erstere, die Rechtspflege u. s. w. sind die wahren unentbehrlichen Bedürfnisse des Staats, sie sind für diesen, was Brod und Erziehung der Kinder für jede einzelne Familie ist. Beschlüsselte und bebänderte Hofleute, Beamte, die einen großen Gehalt für eine Arbeit ziehen, welche der erste beste Schreiber für weit weniger thun könnte und die auch wirklich der erste beste Schreiber an ihrer Statt gemeiniglich thun muß; kostspielige Stall- Jagd- und Theater-Etats, kostbare Leibwachen, Opern, Feuerwerke u. d. gl. müssen nur als Luxus und zum äussern Glanz beytragende Dinge angesehen werden; und doch sieht man in so vielen Ländern Europens, den höchsten Hofglanz mit der erbärmlichsten Rechtspflege und den elendesten Schulanstalten gepaart. Meine Absicht ist hier nicht, unsre Regierung zu tadeln, die sich unstreitig vor vielen andern Höfen auch durch eine rühmliche Sparsamkeit auszeichnet. Ob man in diesem Stücke noch weiter geben könne, weiß ich nicht; ich kenne diese Sache zu wenig, und über etwas das man nicht kennt, darf man auch kein Urtheil fällen. Indessen bin ich überzeugt, daß eine Regierung, welche Vorurtheilen und falschem Schimmer Trotz bietet, eine Regierung, welche die wahren häuslichen Freuden gehörig zu schätzen weiß, und daher auch nicht wie so viele andere Regierungen, die den Wehrt dieser Freuden

Und ist es Geldverlust, wenn man den Prozeß gewinnt, was muß es denn nicht seyn, wenn man ihn verliert? Und doch ist es, selbst wenn man die gerechteste Sache von der Welt zu haben glaubt, (und dies glaubt man fast immer, den einzigen Fall ausgenommen, wenn man aus Uebermuth mit einem andern, den man zu Grunde richten will, ein gerichtliches Hazardspielt spielt) noch immer möglich, daß man den Prozeß verliere.

Mehr als in andern Fällen wäre dies vielleicht dann zu befürchten, wenn man einen wirklich oder vermeintlich ungerechten Beamten denunciren wollte. Die Ausflüchte und Künste der Advokaten sind so unzählbar, der Beweis ist zuweilen so schwer zu führen, daß es selbst bey der gerechtesten Sache von der Welt noch immer möglich bleibt,

den gar nicht kennen, den Abgang derselben durch leeren Prunk und Schimmer zu ersetzen braucht, mit der Zeit alles, was eine Einschränkung zuläßt, auch wirklich einschränken werde. Sie wird in diesem Stücke den übrigen Regierungen Europens mit einem eben so rühmlichen Beyspiele vorgehen, wird auch in diesem Stücke den verjährten Vorurtheilen mit eben dem rühmlichen Muthe trotzen, als sie es in so vielen andern Stücken bereits gethan hat. Sollte aber auch diese Quelle nicht hinreichend befunden werden: so müßte man lieber zu ordentlichen, nach der Billigkeit und dem Vermögen eines jeden vertheilten Abgaben, vorzüglich von solchen Dingen, die zum Luxus gehören, seine Zuflucht nehmen, als daß man die ersten und dringendsten Bedürfnisse des Staats unbefriedigt lassen sollte.

bleibt, sie zu verlieren. Vorzüglich ist dies der Fall, wenn der Richter die so gewöhnliche Maxime angenommen hat, daß man auf alle mögliche Weise den Beamten unterstützen und sein Unrecht zu bemänteln suchen müsse; eine Maxime, die der Richter, aus der einem jeden Menschen so natürlichen Eigenliebe, sogar ohne es selbst deutlich zu wissen, leicht unter seine Maximen aufnehmen kann.

Und was wird, wenn man aus einer solchen Ursache den Prozeß verlieren sollte, davon die Folge seyn? Man wird zu Geldstrafen von 500 bis 1000 Rthlr. oder wohl gar zu infamirenden Strafen verurtheilt; Geldstrafen, die groß genug sind, um das ganze Vermögen eines Mannes und seiner unschuldigen Familie völlig zu Grunde zu richten und sie in Armuth zu bringen; Strafen, fürchterlich genug, um einen jeden, selbst bey der gerechtesten Sache, von ähnlichen Versuchen abzuschrecken. Der Beleidiger triumphirt und der Beleidigte muß seinen Gram in sich verbergen.

Soll es wirklich etwas nützen, daß man den ungerechten Beamten gerichtlich belangt: so muß dies auch ohne zu Grunde richtende Kosten und Gefahren geschehen können. Es muß dem Beamten genug seyn, daß sein Betragen vom Richterstuhle des Gesetzes und des Publikums freygesprochen wird. Seinem Stolze oder seiner Rachsucht braucht der Staat das Opfer nicht zu bringen, daß er denjenigen bestraft, der sich über sein Betragen beschwert hatte, selbst dann nicht, wenn

die Anklage völlig ungegründet befunden werden sollte.

Ueberhaupt würde es eine unnütze Einschränkung seyn, wenn es nur erlaubt seyn sollte, mit gegründeten Klagen einzukommen. Gemeiniglich glaubt doch ein jeder, der eine Klage vorbringt, daß seine Klage gegründet sey. Ob sie es wirklich ist, das muß erst vom bürgerlichen Tribunale oder von dem Tribunale der Publicität beantwortet werden.

Für die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und für die Sicherheit der Bürger muß es immer vortheilhaft seyn, daß man ohne Gefahr über die Ungerechtigkeiten der Beamten Klage führen kann. Viele Ungerechtigkeiten, viele unredliche und despotische Handlungen gehen im Schwange, (vorzüglich da, wo der Beamte sich procul a Jove wähnt) von welchen die höchste Regierung nie unterrichtet wird; und wenn sie auch einmal davon unterrichtet wird, so ist es nicht selten schon zu spät; der Schaden ist bereits so groß, daß er entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Verlust für den Staat oder den einzelnen Bürger ersetzt werden kann. In dem nächsten Cirkel sind diese gesetzwidrige Handlungen der Beamten gemeiniglich zur Gnüge bekannt. Die vielen Schwierigkeiten und Gefahren aber, denen man sich aussetzt, wenn man über den ungerechten mächtigen Beamten Klage führen will, halten diejenigen, die unter seinen Bedrückungen leiden müssen, nicht selten zurück. Unter so bewandten Umständen ist der Beamte bey

seinem

seinem schlechten Betragen immer sicher genug. Könnte er aber keinen Augenblick sicher seyn, daß nicht seine Nachläßigkeit, seine Unredlichkeit oder Bedrückung dem Publiko dargestellt und dadurch die höchste Regierung oder seine unmittelbare Obrigkeit auf sein Betragen aufmerksam gemacht werde: so würde schon die Eigenliebe ihn antreiben, wenigstens mit mehrerer Vorsicht zu Werke zu gehen. Selbst dann, wenn die Klage wirklich ungegründet befunden werden sollte, ist für den Staat noch nichts verloren. Mit Freuden müssen die Obrigkeit und die Bürger erfahren, das die Beamten des Staats nichts verbrochen haben. Selbst in diesem Falle würde das Beyspiel von gutem Nutzen seyn. Der nachläßige oder ungerechte Beamte würde, selbst wenn die Klage ihn nicht unmittelbar beträfe, doch dadurch auf die ihm drohende Gefahr aufmerksam gemacht werden; die Freysprechung des Unschuldigen, die sein Gewissen ihm versagen müßte, würde ihn kräftigst aus dem Schlaf erwecken.

„Für den Staat, wird man mir vielleicht einwenden, mag ein solches Verfahren allerdings seine Vortheile haben, aber für den Beamten selbst gewiß nicht. Ist der Staat überhaupt verbunden, die Ehre der Bürger zu sichern: so muß er auch die Ehre des Beamten schützen. Oder soll der Beamte allein des Schutzes der Gesetze beraubt seyn, auf welchen doch ein jeder Bürger gerechten Anspruch machen kann? Soll er allein dem Angriffe eines jeden Unberechtigten wehrlos ausgesetzt seyn?"

Unberechtigt kann, wo von öffentlichen Angelegenheiten und deren Verwaltung die Rede ist, kein einziger Staatsbürger genannt werden. Das Oeffentliche und die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten geht alle insgesammt und daher auch jeden einzelnen an. Der einzelne Mann ist zwar nicht berechtigt, ein entscheidendes Urtheil zu fällen; aber zur Prüfung des Betragens der Beamten und ihrer öffentlichen Handlungen ist er vollkommen berechtigt. Oder sollte die Gemeine nicht das Recht haben, sich über die Nachläßigkeit ihres Predigers zu beschweren; sollten die Untergebenen nicht berechtigt seyn, über das despotische Betragen der Amtmänner oder andrer untergeordneten Obrigkeiten Klage zu führen, da sie doch selbst darunter leiden müssen, oder doch wenigstens eben sowohl als andere einmal darunter leiden könnten?

Der Beamte hat einen doppelten Charakter, einen öffentlichen, in so fern er Beamter des Staats ist und zu dem Staate in eben dem Verhältnisse, wie ein Diener zu seinem Herrn steht, und einen privaten, in so fern er Bürger des Staats ist. Wird er in seinem privaten Charakter, oder in Ansehung derjenigen Handlungen, die nur mit seinem Privatleben, nicht mit seinem Amte in Verbindung stehen, angegriffen: so hat er unstreitig in diesem Falle denselben Anspruch auf den Schutz der Gesetze zu machen, als ein jeder seiner Mitbürger.

Ganz anders verhält es sich aber mit den Angriffen, die auf seinen öffentlichen Charakter gemacht

macht werden. Hier steht er zum Staate nicht mehr in dem Verhältnisse des Bürgers, sondern in dem Verhältnisse des Dieners zum Herrn. Er darf in so fern nicht dieselben Foderungen an den Staat machen, die ein jeder Privatbürger machen darf. Er begnügt sich nicht mit dem Schutze, den jeder einzelne Bürger vom Staate erhält; er will noch etwas mehr, Einkünfte, Ansehen u. d. gl. haben. Der Staat hat folglich auch das Recht, mehr Arbeit, mehrere Aufopferungen von ihm zu fodern, als er von den übrigen Privatbürgern mit Recht fodern kann. Ohne Verletzung der Gerechtigkeit kann er von ihm fodern, nicht nur, daß er die bedungene, mit seinem Amt verbundene Arbeit thue, sondern auch, daß er, wenn es für das Wohl des Staats erfoderlich seyn sollte, seine öffentlichen Handlungen mit Recht oder Unrecht von einem jeden prüfen und tadeln lasse.

Dies kann der Staat mit desto größerer Billigkeit verlangen, weil es ganz auf die freye Willkühr des Beamten ankömmt, ob er diesen Contrakt mit dem Staate eingehen wolle oder nicht. Bürde ich jemanden eine Last auf; fodere ich von ihm Aufopferungen, ohne daß er selbst seine Beystimmung dazu gegeben hat: so kann er sich mit Recht über mich beschweren. Lege ich ihm hingegen die Vortheile und Beschwerden vor Augen, welche er entweder zugleich übernehmen oder mit einander fahren lassen muß, und überlasse ich ihm dabey die freye Wahl: so kann er nachmals auch mit keinem Rechte über die Beschwerden klagen, die er, um

jene Vortheile zu gewinnen, freywillig übernommen hat. Und dies ist gerade der Fall mit dem Staatsbeamten. Der Staat zwinget niemanden, Beamter zu werden; er überläßt es der freyen Wahl eines jeden, ob er die Beschwerden übernehmen und die damit verbundenen Vortheile genießen, oder ob er beydes mit einander, die Beschwerden und die Vortheile lieber fahren lassen wolle. Ist die öffentliche Verantwortlichkeit, die öffentliche Prüfung, der öffentliche Tadel seiner Handlungen, in seinen Augen ein so großes Uebel, daß er, um diesem zu entgehn, lieber auf Gehalt und Vortheile Verzicht thun will; nun so hat er seinen freyen Willen. Nur wenn er die Vortheile zu genießen wünscht, kann er zur Uebernehmung der mit ihnen verbundenen Beschwerden verpflichtet werden.

Wenn der Staat wirklich verpflichtet wäre, dem Beamten in diesem Stücke völlig gleiche Rechte mit dem Bürger zu ertheilen, so würden zwar alle weitere Untersuchungen über diese Sache an sich überflüssig seyn; denn wo Pflicht und Gerechtigkeit den Ausschlag schon gegeben haben, da müssen alle andere Gründe schweigen. In diesem Falle aber ließe sich noch eine andere Frage aufwerfen.

Man muß, wenn von der Ehre die Rede ist, zwey an sich verschiedene Dinge, die aber sehr häufig mit einander verwechselt werden, sorgfältig unterscheiden: Das Selbstgefühl, oder das eigene Urtheil über unsern persönlichen Werth;

und

und die Achtung, oder die Urtheile andrer Menschen über uns. Nach dem ersten zu streben ist eine unbedingte, aber nach dem letztern zu trachten ist nur eine bedingte Pflicht des Menschen; nemlich nur in so fern, als diese Achtung mit dem erstern oder mit dem wahren Urtheil über unsern eigenen persönlichen Werth, das nur auf das Moralgesetz gegründet werden darf, bestehen kann. Beydes ist an sich dem Menschen natürlich; weder das eine noch das andere ist an sich verwerflich; bey beyden aber sind Verirrungen möglich, wenn der Mensch mehr nach schimmernden Phantomen als nach wahren Vollkommenheiten strebt.

Der Mensch muß nothwendig sich bemühen, daß er in seinen eigenen Augen Werth erlange; auch muß er, wenn nicht höhere Pflichten es verbieten, nach der Achtung anderer Menschen streben. Wird er dabey nicht mißgeleitet, werden sein Verstand und sein Gefühl nicht verdorben, kindisch und unvernünftig gemacht: so wird er diese Achtung auch jederzeit da suchen, wo Natur und Vernunft ihn solche suchen heißen, in dem Streben nach Vollkommenheiten, die den wahren Adel und die wahre Vortreflichkeit des Menschen ausmachen.

Aber das zarte Gefühl, dessen Besitz nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche eigentlich den Mann von Ehre ausmacht, dies Gefühl, wodurch man sich über den geringsten Verdacht, über die allergeringste Aeusserung dieses Verdachts nicht bloß betrübt, sondern auch dadurch auf das empfindlich-

sie beleidigt glaubt, so empfindlich beleidigt, daß man ohne Genugthuung, das heißt nicht, ohne die aufrichtige Erklärung des Beleidigers oder unsrer Mitbürger, daß sie den Verdacht als ungegründet ansehen, sondern ohne Bestrafung sich nicht zufrieden geben kann; dies Gefühl ist nur auf Meinung gegründet, und auf eine Meinung, die in den mehrsten Fällen nicht von der Vernunft gerechtfertigt werden kann und daher im Grunde nur eine falsche Ehre ist.

Und hier entsteht nun die Frage: Darf der Staat diese falsche Ehre, diese unvernünftige Meinung, die für die Moralität höchst schädlich werden kann, ich will nicht sagen dulden, sondern darf er sie unterstützen, selbst in den Fällen unterstützen, wo sie für den Zweck des Staats für dessen Erhaltung und für die Sicherheit der Bürger nachtheilig werden kann?

Diese Meinung, sage ich, daß man für jeden Verdacht und jede Beschuldigung Genugthuung haben müsse, ist an sich unvernünftig und daher eine falsche Ehre. Verkannt zu werden, die Achtung seiner Mitbürger zu verlieren, oder in Gefahr zu seyn sie zu verlieren, muß allerdings für ein jedes empfindliche Gemüth sehr kränkend seyn. Indessen lehrt uns die Vernunft, daß wir zwar von unsern Nebenmenschen fodern können, daß sie uns nicht ohne Grund für schlechte Menschen halten, daß wir aber doch nicht fodern können, sie sollen, ohne uns gehörig zu kennen, da, wo sie

Gründe

Gründe des Verdachts zu haben glauben, uns jederzeit für unschuldig erklären; wenigstens wäre es doch möglich, daß wir wirklich das Verbrechen begangen hätten, dessen wir beschuldigt würden. Die Vernunft lehrt, daß es kein sichreres Mittel gebe, um sich die verlorne Achtung wieder zu verschaffen und einen gegen uns entstandenen Verdacht zu tilgen, als daß wir die Unwahrheit der Verläumdung durch unser pflichtmäßiges Betragen und durch überzeugende Gründe beweisen, und daß zur Erreichung dieser Absicht, zur Wiedererlangung der verlornen oder zur Befestigung der schwankenden Achtung nichts unzweckmäßiger und unvernünftiger seyn könne, als auf die Bestrafung desjenigen zu dringen, der uns getadelt hat; daß die Bestrafung des Verleumders keinesweges die Unwahrheit seiner Verleumdung beweise, und daß die Achtung, das heißt die Meinung anderer von unserm persönlichen Werthe nur durch Gründe und Ueberzeugungen bestimmt, nicht aber durch physische Gewalt erzwungen werden könne.

Schwerlich hat es wohl ein Volk gegeben, das mehr von Selbstgefühl, von männlicher Tugend und Ehrliebe entflammt war, als vormals die Griechen und Römer, und doch finden wir bey ihnen nicht diese Art von point d' honneur. Es war bey ihnen erlaubt, selbst den vortreflichsten Staatsmann wirklicher Verbrechen zu beschuldigen, und die einzige Genugthuung die er erhielt und foderte, war die Freysprechung. Nein! jene falsche Ehre stammt mit ihren Geschwistern, dem

Adelstolze, dem Rangstolze, den Duellen *) und den übrigen ähnlichen Thorheiten, von jenen rohen barbarischen Völkern und Zeitaltern ab, sie ist ein Sprößling des alten Rittergeistes, dessen gute Eigenschaften in den Gräbern der Vorfahren schlummern, und welcher der Nachwelt bloß seine Thorheiten zum Vermächtniß hinterlassen hat.

Ein Mann von wahrem Selbstgefühle und ein Mann von Ehre nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, welche ganz verschiedene, einander entgegengesetzte Wesen! Von dem erhabenen Gefühle der Vortreflichkeit der Tugend und der menschlichen Natur durchdrungen, strengt der erstere alle seine Kräfte an, um das hohe Ideal, das

*) Die Duelle, wenn sie zwischen Militärpersonen Statt finden, die man der Feigheit beschuldigt hat, können zwar nicht vor dem Richterstuhl der Moralität, aber doch vor dem Richterstuhl der Vernunft, in sofern sie ohne Rücksicht aufs Moralgesetz taugliche Mittel zu ihren Zwecken wählt, gerechtfertiget werden. Ein Offizier ohne persönlichen Muth kann keine Achtung im Staate verdienen, weil es ihm an einem wesentlichen Erfoderniße zum Dienste des Staats in seinem Fache fehlt. Eine Thatsache, wodurch er also seinen persönlichen Muth zeigt, ist wirklich der beste Beweis von der Grundlosigkeit jener Beschuldigung, das zweckmäßigste Mittel, wodurch er in dieser Hinsicht seine Achtung befestigen kann. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, können Duelle nicht zur falschen Ehre gerechnet werden; gleichwohl bestraft der Staat, und wie mich dünkt mit Recht, solche Handlungen, die sich auf eine Meinung gründen, welcher selbst der vernünftige Mann zuweilen nachgeben muß.

das seiner Seele vorschwebt, in seiner Person zu realisiren. Mit edlem Stolze verwirft er jeden niedrigen Gedanken, als mit der hohen Würde der Menschheit unverträglich. Durch männliche Tugend strebt er sich des Postens würdig zu machen, auf welchem er als Bürger steht. Er verachtet nicht den Beyfall und die Achtung seiner Mitbürger; aber nur durch wahre bürgerliche Tugend sucht er dieselben zu erlangen. Er weiß es, daß er allein, und sonst kein Mensch auf Erden seinen wahren Werth zu zernichten, daß kein Mensch als er ihn selbst herabzuwürdigen im Stande ist. Nicht durch unvernünftige unmoralische Handlungen, nicht durch Handlungen der Rachsucht, die, anstatt ihn zu erheben, in seinen eigenen wie in den Augen aller Vernünftigen ihn nur herabsetzen würden, sondern durch sein untadelhaftes Betragen selbst sucht er jeden Verdacht, jeden Tadel, der ihm die Achtung seiner Mitbürger rauben könnte, zu entkräften. Sein Werth ist auf Wirklichkeit gegründet, er ist im Kleinen ein Abdruck der über alles erhabenen Gottheit.

Wie armseelig, klein und kindisch ist dagegen die Figur, welche jenes Gewebe von Thorheiten, das nach dem Urtheile der Welt den Mann von Ehre charakterisirt, diesem wirklich erhabenen Wesen gegenüber macht! Wie das Kind in seiner neuen Kleidung bläht sich dieser auf. Seine Geburt, die Thaten seiner Vorfahren, ein altes bestäubtes Pergament, eine Stelle in der Rangordnung, ein seidenes Band über die Schultern, ein

goldener Degenquast und was dergleichen Flitterpracht mehr seyn mag, deren Werth ganz allein von der wandelbaren Meinung der Menschen abhängt, diese sind es, worauf der Mensch stolz ist; diese erzeugen die Gefühle, die ihn über seine Nebenmenschen erheben, und eine solche erbettelte, nicht in der wahren Vortreflichkeit des Menschen gegründete Ehre, kann, wie er glaubt, durch Verdacht, durch leere Worte, durch manche an sich ganz unbedeutende Handlungen vernichtet werden, kann von einem jeden Bösewicht oder Thoren durch ein einziges Wort befleckt, und dieser Fleck kann nicht durch Gründe und ein vernünftiges Betragen, sondern einzig und allein durch Blut abgewaschen oder durch Strafe getilgt werden. — Welche eine Kette von Unvernunft, Thorheit und Widerspruch!

Aber nicht nur unvernünftig, sondern selbst für die Moralität und Legalität der Bürger schädlich und der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten äußerst nachtheilig ist diese, so wie eine jede falsche Ehre überhaupt. Man hat zwar nie geglaubt, daß bey den öffentlichen Beamten ein solches point d'honneur zur Beförderung der Moralität gereichen, wohl aber, daß es zur Beförderung der Legalität beytragen und sie zur pflichtmäßigen Führung ihres Amtes antreiben oder doch wenigstens von schlechten ehrlosen Handlungen aufs kräftigste abhalten werde. Es wäre zu wünschen, daß man dieses auch in praxi richtig und durch die Erfahrung bewährt gefunden haben mögte. Aber leider ist die Erfahrung ganz dawider. Nicht

jeder,

jeder, der sich im höchsten Grade beleidigt fühlt und nicht ohne Genugthuung befriedigt werden kann, wenn er einer schlechten unredlichen Handlung beschuldigt wird, hütet sich deswegen, schlechte und unredliche Handlungen zu begehen. — Doch was rede ich von schlechten und unredlichen Handlungen? Moralität und Redlichkeit haben mit dieser falschen Ehre nichts zu thun. Man kann in seiner Amtsführung äußerst nachlässig und doch ein Mann von Ehre seyn; man kann seine Untergebenen drücken; ihnen das ihrige vorenthalten und sie despotisch behandeln, und doch ein Mann von Ehre seyn. Man kann Unterschleif begehen, öffentliche Gelder untreu verwalten, Schulden machen, welche zu bezahlen man weder im Stande noch gesonnen ist, und doch ein Mann von Ehre seyn; aber man kann kein beleidigendes Wort, und keinen Verdacht, daß man so schlecht gehandelt habe, ungestraft hingehen lassen, so lange man ein Mann von Ehre seyn will.

Könnte diese falsche Ehre auch wirklich zur Beförderung der Legalität beytragen: so würde sie doch ganz gewiß für die Moralität immer die nachtheiligsten Folgen haben, würde die Menschen in dem verderbten Hange unsers Zeitalters, nur nach dem äussern Scheine, nicht nach der Wirklichkeit zu streben, immer mehr und mehr bestärken, würde neue unreine Quellen ihrer Handlungen eröffnen und ihre Aufmerksamkeit von einer wahren Ehre und von wahrer Achtung auf ein leeres glänzendes Phantom hinziehen.

Wenn auch Adelstolz, Rangstolz, Vorurtheile der Standeshoheit und der persönlichen Hei-

ligkeit *) keinen andern Schaden verursachten: so haben sie doch unstreitig die Folge, daß sie den Menschen kindisch und unvernünftig machen, daß sie ihm ein glänzendes Phantom von falscher Ehre vor Augen stellen, und ihn dadurch abhalten, seine Aufmerksamkeit auf die wahre Ehre und Achtung zu richten, die, wenn er von diesem Phantome nicht geblendet wäre, durch ihre eigene natürliche Schönheit ihm von selbst in die Augen leuchten würde. Wäre es unmöglich, durch diese glänzenden Thorheiten eine Art von eingebildetem Werthe zu erhalten: so würde der Mensch, um die Achtung seines eigenen Herzens, die er nicht entbehren kann, sich zu verschaffen, seine Zuflucht zu Dingen nehmen müssen, die einen wahren Werth hätten. Wenn äusserer Schimmer, Stand, Rang, u. d. gl. ihm in den Augen der verblendeten Menge keine Achtung mehr zuziehen könnten: so müßte er durch Handlungen der Redlichkeit und der Güte, durch Thätigkeit für das allgemeine Wohl sich diese Achtung zu verschaffen suchen. Anstatt seine Bemühungen auf Standeserhöhung, auf Rang, Ritterorden u. d. gl. zu verwenden, müßte er sich durch Gerechtigkeit, Milde, Popularität, Wirksamkeit ꝛc. bey seinen Nebenmenschen Ansehn erwerben. Von dieser Seite betrachtet müßte, wenn es auch nicht

*) Daß ich hier nur den Wahn von eigner persönlichen Heiligkeit und den daraus fließenden Hochmuth, nicht aber die äussere Heiligkeit oder Unverletzlichkeit obrigkeitlicher Personen, als welche auf Vernunft und die Natur der bürgerlichen Vereinigung gegründet ist, verstehe, braucht wohl kaum erinnert zu werden.

nicht strenge Pflicht des Staats wäre, alles zu vermeiden, was das Verderben der Moralität der Bürger nach sich ziehen kann, schon sein eigner Vortheil, der Vortheil, thätige und redliche Beamte zu haben, den Staat bewegen, alles mögliche zu thun, um jede Gattung der falschen Ehre und alles, wodurch der Mensch überhaupt und der Beamte insonderheit zum Streben nach dieser falschen Ehre gereizt werden könnte, aus seinem Bezirke zu verbannen *).

*) Man sollte glauben, daß der Soldat zur Tapferkeit keine andern Antriebe brauchte, als den großen Gedanken, der bey den Griechen und Römern so wirksam war, daß er für das Vaterland streite, daß er zur Vertheidigung seiner schwachen, unschuldigen, wehrlosen Mitbürger sein Leben wage; so wie der Gedanke, daß er zum allgemeinen Besten arbeite, bey jedem Beamten die kräftigste Triebfeder zur Thätigkeit seyn sollte. Aber die Politik sah tiefer, sie sah, daß Männer, die von jenem großen Gedanken durchdrungen wären, zwar wie Leonidas mit Löwenmuth fechten, oder mit Fabricius ihr Leben und ihr Alles für das Wohl des Vaterlandes aufopfern, keineswegs aber bereit seyn würden, sich zur Ausbreitung einer despotischen Gewalt als gehorsame Werkzeuge brauchen zu lassen, nicht immer bereit, die Freyheit und Rechte ihrer Mitbürger zu unterdrücken, oder sich, um die Launen des Fürsten oder seine Eroberungssucht zu befriedigen, die Angelegenheiten seiner Familie zu befördern, u. d. g. sich verstümmeln oder tödten zu lassen. Dies alles sah sie, und unterdrückte daher klüglich das wahre Ehrgefühl als etwas, das ihr, bey ihren Absichten, leicht hinderlich seyn könnte. An dessen Statt schuf sie schimmernde Phantome, Standesehre, fürstliche Gnade, Bän-

der,

Nun ist es zwar unmöglich, daß der Staat, oder die gesetzgebende Gewalt des Staats jede Gattung der falschen Ehre vertilge. Die falsche Ehre beruht auf Meinungen und liegt daher ausserhalb des Gebiets der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt; denn Meinungen können nicht durch Zwangsgesetze, sondern nur durch Ueberzeugung von ihrer Unvernunft und Lächerlichkeit verdrängt werden. Dies aber zu thun, ist nicht die Sache des Gesetzgebers, sondern der Volkslehrer und Schriftsteller, der Satyren- oder Comödienschreiber, denen die Pflicht obliegt, die ungereimten Vorurtheile der Menschen entweder durch ernsthafte Gründe zu bestreiten, oder durch Aufstellung ihre Ungereimtheiten auf eine auffallende Weise lächerlich zu machen.

Auch darf der Gesetzgeber, wenn er anders nicht ungerecht, das heißt dem allgemeinen Willen zuwider, verfahren will, der allgemeinen Meinung, sie mag auch noch so ungegründet seyn, nicht Trotz bieten, sondern er muß und soll sich in solchen Fällen nach dieser allgemeinen Meinung richten. Im Oriente,

der, Port d'Epees, point d'honneur, u. s. w., als eben so viele glänzende Ziele, denen man nachjagen sollte, und erreichte ihre Absicht glücklich. Menschen, die nicht mehr von Vernunft und wahrem Ehrgefühl getrieben werden, lassen sich mit Freuden auf jeden Weg hinleiten, auf welchem sie das glänzende Phantom, das Ziel ihrer Bestrebungen sich entgegen schimmern sehen. So verdarb man den Menschen und würdigte ihn herab, um ihn zu seinen Absichten als ein schickliches Werkzeug gebrauchen zu können.

Oriente, wo es als eine Beleidigung, die nur mit Blut ausgesöhnt werden kann, angesehen wird, wenn jemand die Frau oder Tochter eines andern küßt, oder sie bloß ohne Schleyer sieht, würde der Gesetzgeber sehr unrecht verfahren, wenn er auf diese Meinung, sie mag übrigens in seinen eigenen Augen so unvernünftig und übertrieben seyn, als sie immer will, keine Rücksicht nehmen, und eine sich hierauf beziehende eingebildete Beleidigung ungeahndet hingehen lassen wollte. Das Volk würde dieses, so lange noch jene Meinung Statt fände, gewiß nicht über sich selbst beschließen. Ist eine Meinung von der Art, daß man sich durchaus nach ihr richten muß, um nicht alle Ehre unter seinen Mitbürgern zu verlieren: so muß die Obrigkeit um so viel mehr eine jede Beleidigung, die auf diese Meinung gegründet ist, bestrafen.

Aber obgleich der Gesetzgeber keine Meinungen erzwingen kann und sich sogar selbst nach ihnen richten muß: so kann die oberste Gewalt des Staats in Ansehung der Vorurtheile und falschen Ehre, die sich auf Vorurtheile gründet, doch ohne Zweifel etwas thun. Ja sie kann sowohl zur Vertilgung als zur Befestigung dieser falschen Ehre und der Vorurtheile, aus welchen sie entspringt, beytragen.

Das erste was die oberste Gewalt in dieser Rücksicht zu thun oder vielmehr zu lassen hat, ist, daß sie nicht selbst mit Vorsatz Einrichtungen treffe, wodurch die Vorurtheile befestigt und dem Menschen neue Veranlassungen zur Nachjagung einer

einer falschen Ehre gegeben werden. Sie soll alles vermeiden, wodurch die Moralität der Bürger in Gefahr kommen könnte. Will der Privatmann nicht vernünftig seyn; sucht er, ohne daß die Obrigkeit daran Schuld ist, seine Ehre im falschen Schimmer: so hat der Staat nichts mit ihm zu thun, so lange er nicht andere beleidiget. Aber der Staat soll ihm nicht selbst dazu Veranlassung geben, soll nicht selbst Vorurtheile des Adels, des Rangs, der eingebildeten Hoheit, ein falsches point d'honneur u. d. g. einführen und unterstützen, sondern vielmehr diese Thorheiten, wo sie einmal eingeführt sind, mit Vernunft und Vorsicht abzuschaffen suchen.

Das zweyte, was der Staat in dieser Hinsicht thun kann, ist, daß er für die Aufklärung und Unterweisung der Bürger sorge; das dritte aber, daß er ihnen in diesem Stücke selbst mit einem guten Exempel vorgehe, und dies thut er oder sein Repräsentant, die höchste Obrigkeit, in dem vorliegenden Falle, wenn er selbst an demjenigen, der sein Betragen tadelt, keine Strafe vollzieht, sondern nur durch Widerlegung der Irrthümer sein Ansehen in der öffentlichen Meinung befestiget; wenn er seinen Dienern, den Beamten des Staats, eben dies zu thun empfiehlt, ihnen empfiehlt, daß auch sie vor dem Gerichte oder in öffentlichen Schriften ihr Betragen vertheidigen und falsche Beschuldigungen widerlegen, und wenn er ihnen dabey zugleich bedeutet, daß sie keine andere Genugthuung als die gerichtliche oder öffentliche Freysprechung zu erwarten haben. Das Ansehen,

sehen, worin die höchste Regierung und ihre Beamten in jedem Staate stehen müssen, wird zur Vernichtung der falschen Meinung, daß man, ohne durch eine genugthuende Strafe gerächt zu werden, sich nicht beschuldigen lassen dürfe, eben so kräftig beytragen, als es zur Vernichtung anderer Vorurtheile wirkt, wie z. B. wenn eine für unehrlich gehaltene Arbeit von der Regierung oder ihren Beamten selbst unternommen wird.

Aber dies Vorurtheil, daß man im Falle einer falschen Beschuldigung, ohne Genugthuung, das heißt ohne Geld- oder Leibesstrafe zu fodern, sich nicht zufrieden geben könne, ist bey weitem nicht die allgemeine Meinung. Oder zieht wohl derjenige, welcher die wider ihn gemachten Beschuldigungen bloß widerlegt, oder sich von einem wider ihn erregten Verdacht in öffentlichen Schriften zu reinigen sucht, sich deswegen allgemeine Verachtung oder Geringschätzung zu? Verliert seine Achtung durch einen solchen Schritt das allergeringste, oder wird nicht vielmehr durch seine bewiesene Mäßigung und durch das Zutrauen auf seine gute Sache, seine Achtung, wenigstens bey allen Vernünftigen, vermehrt werden?

Und nun wiederhole ich die Frage: Thut der Staat Recht, wenn er, anstatt durch sein eignes Beyspiel und das Beyspiel seiner Beamten besonders in diesem Falle, wo ihrer Achtung dadurch nichts abgehen kann, den Unterthanen vorzugehen, lieber das Gegentheil thut, wenn er eine irrige Meinung unterstützt, welche die Aufmerksamkeit

samkeit von dem wahren Werthe der Menschheit ab und auf eine eingebildete Hoheit hinzieht, eine Meinung, die dem thörichten Stolze und der Rachsucht oder dem Rechte, persönliche Beleidigungen mit gleichem zu vergelten, Nahrung giebt, und folglich der Moralität, ja selbst dem eigenen Vortheile des Staats nachtheilig ist? Dies alles thut aber der Staat, wenn er über die falschen Ankläger bloß aus der Ursache Strafen verhängt, weil der Beschuldigte ein Beamter des Staats oder des Königs ist. Die einzige passende Strafe, die, wenn man schlechterdings eine Strafe haben will, hier Statt finden könnte, wäre nicht Geld- oder Leibesstrafe, sondern Abbitte und die öffentliche Erklärung von Seiten des Beleidigers, daß er seine Beschuldigung als ungegründet erkenne.

Man kann nie genug darauf dringen, daß die Gesetze und zwar um ihrer selbst willen von den Unterthanen geachtet werden. Auf dieser Achtung, dieser Ueberzeugung von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Gesetze beruhet alle Ordnung im Staate, alle Bürgertugend. Man kann daher auch nicht genug thun, um die Achtung dieser Gesetze von der Achtung des Mannes zu trennen, der die Gesetze in Thätigkeit setzen soll. Thut man dies nicht: so steht zu befürchten, daß die Geringschätzung, welche sich der Mann selbst durch seinen Charakter und Wandel zuziehen kann, (ein bey jedem Beamten und jedem Menschen möglicher Fall) auch auf die Gesetze übergehen werde. Ich habe von der französischen Armee irgendwo gelesen, daß

die Soldaten zwar vor dem Offizier, so lange der Dienst währt, unter dem Gewehre stehn, daß der geringste Ungehorsam im Dienste zwar auf das schärfste geahndet wird, daß aber der Offizier, sobald der Dienst vorüber ist, auf keinen äußern Vorzug vor seinen übrigen Mitsoldaten Anspruch machen darf. Durch ein solches Betragen macht man es den Unterthanen anschaulich, daß der Mann nur um des Gesetzes willen geachtet wird. Hüllt man hingegen den Mann selbst, der die Gesetze in Thätigkeit setzen soll, in ein heiliges Dunkel ein; bekleidet man ihn mit einer gewissen Heiligkeit, mit einem Range oder mit andern äusserlichen Vorzügen, die auch ausser dem Dienste fortdauern; macht man es gefährlicher, ihn als jeden andern zu beschuldigen und sein Betragen zu tadeln: so handelt man diesem Zwecke ganz zuwider. Die Unterthanen werden gewohnt, das Gesetz um des Mannes willen, der es in Wirklichkeit setzt, zu achten, da sie doch vielmehr das Gegentheil thun, den Mann um des Gesetzes und nur um des Gesetzes willen achten sollten.

Auf eine vorzügliche Heiligkeit, wenn er nicht im Dienste ist und auf eine ausgezeichnete Ahndung, wenn seine öffentlichen Handlungen nach dem Dienste ohne Grund getadelt werden, kann demnach der Beamte keinen Anspruch machen. Ja meines Erachtens sollte er in diesem Falle weniger Rechte als seine Mitbürger haben. Die Sicherheit der Bürger überhaupt ist der Zweck des Staats; diese Sicherheit geräth durch das unge-

ungerechte Verfahren der Beamten in unmittelbare Gefahr, da hingegen im Falle der privaten Beleidigungen nur die Sicherheit des einzelnen Mannes in Gefahr kommen kann. Dies zu verhüten ist aber die Sache der Polizey.

Der Beamte kann auch, wenn die Sicherheit der Bürger es erheischen sollte, Verzicht thun auf das Recht, Ahndung einer jeden wider ihn geäußerten, ungegründeten Beschuldigung zu fodern. Dies Recht kann nicht zu den unveräusserlichen Rechten des Menschen gehören, weil es sonst immer unerlaubt seyn würde, Beleidigungen ungerächt zu vergeben. Ein unveräußerliches Recht kann aber in keinem Falle weggegeben werden. In keinem Falle hat der Mensch das Recht, sich als eine Sache behandeln zu lassen, in keinem Falle das Recht, sich verkaufen zu lassen oder sich selbst zu verkaufen. Nur so lange sein Vertrag zwischen ihm und dem Staate dauern soll (und wie lange der dauern soll, steht in seiner eigenen Willkühr) und nur in dem Falle, wo seine öffentlichen, nicht wo seine privaten Handlungen getadelt werden, nur um die Freyheit seiner Mitbürger zu erhalten, kann er auf das Recht seiner übrigen Mitbürger Verzicht thun.

Doch dies alles bey Seite gesetzt, so bleibt noch eine Frage zu beantworten übrig, die zwar nicht den Staat wohl aber den Beamten selbst angehet. Welcher Art von Genugthuung, — der richterlichen durch Strafe, oder der durch öffentliche Vertheidi-

gung bewirkten Freysprechung — soll der Beamte, wenn er nach vernünftigen Gründen verfahren will, den Vorzug geben?

So wenig der Staat im Stande ist, das innere Urtheil eines Menschen über seinen eigenen Werth zu bestimmen, eben so wenig kann er auch die Achtung, das heißt, das Urtheil anderer Menschen über ihn bestimmen, er kann das vortheilhafte Urtheil über seine Person und Aufführung weder erhöhen noch vermindern. Die Meinungen der Menschen liegen ausser dem Gebiete der bürgerlichen, ja jeder menschlichen Gewalt überhaupt. Der Mensch hat keine Gewalt über seine eigenen Meinungen. Nur Gründe und innere Ueberzeugung, die von seiner eigenen Willkühr nicht abhängen, können seine Meinungen verändern. Nur Gründe und innere Ueberzeugung können einem bisher verkannten Manne unsre Achtung gewinnen, nur Gründe und Ueberzeugung einem bisher geschätzten Manne unsre Achtung entziehen; aber Gründe und Ueberzeugung lassen sich durch keine Gewalt erzwingen. Sie sind ihrer Natur nach keine Objekte der Zwangsgesetze.

Ist es dem Beamten um die wahre Achtung seiner Mitbürger, wenigstens der vernünftigsten und besten unter ihnen (denn auf alle darf kein Mensch rechnen) zu thun: so sind vielleicht das von Seiten der Obrigkeit auferlegte Stillschweigen und die von ihr über den Verläumder verhängte Strafe das zweckwidrigste Mittel, zu welchem er

im Falle einer ungegründeten Beschuldigung je hätte greifen können. Zwar kann er dadurch andere von ähnlichen Angriffen abschrecken; aber die Achtung seiner Mitbürger wird er durch dies Verfahren nicht wieder gewinnen, sondern vielleicht das Uebel ärger machen und noch tiefer in ihrer Achtung herabsinken.

Wenn auch durch die Strafen alle öffentlichen Angriffe für die Zukunft vermieden werden könnten: so wird derjenige, der mit Recht zu klagen glaubt, so wie derjenige, der bloß aus Bosheit und ohne Ueberzeugung klagt, deswegen noch nicht ruhen; beyde werden das Werk, das sie nicht öffentlich fortsetzen dürfen, desto emsiger insgeheim betreiben. In täglichen Gesprächen werden sie die Klagen, denen sie aus Furcht vor der Strafe keine Publicität mehr geben dürfen, so lange wiederholen, bis diese Wiederholungen zuletzt ein Gerücht bilden, wodurch der gute Name des Beamten völlig untergegraben und er um die wahre Achtung seiner Mitbürger oft ohne seine Schuld gebracht werden kann. Diese Angriffe im Finstern sind immer für die wahre Ehre des Beamten und eines jeden Bürgers die gefährlichsten. Um sich keine Verantwortung zuzuziehen, hält man sie gemeiniglich für ihn verborgen. Erfährt er endlich etwas davon, so ist dasjenige, was er hört, nicht selten so unbestimmt, daß er sich dawider nicht vertheidigen kann. Da niemand als Urheber oder Verbreiter des Gerüchts angesehen werden will, so wird er auch schwerlich jemanden her-

vor-

vorziehen, gerichtlich belangen und dadurch seinen übrigen Mitbürgern ihre falsche Meinung benehmen können. Dies wird erst alsdann möglich, wenn der Angriff nicht länger im Verborgenen sondern öffentlich geschieht; erst dann kann er den völligen Umfang der wider ihn verbreiteten Klage bestimmt erfahren; erst dann kann er Beweise fodern, und wenn der Gegner mit diesen Beweisen hervortritt, dieselben auch öffentlich widerlegen. Für einen Mann, der wirklich die wahre, nicht die verstellte, geheuchelte Achtung seiner Mitbürger wünscht, ist es daher immer vortheilhafter, wenn die Sache, sowohl die Anklage als die Vertheidigung öffentlich, als wenn sie insgeheim geschieht. Der Gewinn ist im ersten Falle weit mehr auf seiner Seite, als wenn er vor dem Richterstuhle auf Genugthuung und Strafe dringt *). Erreicht er

O 2 wirk-

*) Der Trieb, jede böse Handlung verhältnißmäßig bestraft zu sehen, gründet sich auf ein Urtheil der praktischen Vernunft. Aber selten findet man diesen Trieb bey dem Menschen, wenn von Beleidigungen, die wider ihn selbst begangen sind, die Rede ist, ganz frey von aller Rachsucht, von aller aus eigennützigen Trieben entstandenen Lust, persönliches Uebel mit persönlichem Uebel zu vergelten. Es lassen sich nur zwey vernünftige Gründe denken, weswegen man den Beleidiger gerichtlich belangen und zur Strafe ziehen könnte, — Ersatz, oder das Verlangen in den Status quo vor der Beleidigung gesetzt zu werden; oder Abschreckung anderer! — Ersatz kann man aber in dem gegenwärtigen Falle nicht erhalten, weil die Strafe uns die verlorne Achtung nicht wieder geben kann. Abschrecken kann

wirklich diesen Endzweck: so befriedigt er zwar seinen Stolz und seine Rachsucht; seine Mitbürger aber werden, den einzigen Fall ausgenommen, wo die Procedur gedruckt uud die Sache auf diese Weise dem Publiko vor Augen gelegt wird, nicht von dem wahren Zusammenhange der Sache unterrichtet; seine Unschuld wird ihnen nicht erwiesen und die Folge davon ist, daß die nachtheilige Meinung, welche durch die Beschuldigung gegen ihn erweckt ist, nicht gehoben wird.

Möglich ist es auch, daß der Bestrafte selbst durch die an ihm vollzogene Strafe das Mitleiden seiner Mitbürger für sich, und ihren Widerwillen gegen denjenigen errege, welcher die Bestrafung bewirkte; ja, dies ist mehr als blos möglich. Die Menschen machen gewöhnlich mit ihres Gleichen Parthey; die Schuld muß sehr einleuchtend und die Bestrafung sehr gerecht seyn, wenn sie ihre Stimme gegen eine Person ihres Standes geben sollen. Gemeiniglich sehen sie eine Beleidigung, die einem solchen widerfährt, als eine Beleidigung gegen sich selbst, seine Beschämung als ihre eigene Beschämung an. Die obrigkeitliche Person würde daher in solchen Fällen die Pluralität gewöhnlich

kann man durch die Strafe zwar, aber man setzt sich dadurch oft noch ärgern Beleidigungen aus. Wenn also diese beyden Gründe wegfallen, was bleibt alsdann noch übrig, als der sehr gegründete Verdacht, daß die gerichtliche Klage des Beleidigten in diesem Falle bloß aus Rachsucht, aus eitlem Stolze und dergleichen Gründen unternommen sey?

lich wider sich haben. Dies würde besonders dann Statt finden, wenn sie durch Bestrafung des Gegners Beweise der Eigenliebe, der Rachsucht oder des Stolzes, die man bey solchen Gelegenheiten, selbst wo sie in der That nicht sind, doch leicht zu finden glaubt, gegeben haben sollte. Dagegen würde ein jeder Beamte durch seine öffentliche Vertheidigung und durch die Achtung, die er dadurch seinen Mitbürgern zeigte, diese, wofern keine andere Empfindungen bey ihnen eine solche Wirkung hinderten, für die Ueberzeugung von seiner Unschuld und für einen gerechten Widerwillen gegen den boshaften Verläumder desto empfänglicher machen.

Hiezu kömmt noch ein Umstand. Der Richter muß und darf nur nach juridischen Beweisen, nicht nach Vermuthungen und Wahrscheinlichkeitsgründen das Urtheil sprechen. Er muß die Regel beherzigen, lieber zehn schuldige ungestraft gehen zu lassen, als einen einzigen Unschuldigen zu strafen. Eine Folge davon ist, daß der Richter oft einen Angeklagten vom Richterstuhle freysprechen muß, weil er zwar viele und große Wahrscheinlichkeitsgründe, aber noch keine juridische Beweise gegen ihn anführen kann. Wenn daher auch jemand vom Richterstuhle freygesprochen ist, so kann man, selbst bey der größten Achtung für die Gerechtigkeit des Ausspruchs (die aber von den persönlichen Talenten und dem Charakter des Richters abhängt, mithin zufällig ist) nichts weiter daraus schließen, als daß man den Beschuldigten des Verbrechens nicht juridice habe über-

überführen können. Den Verdacht, die allgemeine Meinung, die nicht nur nach juridischen sondern auch nach Wahrscheinlichkeitsgründen sich bestimmt, kann er demnach, selbst wenn er vom Gerichte freygesprochen ist, noch immer wider sich haben, und seine durch die Verläumdung geschwächte Achtung kann also auf diesem Wege nicht wieder hergestellet werden. Das einzige Mittel, wodurch er für den erlittenen Schaden Ersatz erhält und seine Achtung wieder hergestellt werden kann, ist, daß er alle Gründe, juridische sowohl als Wahrscheinlichkeitsgründe dem Urtheile des Publikums unterwirft, oder daß die Akten, die auch Wahrscheinlichkeitsgründe pro und contra enthalten können, öffentlich gedruckt werden *).

Es sey demnach einem jeden erlaubt, frey und ohne Furcht vor Strafen, über die Nachläßigkeit, die Unredlichkeit oder den Despotismus des öffentlichen Beamten in seiner Amtsführung seine Gedanken öffentlich zu äußern. Dies wird nicht nur den Beamten zur Vorsicht und Aufmerksamkeit kräftigst ermuntern, sondern auch zugleich ein wirksames Mittel seyn, die Achtung des guten und rechtschaffenen Beamten aufs festeste zu gründen. Jede unbewiesene, jede bündig widerlegte Beschuldigung ist ihm ein wahrer Triumpf, ein neuer Schritt, um seine Achtung bey der Regierung

*) Wahr ist es, daß die Verläumdung, wenn sie gedruckt wird, eine größere Publicität erhält. Dagegen erhält aber auch die Vertheidigung eben dieselbe Publicität.

rung und seinen Mitbürgern zu befestigen; jede bewiesene Beschuldigung aber ist eine wohlverdiente Züchtigung und ein nützliches Beyspiel für andere. Die Strafe des boshaften Verläumders wird gewiß nicht ausbleiben; der Mißbilligung und Verachtung eines jeden vernünftigen und rechtschaffenen Mannes wird und kann er nicht entgehen.

So viel über diese Frage; wir gehen jetzt zur fünften über: Darf man wider bereits gesprochene Urtheile der Gerichtshöfe öffentlich schreiben und sie tadeln?

Ich kann die Beantwortung dieser Frage sehr kurz fassen; denn ich habe sie in dem vorhergesagten schon größtentheils beantwortet: Das in höchster Instanz gesprochene Urtheil muß vollzogen werden, und jeder Versuch, die Vollziehung desselben durch physische Gewalt zu hintertreiben, ist Verbrechen wider den Staat, wider den allgemeinen Willen, dessen Organ der Richter ist, und muß als ein solcher nothwendig bestraft werden.

Aber dessen ungeachtet kann man doch das Urtheil selbst und die Bündigkeit und Gerechtigkeit der Prämissen, auf welche das Urtheil gegründet ist, nachmals öffentlich in gedruckten Schriften prüfen. Wenn ich es bewiesen haben sollte, daß man das Verfahren, nicht blos des untergeordneten Beamten, sondern selbst der höchsten Regierung frey und öffentlich prüfen darf: so muß es ohne Zweifel auch erlaubt seyn, die von den Richtern gefällten Urtheile zu prüfen, und sie im Fall

der wirklichen oder vermeinten Ungerechtigkeit nach Ueberzeugung zu tadeln. Denn jedes gefällte Urtheil muß entweder eine Handlung des Unterrichters und also eines untergeordneten Beamten, oder auch, wenn es in höchster Instanz gesprochen ist, eine Handlung der höchsten, richterlichen Gewalt im Staate seyn.

Und hiermit wäre bereits die Frage beantwortet, wenn ich nicht glaubte bey dieser Gelegenheit noch ein paar Bemerkungen hinzufügen zu müssen.

Das höchste Gericht in Dännemark hat das Vorrecht, daß es ein Urtheil sprechen kann, ohne die Prämissen und ohne die Gründe seiner Urtheilssprüche anführen zu dürfen. Ohne Zweifel wäre es jetzt die Zeit, Verzicht auf dieses Vorrecht zu thun, welches unstreitig seinen Ursprung aus jenen rohen Zeiten hat, da man es als etwas großes ansah, was doch in der That etwas höchst armseliges ist, daß der bloße Wille, das bloße sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas, den Bürgern genug seyn muß. Ich nenne dies ein sehr armseliges Vorrecht, weil für ein vernünftiges Wesen nichts edleres gedacht werden kann, als daß sein Wille durch vernünftige Gründe bestimmt werde. Machtsprüche zu gebrauchen und Launen an die Stelle vernünftiger Gründe zu setzen, schickt sich weit eher für ein ungezogenes, eigensinniges Kind oder für einen Despoten, der über Sklaven zu gebieten hat, als für eine gerechte und weise Regierung, die ihren Ruhm in die Liebe der

Unter=

Unterthanen setzt. Ich für meinen Theil kann gar nicht einsehen, warum man dies, mit dem Geiste des Zeitalters und dem gegenwärtigen Zustande der Aufklärung ganz unverträgliche, Vorrecht nicht eben sowohl könnte fahren lassen, als man ein anderes eben so unschickliches Vorrecht, schon wirklich aufgegeben hat, ich meine das Vorrecht, Gesetze zu geben, so wie vormals in Frankreich, ohne die Gründe derselben anzuführen. Dergleichen Vorrechte überläßt jede vernünftige Regierung mit Freuden solchen Obrigkeiten, die für ihre Befehle und Urtheile entweder keine Gründe anzugeben wissen, oder die es fühlen, daß sie die wahren Gründe derselben nicht, ohne schamroth zu werden, angeben dürfen.

Vermuthlich glaubte man in jenen finstern Zeiten, daß man durch ein solches Verfahren, welches man auch der Gottheit beylegte, sich zu einer größern Aehnlichkeit mit ihr erheben werde. Aber thörichter und ungereimter konnte doch wohl kein Gedanke seyn. Die göttlichen Gesetze sind niemals von Vernunftgründen entblößt; nie kann die Gottheit etwas befehlen, das nicht in sich selbst gut und heilig wäre, und was gut und heilig ist, muß seine ewige Sanktion in der praktischen Vernunft des Menschen haben. Aber so verhält es sich nicht mit dem Menschen; es ist möglich, daß er etwas befiehlt, was weder gut noch gerecht ist und deshalb ist es nothwendig, daß er, um die Güte und Gerechtigkeit seiner Befehle zu beweisen, dieselben aus allgemeingültigen Rechtsprincipien deducirt. Das Bestreben

stets gerecht zu handeln, ist der einzige Weg, auf welchem der schwache sterbliche Mensch sich der Gottheit nähern kann.

Noch eine Bemerkung sehe ich mich hier zu machen befugt. Man kann bey unsern Gerichtshöfen eine Abschrift von den daselbst verhandelten Akten bekommen, und sie drucken lassen; aber das Votum eines jeden einzelnen Beysitzers des Gerichts erfährt man nicht. Ohne Zweifel würde es gut seyn, wenn dies anders wäre. Die öffentliche Bekanntmachung dieser einzelnen Stimmen würde den gleichgültigen, partheyischen und ungerechten Richter behutsamer in der Verwaltung seines wichtigen, ihm vom Staate anvertrauten Amtes machen, vermittelst dessen seine bloße Stimme oft den Ausschlag geben und die ganze zeitliche Wohlfahrt, die Ehre und das Leben seiner Mitbürger bestimmen kann. Wüßte er sich nie sicher, ob nicht seine individuelle Stimme dem Publiko vorgelegt und einer öffentlichen Prüfung unterworfen werden würde: gewiß er würde mit größerer Behutsamkeit zu Werke gehen, als wenn er seine Unwissenheit oder seine Partheylichkeit unter der Firma des ganzen richtenden Tribunals verbergen kann.

Ich sollte kaum glauben, daß irgend ein vernünftiger, redlicher und ehrliebender Richter das geringste wider diesen Vorschlag werde einzuwenden haben. Indessen wäre es doch möglich, daß dieser oder jener Richter durch die Bekanntmachung seiner Stimme sich Feinde zuzöge, und daß diese ihm nachher bey vorkommender Gelegenheit zu schaden suchten; möglich wäre es auch, daß ein feiger

Richter,

Richter, durch diese Betrachtung abgeschreckt, seine Stimme jetzt mit weniger Entschlossenheit als sonst abgeben würde. Aber findet nicht eben diese Gefahr bey allen Untergerichten Statt, wo das Urtheil nur von einem einzigen Menschen gesprochen wird? Würde nicht bey dieser Publicität Furcht vor Beschämung eben so kräftig auf den Oberrichter wirken, als die Furcht vor Beschämung, wenn sein Urtheil in höherer Instanz verworfen werden sollte, jetzt auf den Unterrichter wirkt? Würde nicht das Bewußtseyn, daß er durch sein nach bester Ueberzeugung ausgesprochenes gerechtes Urtheil auf den Beyfall aller vernünftigen und billig denkenden Menschen Anspruch machen dürfe, ihn gegen die Furcht vor den Mißdeutungen der weniger vernünftigen und weniger billigen stärken? Ist es endlich nicht das Loos eines jeden rechtschaffenen Beamten, daß er durch redliche und genaue Erfüllung seiner Pflichten sich Privat-Feinde zuziehen kann? Muß er dies nicht als ein Opfer ansehen, welches er dem Vaterlande und der Gerechtigkeit zu bringen hat? Und kann wohl irgend ein Richter, irgend ein öffentlicher Beamter ohne Schamröthe jemals gestehen, daß persönliche Hoheit, persönlicher Stolz, persönliche Vortheile ihm wichtiger sind, als das öffentliche Wohl und als die Pflicht, die er dem Staate und seinen Mitbürgern schuldig ist?

Die sechste von mir aufgeworfene Frage ist: Darf man wider den einzelnen Privatmann, in sofern er Privatmann ist, und wider seine Handlungen, in sofern

fern dieselben nicht das öffentliche, sondern nur sein Privatleben angehen, öffentlich schreiben?

Was ich von den Angriffen auf den Charakter und die Handlungen des Beamten bisher geäussert habe, das gilt auch zum Theil von den Angriffen, die auf den Charakter und die Handlungen der Privatperson gemacht werden können. Die wahre Ehre, das Selbstgefühl seines wahren Werths und die Achtung anderer Menschen kann der Staat dem Privatmanne, so wie dem Beamten, weder geben noch nehmen. Jenes Ehrgefühl hingegen, jenes point d' honneur, welches sich nicht auf wahre moralische Vollkommenheiten gründet, und nicht befriediget werden kann, wenn man nicht Rache üben darf an dem, durch welchen man seine vermeinte Wichtigkeit beleidigt findet, dies ist bey dem Privatmann sowohl als bey dem öffentlichen Beamten ein falsches Ehrgefühl, und ist für die Moralität des erstern und des letztern in gleichem Grade schädlich.

Eben so richtig ist es nach meiner Meinung auch, daß öffentliche Angriffe sowohl auf die Ehre des Privatmannes als auf die Ehre des öffentlichen Beamten lange nicht so gefährlich sind, als jene heimlichen Angriffe, gegen welche der Staat keinen Schutz gewähren kann, und daß daher Privatpersonen sowohl als Beamte, die Gefühl für wahre bürgerliche Ehre haben, lieber wünschen mögen, daß sie von ihren Verläumdern öffentlich als daß sie heimlich angegriffen werden.

In-

Indessen würde man doch etwas zu rasch schließen, wenn man aus dem obenangeführten gleich die Folge herleiten wollte, daß der Privatmann in keinem Falle mehreren Ersatz und eine größere Genugthuung erhalten dürfte als der öffentliche Beamte; daß er nichts als die feyerliche Freysprechung und etwa eine Ehrenerklärung von Seiten des Beleidigers von dem Richterstuhle zu erwarten habe.

Die Meinung, man könne um seiner äussern Verhältnisse willen, nicht durch seinen wahren Werth, so heilig seyn, daß man, ohne eine Genugthuung zu erlangen, die in nachdrücklichen Strafen bestehen müsse, von niemanden beleidigt werden dürfe; die Meinung, daß man durch gewisse an sich gleichgültige Worte und Handlungen, die von andern gegen uns gesagt oder unternommen werden, auf das empfindlichste beleidiget werden könne, mag immerhin an sich höchst unvernünftig seyn: so muß doch, so lange diese Meinung wirklich herrschend ist, der Gesetzgeber dem allgemeinen Willen in diesem Stücke nachgeben, weil diese an sich unvernünftige Meinung selbst für denjenigen, der ihr nicht beystimmt, ernstliche Folgen haben und zu wahren Beleidigungen Anlaß geben kann. Ein Gesetzgeber würde ohne Zweifel unrichtig verfahren, wenn er im Orient, wo es die höchste Beleidigung ist, jemanden an dem Barte zu zupfen, oder bey uns, wo eine Ohrfeige oder Stockschläge durch die allgemeine Meinung als die höchste Beschimpfung angesehen werden, beydes nur

nach

nach dem Grade des Schmerzens schätzen, und für eine Ohrfeige oder einen Stockschlag eine geringere Strafe bestimmen wollte, als für eine Wunde, die nach unsrer Meinung nichts beschimpfendes hat, obgleich sie weit schmerzlicher ist *). Die Meinung

*) Die Meinung, daß man durch Ohrfeigen, Stockschläge, Peitschenhiebe u. d. g. mehr verunehret würde, als wenn jemand uns an die Brust greift, oder uns eine schmerzliche und sogar gefährliche Wunde beybringt, ist zwar nur Meinung, aber deswegen nicht von allen vernünftigen Gründen entblößt. Derjenige, der mir eine Ohrfeige, Stockschläge oder dergleichen giebt, giebt sich dadurch das Ansehen, als wenn er mich strafen wolle, und, da die Strafe immer den Begriff des Obern voraussetzt, als wenn er mein Vorgesetzter und ich sein Untergebener sey. Er behandelt mich, wie ein Sklave behandelt zu werden pflegt. Beydes aber ist wahrer Eingriff in die persönliche Freyheit und Gleichheit, die einem jeden Menschen, der nichts verbrochen hat, zukommt. Derjenige hingegen der mir an die Brust greift, mich verwundet ꝛc. zeigt sich bloß als Angreifer, und Angriff kann sehr wohl auch wider seines Gleichen Statt finden. Inzwischen giebt es allerdings auch Meinungen, die an sich sehr unvernünftig sind. Ich rechne dahin das Duellwesen auf manchen deutschen Universitäten. Auch gegen solche muß der Gesetzgeber oft seine Ohnmacht bekennen. Das beste was er in solchen Fällen thun kann, ist, daß er solche Meinungen zu lenken und sie so viel als möglich unschädlich zu machen sich bestrebt. Gesetze zu geben, denen nicht nachgelebt wird, ist selbst aus dem Grunde bedenklich, weil dies zur Verminderung des Ansehens der Gesetze überhaupt beyträgt. Man hat doch eingesehen und erkannt, daß man die Thorheiten der Menschen

nung mag einen vernünftigen oder unvernünftigen Grund haben: so ist der Mensch, der eine Ohrfeige erhalten hat, selbst wenn er anders als der große Haufe darüber denken sollte, vielen Unannehmlichkeiten ausgesetzt. Gegen diese ihn zu schützen, ist die Pflicht der Obrigkeit. Man kann ein Gesetz, das sich nach der herrschenden Meinung richtet, als den Ausdruck des temporairen Willens des Volks ansehen, das zwar in sofern gerecht ist, weil es mit dem allgemeinen Willen zu einer gewissen Zeit übereinstimmt, doch aber, sobald diese Meinung nicht länger Statt findet, abgeändert und aufgehoben werden kann. Der Gesetzgeber würde, wenn er nicht auf die herrschende Meinung, sondern bloß auf die seinige, als die vernünftige, Rücksicht nehmen wollte, auch dadurch bewirken, daß Selbstrache im Staat um sich greifen würde. Die Selbstrache zu verhüten ist aber unstreitig ein Zweck des Staats. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Gesetzgeber nur in solchen Fällen auf die allgemeine Meinung Rücksicht nehmen darf, wo die Moralität und Gerechtigkeit, die höchsten Gesetzgeber der Menschheit, nichts dawider einzuwenden haben.

Wenn

schen zwar nicht unterstützen, aber sich doch zuweilen nach ihnen richten müsse, und daher bey verschiedenen deutschen Universitäten, wo das Duellwesen im Schwange geht, Ehrengerichte eingeführt, um durch dieses Mittel Streitigkeiten zu schlichten, die zwar meistentheils aus wahren Läppereyen entstehen; aber doch zu ernsthaften Folgen Veranlassung geben können.

Wenn also die Meinung, daß man nach einer erduldeten Beleidigung sich nicht zufrieden geben könne, ohne den Beleidiger bestraft zu sehen, auch an sich noch so unvernünftig ist: so muß doch, wenn sie herrschende Meinung ist, die Regierung sich nach ihr richten und sie wenigstens so viel als möglich unschädlich zu machen suchen. Die Unterthanen durch Zwangsgesetze vernünftiger zu machen, ist etwas, das offenbar das Vermögen der Regierung und jeder menschlichen Gewalt übersteigt. Das einzige was die Obrigkeit in dieser Hinsicht thun kann, ist, daß sie für wahre Aufklärung die nöthigen Anstalten trift; daß sie ihrerseits nichts unternimmt, wodurch die Menschen in Vorurtheilen bestärkt werden können *), und daß sie ihnen mit ihrem eigenen und dem Beyspiele ihrer Diener, der Beamten, vorgeht.

Von

*) Zu solchen Einrichtungen, wodurch die Menschen zur Immoralität verleitet werden, können außer Rang, Adel u. d. g. wodurch das falsche Ehrgefühl zum Nachtheil des wahren Nahrung erhält, auch die Zahlenlotterie und die Zolleinrichtungen gerechnet werden; Einrichtungen, die der wahren Thätigkeit der Bürger hinderlich sind; die allen Lastern der Gewinnsucht die Thüre öfnen; die den Bürger mit Eiden spielen lehren und zu allen Arten der List und des Betruges reitzen; die ihm den verderblichen Gedanken beybringen, daß es wohl erlaubt seyn könne, die Casse des Staats zu betrügen und die Gesetze zu eludiren, die folglich jede gute Regierung sobald als möglich in ihren Staaten aufheben muß. Zur Verbesserung des Zollwesens ist hier bereits ein wichtiger Schritt durch die letztere

Zoll-

Von dem Beamten kann sie dies mit Recht, nicht aber von den Unterthanen fodern. Von jenem kann sie fodern, daß er, sofern er dem Staate dienen will, seinen Vorurtheilen entsagen solle*). Das Verhältniß des Privatmannes zum Staate ist von dem Verhältnisse des Beamten zum Staate ganz verschieden. Dieser kann mehr vom Staate fodern, und der Staat ist auch deswegen berechtiget, wieder mehr von ihm zu fodern. Er ist der Diener des Staats, der diesem um Lohn dient, nicht bloß der Unterthan. Zwar hebt sein neues Verhältniß das alte des Bürgers nicht auf; zwar höret er nicht auf, Bürger des Staats zu seyn, weil

Zollverordnung gethan worden, die, einzelne Mängel abgerechnet, denen vermuthlich bald abgeholfen werden wird, unter die vielen guten Gesetze, die unter der jezigen Regierung in Dännemark gegeben sind, ihren Platz behauptet. Die Zahlenlotterie mit allen ihren verderblichen Folgen bestehet noch. — Aber ganz gewiß wird die Reihe auch an sie kommen. Auf einmal ist es unmöglich alle Mißbräuche abzuschaffen.

*) Von dem Juden zu fodern, daß er gleich wie die Christen am Sabbathe arbeiten solle, wäre ungerechter Eingriff in seine persönliche Freyheit, die, so lange er keinem andern dadurch schadet, heilig gehalten werden muß. Wenn aber die Regierung einen Beamten brauchte, der nothwendig am Sonnabend arbeiten müßte, und der Jude dieser Beamter wäre, so könnte sie mit Recht von ihm fodern, daß er entweder seine Meinung aufgebe, oder die Bedienung einem andern überlasse, der die mit ihr verbundenen Bedingungen erfüllen wolle.

weil er der Diener desselben geworden ist. In allen privaten Handlungen, wo er mit dem Bürger auf gleichem Fuße steht, hat er mit jedem andern Bürger des Staats gleiche Ansprüche auf gleichen Schutz und gleiche Rechte. Sein öffentliches Verhältniß ist aber ganz etwas anders. Der private Mann hat nicht, so wie der Beamte, einen öffentlichen, er hat nur einen privaten Charakter. Seine Handlungen haben nicht den unmittelbaren Einfluß auf das Ganze, wie die des Beamten. Die Sicherheit der gesamten Bürger, für welche der Staat diesen Gewähr leisten soll, kömmt durch die Vergehungen des Privatmannes nicht in dieselbe unmittelbare Gefahr, in welche sie durch die Vergehungen des Beamten kommen kann. Es ist daher auch für den Staat nicht so unumgänglich nothwendig, daß das Verhalten des Privatmannes als daß das Betragen des Beamten öffentlich geprüft werde. Es steht endlich nicht so sehr in der freyen Willkühr des Privatmannes, ob er Staatsbürger, als es in der Willkühr des Beamten steht, ob er Beamter seyn will. Der Beamte braucht nur sein Amt und die mit dem Amte verbundenen Vortheile fahren zu lassen, und auf eine andere Weise seinen Unterhalt zu suchen, um aller Beschwerden und Aufopferungen, die sein Amt von ihm fodert, los zu werden; der private Bürger hingegen müßte, wofern er Bürger zu seyn aufhören wollte, auf den ganzen Schutz der Gesetze Verzicht thun, müßte sich, sein Leben und Eigenthum der Unsicherheit und den Beleidigungen Preis geben. Gesetzt daß er dies wirklich wollte: so

wäre

wäre noch die Frage, ob er zu diesem Schritt berechtigt sey, oder ob nicht andere Menschen ihrer Sicherheit wegen ihn zum Eintritt in die bürgerliche Vereinigung zu nöthigen befugt wären? Kant behauptet das letzte, und, wie mich dünkt, mit Recht.

Es verdient aber noch ein anderer Umstand in Erwägung gezogen zu werden, und der ist folgender.

Von dem Staatsbeamten kann man mit Recht behaupten, daß ein jeder Staatsbürger seine öffentlichen Handlungen frey und öffentlich zu beurtheilen berechtiget sey. Dies kann aber keinesweges von den Privathandlungen des Bürgers behauptet werden. Das Recht, ungehindert und von allen unangefeindet seine Freyheit wie man will, zu gebrauchen, so lange man dadurch keinen andern beleidigt, oder keine Eingriffe in die Freyheit eines andern thut, ist etwas, das der Staatsbürger allezeit von seinen Mitbürgern fodern kann, und der Staat muß und soll ihm zu diesem Rechte helfen und es gegen alle Eingriffe in Schutz nehmen. Es kann unmöglich der Wille aller seyn, daß sie ihre Privathandlungen der ewigen Controlle unberechtigter Personen unterwerfen wollen. Eine solche Freyheit würde auch in der That zur Immoralität führen, würde unaufhörlich zur Klätscherey, Verläumdung, Zank u. d. gl. Veranlassung geben.

Die Ursache, warum wir die öffentlichen Handlungen der Beamten einer öffentlichen Beur-

theilung ausgesetzt haben wollten, war die Sicherheit der Bürger, auf welche diese Handlungen einen unmittelbaren Einfluß haben können. Es ist aber auch möglich, daß die Handlungen des Privatmannes einen unmittelbaren Einfluß auf das öffentliche haben können. Will man also nicht inconsequent verfahren; will man sich keiner Ungerechtigkeit gegen den Beamten und keiner Partheylichkeit für den Privatmann schuldig machen: so muß man über diese Handlungen des Privatmannes eben so als über die öffentlichen Handlungen des Beamten urtheilen: In gleichen Fällen müssen der Beamte und der Privatmann auch gleiche Rechte zu erwarten haben.

Eines von beyden: entweder ist die Handlung des Privatmannes, die man öffentlich rügen will, ein wirkliches oder vermeintes Verbrechen, das durch die Gesetze bestraft werden kann, oder nicht. Im ersten Falle ist das Verbrechen entweder von der Art, daß das Ganze unmittelbar darunter leiden kann, oder es ist nur ein anderer Privatmann, der darunter leidet oder wenigstens leiden könnte.

Ist das Verbrechen von der erstern Art, so ist auch ein jedes Mitglied des Staats berechtigt, über das Verbrechen Klage zu führen, und der Beklagte kann in diesem Falle auch keine andere Genugthuung fodern, als die, welche der öffentliche Beamte in ähnlichen Fällen auch fodern darf.

Ist hingegen das Verbrechen von der letzten Art; ist es nur ein einzelner Privatmann, der

darunter

darunter leiden kann, so ist der Richterstuhl die rechte Stelle, wo der Beleidigte sein Recht zu suchen und seine Klage vorzubringen hat. Etwas anders ist es, wenn der Richter entweder wirklich oder doch nach der Meinung des Privatmannes ein ungerechtes Urtheil gefällt hat. Alsdann ist es nicht die Handlung des Privatmannes, welche öffentlich geprüft wird, sondern die des Richters, der ein öffentlicher Beamter ist, und dessen Handlungen einen unmittelbaren Einfluß auf das Ganze haben können. Daß diese aber der öffentlichen Prüfung unterworfen seyn können und müssen, glaube ich bereits bewiesen zu haben.

Macht ein Privatmann sich heimlicher Complotte wider den Staat, der Verrätherey oder solcher Handlungen schuldig, die zum Aufruhr, zur Zerstörung der guten Ordnung, oder zur thätigen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit abzwecken: so ist auch jeder Staatsbürger berechtigt, diese seine Handlungen öffentlich zu denunciren; die Genugthuung, die er erwarten darf, im Fall die gegen ihn angebrachte Beschuldigung ungegründet befunden werden sollte, kann, er mag nun die Sache gerichtlich untersuchen lassen, oder auch seine Unschuld öffentlich beweisen, keine andere seyn, als diejenige, die der ohne Grund beschuldigte Staatsverwalter zu erwarten hat.

Macht ein Kaufmann, der nicht im Dienste des Staats steht, mithin ein Privatmann ist, sich des Unterschleifs, betrügerischer Contrakte oder betrügerischer Lieferungen zum Dienste des Staats

schuldig, häuft er, um eine künstliche Theurung hervorzubringen, das Getraide in seinen Scheunen auf, u. d. g. so sind diese Handlungen zwar Handlungen des Privatmannes, aber doch zugleich Handlungen, die auf das Ganze einen unmittelbaren Einfluß haben, oder doch haben können; sie können daher auch öffentlich in Anspruch genommen werden. Betrügt aber eben dieser Mann einen andern Privatmann im Handel: so hat dieser sich an den Richter zu wenden, der ihm sein Recht verschaffen muß. Erst wenn er bey diesem Richter sein Recht nicht erhalten zu haben vermeint, ist er befugt, nicht den Privatmann, sondern den öffentlichen Beamten, den wirklichen oder vermeinten ungerechten Richter bey dem Tribunale der Publicität zu belangen.

Sind endlich die Handlungen des Privatmannes, die man öffentlich tadeln will, nicht wirklich strafwürdige Verbrechen, nicht Handlungen, wodurch die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl in Gefahr kommen kann; sind es wirkliche oder vermeinte Thorheiten, Lächerlichkeiten, Sonderbarkeiten, ja elbst Laster, wodurch er aber der öffentlichen Wohlfahrt keinen Abbruch thut; sind es Privatverbindungen, häusliche Angelegenheiten u. d. g., die den Staat nichts angehen: so ist auch niemand berechtigt, sich in solche Sachen zu mischen. So lange jemand den Gesetzen des Staats nicht zuwider handelt, oder andere nicht beleidigt, soll und muß er vollkommne Freyheit haben, in seinem privaten Cirkel, so wie er will,

zu

zu leben, die vollkommenste Freyheit zu essen, zu trinken, sich zu kleiden, wie er will, sich zu belustigen, womit er will, seinen Sohn oder seine Tochter zu verheirathen, an wen er will und kann, mit seiner Frau und seinen übrigen Hausgenossen sich so gut zu vertragen als er will und kann, Gesellschaften zu halten, mit wem er will ꝛc. Er mag sich innerhalb seiner eigenen vier Wände als ein weiser, mäßiger, bescheidener Mann, oder als ein Narr, Säufer, Wollüstling und Prahler aufführen: so geht dies alles, wenn er dadurch keinen andern beleidigt, auch keinen einzigen seiner Mitbürger etwas an. Dies ist ohne Zweifel eine Foderung, die ein jeder an seine Mitbürger wird thun wollen; es ist gewiß der allgemeine Wille, daß dergleichen Angriffe auf die angeborne Freyheit eines jeden nicht geduldet werden sollen.

Der Richter braucht also, sobald eine solche Sache seinem Urtheile vorgelegt wird, über die Wahrheit und Unwahrheit der Beschuldigungen keine Untersuchungen anzustellen, welche wegen der dadurch bekannt werdenden Familiengeheimnisse allemal verhaßt sind. Nein, sobald er sieht, daß die Beschuldigung nur das Privatleben des Beschuldigten angeht, und daß der Ankläger nicht selbst durch die gerügte Handlung leidet: so kann er die Klage sogleich getrost abweisen, weil der Kläger sich, ohne dazu berechtigt zu seyn, in fremde Sachen gemischt hat. Will der Beschuldigte nachmals seine Unschuld öffentlich beweisen, so kann er es immerhin thun. Bey den Gerichten

aber dergleichen Untersuchungen anstellen zu lassen, würde doch kaum zu rathen seyn, weil vielleicht andre in ähnlichen Fällen wider ihren Willen und um dem Vorwurf zu entgehen, daß sie sich selbst schuldig wüßten, zur Entdeckung ihrer Familienangelegenheiten genöthigt werden könnten.

Nachdem ich nunmehr die wichtigsten Fragen, die man in Ansehung der Materie der durch die Preßfreyheit zu erlaubenden oder zu verbietenden Schriften aufwerfen könnte, beantwortet habe, bleiben mir noch ein paar Fragen, welche die Form dieser Schriften betreffen, zu beantworten übrig.

Die wichtigsten Fragen, die in dieser Hinsicht gethan werden können, sind ohne Zweifel folgende:

1) Darf es verstattet werden, gegen die Constitution, die Regierung u. s. w., oder auch etwas von dem Lehrbegriff der herrschenden Kirche abweichendes in Flugblättern zu schreiben, die nur wenig kosten, und deswegen leicht in die Hände des gemeinen Mannes kommen können, dem dadurch vielleicht geschadet wird?

Um diese Frage zu beantworten, sey es mir erlaubt einige Gegenfragen aufzuwerfen.

a) Ist die Handlung, der Mißbrauch, das Verbrechen das ich rügen will, immer von der Natur, daß man ein großes Buch oder wenigstens eine

eine Abhandlung von mehreren Bogen darüber schreiben kann?

Gesetzt ich wollte die Fehler der Constitution darstellen, die ich im Anfange dieser Schrift angeführt habe; ich wollte Vorschläge zu ihrer Abhelfung thun, oder ich wollte die Kostspieligkeit der Prozesse, oder das Vorrecht des höchsten Gerichts, daß es seinen Aussprüchen keine Prämissen beyfügt, im Anspruch nehmen; oder ich wollte das Vergehen irgend eines wichtigen Beamten denunciren und über seinen Despotismus Klage führen; so würde dies schwerlich für ein großes Buch oder eine ausführliche Abhandlung den Stoff hergeben. Sollte es nun aber verboten werden, Mißbräuche zu rügen, Vorschläge zu Verbesserungen zu thun, oder über Bedrückungen der Beamten zu klagen, bloß weil solche Rügen, Vorschläge und Klagen nicht mehr als einen einzigen Bogen anfüllen könnten?

b) Ist das Vermögen, eine Schrift zu kaufen, immer ein sicherer Maaßstab, nach welchem sich beurtheilen läßt, ob dieser oder jener sie ohne Schaden lesen könne? Sind diejenigen immer vernünftige, bedachtsame, aufgeklärte und selbstdenkende Menschen, die einen ganzen Reichsthaler für ein Buch ausgeben können? Ist hingegen der, welcher nicht so viel entbehren, der nur einige Schillinge zu diesem Gebrauch verwenden kann, ein eingeschränkter, unbesonnener oder schwacher Mensch? Oder giebt es überhaupt einen sichern Maaßstab, nach welchem wir zu beurtheilen ver-

mögen, wer von dem Lesen dieses oder jenen Buchs Schaden zu befürchten habe, wer dadurch auf irrige, für die Legalität, Moralität oder die bürgerliche Ruhe gefährliche Irrwege verleitet werden könne?

c) Ist die Gefahr, die man von dergleichen Flugblättern oder überhaupt von Schriften zu befürchten hat, für die Legalität, Moralität und bürgerliche Ordnung so gefährlich, als sie oftmals vorgestellet wird?

Der große Haufe liest entweder gar nichts, oder wenn er auch diese Blätter einmal lesen sollte, so sind doch bey ihm die alten Begriffe und Vorurtheile so fest eingewurzelt, daß sie dadurch kaum erschüttert werden können. Unter den übrigen, die dergleichen Schriften lesen und bey welchen man von dem Lesen derselben Gefahr befürchten könnte, giebt es einige schlechte, ganz verworfene Menschen; Menschen ohne alle Achtung für Moralität und bürgerliche Ordnung. Diese werden durch das Lesen solcher Schriften schwerlich ärger als sie schon vorher gewesen sind, und können überhaupt durch keine Vernunftgründe, sondern müssen einzig und allein durch Zwangsgesetze und wachsame Polizeyanstalten in Ordnung gehalten werden. Zum Glücke ist die Zahl dieser Menschen nicht sehr groß. Es giebt endlich eine dritte Classe von Menschen, die zwar für Moralität, Religion und bürgerliche Ordnung einige Achtung fühlen, aus Mangel an einer richtigen oder gehörig geübten Urtheilskraft aber, vielleicht durch einseitige Vorstellungen irre geführt werden können. Was diese

letzteren

letzteren betrift, so ist es ganz gewiß die leichteste Sache von der Welt, Dinge, deren Wichtigkeit an und für sich so sehr in die Augen leuchtet als Moralität und die Vortheile der bürgerlichen Ordnung, selbst dem allereinfältigsten begreiflich zu machen. Was hindert aber daß dies nicht geschieht? Warum können die so gefährlich scheinenden Flugblätter nicht noch mit weit mehrerer Gründlichkeit und Popularität in andern eben so wohlfeilen Flugblättern beantwortet werden? Die Anzahl der Leute, die durch nichtige Scheingründe vom Wege der Moralität und bürgerlichen Ordnung abgeleitet werden können, würde, wenn die Volkslehrer immer ihre Pflicht gethan hätten, und wenn man für den Unterricht der Jugend und des gemeinen Mannes stets die gehörige Sorge getragen hätte, weit geringer seyn, und sie wird durch bessere Schullehren und verbesserte Schulanstalten auch ganz gewiß immer mehr abnehmen.

Die zweyte Frage ist: Darf es zugelassen werden, anonym zu schreiben, oder muß ein jeder Verfasser gehalten seyn, der von ihm herausgegebenen Schrift seinen Namen vorzusetzen?

Es lassen sich für die letzte Meinung in der That wichtige Gründe anführen. Wenn der Schriftsteller verbunden wäre, seinen Namen vor seine Schrift zu setzen: so würde er behutsamer verfahren und mit mehrerer Bedachtsamkeit zu Werke gehen. Die Furcht vor Beschämung würde vielleicht manches verunstaltete, unbesonnene oder

bos-

boshafte Produkt der Presse, das sonst das Licht des Tages erblickt haben würde, zurückhalten. Diese Gründe scheinen beym ersten Anblick von Gewicht zu seyn, und ich muß gestehen, daß ich lange zweifelhaft war, ob ich ihnen nicht das Uebergewicht einräumen sollte. Bey genauerer Abwägung derjenigen Gründe aber, die von der andern Seite in die Wage gelegt werden konnten, schienen mir diese ein entscheidendes Uebergewicht zu haben.

Bey allen Untersuchungen, welche über die Constitution, Regierung, Religion u. s. w. angestellt werden, kömmt es nur auf die Sache selbst und auf die guten oder schlechten Gründe an, wodurch die Sache unterstützt wird. Der Name des Verfassers kann bey denkenden Menschen diesen Gründen kein Gewicht geben oder nehmen. Bey nicht denkenden Menschen hingegen kann Gunst für die Person schlechten Gründen ein Gewicht geben, so wie im Gegentheil gewisse Vorurtheile wider den Verfasser auch den stärksten besten Gründen ihre Kraft benehmen können.

Auch ist es an sich nicht richtig, daß Bosheit und die Furcht sie öffentlich an den Tag zu legen, immer die Ursachen sind, welche den Verfasser von Bekanntmachung seines Nahmens abhalten; es lassen sich andere an sich selbst wichtige, von diesen beyden ganz verschiedene Gründe angeben, Gründe, deren sich niemand schämen darf und die den Verfasser bestimmen können, seine Vorschläge oder Klagen, wie sehr dieselben auch in Erwägung

gezogen zu werden verdienen, doch lieber ganz zurückzuhalten, als seinen Namen dabey bekannt zu machen. Auf diese Weise würde ihm aber die Freyheit seine Gedanken öffentlich zu äußern, gewissermaßen entzogen, worunter denn auch der Staat, wenn anders seine Bemerkungen, Vorschläge und Rügen gegründet und wichtig wären, allemal mehr oder weniger leiden müßte.

Gesetzt ein Schriftsteller hätte einen Fehler an der Constitution, an der Regierung, an irgend einer von einem mächtigen Manne angefangenen oder unterstützten Einrichtung gefunden, oder doch zu finden geglaubt; gesetzt er hätte diese oder jene für den Staat wichtige Lieblingsmaxime oder Maaßregel des mächtigen Mannes mit Recht oder Unrecht getadelt: so wäre der Fall wohl möglich, daß jener mächtige Mann, dem ein Angriff auf seine Lieblingsideen, Handlungen und Einrichtungen vielleicht nicht lieb seyn mögte, unedel genug dächte, um denjenigen seinen Unwillen fühlen zu lassen, der es gewagt hätte, seine Maximen zu tadeln, mögte es auch aus der reinsten Absicht von der Welt geschehen seyn. Hätte nun dieser wichtige Mann auf das Glück des Verfassers einen bedeutenden Einfluß: so könnte dessen Unwillen auch für den Schriftsteller sehr nachtheilige Folgen haben. Die Furcht vor diesem, einem jeden, der einige Weltkenntniß hat, gar nicht unwahrscheinlichen Fall, würde demnach dem Verfasser in dem Gebrauche seiner Freyheit hinderlich, und könnte sehr leicht die Ursache werden, daß er die Wahrheiten,

heiten, deren Mittheilung von sehr vielem Nutzen hätte seyn können, ewig ungesagt bleiben ließe. Noch ein anderer Fall. Gesetzt ein öffentlicher Lehrer der Religion fände in dem angenommenen System dies und jenes, welches er nach seiner Ueberzeugung als unrichtig, vernunftwidrig und anstößig betrachtete; gesetzt er fände unter den Glaubensartikeln seiner Kirche sogar solche Lehren, die für die Moralität der Menschen, wenigstens seiner Einsicht nach, sehr schädliche Folgen haben, und fühlte sich berufen und verpflichtet, zur Aufdeckung solcher Irrthümer und zur Verbreitung gemeinnütziger Wahrheiten durch öffentlich gedruckte Schriften beyzutragen; seine Gemeine hätte aber noch nicht so große Fortschritte in der Aufklärung gemacht, daß sie seine freymüthigen Aeußerungen ohne Aergerniß lesen könnte: so würde diese Betrachtung und die Besorgniß, nebst dem Zutrauen seiner Gemeine zugleich die Nutzbarkeit seines Amtes zu verlieren, ihn leicht von der Bekanntmachung seiner Gedanken zurückhalten, wenn er nichts drucken lassen dürfte, ohne seinen Namen dabey zu nennen. Ueberdieß würde er auch durch die Bekanntmachung seines Namens den Haß und die Verfolgung aller Ketzermacher, Inquisitoren und theologischen Eiferer auf sich laden.

Es giebt noch manche andere Gründe, die den Verfasser von der öffentlichen Mittheilung seiner Gedanken abhalten können, wenn diese nicht ohne Bekanntmachung seines Namens erlaubt ist. Bescheidenheit, die Furcht vor Critik, die Furcht ohne Noth Aufsehen zu erregen, die Furcht diesem oder

jenem der die Wahrheit nicht vertragen kann, und dessen Gunst man doch entweder aus Freundschaft, oder aus andern eben so anständigen Ursachen nicht verscherzen wollte, anstößig zu werden, diese und mehrere Ursachen können den Verfasser zu dem Wunsche bewegen, daß sein Name unbekannt bleiben möge. Sollten nun aber alle, die aus den angeführten oder aus andern eben so triftigen Gründen das Verschweigen ihres Namens wünschen, um deswillen das Recht verlieren, ihre Gedanken über die wichtigsten Angelegenheit der Menschheit andern öffentlich mitzutheilen? Wie manche nützliche Wahrheit würde dann nicht ungesagt bleiben müssen!

Allein wenn nicht Sachen, sondern Personen und ihre Handlungen angegriffen werden; wenn eine untergeordnete obrigkeitliche Person, oder ein andrer öffentlicher Beamter wegen wirklicher oder vermeinter Vergehungen in seinem Amte, öffentlich in gedruckten Schriften denuncirt wird: sollte dann derjenige, der einen andern bey dem Tribunale der Publicität persönlich denuncirt, nicht ebenfalls verpflichtet seyn, in eigener Person vor diesem Tribunale zu erscheinen?

Immer ist das doch nicht der Fall. Der Name des Angebers wird öfter verschwiegen; ja wo es der Regierung oder auch nur einem Privatmanne sehr um die Entdeckung eines Verbrechens zu thun ist, da wird dem Angeber ausdrücklich die Verschweigung seines Namens versprochen. Wo auf der einen Seite entweder gar kein oder doch nur

ein sehr unbedeutender Vortheil, der wahrscheinliche Nachtheil auf der andern Seite aber sehr wichtig ist, da wird die Schaale, worin der mögliche Nachtheil liegt, ganz gewiß sinken; und dieses ist bey der aufgeworfenen Frage ohne Zweifel der Fall.

Zur Aufklärung einer Thatsache thut der Name des Angebers nichts. Als Zeuge kann er nicht gebraucht werden, und für die Richtigkeit seiner Anklage müssen Gründe, nicht aber sein Name bürgen.

Wenn der angeklagte Beamte seinen Angeber gerichtlich verfolgen und zur Strafe ziehen dürfte, so müßte er allerdings wissen, an wen er sich in diesem Fall zu halten habe. Dies Recht darf er aber meiner Ueberzeugung nach nicht haben. Meinem Vorschlage zufolge sollte er, selbst wenn die wider ihn angebrachte Beschuldigung unrichtig befunden würde, keine andere Genugthuung, als den Triumph der Freysprechung zu erwarten haben. Den einzigen Vortheil, den die Bekänntmachung des Namens in diesem Fall gewähren könnte, wäre der, daß der Kläger, wenn seine Klage offenbar boshaft befunden würde, der Verachtung des Publikums nicht entgehen könnte; eine Strafe die ich einem jeden boshaften Verleumder von Herzen wünsche: nur befürchte ich, daß die Maaßregel, durch welche sie bewirkt werden sollte, weder für den verleumdeten Beamten selbst, noch für den Staat guten Folgen haben würde.

Sie

Sie würde, sage ich, für den Beamten selbst keine erwünschte Folgen haben. Der boshafte Verleumder, der den Ungrund seiner Klage nicht verkennen könnte, würde sich ganz gewiß schämen, diese Klage vor das Publikum zu bringen, wenn er durch die öffentliche Bekanntmachung seines Namens sich selbst als Ankläger darstellen müßte. Aber wird nicht sein böses Herz ihn antreiben, sein Werk im Finstern zu treiben? Zwar kann er seinen mündlichen Lügen nicht eine eben so große Publicität verschaffen, als sie durch den Druck zu erhalten vermögen. Aber dafür läßt er die Geschwätzigkeit der Menschen, die Schadenfreude und die Klätschereyen der boshaften oder müssigen Köpfe sorgen; diese werden gewiß mit dem empfangenen Schatze wuchern, die Lügen, anstatt sie zu vermindern, immer mehr vergrößern und für die Beförderung ihrer Publicität aus allen Kräften wirken. Er kann auch jetzt um desto dreister und unverschämter lügen, da er nur selten Widerlegung oder Aufdeckung seiner Blöße zu befürchten hat. Da diese sich ins geheim verbreitenden Lügen für den armen Verleumdeten verborgen gehalten werden, so wird es gewiß auf diese Art besser gelingen, den guten Namen des Beamten zu untergraben, als wenn der Verleumder, selbst ohne sich zu nennen, seine Lügen in öffentlich gedruckten Schriften dem Publiko vorlegte.

Doch, wo von der Sicherheit des Ganzen, von der Sicherheit aller Bürger des Staats die Rede ist, da müssen die Gründe schweigen, die

von den Vortheilen des einzelnen Beamten hergenommen sind. Kein Mensch kann auf den Gebrauch einer Freyheit Anspruch machen, so bald durch diesen Gebrauch die Freyheit anderer Menschen in Gefahr kommt; und dies ist hier ohne Zweifel der Fall. Möglich wäre es, daß ein vielvermögender Beamter, wenn der Kläger ihm untergeordnet wäre, sich auf eine höchst empfindliche Art an ihm rächte; möglich, daß er, selbst in dem Falle, wo die Beschuldigung wahr und gegründet befunden würde, den Ankläger bey einer andern Gelegenheit für seine Verwegenheit büßen ließe. Dies wäre im letzten Falle um desto wahrscheinlicher, weil der Mensch nie mehr erbittert wird, als wenn er Unrecht hat und dies Unrecht zu seiner Beschämung öffentlich bekannt gemacht wird. Die Furcht vor solchen Folgen würde leicht einen jeden abhalten, über Beleidigungen, Bedrückungen und Tyranney zu klagen, wenigstens so lange, bis er mit Gewißheit wüßte, was er aber höchst selten wissen kann, daß der beschuldigte Beamte auch für die Zukunft alle Gewalt über ihn verlöre. In dieser Furcht würden demnach Unterdrückung und Despotismus eine Stütze finden, und die Sicherheit der Bürger würde Preis gegeben werden.

Edler und muthiger ist es freylich immer, wenn man seinem Widersacher im offnen Felde mit aufgedecktem Visiere entgegenkommt, als wenn man aus Furcht sich hinter den Busch versteckt und von da aus sein Gewehr auf ihn los

brennt,

brennt, oder als wenn man, wie leider! oft der Fall ist, in einen Banditenmantel gehüllt, ihm im Finstern einen Stoß beybringt. Aber der Muth ist nicht jedermanns Sache; und derjenige, dem er nicht gegeben ist, braucht sich doch deswegen nicht, so lange noch Gerechtigkeit im Lande ist, ganz leidend zu verhalten, wenn er gedrückt, beraubt oder sonst beleidigt wird. Ueberhaupt ist auch hier die Rede nicht von dem, was an sich edler und muthiger ist, nicht einmal von dem, was der Schriftsteller thun soll, wenn er sein Gewissen und das Moralgesetz zu Rathe ziehen will, sondern nur von demjenigen, was der Staat ihm zu befehlen berechtiget sey? Es giebt sehr viele Pflichten der Menschheit, die keine Objekte für Zwangsgesetze seyn können.

Etwas ganz anders ist es, wenn der Angriff von der Art ist, daß der Staat, die Obrigkeit oder der Privatmann, unsrer Voraussetzung zufolge, den angreifenden Theil zur Strafe ziehen kann. Etwas ganz anders ist es, wenn man den Privatcharakter oder das häusliche Leben eines Privatmannes öffentlich tadelt, oder wenn ein Schriftsteller verwegen genug seyn sollte, seine Mitbürger directe zur gewaltthätigen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit aufzufodern. Da solche Angriffe nicht unbestraft bleiben dürfen, so müssen auch der Staat, dessen Bevollmächtigte und der Privatmann wissen, an wen sie deshalb sich zu halten haben, und der Buchdrucker muß in solchen Fällen den Namen des Schriftstellers

angeben können, oder selbst zur Verantwortung gezogen werden.

Noch eine Bemerkung sey mir hinzuzufügen erlaubt. Der Buchdrucker kömmt in solchen Fällen gemeiniglich mit einer Geldstrafe davon; sobald er diese erlegt hat, ist er nicht verpflichtet, den Namen des Verfassers zu entdecken. Dies Verfahren scheint mir nicht richtig zu seyn; das Publikum wirft seinen Verdacht in solchen Fällen nicht selten auf mehrere, und es ist daher wohl möglich, daß die natürliche und oft empfindlichste Strafe für einen jeden boshaften und niederträchtigen Angriff, die öffentliche Verachtung, einen unschuldigen trifft. Ueberhaupt ist Geldstrafe schwerlich die passendste Strafe für dies oder für irgend ein anderes Verbrechen *). Dieselbe Strafe, welche dem armen Verbrecher sein ganzes Vermögen nimmt, ist für den Reichen kaum fühlbar, wodurch dieser verleitet werden kann, in manchen Stücken den Gesetzen Trotz zu bieten. Auch leidet die unschuldige Familie des Verbrechers unter einer Strafe, wodurch sie ihres ganzen Unterhalts beraubt wird, oft noch mehr als der schuldige Verbrecher selbst. Auf aufrührerische Bewegungen müßte allerdings eine größere Strafe gesetzt werden. Diese ausfindig zu machen will ich aber den

Crimi-

*) Ich rede hier nur von der Strafe als von einem physischen Uebel, das dem Uebertreter zur Besserung und andern zur Abschreckung aufgelegt wird, nicht von dem Ersatze, welcher in manchen Fällen sehr wohl in Geld bestehen kann.

Criminal = Rechtsgelehrten überlassen. Für die Einmischung in fremde Angelegenheiten *) könnten öffentliche Abbitten, oder eine andre Demüthigung als Strafen wohl am besten passen. Man hat in England die Pillory, eine Strafe, welche (die unmenschlichen und sittenverderbenden Mißhandlungen abgerechnet, die der englische Pöbel sich erlaubt und die in keinem Staat geduldet werden sollten) für den boshaften und muthwilligen Schriftsteller, der sich muthwilliger Weise und unbefugt in die Angelegenheiten seiner Mitbürger mischt, wohl zweckmäßiger seyn mögte, als die höchst schwan=

*) Der Beamte, ja der Regent selbst, kann, was seinen Privatcharakter und sein häusliches Leben betrift, nur als ein Privatmann betrachtet werden. Niemand ist daher berechtigt, ihm seine persönlichen Fehler und Laster, so lange diese keine öffentliche Folgen haben, vorzuwerfen. Niemand ist berechtigt, sich um seinen häuslichen Cirkel zu bekümmern, oder die Art, wie er mit seiner Frau, seinen Kindern und Dienern umgeht, öffentlich zu tadeln. Niemand ist befugt seine Kargheit oder Verschwendung oder die Fehler, die er etwa in Verwaltung seines Vermögens begeht, öffentlich zu rügen. Doch das letztere kann, was den Fürsten betrift, eigentlich nur dann behauptet werden, wenn er seinen Gehalt oder seine bestimmte Besoldung zieht. Hat er keinen Gehalt, ist die Casse des Staats von der Casse des Fürsten nicht abgesondert, muß die erste ihn mit allem unmittelbar versorgen: so ist auch seine Sparsamkeit oder Verschwendung keine Privatsache mehr; sie hat auf das Ganze Einfluß, und kann daher wie jede andere öffentliche Sache auch öffentlich geprüft und getadelt werden.

schwankende, oft ungerechte und dabey doch unwirksame Geldbuße.

Die dritte Frage ist: Darf man in öffentlichen Schriften den Staat, die Religion ꝛc. höhnen, spotten oder persifliren?

Ehe ich diese Frage beantworten kann, muß ich erst die Bedeutung der hier gebrauchten oft so schwankenden Ausdrücke bestimmen. Was heißt höhnen? was spotten?

Zwey Wirkungen werden immer durch die bösen oder unvernünftigen Handlungen anderer Menschen in uns hervorgebracht, entweder Abscheu und Unwillen, oder Verachtung. Weder die eine noch die andere dieser Gemüthsbewegungen kann mit Achtung für die Person oder die Handlung, wodurch sie erregt worden ist, bestehen. Die erste, der Abscheu, ist niemals, — die letztere hingegen, die Verachtung, kann mit dem Lächerlichen verbunden seyn. Das Abscheuliche ist nie lächerlich, das Verächtliche kann zugleich lächerlich seyn, ist es aber nicht immer und muß es nicht nothwendig seyn.

Wenn Harpagon Wittwen und Waysen auszieht, wenn er ihnen den letzten armseligen Heller raubt, sie ohne Brod und Kleidung dem Hunger und der Kälte auf offner Straße Preis giebt und noch obendrein ihre Seufzer und Wehklagen mit einem grausamen kalten Gelächter erwiedert: so erregt er und diese seine Handlung den Unwillen

und

und den Abscheu eines jeden rechtschaffenen Menschen. Wenn er hingegen um eines elenden Gewinnstes willen Niederträchtigkeiten begeht, wenn er, um Geld zu gewinnen vor einem reichen Thoren kriecht und sich mit Füßen treten läßt, wenn er einem Wollüstling seine Frau zuführt u. d. g. so verachtet man ihn, aber man lacht eben so wenig über dies sein Betragen, als man vormals über seine Unmenschlichkeit lachte. Wenn er aber, wie bey Moliere, um Geld zu ersparen, sein Essen von dem Kutscher kochen läßt, wenn er mit dem Koche zankt, weil dieser kein Essen ohne Geld bereiten kann, wenn er die Lichter ausbläßt, und, um sie besser zu verwahren, in seine Tasche steckt, so lacht man wohl über ihn, wegen aller dieser Ungereimtheiten, aber man verachtet ihn zugleich. Im ersten Falle fühlt man ein inniges Verlangen ihn bestraft zu sehen; im zweyten sieht man ihn als einen Menschen an, den man seiner Gesellschaft und einer nähern Verbindung mit sich für unwürdig hält; im letztern Falle verachtet man ihn wohl, aber man belustigt sich zugleich über ihn, welches in keinem der beyden erstern Fälle Statt fand.

Andre höhnen heißt, die Handlungen anderer Menschen auf eine solche Weise darstellen, daß sie Verachtung erregen, anderer spotten heißt, sie verächtlich und lächerlich zugleich zu machen. Wie nun das Lächerliche nicht immer verächtlich ist; denn ein witziger Einfall, eine possierliche Handlung erweckt zwar Gelächter, aber nicht

Verachtung: so ist auch das Verächtliche nicht immer lächerlich. Ich kann jemand in allem Ernste höhnen, kann, ohne irgend einen Zug, der lächerlich ist, einzumischen, seine Niederträchtigkeit und verachtungswürdige Gesinnung darstellen; aber ich kann ihn auch auf eine Art höhnen, daß die Verachtung, die ich gegen ihn errege, zugleich mit dem Gefühl des Lächerlichen verbunden ist. Spott verhält sich folglich zum Hohn wie die Species zu ihrem Genus. Mithin ist die Frage: darf ich Constitution, Regierung, Religion oder Beamte höhnen? nicht einerley mit der Frage: Darf ich Constitution u. s. w. lächerlich machen? Ich will beyde zu beantworten suchen.

Eine Handlung kann entweder, wie jene des Harpagon von der Art seyn, daß sie wirklich Verachtung verdient, oder sie ist nicht an und für sich verächtlich, sondern wird nur durch Vergrößerung, Verkleinerung oder Abänderung der Umstände in ein falsches verächtliches Licht gestellt.

Die Handlungen der Regierung und der Beamten können, eben so wohl als die Handlungen anderer Menschen, an sich selbst verächtlich seyn. Die Frage ist hier: Darf man eine solche von der Regierung oder den Beamten ausgeübte, wirklich verächtliche Handlung in ihr wahres verächtliches Licht stellen? Oder soll man in diesem Falle die wirklich verächtlichen Umstände verschweigen oder mildern, wenn man die Handlung selbst rügen will?

 Wenn

Wenn auch das Moralgesetz, welches uns gebietet, von einer jeden Sache, wovon wie reden wollen, die Wahrheit zu sagen, nichts wider dies Verfahren zu erinnern hätte: so könnte man dennoch diese Frage schwerlich mit Ja beantworten. Wenn man einer solchen wirklich verächtlichen Handlung das Verächtliche nehmen wollte: so würde man auch in den meisten Fällen nichts bedeutendes mehr wider sie einzuwenden haben. Wollte man in dem oben erwähnten Beyspiel den wirklich verächtlichen Umstand, daß Harpagon um Geld zu verdienen, seine Frau an einen Wollüstling vermiethete, auslassen oder mildern; wollte man zum Beyspiel anstatt der reinen Wahrheit nur dies sagen, Harpagon machte diesem Manne ein Vergnügen, wofür er sich mit Geld bezahlen ließ: so würde man an seinem Betragen nichts zu tadeln haben.

Im Anfange dieser Abhandlung habe ich behauptet, daß die Preßfreyheit der Unterthanen die einzige denkbare gesetzmäßige Schutzwehr gegen die Beleidigungen der Gewalthaber sey, daß sie die schlechte Regierung durch die Furcht vor öffentlicher Beschämung von ungerechten und despotischen Handlungen gegen ihre Unterthanen abhalten könne. Aber diese Furcht und der Schutz, welchen die Preßfreyheit durch sie den Bürgern verschaffen sollte, würde gänzlich wegfallen, wenn es nicht erlaubt seyn sollte, wirklich verächtliche Handlungen in ihr wahres verächtliches Licht zu stellen.

Sowie es möglich ist, eine wirklich verächtliche Handlung unter solchen mildernden Umstän-

den darzustellen, daß das Verächtliche der Handlung ganz verschwindet: so ist es ebenfalls möglich, eine an sich wirklich unschuldige, ja sogar gute Handlung durch Verfälschung der wahren Umstände in ein verächtliches Licht zu setzen. Und hier ist denn die Frage, ob es geduldet werden dürfe, daß die guten oder doch unschuldigen Handlungen der Regierung oder der Beamten von schlechten Menschen in ein falsches verächtliches Licht gestellet werden?

Um die wirkliche Güte oder die Unschuld der Handlung zu beweisen, wäre es nothwendig, daß die Sache erst geprüft und untersucht würde. Nun giebt es aber zwey Wege, auf welchen diese Prüfung angestellt werden kann, entweder bey dem bürgerlichen Foro oder bey dem Tribunal der Publicität. Das erste kann wirkliche positive bürgerliche Strafen zuerkennen. Die Strafen, womit das letztere die strafwürdigen Handlungen belegt, sind natürliche; Unwillen, Abscheu, Verachtung gegen denjenigen, der seinen Prozeß verliert. Bey den bürgerlichen Richterstühlen über diese Sache debattiren zu lassen, oder dem Verbrecher positive bürgerliche Strafen zu diktiren, würde aus mehr als einer Ursache nicht zu rathen seyn. Erstlich würde man dabey leicht in Gefahr kommen, Fehler des Verstandes, die an sich nicht strafbar sind, anstatt Fehler des bösen Willens, die allein strafbar sind, mit positiven Strafen zu belegen. Eine jede Sache kann von mehreren Seiten betrachtet werden. Es ist möglich, daß

ich

ich, selbst wenn ich nicht aus bösem Willen, sondern wirklich nach bester Ueberzeugung verfuhr, doch die Handlung von einer Seite betrachtet habe, von welcher sie mir verächtlich zu seyn schien; es ist möglich, daß ich ohne meine Schuld, aus bloßem Irrthum den rechten Gesichtspunkt nicht getroffen, die rechten Umstände nicht gewußt habe, wodurch das verächtliche gehoben und die Sache in ein milderes Licht gestellet werden kann. Aber es ist auch möglich daß ich mit Vorsatz, wider meine bessere Ueberzeugung und aus bösem Willen, einer Sache, von deren Unschuld ich im Herzen überzeugt war, ein verächtliches Ansehn gegeben habe. Im ersten Falle kann ich keine Strafe verdient haben; denn Irrthum des Verstandes ist kein Gegenstand der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Ich verdiene keine Strafe, weil ich nach bester obgleich irrender Ueberzeugung zum Wohl des Ganzen eine verächtliche Handlung gerügt habe. Nur im letztern Falle bin ich in der That strafwürdig. Aber welcher Richter, den einzigen Richter ausgenommen, der die Herzen prüft und ihre Tiefen durchschaut, kann hier mit Gewißheit bestimmen, ob ich wirklich aus Irrthum oder aus bösem Willen geirrt habe?

Zweytens wäre auch in diesem Falle zu befürchten, daß die Richter, welche in einem monarchischen Staate unmittelbar von der höchsten Regierung abhangen, entweder aus Furcht, ihr mißfällig zu werden, oder auch um sich ihres eigenen Vortheils willen bey ihr einzuschmeicheln, nur gar

zu geneigt seyn würden, die Sache zum Vortheile der Regierung zu entscheiden. Dem Geübtern ist es in der That etwas leichtes, selbst eine an sich ungerechte Sache in ein falsches blendendes Licht zu stellen und ihre verächtlichen Blößen zu bedecken.

Alles was ich hier von dem Genuß, dem höhnenden Angriffe im allgemeinen erwähnt habe, muß auch auf die Species, die spottenden Angriffe angewandt werden können. So wenig ich für meine eigene Person dem Verfahren derjenigen Schriftsteller überhaupt günstig bin, welche den Staat, die Regierung, die Religion u. s. w. die ernsthaftesten und wichtigsten Gegenstände von der Welt mit Spott und Hohngelächter behandeln: so wäre es doch möglich daß die Regierung, der Beamte, u. s. w. sich wirklich lächerlicher Handlungen schuldig machten. Wenn dies aber auch wirklich der Fall nicht wäre: so könnte ich doch ohne meine Schuld, aus bloßem Irrthum, eine vernünftige und sehr gute Handlung von einer lächerlichen Seite ansehen. Nur wenn ich wider mein besseres Wissen und aus Bosheit eine gute Handlung in ein lächerliches Licht stellen wollte, hätte ich mich wirklich strafbar gemacht. Dies aber mit Gewißheit zu bestimmen, ist, wie gesagt, in den mehrsten Fällen dem menschlichen Richter unmöglich.

„Ist es aber, könnte man mir einwenden, bloß der Sicherheit der Bürger wegen nöthig, daß höhnende Angriffe im Staate geduldet werden:

den: wie kann man dies denn auf die spottenden ausdehnen? Durch eine Handlung, worüber man lachen kann, wird die Sicherheit der Bürger nicht sehr in Gefahr kommen; über ernsthafte Beleidigungen lacht man nicht, und warum soll man denn ein Verfahren dulden, das die meiste Zeit, wo nicht immer, Mißbilligung verdient, für die Sicherheit nicht unumgänglich nothwendig ist und wodurch gleichwohl die Regierung, der Beamte rc. um ihr für den Staat so nöthiges Ansehen gebracht werden können?"

Diese Einwendung ist gegründet und ich würde der Einschränkung gleich beystimmen, wenn nicht ein paar Betrachtungen von anderer Art mich zurückhielten.

Ridentem dicere verum, quid vetat? sagt Horaz und Lord Shaftesbury hat in seiner Charakteristik sogar behauptet, daß das Lächerliche der wahre untrügliche Probierstein der Wahrheit sey. So wenig ich auch mit ihm einen so unsichern Maaßstab der Wahrheit anzunehmen mich geneigt fühle: so muß man doch auch gestehen, daß das Lächerliche zur Darstellung der Unwahrheit, insonderheit des Uebertriebenen, am meisten beytrage, und daß man, um Schwärmereyen, religiöse sowohl als politische zu bekämpfen, nicht so viel von Vernunftgründen, als von Darstellung der Lächerlichkeit erwarten dürfe, weil jene bey Menschen, die ihre Autorität verwerfen, oder deren glühende Einbildungskraft ihnen keine Wirksamkeit verstattet, nichts auszurichten vermögen.

Noch

Noch wichtiger aber ist, meiner Meinung nach folgende Bemerkung. Die kräftigste Verfahrungsweise, durch welche man das Unrichtige und Schiefe einer Maxime oder einer Handlung einleuchtend zeigen und darstellen kann, ist, wenn man ihre ungereimten, widersprechenden Folgen darstellet. Oft ist dies sogar das einzige zum Zweck hinführende Mittel. Die Ungereimtheiten und Widersprüche sind aber zuweilen so groß und auffallend, daß sie, selbst wider die Absicht desjenigen, der sie aufgestellt hat, Lachen erregen können.

Beyspiele sind verhaßt; daher will ich nur aus meiner eigenen Schrift ein Beyspiel nehmen. Im Anfange dieser Abhandlung wollte ich beweisen, daß wir uns hier in Dännemark keiner gesetzmäßigen Preßfreyheit zu rühmen haben. Um dies zu thun, habe ich alle die Widersprüche, die meines Erachtens in den verschiedenen die Preßfreyheit betreffenden Rescripten enthalten sind, in ein einziges Gesetz zusammengefaßt. Es ist nicht zu läugnen, daß aus dieser Sammlung von Widersprüchen ein grelles und buntes Ganze entstehen mußte, und da wäre es dann wohl möglich, daß diese Sammlung von Widersprüchen jemanden so ungereimt vorkäme, daß er dadurch zum Lachen gereizt würde. Wirklich war dies der Fall bey einem meiner Freunde als er diese Stelle las, und doch war es, als ich sie hinschrieb, keinesweges meine Absicht, den Leser auf Kosten der Gesetze zum Lachen zu bewegen. Ich beherzigte die Regel: opposita juxta se posita magis illucescunt, und wollte die

Widersprüche eben dadurch, daß ich sie in ein einziges Gesetz vereinigte, desto anschaulicher machen. Eben dies gilt auch von einer andern Stelle dieser Abhandlung, wo ich die Meinung des Herrn Stuve über die Rechtmäßigkeit des Aufstandes zu widerlegen gesucht habe. Hier findet dieselbe Absicht statt und könnte vielleicht bey einigen dieselbe Wirkung hervorgebracht werden.

Und dies mag denn auch ein einleuchtendes Beyspiel seyn, wie leicht man ganz wider sein Wissen und Willen in den Verdacht gerathen könne, daß man die Regierung und ihre Handlungen in den Augen seiner Mitbürger habe lächerlich machen wollen.

Und eben so leicht als man wider sein Wissen und Willen in den Verdacht gezogen werden kann, daß man der Regierung habe spotten, eben so leicht kann man auch ohne sein Wissen und Willen in den Verdacht kommen, daß man sie habe höhnen wollen. Ich will hier wiederum aus meiner eigenen Schrift ein Beyspiel nehmen. Ich habe in der gegenwärtigen Abhandlung die falsche Heiligkeit, womit so mancher die Constitution und die höchste Gewalt umgeben will, mit einer Theaterglorie verglichen, die ihren Glanz nur vom Scheine der Lampen und von bemahlten Lappen empfängt. Es ist nicht zu läugnen, daß diese Vergleichung die Sache, wovon die Rede ist, keinesweges in ein rühmliches, sondern vielmehr in ein verächtliches Licht setzte. Gleichwohl war es meine Absicht nicht, daß ich diese Sache, die übrigens nicht viele Achtung ver-

verdient, höhnen oder verächtlich machen wollte. Der Grund, warum ich gerade dieses Bild wählte, war bloß ästhetisch; ich glaubte, daß es zur Sache passend und stark sey.

Mein eignes Herz ist mir Bürge dafür, daß ich bey dieser Abhandlung keineswegs Staat, Regierung, Religion u. s. w., die ich immer mit gebührender Ehrfurcht als die wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit betrachten werde, verächtlich oder lächerlich habe machen wollen. Aber wer bürgt mir dafür, daß nicht irgend ein ausgelernter Consequenzmacher, aus diesem oder jenem Ausdruck, der mir in der Wärme vielleicht aus der Feder geflossen ist, die Absicht, dies wirklich zu thun, herauskünsteln werde? Mit welcher Aengstlichkeit müßte nicht jeder, der über Staat, Religion u. s. w. schreiben wollte, die Feder ergreifen und jeden Ausdruck abwägen, wenn die Beschuldigung, er habe die Regierung oder die Religion höhnen wollen, ihn zur gerichtlichen Behandlung und Strafe qualificiren könnte? Und würde diese Aengstlichkeit nicht manchem braven, verständigen und wahrhaftig patriotischen Manne da Schweigen gebieten, wo er zum Besten des Landes hätte reden sollen? So strenge man auch eine jede physische Widersetzlichkeit wider das Gesetz und seine Organe bestrafen, so ernstlich man eine jede direkte Auffoderung zu Aufruhr und zu gewaltthätigem Widerstande ahnden muß, so wenig darf man auch dem Unterthan hinderlich seyn, wenn er seine Beschwerden vortragen oder seine

Gedanken über das Ganze und dessen Verwaltung äußern will. Eine jede Einschränkung dieser Freyheit ist, so wie jede andere Einschränkung der natürlichen Freyheit, die für die Erreichung des Zwecks der Staatsvereinigung nicht unumgänglich nothwendig ist, Widerspruch wider den allgemeinen Willen, und daher unrechtmäßiger, despotischer Eingriff in die angebohrnen Rechte der Menschheit.

Verachtung und Lachen sind Gefühle, und für Gefühle giebt es keinen sichern und bestimmten Maasstab. Ueber Gefühle und Geschmack, sagt ein sehr altes Sprüchwort, soll man nicht streiten. „So leicht es auch, sagt Home in seinen Grundsätzen der Critik, in Ansehung irgend eines besondern Gegenstandes seyn mag, zu sagen, ob er lächerlich sey oder nicht: so schwer, wenn nicht gar unmöglich, ist es, im voraus einen allgemeinen Charakter zu bestimmen, nach welchem Gegenstände dieser Art von andern unterschieden werden könnten. — Wenn wir einen besondern Gegenstand sehen: so ist es sehr leicht zu sagen, daß er schön oder häßlich, groß oder klein ist; aber sollten wir versuchen, allgemeine Regeln festzusetzen, um Gegenstände nach diesen Eigenschaften unter ihre verschiedenen Classen zu bringen: so würden wir uns in großer Verlegenheit befinden. Die Schwierigkeit, lächerliche Gegenstände durch einen allgemeinen Charakter zu bezeichnen, wird durch eine besondere Ursache noch vermehrt. Alle Menschen werden nicht vom Lächerlichen mit gleicher Stärke bewegt, und auch derselbe Mensch ist zu einer Zeit aufge-

letzter zu lachen, als zu einer andern. Wenn wir recht aufgeräumt sind, kann uns ein Ding zu einem lauten Gelächter bewegen, das uns in einer ernsthaften Laune kaum ein Lächeln abzwingen wird. Wir müssen also den Gedanken fahren lassen, uns allgemeine Regeln zu machen, nach denen wir lächerliche Gegenstände von andern unterscheiden könnten."

Soll die Sicherheit der Bürger nicht von einem Ohngefähr, nicht von dem Geschmack, der Laune, der jedesmaligen Stimmung des Richters, sondern von Vernunftgründen abhängen, und dies ist doch eine Foderung, die jeder Unterthan an dem Staate zu machen berechtigt ist; will man nicht Dummheit oder Bosheit auf den Thron setzen, daß sie mit dem Leben, der Ehre und dem Eigenthume nach Willkühr verfahren, und allen Gebrauch der Freyheit überhaupt und der Preßfreyheit insbesondere eludiren können: so müssen der Gesetzgeber und der Richter ihre Gesetze und Urtheile allein auf Vernunftgründe, nicht auf Gefühle und dunkle Vorstellungen bauen.

Wenn man nach Vernunftgründen zu Werke geht, so muß es viel leichter seyn, seinen Gegner von der Richtigkeit seines Urtheils zu überzeugen, als wenn man sich bloß von Gefühlen leiten läßt. Alle Menschen haben dieselben allgemeinen Vernunftprincipien, welche sie alle ohne Widerspruch anerkennen, und von welchen sie alle mit einander ausgehen, dieselben logischen Regeln, nach welchen sie aus den gegebenen Prämissen ihre Schlüsse

herlei-

herleiten. Wird irgendwo ein Fehler begangen: so steckt er nicht im Princip, sondern blos in der Anwendung desselben; nicht darin, daß jemand die Principien selbst läugnet, sondern darin, daß er entweder ihren Rang umkehrt oder sie unrichtig anwendet. Es ist daher eben so möglich, daß man den unrichtig urtheilenden durch Zurückführung auf diese Principien und Regeln von seinen Fehlschlüssen überzeugt, als man jemanden, der einen Rechnungsfehler begangen hat, durch Zurückführung auf die Principien der Mathematik, seinen Fehler beweisen kann.

Mit den Gefühlen verhält sich dies alles ganz anders. Hier hat man gar nichts, worauf man den Menschen zurückführen kann; sie folgen einander nicht bis zu einem gewissen Punkte, sondern gehen gleich beym Anfange ihres Weges von einander ab. Nach meiner Empfindung ist dies so, sagt der eine, und was soll der Gegner ihm erwiedern? Jenem seine eigene Empfindung streitig machen, kann er nicht. Er kann sich daher nur ebenfalls auf seine Empfindung berufen, er kann sagen: nach meiner Empfindung ist es nicht so, sondern anders.

Zwar kann er sich auch auf die Empfindung anderer Leute berufen. Aber auch hier wird er Schwierigkeiten vorfinden.

Die Empfindungen gehen mit so feinen Nüancen von höheren zu geringeren Graden bis zu Null oder bis zur gänzlichen Indolenz herab, und

auf der andern Seite von Null bis zu der entgegengesetzten Empfindung gleichwie die entgegengesetzten Größen der Mathematik hinauf, daß es völlig unmöglich ist, den bestimmten Grad oder den präcisen Punkt des Ueberganges von der einen zu der andern Empfindung gehörig anzugeben. Daß dieser oder jener Ausdruck grob oder fein, naiv, witzig oder fade, schwülstig oder erhaben sey, kann ich zwar fühlen; ich kann fühlen, daß dieser oder jener Ausdruck witziger, erhabener, oder fader als ein anderer sey. Aber den bestimmten Grad des Witzes u. s. w., der in dem Ausdruck enthalten ist, kann ich nicht angeben; ich kann nicht bestimmt sagen, hier ist der bestimmte Punkt, wo das Naive fade, das Freymüthige beleidigend, das Delicate preciös oder das Erhabene schwülstig zu werden anfängt.

Auch sind die Empfindungen und Gefühle der Menschen bey einerley Ausdrücken und einerley Gegenständen offenbar sehr verschieden. Der eine Mensch hat gröbere, der andre feinere Organe von der Natur empfangen, der eine einen mehr, der andre einen weniger geläuterten Geschmack. Die Receptivität der Menschen ist sehr verschieden, und daher sind es auch die Urtheile die sich darauf gründen.

Ja selbst bey gleichem Grade der Receptivität, bey gleicher Freyheit der Empfindung sind die Gefühle der Menschen bey derselben Sache, so wie ihre Urtheile darüber nicht selten sehr verschieden.

den. Das Temperament, der Charakter *), die augenblickliche Laune und Stimmung des Gemüths haben auf diese Urtheile sehr oft den größten Einfluß. Die Wirkung, welche die zärtliche Klage eines Liebhabers über den Todesfall seines schönen liebenswürdigen und treuliebenden Mädchens auf das Gemüth desjenigen macht, der noch keine Geliebte verloren hat, wird ganz gewiß sehr von der Wirkung verschieden seyn, welche dieselbe Klage in dem Gemüthe eines andern hervorbringt, der neulich ein zärtlich geliebtes Mädchen verloren hat. Der letztere wird die Lesung der Elegie vielleicht nicht aushalten können; Traurigkeit und Schwermuth über seinen eigenen Verlust werden die herrschende Empfindung seiner Seele seyn, und alle andere verdrängen. Der erstere hingegen kann des schönen Stücks nicht satt werden, weil die

*) Ein jeder kennt die vom Longin als ein Beyspiel des Erhabenen angeführte Stelle Mosis: „Gott sprach: es werde Licht, und es ward Licht!" Der französische Kunstrichter Boileau behauptete, daß diese Stelle die Seele wirklich erhebe und folglich erhaben sey. Der Bischof Huet behauptete im Gegentheil, daß die Seele, anstatt durch die Vorstellung der großen Macht, die in diesen Worten ausgedruckt sey, erhoben zu werden, sich dadurch vielmehr aufs tiefste gedemüthiget fühle. — Diese Erscheinung erklärt Home in seinen Grundsätzen der Critik richtig aus dem verschiedenen Charakter dieser beyden Männer: „Der Bischof," sagt er, „war ein Mann von wahrer Frömmigkeit und vielleicht von schwächerer Einbildungskraft, und fühlte daher die demüthigenden Vorstellungen tiefer als sein Gegner."

die Empfindungen der Schönheit, der Liebe und des Mitleidens alle mit angenehmen Gefühlen verbunden sind, das Gefühl der Traurigkeit mildern und bey ihm das Uebergewicht haben. Der Egoist sucht in den allerunschuldigsten Dingen, selbst wo ein anderer Höflichkeiten erblickt, nichts als Beleidigungen seiner Eigenliebe. Eine einzige, ganz zufällige Nebenidee, die nur bey einem einzelnen Menschen Staat findet, kann bey diesem die Wirkung des schönsten Gemähldes oder der schönsten Poesie zerstöhren. Wo alle andere, die diese Nebenidee nicht haben, vom Gefühle der Schönheit oder Anmuth bezaubert sind, da fühlt er sich zum Lachen gereizt *).

Aus diesen Bemerkungen können wir nun diese Folgerungen herleiten:

a) Der Richter kann sonst ein sehr braver, vernünftiger und rechtschaffener Mann seyn, und doch in diesem Stücke ein ungerechtes Urtheil fällen, weil er entweder nicht mit der gehörigen Feinheit der Empfindung, oder mit dem gehörigen Geschmack begabt ist; oder weil er durch seine Laune,

*) Zwey Freunde stritten über den Ausdruck in dem beliebten Liede des dänischen Dichters Baggesen: „Mein ganzer Körper war nur eine Elle lang." Der eine fand hierin Naivetät und kindliche Einfalt, der andere behauptete, daß der Ausdruck fade und lächerlich sey. Die Ursache war, der letztere dachte sich einen Menschen, der von einem Schneider oder Krämer mit der Elle gemessen würde, und dies fand er lächerlich; der andere dachte sich bey der Elle nur ein gewisses Längenmaaß.

ne, seinen Charakter, seine Gemüthsstimmung, selbst bey dem redlichsten Herzen und dem besten Verstande, der nicht immer mit richtigem Geschmack und feiner Empfindung verbunden ist, bewogen wird, einen Ausdruck, der an sich nur freymüthig ist, für beleidigend und herabwürdigend, oder einen Ausdruck, der an sich nichts als unschuldigen Witz enthält, als Spott anzusehen. Der Richter müßte demnach nicht nur ein Mann von gesundem Verstande und guten Rechtskenntnissen, sondern zugleich ein Mann vom feinsten und richtigsten Geschmack seyn; ein Mann, über den keine Laune, keine besondre Gemüthsstimmung etwas vermögen könnte, wenn anders das Schicksal seiner Mitbürger nicht vom Ungefähr abhängen sollte. Wer sieht aber nicht das Uebertriebene in dieser Foderung? So gewiß ein jeder dies wünschen wird, so gewiß muß auch ein jeder fühlen, daß es eine gerechte Foderung der Bürger sey, daß ihr Schicksal nicht von einem Ungefähr, nicht von Laune u. d. g. sondern einzig und allein von den Aussprüchen der Vernunft abhänge.

b) Der Richter kann in diesem Falle die Gerechtigkeit seines Urtheils nicht beweisen, eben so wenig als der Verurtheilte seine Unschuld darzuthun vermag. Es giebt hier keine allgemeinen Grundsätze, auf welche der eine oder der andre hingewiesen werden kann. Ueber die Gefühle läßt sich überall nicht raisonniren.

c) Der Richter könnte auf diese Weise selbst ohne alle böse Absicht leicht eine Ungerechtigkeit be-

gehen und physische Fehler, Fehler des Geschmacks, des Verstandes und der Darstellung, als Fehler des Willens bestrafen. Es wäre möglich, daß dieser oder jener nur freymüthig seyn, nur seine Meinung offenherzig sagen wollte; er fehlte aber, weil es ihm an feiner Empfindung, an Gefühl des Schicklichen, an Lebensart, oder an Darstellungsgabe gebräche, und würde grob und beleidigend; oder er wollte bloß die Unschicklichkeiten eines gewissen Gesetzes rügen und machte solches lächerlich; er hätte sich, wie viele Menschen, an eine besondere Art des Vortrags gewöhnt, und gäbe dadurch wider seinen Willen den ernsthaftesten Sachen einen possierlichen und lächerlichen Anstrich. Oder giebt es nicht Menschen, bey welchen man, wenn man sie nicht genauer kennt, zweifelhaft ist, ob sie persifliren oder im Ernste reden; Menschen, die wenn sie es auch wollen, doch die Miene des Spöttelns und den Ton der Persiflage nicht ablegen können. Alle dergleichen Fehler können aber unmöglich unter der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Tribunale stehen.

d) Es giebt Leute von so mißtrauischem, argwöhnischem Charakter, daß sie selbst die allerunschuldigsten Sachen und Worte von der Welt als Spott, Persiflage und Beleidigung ansehen. Der Richter könnte sonst ein sehr braver und vernünftiger Mann, und doch zugleich diesem Fehler unterworfen seyn. Würde dies aber, wenn er nicht immer bloß nach Vernunft, sondern auch nach Gefühlen urtheilen wollte, nicht einen sehr nachtheiligen Einfluß auf seine Urtheile haben?

e) Das

e) Das schlimmste hierbey ist, daß der listige und gewissenlose Richter (und dergleichen kann es doch wohl geben), wenn er entweder seine Rachsucht befriedigen, oder sich bey seinen Obern oder andern einschmeicheln und beliebt machen will, diese Gelegenheit benutzen kann, um nach Gutbefinden und ohne alle Gründe, als die Berufung auf seine eigene Empfindung, jede freymüthige Aeusserung für hart und höhnisch, und jede Darstellung auffallender Widersprüche für ein absichtliches Bestreben zu erklären, Personen oder Sachen lächerlich zu machen *).

Dies alles, was ich hier von Empfindungen überhaupt gesagt habe, wird bey der Beschuldi-

 gung

*) Man wird vielleicht einwenden, daß dies alles nur in dem Falle gelten könne, wo nur ein einziger Richter das Recht habe, unappellable Aussprüche zu thun. — Wirklich ist auch die Mehrheit der Richter und der Instanzen ein dienliches Mittel, um den Unterthan gegen einseitige Urtheilssprüche zu sichern. Was aber von dem inappellablen Richter gilt, das muß auch von der höchsten Instanz gelten, wo der befürchtete Fall gleichfalls eintreffen könnte. Und was die Mehrheit der Richter betrift: so lehrt die Erfahrung, daß in einer jeden Gesellschaft und daher auch in einer Gesellschaft von Richtern, Einer oder Einige, die sich die Ueberlegenheit erworben haben, gemeiniglich in allen oder doch den meisten Fällen, den Ton angeben; daß die übrigen, entweder aus der dem Menschen leider so gewöhnlichen Trägheit des Verstandes, oder aus andern Ursachen, ihnen in allem folgen, und daß folglich, selbst bey mehrern Instanzen und Richtern, doch dieselben Folgen, wiewohl in einem geringern Maaße, zu befürchten sind.

gung der Hohnsprechung noch mehr zutreffen. Unmöglich ist es, die Grenzlinie genau anzugeben, wo Achtung zur Indolenz wird, oder wo sie von Indolenz zu der entgegengesetzten Empfindung, der Verachtung übergeht. Unmöglich ist es auch, daß ich ein Gesetz, eine Einrichtung oder Handlung tadeln, das heißt, das zweckwidrige oder unvernünftige darin darstellen kann, ohne diesem Gesetze u. s. w. die Achtung derer, die mir glauben, zu entziehen, ohne das Gesetz oder die Einrichtung in ihren Augen herabzuwürdigen und geringschätzig zu machen. Man kann unmöglich etwas länger achten, als man von der Vernunftmäßigkeit und Nutzbarkeit desselben überzeugt ist. Verliert sich diese Ueberzeugung: so muß auch die Achtung selbst unwidersprechlich verloren gehen. Sollte es nun strafwürdig seyn, die Gesetze u. d. gl. zu höhnen, das ist ihnen ihre Achtung zu rauben und sie verächtlich zu machen: so müßte auch alle Preßfreyheit völlig aufgegeben werden; ich dürfte dann über Gesetze, öffentliche Einrichtungen u. d. gl. nichts als Lobsprüche schreiben. Ein jeder Richter, der mich verurtheilen wollte, könnte, sobald ich ein Gesetz oder d. gl. getadelt hätte, nur dreist sagen, du hast dem Gesetz seine Achtung geraubt, es herabgewürdigt und gehöhnt.

Es giebt demnach in diesem Falle keine feste, deutliche und allgemeingültige Regel, durch welche es mit Sicherheit ausgemacht werden kann, ob ein Ausdruck wirklich an sich höhnend oder spottend, mithin strafbar sey oder nicht.

Und feste, bestimmte, deutliche und allgemeingültige Regeln müssen doch in diesem, wie in jedem durch das Gesetz bestimmten Fall gegeben werden. Eine scharfe und genaue Grenzlinie muß zwischen den höhnenden, spottenden und andern Ausdrücken gezogen werden, wenn nicht die Preßfreyheit durch die Gewalt des Despotismus und die unzähligen Chikanen, Verdrehungen und Consequenzmachereyen der Juristen völlig eludirt oder zu einem Unding gemacht werden soll. Die Grenzen zwischen Tadel über die Constitution, die Handlungen der Gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt und zwischen direkten Auffoderungen zu Aufruhr und physischer Widersetzlichkeit, die Grenzen zwischen privaten und öffentlichen Handlungen können bestimmt und genau angegeben werden; aber nicht so die Grenzlinien zwischen freymüthigen und beleidigenden Worten, nicht so die Grenzen zwischen Ernst, unschuldigem Witz, Hohn, Spott und Persiflage. Hier können die Grenzlinien nicht genau gezogen werden. Will man demnach nicht mit der einen Hand wieder nehmen, was man mit der andern gegeben hat; will man, daß die Preßfreyheit nicht bloß dem Namen, sondern der Wirklichkeit nach im Staate existiren solle (und dies soll und muß man wollen), so können diese Einschränkungen unmöglich statt finden.

Und nun können wir aus allen diesen Untersuchungen das endliche Resultat ziehen:

Daß

Daß es ohne alle Einschränkung einem jeden erlaubt seyn muß, über alles zu schreiben; daß ein jeder berechtigt ist, die Constitution, die Handlungen der höchsten gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt, die Religion, die öffentlichen Handlungen der Beamten und der Privatpersonen öffentlich zu prüfen, zu tadeln und über sie, in welcher Form und auf welche Art er wolle, zu schreiben. Nur darf er weder seine Mitbürger zum gewaltsamen Umsturze oder zur gewaltthätigen Abänderung der bestehenden Constitution und zur physischen Widersetzlichkeit gegen die Handlungen der Regierung und der öffentlichen Autoritäten direkte auffodern, noch sich unberechtigt in die Privathandlungen des Privatmannes, in seine häuslichen Angelegenheiten und in sein häusliches Leben mischen, als welche ihn nichts angehen. Wollte man die direkten Auffoderungen zur Widersetzlichkeit, aufrührerische Schriften und Angriffe auf das Privatleben und den Charakter der Mitbürger Pasquille nennen: so könnte man den Ausdruck der Rescripte beybehalten; das Gesetz könnte demnach so ausgedruckt werden: „Ein jeder darf schreiben, was, und wie er will, nur keine aufrührerische Schriften und Pasquille.“ Dann aber müßte auch die Definition

finition der beyden angeführten Ausdrücke im Gesetze selbst ausdrücklich angeführt werden *).

Eine Hauptfrage, welche zu erörtern ich oben versprochen habe, ist noch zurück: Steht die Regierung bey einer so weit ausgedehnten Preßfreyheit nicht in Gefahr, ihre für das Ganze so nothwendige Achtung zu verlieren? Muß man nicht befürchten, sie werde durch den häufigen Tadel ihrer Unternehmungen in den Augen des großen Haufens so weit herabsinken, daß sie ihre für die Handhabung der Gesetze so unumgänglich nothwendige Energie nicht mehr behalten kann? Und was hat sie, im Fall

*) Genauigkeit und Definitionen im Gesetze können wohl nicht mit Recht Pedanterie genannt werden. Pedanterie ist es nicht, wenn man da, wo es hingehört, lateinisch spricht, wohl aber, wenn man es in Gesellschaft von Frauenzimmern oder andern, die es nicht verstehn, thun wollte. Pedanterie ist es nicht, wenn man bey Sachen, die eine strenge Pünktlichkeit und Ordnung fodern, auch strenge Pünktlichkeit und Ordnung beobachtet, wohl aber wenn man bey nichtswürdigen Kleinigkeiten eine ängstliche und unnütze Pünktlichkeit beweiset. Pedanterie ist es daher auch nicht, wenn man wie in philosophischen Schriften, so auch bey Gesetzen auf genaue Bestimmungen, und wenn man es so nennen will, auf Definitionen dringt; man müßte sonst beweisen können, daß diese genauen Bestimmungen zum Gesetze nicht erfodert werden, oder daß die Sicherheit der Bürger, die gerade auf dieser Genauigkeit beruht, an sich eine Kleinigkeit sey.

Fall eine solche Preßfreyheit Statt finden soll, zu thun, um ihre Achtung und ihr nothwendiges Ansehen noch ferner zu behaupten?

Man hat gesagt, daß die Regierung die öffentliche Meinung auf ihrer Seite haben und von ihr unterstützt werden müsse. Versteht man diesen Ausdruck recht: so hat man ohne Zweifel etwas sehr wahres gesagt.

Es kömmt hier erstlich auf die Frage an: was man unter dieser öffentlichen Meinung verstehe. Versteht man darunter die Ueberzeugung der Unterthanen, daß es der Regierung nicht an Kraft gebreche, sich und den Gesetzen Gehorsam zu verschaffen, daß man sich ihr nicht ungestraft widersetzen dürfe: so ist unläugbar diese öffentliche Meinung in einem jeden Staate von der äussersten Wichtigkeit und Nothwendigkeit. Wo diese öffentliche Meinung nicht Statt findet, da wird die Regierung den Unterthanen zum Spott und kann unmöglich ihre Bestimmung erfüllen. Diese öffentliche Meinung aber gründet sich weder auf Preßfreyheit noch Preßzwang, sondern einzig und allein auf den gehörigen Grad von constitutioneller Gewalt, welche die Regierung in Händen hat, auf eine wachsame und scharfe Polizey und auf eine Justiz, die unerbittlich und ohne alles Ansehn der Personen jede gewaltthätige Widersetzlichkeit nach der Strenge des Gesetzes bestraft.

Versteht man hingegen unter dieser öffentlichen Meinung die Ueberzeugung, daß die Constitution,

tution, Regierung, u. s. w. so heilig sind, daß niemand einen Fehler bey ihr vermuthen und noch viel weniger einen wirklich gefundenen Fehler öffentlich rügen dürfe: so ist dies eine Meinung, die nur auf Vorurtheilen und Unwissenheit beruht, und muß daher, wie jede andere Meinung, die nur auf Vorurtheile und Unwissenheit gegründet ist, bey dem Fortschritt der Aufklärung endlich einmal wegfallen. Eine solche Meinung ist auch zu keiner Zeit, selbst nicht zu der Zeit, da die Censur mit ihrem eisernen Scepter das Reich der Wissenschaften beherrschte, allgemein gewesen. So wenig man auch damals öffentlich schreiben durfte: so hörte man doch zu der Zeit eben so häufig als jetzt politische Kannengießereyen und Tadel über die Unternehmungen der Regierung. Eine solche Meinung kann auch nie allgemein werden; der Unterthan wird immer, selbst wenn er die Regierung liebt, im Tadel über ihre Handlungen seine Ueberlegenheit des Verstandes zeigen. Wenn sie aber auch vormals hätte allgemein seyn können: so würde sie sich doch in unsern Tagen, wo Staatssachen und Staatsveränderungen das große Thema aller Gesellschaften sind, unmöglich lange halten können.

Versteht man endlich durch diese öffentliche Meinung die gegründete oder ungegründete Ueberzeugung, daß die Constitution und die Handlungen der Regierung, wo nicht ganz unverbesserlich, doch so gut und weise sind, daß man Ursache habe mit ihnen zufrieden zu seyn: so ist es unleugbar,

bar, daß eine solche öffentliche Meinung für eine jede Regierung von der größten Wichtigkeit seyn muß. Zwar ist es nicht gesagt, daß mit dieser Meinung zugleich alle bürgerliche Ordnung, durch welche das Band der Staatsvereinigung zusammengehalten wird, verloren gehen müßte. Furcht, Zwangsmittel, aufmerksame Polizey, Energie auf Seiten der Regierung können, wie sie dies auch an manchen Orten, wo die Regierung die Liebe und Achtung der Unterthanen verloren hat, wirklich thut, das Gebäude des Staats noch aufrecht halten. Aber so sicher ist die Regierung doch nie, wo sie ihr Ansehen allein auf Furcht, als wo sie es auf Liebe und Zutrauen gründen kann; so sicher nie, wo der Unterthan nur gehorchen muß, als wo er zugleich gehorchen will. Eine jede gute Regierung wird auch gewiß immer am liebsten sehen, daß ihr aus Liebe und mit Lust gehorcht werde. Liebe aber und Gehorsam mit Lust können ohne Zutrauen und Achtung nie bestehen.

Vollkommen einig bin ich also in diesem Stücke mit denjenigen, welche behaupten, daß die Regierung von der öffentlichen Meinung unterstützt werden müsse. Die Frage ist noch übrig: Durch welche Mittel die Regierung diese öffentliche Meinung gewinnen, und wie sie sich dieselbe bey einer so weit ausgedehnten Preßfreyheit erhalten könne?

Durch die Güte und Weisheit ihres Betragens, wird man mir vielleicht erwiedern. Ich gebe dieses zu. Ohne Weisheit, Güte und Gerechtigkeit darf sie keine öffentliche Liebe, kein öffentliches

liches Zutrauen erwarten; wo diese fehlen, da werden alle übrigen Mittel und Künste vergeblich aufgeboten werden.

Es ist aber doch auch möglich, daß Weisheit und Güte verkannt werden, möglich daß die besten Gesetze, die besten Veranstaltungen von übel gesinnten oder übel unterrichteten Menschen, die öffentlich ihre Stimme hergeben, in ein falsches Licht gestellt, und daß dadurch die öffentliche Meinung, die Liebe und das Zutrauen des Volks ohne Schuld der Regierung ihr entzogen werden. Und hier entsteht nun die Frage: Was soll die Regierung bey so bewandten Umständen thun; soll sie nicht, um dieses zu verhüten, zu fiskalischen Anklagen, Zwangsmitteln und bürgerlichen Strafen ihre Zuflucht nehmen?

Daß Verbote, Zwangsgesetze u. d. gl., welche die natürliche Freyheit der Bürger einschränken sollen, ihre Gedanken über Sachen zu äussern, die ihnen allen so äusserst wichtig sind, nichts anders als ungerechte despotische Eingriffe in die angebohrne Freyheit des Menschen sind, wofern nicht die dringendste Nothwendigkeit, die Erhaltung der bürgerlichen Vereinigung und der ganze Zweck des Staats dergleichen unumgänglich fodern, braucht wohl, wie ich glaube, nicht weiter bewiesen zu werden. Doch, wenn auch die Regierung zu einem solchen Schritte wirklich berechtigt wäre, so behaupte ich, daß sie zur Erreichung ihrer Absicht kein zweckwidrigeres Mittel ergreifen könnte, als Strafen, Zwangsmittel und fiskalische Anklagen.

Die Absicht, weswegen die Regierung zu dergleichen harten Mitteln ihre Zuflucht nehmen

sollte, müßte doch wohl nicht persönliche Rachsucht seyn. Von keinem Menschen kann man mit mehrerem Rechte, als von der höchsten Regierung foodern, daß sie den Unterthanen mit ihrem eigenen guten Beyspiel vorgehe und nach der goldenen Regel des gekrönten Philosophen Markus Antonius, ihre eigenen Leidenschaften dem gemeinen Besten aufopfere.

Auch müßte die Absicht wohl nicht seyn, daß man über die wirklich schlechten und ungerechten Maaßregeln einen Schleyer werfen und das Volk auf diese Weise hinters Licht führen wolle. Für eine Regierung, die das Wohl des Ganzen redlich will, kann nichts erwünschter seyn, als wenn sie vorzüzlich auf eine anständige Art auf wirkliche Fehler und auf Mittel zu deren Abhelfung aufmerksam gemacht wird.

Die einzige vernünftige Absicht, die einzige Absicht, deren eine redliche, gerechte und ehrliebende Regierung sich nicht schämen darf, kann nur der Wunsch seyn, zu verhüten, daß ihre gerechten und guten Maaßregeln durch übel gesinnte oder übel unterrichtete Menschen in ein falsches Licht gestellet werden, wodurch ihr die Liebe, die Achtung und das Zutrauen des Volks entzogen und Mißvergnügen, Haß und andere gefährliche Gemüthsbewegungen erweckt werden könnten. Ist dies aber ihre Absicht, so kann sie, wie gesagt, zur Erreichung derselben, kein zweckwidrigeres Mittel erwählen, als Zwangsmittel und fiskalische Anklagen. Die Geschichte unsrer Tage bietet für die Richtigkeit dieser Behauptung entscheidende Beweise dar.

Die

Die Absicht der Regierung ist, zu verhüten, daß unrichtige Vorstellungen verbreitet werden, durch welche die Achtung und das Zutrauen des Volks gegen sie geschwächt werden könnten. Durch Confiscationen, fiscalische Anklagen und bürgerliche Strafen wirkt sie aber diesem Zwecke ganz zuwider; denn gerade dadurch macht sie, daß die Schriften, in welchen solche irrige Vorstellungen enthalten sind, sie mögen übrigens so unwichtig und schlecht seyn, als sie wollen, doch den höchsten Grad der Publicität erhalten. Die höchst unbedeutende, geschmacklose Piece des Buchdruckergesellen Stephensen kann schon allein für die Wahrheit dieser Behauptung einen hinlänglichen Beweis abgeben. Und wie es mit dieser Schrift ging, so ging es auch mit dem Liede des Translateurs Heiberg, mit dem Wecker, Jerusalems Schuhmacher und dem aristocratischen Catechismus. Nie würden diese Schriften so allgemein gelesen worden seyn, nie ein so allgemeines Aufsehen gemacht haben, wenn nicht die Canzeley die Verfasser derselben fiscaliter hätte belangen lassen.

Die Absicht der Regierung ist, zu verhüten, daß jene irrigen Vorstellungen Eingang und Glauben bey dem Volke finden. Es scheint aber, wenn sie zu gewaltsamen Mitteln ihre Zuflucht nimmt, als ob sie sich ihrer eigenen guten Sache nicht völlig bewußt wäre. Wie leicht verfällt nicht jemand auf den Gedanken, daß die Regierung eben deswegen durch gewaltsame Mittel diese Schriften zu unterdrücken

suche, weil sie selbst fühle, daß dieselben Wahrheiten enthalten, die man nicht zu widerlegen im Stande sey. Wer eine gute Sache hat, wünscht nie, daß seinem Gegner das Stillschweigen auferlegt werde. Er wünscht vielmehr, daß die ganze Welt seine Gründe hören mögte; ein jeder Angrif, eine jede ungegründete Beschuldigung dient nur, den Triumph der Wahrheit zu erhöhen.

Die Regierung wünscht ferner zu verhindern, daß sie durch solche Angriffe die Liebe und das Zutrauen verlieren möge. Es ist aber gewiß nicht das sicherste Mittel, sich die Liebe und das Zutrauen anderer Menschen zu erwerben, wenn man seinerseits durch sein ganzes Betragen Mangel an wechselseitiger Liebe und Zutrauen verräth. Liebe und Zutrauen können ohne wechselseitige Liebe und Zutrauen unter den Menschen unmöglich bestehen. Verdacht und Mißtrauen sind für die Liebe ein wirklich tödtliches Gift. Scheint aber die Regierung, wenn sie alle Schriften, welche wider sie gerichtet sind, zu unterdrücken sich bemühet, nicht wirklich an der Redlichkeit und dem guten Willen des Volks zu zweifeln; scheint sie nicht den Verdacht zu hegen, daß diesem Volke doch nicht so ganz zu trauen sey, und wird nun ein solches Mißtrauen, ein solcher Verdacht, die Liebe und das Zutrauen des Volks gegen die Regierung vermehren oder im Gegentheil vermindern?

Die Absicht der Regierung geht endlich dahin, daß sie die Verbreitung des Mißvergnügens und gefährlicher Gährungen beym Volk verhüten wolle.

Und eben durch diese gewaltsamen Maaßregeln macht sie nicht selten ihre warmen Freunde kalt, schaft sich aus bloß unzufriedenen abgesagte Feinde und verbreitet aus allen Kräften die Gährung, welche sie zu dämpfen suchen wollte. Die politischen Meinungen sind so, wie alle Meinungen, gewöhnlich getheilt. Die eine Parthey, wenn man sie anders eine Parthey nennen kann, verhält sich völlig neutral, ist nur für ihren eigenen unmittelbaren Vortheil und ihr eigenes Vergnügen besorgt, und bekümmert sich nicht darum, ob das Gebäude des Staats steht oder fällt, wenn nur ihr Vortheil und ihr Vergnügen nicht zugleich fallen. Außer diesen neutralen Personen giebt es denn auch eine der Regierung günstige, und eine ihr ungünstige Parthey. (Die wahrhaft vernünftigen, die nur überall nach Wahrheit und Recht fragen, machen keine Parthey aus.) Auf die erstere, völlig neutrale Parthey können Schriften, welche die Regierung tadeln, gar keinen, und also auch keinen unvortheilhaften Eindruck machen; auch nicht auf die zwote, der Regierung in allen Stücken ganz hingegebenen Parthey; es sey denn, daß einige von der erstern Parthey durch den Lerm aus ihrem Schlummer geweckt werden und zu einer von beyden Partheyen übergehen, oder auch daß einige von der zweyten Parthey sich durch eben diese Ursache zur Verlassung ihrer Fahne bewogen fühlen sollten. Die dritte, der Regierung bereits ungünstige Parthey, von welcher man befürchtet, daß sie durch solche mit Tadel der Regierung angefüllte Schriften in ihrer für diese unvortheilhaften Stimmung gestärkt werden mögten, ist es ei-

gentlich, welche die Regierung durch die Abstrafung der Verfasser jener Schriften zur Ruhe schrecken will. Sie hat aber in diesem Stücke eine ganz unrichtige Berechnung gemacht. Die Wirkung der Strafe auf die erste Parthey wird gar keine seyn; bey der andern Parthey, wenn sie ihrer Meinung treu bleibt, wird die Strafe Schadenfreude *) und einen Triumph über diejenigen ihrer Mitbürger hervorbringen, die sich zu einem andern politischen Glauben bekennen, dessen ungeachtet aber doch eben so gute, redliche und ruhige Bürger seyn können, als sie selbst. Bey der dritten Parthey, die man doch eigentlich vor Augen hat, wird die Wirkung noch mehr gegen die Absicht ausfallen, wenn sie nicht schon vorher, durch die Ungerechtigkeit oder Unwürdigkeit des Angriffs bewogen worden ist, ihre vorige Parthey zu verlassen: so wird die Strafe, welche über den Verfasser einer die Regierung angreifenden Schrift ver-

*) Es kann Leute geben, die zwar mit der Staatsform höchst unzufrieden, aber doch nicht weniger redliche Bürger, ja sogar wahre Freunde der Regierung sind; Leute, welche glauben, daß die eingeführte Constitution fehlervoll sey und sie deswegen abgeändert zu sehen wünschen, die aber dessen ungeachtet alle gewaltsamen Revolutionen von ganzem Herzen hassen, und sich, weil sie wissen, daß man der autorisirten Regierung, die Form des Staats möge auch noch so fehlerhaft seyn, gleichwohl gehorchen muß, in allen Stücken als gute und friedfertige Bürger betragen. Von diesen politischen Ketzern giebt es nicht wenige, und mit ihnen hat der Staat eben so wenig zu thun, als mit den theologischen. Nicht die Meinungen, sondern einzig und allein die Handlungen sind der Aufsicht und der Gerichtsbarkeit des Staats unterworfen.

verhängt wird, sie gewiß in diesem Vorsatz nicht bestärken. Ein jeder weiß, mit welcher Wärme die Menschen an ihren politischen Meinungen hängen; ihr politischer Glaube ist bey ihnen nicht selten eine Art von Schwärmerey, und jede Schwärmerey wird durch Verfolgungen anstatt abzunehmen, vielmehr zunehmen. Anstatt einer gewissen Unzufriedenheit mit der Staatsform, oder mit einzelnen Handlungen der Regierung, die mit Ruhe ja sogar mit Anhänglichkeit an dieselbe sehr wohl bestehen kann, erweckt man jetzt eine wüthende Erbitterung. Selbst einige von der zweyten Parthey, die man vielleicht durch diese Maaßregeln in ihrem politischen Glauben befestigen zu können glaubte, gehen, gerade durch diese Verfolgungen gereizt, zur dritten Parthey hinüber. Es müssen immer sehr starke und in die Augen fallende Bewegungsgründe zum Gegentheil vorhanden und die Strafwürdigkeit des Verbrechens muß sehr einleuchtend seyn, wenn nicht die meisten Menschen die Parthey ihres Gleichen gegen ihre gemeinschaftlichen Obern nehmen sollen. Der Muth, den ein verfolgter Schriftsteller zu zeigen scheint, erweckt bey manchem jungen, unbesonnenen und feurigen Manne die Lust, ihm ähnlich zu seyn; das Aufsehn, welches er erregt, reitzet seine Eitelkeit, der Abgang, den seine Schrift findet, seinen Eigennutz; die Bewunderung, welche sein Muth und das Mitleiden, welches sein Schicksal einflößt, machen, daß man sich für den Verfasser interessirt, daß man ihm günstig wird; und dies leitet nach einem natürlichen psychologischen Gesetze die Menschen leicht dahin, daß sie auch seiner Meinung günstig werden. Mehr als

mancher glauben mag, ist dies wirklich in Dännemark der Fall gewesen. Mancher sonst warme und eifrige Freund der Regierung, mancher, der ihr, um ihrer übrigen weisen Veranstaltungen willen, wegen ihrer Achtung für das Recht und die Wohlfahrt der Bürger bisher von ganzem Herzen ergeben war, ward durch die neuern Angriffe auf die Preßfreyheit, die, obgleich sie nicht das unmittelbare Werk der Regierung waren, doch ihrem Einflusse zugerechnet wurden, zum Kaltsinn, wo nicht zur Erbitterung gegen sie geführt. Nein! es ist eine unumstößliche Wahrheit, daß Gährungen in den Volksmeinungen, sie mögen politisch oder religiös seyn, sich entweder gar nicht oder nur durch Mäßigung und Ruhe dämpfen lassen; die Gährungen durch gewaltsame Mittel, durch Zwangsgesetze und Strafen hemmen wollen, heißt nur das Uebel ärger machen, heißt in das Feuer blasen, um es zu löschen, heißt einen kleinern Teufel durch Hineinnehmung eines größern verjagen und diesen durch Beelzebub, den obersten der Teufel austreiben wollen.

Die Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, wie wenig man durch gewaltsame Mittel, durch fiskalische Anklagen und Strafen seine Absicht zu erreichen im Stande gewesen ist. Der eine Angriff war kaum vergessen, als man schon einen neuen sah, den man dann entweder gleichfalls fiskaliter verfolgen, oder auch, um nicht selbst jeden Schein der Preßfreyheit zu vertilgen, ignoriren mußte. Doch wenn es auch durch diese gewaltsame Mittel möglich wäre, jeden öffentlichen Angriff zu verhüten, so würde man doch, selbst in diesem Falle, nur

nur das Uebel ärger machen. Was ich oben von der Aeusserung theologischer Meinungen bemerkt habe, das würde auch ganz gewiß bey der Aeusserung der politischen eintreffen. Im täglichen Leben würde man das, was man öffentlich verschweigen müßte, wieder einzuholen suchen, und diese Angriffe würden, weil sie keinen Widerstand fänden, so wie jeder Angriff, der im Finstern geschieht, immer die allergefährlichsten seyn. Ueberhaupt ist die politische, so wie die physische Gährung selten da gefährlich, wo ihnen nicht die Luft versperret wird. Man schüttet seine Unzufriedenheit, seinen Unwillen, seinen Gram aus, das Herz wird dadurch erleichtert, und die Gefahr ist vorüber. Ganz anders ist es mit der Gährung, die im Herzen verschlossen werden muß, sie erweckt gemeiniglich geheimen Unwillen und Erbitterung, welche zuweilen zu gefährlichen Erschütterungen von den bedeutendsten Folgen Anlaß geben kann. Speyet der Vulkan durch alle seine Oeffnungen Rauch und Flammenströme frey und ungehindert aus, so wird man für Erdbeben und Erschütterungen fast immer sicher seyn. Wird die brennbare Masse aber verschlossen, jeder Zugang der Luft verstopft, werden Schwefel und entzündbare Materie im Innern des Berges angehäuft, dann erst erschüttert er die Grundveste der Erde, wirft ganze Städte und stolze Palläste über den Haufen, und Tausende finden ihr Grab unter den traurigen Ruinen.

Nein! das einzige zweckmäßige Mittel, wodurch man jeden Angriff unschädlich machen, sein Zutrauen und seine Achtung sicher stellen, und die öffentliche Meinung auf seine Seite bringen kann,

 ist,

ist, nächst dem standhaften und weisen Betragen der Regierung selbst, das freylich immer die Hauptsache seyn wird, schwerlich ein anderes als eben das, welches ich schon in meiner vorigen Abhandlung im Jahre 1791 *) vorgeschlagen habe; daß nemlich die Regierung sich durch eben die Waffen vertheidige, mit welchen sie angegriffen wird; daß sie nicht nur Gründen, sondern selbst Spöttereyen und Persiflagen, wenn diese für die öffentliche Achtung gefährlich seyn können, überzeugende Gründe entgegensetze. Die öffentliche Meinung kann eben so wenig als die private durch Gewalt erzwungen werden. Soll sie befestiget oder abgeändert werden, so muß dies nothwendig das Werk der Vernunft und Ueberzeugung, nicht aber das Werk der Gewalt seyn. Durch Gründe allein können Gründe widerlegt werden; durch Gründe und Vernunft allein kann das Schiefe der Spöttereyen und Persiflage dargestellt, und der optische Betrug aufgedeckt werden, den der Witz, oder die Bosheit hingezaubert hat. Erst dann, wenn das Volk es inne wird, daß, wo nicht alle, (denn wo ist der Mensch, der vorzüglich in einer so weitläuftigen und verwickelten Sache nicht bisweilen fehlen sollte) doch die meisten und wichtigsten Einwendungen wider das Verhalten der Regierung gründ-

*) Aus diesen Worten hat man die Folge hergeleitet, daß ich zur Ausarbeitung dieser Abhandlung volle sechs Jahre gebraucht habe. Ich wollte wünschen, daß dies wahr wäre; vielleicht würde sie alsdann weniger unvollkommen seyn. Ein jeder aufmerksame Leser wird aber bald einsehen, daß dies keineswegs in den Worten liegt.

gründlich widerlegt werden können, wenn es mit inniger Ueberzeugung erkennt, daß Vernunft, und Sorge für das Wohl des Ganzen die Regierung in allen, selbst ihren fehlerhaften Unternehmungen leiten (und das muß eine gute Regierung immer zeigen können), erst dann werden Liebe und Zutrauen zu dieser Regierung nicht mehr auf Vorurtheilen und Blendwerk, sondern auf einem festen unerschütterlichen Grundsteine ruhen; erst dann wird die Regierung die ehrenvolle öffentliche Meinung, die Meinung jedes vernünftigen und rechtschaffenen Mannes, wirklich auf ihrer Seite haben.

Jenes armselige, unvernünftige und despotische Vorurtheil, daß die Regierung, wenn sie öffentlich ihre Handlungen vertheidigen, oder, wenn man lieber will, dem Volke Aufklärungen über diese Handlungen geben wollte, unter ihrer Würde handeln würde, ein Vorurtheil, das nur für jene seelenlosen, in Finsterniß und Unwissenheit umhertappenden, mit entehrenden Sklavenfesseln belasteten Völker und ihre Sultane paßt, ist in der That kaum der Widerlegung werth. Die höchste innere Würde des Menschen ist, daß er nach Vernunft und dem Moralgesetze handelt, die höchste äussere, daß seine Nebenmenschen ihn als einen vernünftigen, moralischguten Menschen ansehen. Für eine jede vernünftige, edeldenkende Regierung, für eine jede Regierung, die über Menschen und freye Bürger, nicht über Sklaven und Schlachtvieh herrschen will, ja nicht allein für eine jede vernünftige Regierung, sondern auch für einen jeden vernünftigen Menschen ist es ein höchst unwürdiges Vorurtheil, daß die wahre Größe durch

Selbst-

Selbstvertheidigung herabgewürdigt werde. Zwar giebt es Gründe, die so armselig sind, daß sie keiner Widerlegung bedürfen, und Menschen, die von einem so verächtlichen Charakter sind, daß sie keine Widerlegung verdienen. Wo dies der Fall ist, da kann die Regierung, so wie jeder vernünftige Mann zu solchen Angriffen schweigen, die an sich nie gefährlich werden können. Immer aber ist dies nicht der Fall; überhaupt ist es auch nicht um des einzelnen Verfassers willen, dessen Charakter und Gründe vielleicht verächtlich genug seyn können, daß die Regierung ihr Betragen rechtfertigen soll; sondern um der Nation willen, vor deren Richterstuhle dieser Verfasser sie fälschlich angeklagt hat, und deren Achtung er ihr durch seine Anklage entziehen will. Und die Nation, der Committent der Regierung, die Quelle ihrer Gewalt und Größe verdient wahrlich nicht von der Regierung mit Verachtung behandelt zu werden.

Doch sie kann nicht nur, ohne dadurch das geringste von ihrer Würde zu vergeben, sondern sie soll auch (es ist eine heilige Pflicht für sie *) vor dem Tribunale der Nation sich selbst und ihre Handlungen so viel als möglich rechtfertigen; sie soll so viel möglich die Nation überzeugen, daß deren Angelegenheiten gut verwaltet werden, und daß die Gesetze und Veranstaltungen wirklich für Ausdrücke des allgemeinen Willens gelten können. Man hat, und nicht ohne Grund, wider die absolute monarchische Staatsverfassung die

*) Pflicht sage ich, nicht Zwangspflicht, die hier nicht Statt finden kann, und an sich ein Widerspruch seyn würde.

die Einwendung gemacht, daß hier keine Verantwortlichkeit, keine Rechenschaft Statt finde. Diese Einwendung könnte größtentheils gehoben werden, wenn jeder unumschränkte Gewalthaber, so wie Leopold vormahls in Toskana, für seine Verwaltung und Handlungen Rechenschaft ablegen wollte. Das Wesen der Constitution würde dabey unverändert bleiben. Die Regierung legte Rechenschaft ab, sie wäre verantwortlich, aber vor keinem bürgerlichen Tribunale, sondern einzig und allein vor dem Tribunale der Publicität, welches billig in allen Angelegenheiten der Welt Richter seyn sollte. Aber, wird man mir einwenden, wo soll die Regierung, wo sollen die Minister, die Collegien und die Beamten, die mit so vielen andern, für den Staat unumgänglich nothwendigen Angelegenheiten beschäftigt sind, die Zeit hernehmen, um sich auf die unendlichen Schreibereyen, welche die Vertheidigung gegen so häufige Angriffe ihnen verursachen würde, einzulassen.

Hierauf antworte ich, daß fürs erste, wenn die Regierung u. s. w. immer redlich ihre Pflicht erfüllten, und keine Gefahr mehr mit dem Angriffe derselben verbunden wäre, diese Angriffe schwerlich so häufig seyn würden. Die Lust, in den Ton des Tages einzustimmen; das Verlangen, seinen Muth im Trotzbieten der Gefahr zu zeigen, oder etwas zu wagen, das nicht ein jeder wagen darf, das Verlangen sich Geld durch Schriften zu erwerben, die etwas ungewöhnliches enthalten, gewissen Gefahren unterworfen sind, und daher Abgang finden; dies sind oft die Gründe, die einen Verfasser zum Angriff wider die Constitution,

die Regierung u. s. w. bewegen. Sobald sich aber der Ton des Tages änderte, und dieser muß verändert werden, sonst wäre er nicht Ton des Tages, sobald diese Angriffe nicht mehr als etwas ausserordentliches angesehen würden, und nicht mehr mit Gefahr verbunden wären, sobald man, um sie zu machen, keinen Muth mehr gebrauchte, und keine fiskalischen Anklagen oder Strafen sie und ihre Verfasser berühmt machen könnten, sobald würde auch diese ganze Classe von Schriftstellern wider die Regierung, die an sich vielleicht zahlreich genug ist, sich von selbst verlieren. Nur derjenige Schriftsteller, in dessen Busen ein reiner Patriotismus loderte; nur derjenige, der durch seine Arbeit dem Gemeinwesen wirklich Nutzen zu schaffen, auf schädliche Mißbräuche aufmerksam zu machen, und zu deren Abhelfung zweckmäßige Vorschläge thun zu können glaubte; nur derjenige, der wirkliche, oder vermeinte Beschwerden zu führen hätte, würde alsdann zum Richterstuhle der Publicität seine Zuflucht nehmen.

Die Regierung, die Minister, die Collegien u. s. w. brauchten zweytens auch nicht selbst zu schreiben. In England und Frankreich thun sie dies selten, oder gar nicht, sondern halten zu dem Ende freywillige oder besoldete ministerielle Schriftsteller. Ein jedes Collegium oder mehrere vereinigt könnten einige aufgeklärte, scharfsinnige, sachkundige Männer zu Sachwaltern annehmen; Männer, die mit gesunder Beurtheilungskraft und gehöriger Sachkenntniß einen leichten, populären und gemäßigten Vortrag verbänden. Diesen dürften sie nur die nöthigen Aufklärungen an die Hand geben.

Der

Der zur Besoldung dieser Sachwalter der Regierung erforderte Aufwand würde nicht sehr beträchtlich seyn, und wäre eine Ausgabe, von der man gewiß nicht sagen könnte, daß sie ohne Nutzen angewandt würde. Nein, eine Ausgabe, die zur Befestigung der Liebe und des Zutrauens der Burger zu der Regierung und ihren Beamten so vieles beytragen könnte, dürfte keinesweges unter die unnöthigen Ausgaben gerechnet werden.

Nur ein Paar Worte habe ich noch über die Art hinzuzufügen, auf welche die Regierung ihr Betragen rechtfertigen oder rechtfertigen lassen könnte.

Erstlich müßten die Sachwalter der Regierung sich immer einer gemäßigten und anständigen Sprache bedienen, einer Sprache, die nicht nur einem jeden vernünftigen, edeldenkenden und gesitteten Menschen am besten ansteht, und sich daher so wohl für die Würde der Regierung, in deren Namen gesprochen wird, als für die Würde der Nation, zu der man spricht, am besten schickt, sondern auch an und für sich mit der Absicht der Regierung, sich in der guten Meinung des Volks zu befestigen, am besten übereinstimmt. Bitterkeiten und Spott bringen natürlicher Weise jeden Menschen auf, er mag in Purpur oder in einen Kittel gekleidet seyn. Die vernünftigsten und besten Menschen werden sich gewiß immer zu der Parthey desjenigen wenden, der mit Kaltblütigkeit und Anständigkeit Gründe von Gewicht vorträgt; Grobheiten, Scheltwörter und Pöbelwitz sind nicht nur an sich eines jeden gesitteten Menschen, der auf Cultur des Geistes Anspruch machen will, höchst unwürdig, sondern werden auch

jeden

jeden Menschen von Geschmack und feinerer Empfindung beleidigen und entfernen. Es wäre daher zu wünschen, daß die Regierung und ihre Agenten auch in diesem Stücke den Ton angeben, und durch ihr eigenes Beyspiel künftig dazu beytragen mögten, daß der ungesittete, beleidigende und barbarische Ton, welcher zur Schande der Nation und ihrer Schriftsteller sich noch in vielen unsrer Streitschriften behauptet, doch endlich einmahl verdrängt werde. Doch die Aussichten, welche in dieser Hinsicht lange trübe gewesen sind, beginnen schon sich aufzuklären; bald wird man es überall erkennen, daß ein pöbelhaftes Betragen sich für keinen gesitteten Menschen schicke, und in keinem Falle für anständig gehalten werden könne. Die Wahrheit hat einen erhabenen, ernsthaften Charakter. Es ist eben so sehr unter ihrer Würde, die tobende Poissarde zu spielen, und mit Scheltworten und Pöbelwitz um sich herumzuwerfen, als es unter ihrer Würde ist, die Rolle eines Kammermädchens zu übernehmen, das sich in die Gunst der gnädigen Herrschaft einzuschmeicheln sucht.

Vor allen Dingen müssen diese Sachwalter der Regierung sich sorgfältig hüten, daß sie nicht in die Fußtapfen S c h i r a c h s, H o f m a n n s, und Consorten treten; sie müssen nicht den blinden Gehorsam, ein heiliges Dunkel, die Vergötterung der Regenten u. d. gl. in Schutz nehmen, nicht alle von den Fürsten der Welt ausgeübte Unmoralitäten und Ungerechtigkeiten bemänteln wollen, nicht sonnenklare und in unserm Zeitalter so ziemlich ausgemachte Wahrheiten in Zweifel ziehen, nicht leugnen, daß die Regierung um der Menschen,

schen, nicht die Menschen um der Regierung willen da sind; daß der Mensch nie als eine Sache behandelt, nie als das Eigenthum irgend eines sterblichen Menschen, oder einer menschlichen Gesellschaft angesehen werden dürfe; daß die Regierung nur das Organ der Gesetze sey, und daß diese, wenn sie gerecht seyn sollen, den allgemeinen Willen ausdrücken müssen; daß eine jede Freyheit, die nicht wider den Zweck der Staatsvereinigung streitet, das heißt die mit der Freyheit anderer Menschen bestehen kann, heilig gehalten und daß jeder Eingriff in diese Freyheit als ein Verbrechen wider das angebohrne Recht der Menschheit angesehen werden müsse; daß Adelsgeist und Adels-Vorrechte Thorheiten seyn, und daß jede Ungleichheit der Menschen, die nicht in der Natur selbst, in dem Heiligthume des Eigenthums-Rechts und in dem Zwecke des Staats gegründet ist, ein Uebel sey, welches man auf keine Weise einzuführen berechtigt ist, da aber, wo es nun einmahl eingeführt ist, mit Klugheit aufzuheben suchen müsse; daß die Regierung und ihre Beamten den Bürgern Rechenschaft schuldig seyn; daß Constitution und alte Gesetze nicht deswegen als heilig angesehen werden müssen, weil sie alt und uns von den Vorfahren überliefert worden sind, und daß die Quelle jedes Rechts etwas tiefer, als in gedruckten oder geschriebenen positiven Gesetzen aufzusuchen sey u. s. w. Beobachten sie dies nicht, so wird ganz gewiß ihre Vertheidigung nur wenig oder gar nichts wirken. Wer den Bogen zu stark spannen will, zerbricht ihn; wer die Sache übertreibt, macht sie gewöhnlich lächerlich, und wer

zu viel fodert, wird nicht einmahl das erhalten, was er bey mäßigern Foderungen erhalten haben würde. Wollen diese Sachwalter der Regierung in die Fußtapfen Schirachs, Hofmanns, oder des dänischen Volksfreundes treten; so müssen sie sich auf das Schicksal dieser verachteten Menschen gefaßt machen.

Man hat in England und Frankreich ministerielle und Oppositions-Blätter, die alle Maaßregeln der Regierung und des Ministeriums entweder tadeln oder vertheidigen. In das Ministerial-Blatt wird kein Tadel, in das Oppositions-Blatt keine Vertheidigung der Regierung aufgenommen. Daß diese Maaßregel nicht die richtige sey, hat die Erfahrung zur Genüge gezeigt. Weiß man schon im voraus, daß der Verfasser sich mit der Absicht hinsetzt, alles was die Regierung gethan hat, entweder als rühmlich oder als verwerflich darzustellen: so hat man schon einen gegründeten Verdacht gegen ihn, daß er nicht redlich, nicht um der Wahrheit willen, sondern bloß um den sich vorgesetzten Endzweck zu erreichen, schreiben will. Selbst, wenn man ihn auch von dem Verdachte, wider seine eigene Ueberzeugung zu reden, freysprechen könnte, müßte man doch immer vermuthen, daß sein eigenes Herz, vielleicht ohne sein Wissen, ihm denselben Streich spielen würde, den es so vielen gelehrten, klugen und redlichen Männern in allen Religionen gespielt hat. Mit der redlichsten Absicht, aber zugleich mit dem eifrigsten Wunsche, ihre eigene Religion als die einzige wahre zu finden, setzten sich Lutheraner, Katholiken, Reformirte, Naturalisten u. s. w. an ihren

ren Schreibtisch hin, untersuchten und fanden alle, so diametrisch entgegengesetzt auch ihre Religionen waren, doch am Ende, daß sie den Wunsch ihres Herzens glücklich erreicht hätten. Ueberhaupt würde auch, wenn die Parthey des Schriftstellers schon im voraus bestimmt und bekannt wäre, nur seine eigene Parthey ihren Schriftsteller lesen. Man weiß es ja, daß Aristokraten und Demokraten, Neologen und Paläologen gewöhnlich nur diejenigen Schriften lesen, die zur Befestigung ihrer Lieblingsmeinungen etwas beytragen können; alle übrigen, die mit diesen Meinungen nicht übereinstimmen, werden von ihnen nicht gelesen. Die Lieblingsmeinungen der Menschen zu bestreiten, ist eben so viel als ihren Augapfel anzutasten. Ohne Unwillen und Aerger können sie keine Angriffe auf ihre Meinungen ertragen, daher lassen sie, um sich diesen Unwillen und Aerger zu ersparen, alle Schriften, worin sie solche Angriffe vermuthen können, lieber ungelesen. Dies ist ein neuer Grund, warum die Sachwalter der Regierung in allen ihren Ausdrücken und Aeusserungen eine große Mäßigung beobachten müssen. Thun sie dies nicht; suchen sie nicht, so viel möglich, sich der Gegenparthey zu nähern, und ihr so wenig als möglich, anstößig zu werden: so wird, wie es in Frankreich und England geht, ihre Vertheidigung von derjenigen Parthey, welche sie besonders durch ihre Schriften belehren und eines besseren überzeugen sollte, entweder gar nicht, oder nur mit Erbitterung und ohne Nutzen gelesen werden. Zweckmäßiger also wäre es, daß man anstatt in eigentlich dazu bestimmten ministeriellen Zeitungen, die Ver-

theidigung der Regierung durch Magazine oder periodische Blätter verbreitete, in welche die Oppositions- und Ministerial-Parthey, die Tadler der Regierung sowohl als ihre Vertheidiger untereinander und ohne Unterschied ihre Abhandlungen einrücken ließen. Ein Magazin anzulegen, wo ein jeder, der etwas gegen die Veranstaltungen der Regierung, gegen die Gesetze, oder gegen das Betragen der Beamten zu erinnern hätte, seinen Aufsatz eingerückt erhalten könnte, und wo die Sachwalter der Regierung und die Beamten zugleich ihre Vertheidigungen einrücken lassen könnten, dürfte, wenn erst eine gesetzmäßige Preßfreyheit Statt fände, für einen Verleger vielleicht keine schlechte Spekulation seyn. In unserer politischen Periode und überhaupt, so lange noch Allgemeingeist und Sorge für das Wohl des Ganzen bey der Nation nicht ganz erloschen wären, würde es einem solchen Magazine ohne Zweifel nicht an Abgang fehlen. Sollte dies aber auch je der Fall werden: so müßte die Regierung selbst auf die Unterstützung dieser für das Wohl des Ganzen so sehr wichtigen Einrichtung sorgfältig bedacht seyn.

Erst dann, wenn ein jeder so ohne Furcht und Gefahr sein Mißfallen eben sowohl als seine Zufriedenheit über die Handlungen der Regierung äussern dürfte, würde es dieser möglich seyn, von der wahren Meinung und Stimmung der Nation unterrichtet zu werden; eine Sache, die sie nie erfahren wird, so lange nur der Schmeichler oder der Lobredner, nicht aber der Tadler die Erlaubniß hat seine Meinung frey zu äussern; und wenn sie dann in einer gemäßigten, ihrer eigenen, so wie

der

der Würde der Nation angemessenen Sprache Rechenschaft für ihre Verwaltung ablegte, sich gegen die Vorwürfe boshafter und übel unterrichteter Menschen vertheidigte, und überall Offenherzigkeit, Zutrauen und Sorge für das allgemeine Wohl blicken ließe, dann erst würde es ihr möglich seyn, die günstige öffentliche Meinung zu befestigen, und die ungünstige, wenn sie etwa Statt finden sollte, zu ihrem Vortheile zu stimmen; dann würde jeder unverdiente, jeder pöbelhafte und boshafte Angriff auf sie die verdiente Mißbilligung und Verachtung erfahren. Anstatt das Volk von ihr abwendig zu machen, würden dergleichen Angriffe nur dazu dienen, alle gute und vernünftige Menschen auf ihre Seite zu bringen. Mir wenigstens ist der Fall noch nicht bekannt geworden, wo das Publikum, oder doch der größere Theil desselben in seinem Urtheile getheilt gewesen wäre, wenn der Angriff auf einen Privatmann wirklich ungegründet und boshaft war. Gewöhnlich hat der boshafte Angreifer auch den natürlichen Lohn seiner That, allgemeinen Abscheu und allgemeine Verachtung eingeerndtet.

Mit der Regierung ist es zuweilen anders gewesen, wovon aber auch die Ursache leicht zu enträthseln ist. Ich habe sie schon zum Theil berührt. Der größte Theil der Menschen empfindet eine Art von boshaftem Vergnügen, wenn er andere, die über ihn erhaben sind, auf irgend eine Art gedemüthiget sieht. Vorzüglich ist dies der Fall, wenn der Angriff auf solche Personen mit Gefahr von Seiten des Angreifers verbunden ist. Dies Vergnügen, mit Bewunderung des Muths, oder mit Mitleiden über das Schicksal des Angrei-

fers vermischt, blendet ihnen zuweilen die Augen so sehr, daß sie das Ungegründete oder das Boshafte des Angriffs nicht gewahr werden. Durch Befolgung der von mir vorgeschlagenen Maaßregel würde sich die Regierung, ohne ihre für den Staat so nothwendige Autorität zu veräussern, dennoch gleichsam zu ihres Gleichen herabsetzen; die Gefahr für den angreifenden Theil würde wegfallen, und mit ihr zugleich die Bewunderung und alles Mitleiden; die Ursache würde aufhören, und mit ihr zugleich die Wirkung.

Und hier will ich denn meine Untersuchungen über die Preßfreyheit und ihre Gesetze beschließen. Mein eigenes Herz ist mir Zeuge, daß ich nicht aus Bosheit, nicht aus Lust, der Regierung Hohn zu sprechen, oder zu wilden Empörungen, und zur Zügellosigkeit zu ermuntern, die Feder ergriffen habe. Eben so weit entfernt von der kriechenden Feigheit, die nicht tadeln darf, ohne auch sogleich nach dem Weihrauchgefäße zu greifen, als von der wilden Grobheit die nicht tadeln kann, ohne zu schimpfen, und Unhöflichkeiten zu sagen, habe ich mich bemühet, die wahre Meinung meines Herzens freymüthig, und ohne Scheu zu sagen. Nirgends habe ich zur gewaltsamen Widersetzlichkeit wider die in unserm Lande oder wider die in irgend einem andern Lande der Welt eingeführten Autoritäten ermuntert. Offenherzig habe ich die Fehler entdeckt, die ich bey der Constitution unseres Landes zu finden glaubte, aber nie habe ich zum gewaltsamen Umsturze dieser Constitution gerathen, oder aufgefodert, sondern vielmehr zur ruhigen

Abhelfung ihrer Mängel nach meiner Einsicht Vorschläge gethan. Einige Handlungen der Regierung habe ich zwar getadelt, aber ich habe auch den ihr nach meiner Ueberzeugung gebührenden Ruhm nicht verschwiegen und beydes, sowohl Lob als Tadel ist mir aus dem Herzen geflossen. So eifrig ich für Bürger und Preßfreyheit gesprochen, eben so eifrig habe ich auch für die Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung und der Ruhe geredet. Mein eigenes Gewissen spricht mich in diesem Stücke völlig frey.

Ob ich aber mit der Freysprechung meines eigenen Gewissens mir zugleich auf meine Freysprechung vor den bürgerlichen Richterstühlen Rechnung machen dürfe, dies ist eine Frage, die weder ich, noch irgend ein anderer, der sich mit Untersuchung der öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, mit Sicherheit beantworten kann. Genug, mehr als genug habe ich wider mich, wenn diese meine Schrift nach den Gesetzen und Verordnungen die vor den Preßfreyheits-Rescripten gegeben worden sind, beurtheilt werden soll; mehr als genug, wenn ein jeder strafbar seyn soll, der wider gegebene, noch bestehende Gesetze schreibt. Aber auf diese, ja noch auf mehrere Ungelegenheiten muß sich ein jeder gefaßt machen, der bey der jetzigen Verfassung der Preßfreyheit in Dänemark, Mißbräuche aufzudecken sucht: die Gefahr, die er bey dem Schwankenden der Gesetze läuft, muß er als eine Gefahr für die gute Sache ansehen. Die Wahrheit und das Vaterland haben das Recht noch weit größere Opfer von uns zu fodern.

Eine Einwendung wird man mir vielleicht noch machen, und auch diese will ich zu beantworten

ten suchen: „Ein guter Bürger muß auch dem Buchstaben des Gesetzes nachleben. Giebt es in Dänemark keine Preßfreyheit; darf man dort nichts wider bestehende Gesetze erinnern; warum hat sich denn der Verfasser einen Schritt erlaubt, der nach seinem eigenen Geständnisse gesetzwidrig ist; und soll die Regierung, soll die vollziehende Gewalt nicht nach seinen eigenen Grundsätzen diese Uebertretung des Buchstabens des Gesetzes an ihm ahnden?" Um auf diese Einwendung zu antworten, muß ich den Leser darauf aufmerksam machen, daß die Gesetze, wie ich bewiesen zu haben glaube, an sich widersprechend sind; daß man unmöglich auf einmahl zweyen widersprechenden Gesetzen gehorchen kann, und daß man in diesem Falle demjenigen unter diesen widersprechenden Gesetzen, das uns das gerechteste zu seyn scheint, auf seine Gefahr folgen müsse. Auch muß ich anmerken, daß die Regierung in höchster Instanz sowohl Gesetzgeber als Richter ist. Die Regierung wird aber ganz gewiß nicht so ungerecht verfahren, daß sie als Richter einen Unschuldigen für den Fehler, den sie aus menschlicher Uebereilung selbst begangen hat, bestrafen sollte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Birckner, Michael G.

Über die Preßfreyheit und ihre Gesetze

Kopenhagen u.a. 1797

Pol.g. 90
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768337-1
VD18 14796597-001